

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 337

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

51. Jahrgang
16. Dezember 2008

Inhalt

- I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

VERORDNUNGEN

- Verordnung (EG) Nr. 1248/2008 der Kommission vom 15. Dezember 2008 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1249/2008 der Kommission vom 10. Dezember 2008 mit Durchführungsbestimmungen zu den gemeinschaftlichen Handelsklassenschemata für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen und Schafen und zur Feststellung der diesbezüglichen Preise** 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1250/2008 der Kommission vom 12. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 hinsichtlich der Anforderungen an Bescheinigungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen, lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind** ⁽¹⁾ 31
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 der Kommission vom 12. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2006/88/EG des Rates hinsichtlich der Bedingungen und Bescheinigungsvorschriften für das Inverkehrbringen und die Einfuhr in die Gemeinschaft von Tieren in Aquakultur und Aquakulturerzeugnissen sowie zur Festlegung einer Liste von Überträgerarten** ⁽¹⁾ 41
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1252/2008 der Kommission vom 12. Dezember 2008 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 und zur Aussetzung der Einfuhr von Sendungen bestimmter Tiere in Aquakultur aus Malaysia in die Gemeinschaft** ⁽¹⁾ 76
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1253/2008 der Kommission vom 15. Dezember 2008 zur Zulassung von Kupferchelat des Hydroxyanaloges von Methionin als Futtermittelzusatzstoff** ⁽¹⁾ 78

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

Preis: 22 EUR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Verordnung (EG) Nr. 1254/2008 der Kommission vom 15. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle	80
Verordnung (EG) Nr. 1255/2008 der Kommission vom 15. Dezember 2008 zur Festsetzung der ab dem 16. Dezember 2008 im Getreidesektor geltenden Einfuhrzölle	83

RICHTLINIEN

★ Richtlinie 2008/116/EG der Kommission vom 15. Dezember 2008 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme der Wirkstoffe Aclonifen, Imidacloprid und Metazachlor ⁽¹⁾	86
---	----

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

Rat

2008/945/EG, Euratom:

★ Beschluss des Rates vom 8. Dezember 2008 zur Änderung seiner Geschäftsordnung	92
--	----

Kommission

2008/946/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 12. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2006/88/EG des Rates in Bezug auf Quarantänevorschriften für Tiere in Aquakultur (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 7905) ⁽¹⁾	94
--	----

III *In Anwendung des EU-Vertrags erlassene Rechtsakte*

IN ANWENDUNG VON TITEL VI DES EU-VERTRAGS ERLASSENE RECHTSAKTE

★ Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen	102
---	-----

Hinweis für den Leser (siehe dritte Umschlagseite)



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

HINWEIS FÜR DEN LESER

Nach entsprechendem Beschluss der Organe entfällt künftig der Hinweis auf die letzte Änderung der zitierten Rechtsakte.

Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich in den hier veröffentlichten Texten Verweise auf Rechtsakte auf die jeweils geltende Fassung der Rechtsakte.

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 1248/2008 DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 2008

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang XV Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 2008 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 2008

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	MA	82,0
	TR	101,7
	ZZ	91,9
0707 00 05	JO	167,2
	MA	56,0
	TR	103,0
	ZZ	108,7
0709 90 70	MA	106,6
	TR	137,6
	ZZ	122,1
0805 10 20	AR	18,1
	BR	44,6
	CL	52,1
	MA	76,3
	TR	81,3
	ZA	43,4
	ZZ	52,6
0805 20 10	MA	71,9
	TR	72,0
	ZZ	72,0
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	CN	49,8
	HR	54,2
	IL	75,7
	TR	55,0
	ZZ	58,7
0805 50 10	MA	64,0
	TR	55,3
	ZZ	59,7
0808 10 80	CA	82,7
	CN	81,3
	MK	34,6
	US	109,3
	ZZ	77,0
0808 20 50	CN	41,0
	TR	104,0
	US	108,6
	ZZ	84,5

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1249/2008 DER KOMMISSION**vom 10. Dezember 2008****mit Durchführungsbestimmungen zu den gemeinschaftlichen Handelsklassenschemata für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen und Schafen und zur Feststellung der diesbezüglichen Preise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 43 Buchstabe m in Verbindung mit Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 204 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 gilt die genannte Verordnung ab dem 1. Januar 2009 für die gemeinschaftlichen Handelsklassenschemata für Schlachtkörper. Daher sollten Durchführungsbestimmungen zu diesen Handelsklassenschemata und zur Feststellung der diesbezüglichen Preise durch die Mitgliedstaaten erlassen werden und ab dem 1. Januar 2009 gelten.
- (2) Durchführungsbestimmungen zu den Handelsklassenschemata für Schlachtkörper sind bisher in verschiedenen Rechtsakten enthalten, insbesondere den Verordnungen (EWG) Nr. 563/82 der Kommission vom 10. März 1982 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 für die Feststellung der Marktpreise für ausgewachsene Rinder auf Grundlage des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ⁽²⁾, (EWG) Nr. 2967/85 der Kommission vom 24. Oktober 1985 mit Durchführungsbestimmungen zum gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper ⁽³⁾, (EWG) Nr. 344/91 der Kommission vom 13. Februar 1991 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1186/90 zur Erweiterung des Anwendungsbereichs des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder ⁽⁴⁾, (EG) Nr. 295/96 der Kommission vom 16. Februar 1996 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1892/87 des Rates hinsichtlich der Feststellung der Marktpreise anhand des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder ⁽⁵⁾, (EG) Nr. 103/2006 der Kommission vom 20. Januar 2006 über ergänzende Bestimmungen zur Anwendung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder ⁽⁶⁾, (EG) Nr. 908/2006 der Kommission vom 20. Juni 2006 über das Verzeichnis der repräsentativen Märkte für den Schweinefleischsektor in der Gemeinschaft ⁽⁷⁾, (EG) Nr. 1128/2006 der Kommission vom 24. Juli 2006 zur Fest-

legung der Handelsstufe, auf die sich das Mittel der Preise für geschlachtete Schweine bezieht ⁽⁸⁾, (EG) Nr. 1319/2006 der Kommission vom 5. September 2006 über bestimmte gegenseitige Mitteilungen der Mitgliedstaaten und der Kommission im Sektor Schweinefleisch ⁽⁹⁾, (EG) Nr. 710/2008 der Kommission vom 24. Juli 2008 zur Festsetzung der Wiegungskoeffizienten zur Berechnung des gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine für das Wirtschaftsjahr 2008/09 ⁽¹⁰⁾, (EG) Nr. 22/2008 der Kommission vom 11. Januar 2008 mit Bestimmungen zum gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schlachtkörper von Schafen ⁽¹¹⁾ und der Entscheidung 83/471/EWG der Kommission vom 7. September 1983 betreffend den gemeinschaftlichen Kontrollausschuss für die Anwendung des Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder ⁽¹²⁾. Im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit empfiehlt es sich, diese Verordnungen und diese Entscheidung durch einen einzigen Rechtsakt zu ersetzen.

- (3) Gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 findet für Schlachtkörper von ausgewachsenen Rindern und von Schweinen nach den in Anhang V derselben Verordnung enthaltenen Vorschriften ein gemeinschaftliches Handelsklassenschema Anwendung, wobei die Mitgliedstaaten auch ein gemeinschaftliches Handelsklassenschema für Schlachtkörper von Schafen anwenden können.
- (4) Gemäß Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 findet ein gemeinschaftliches Handelsklassenschema für Schlachtkörper im Sektor Rindfleisch für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder Anwendung. In Anhang III Teil IV Nummer 2 derselben Verordnung werden ausgewachsene Rinder anhand ihres Lebendgewichtes definiert. Unbeschadet dieser Definition und um eine einheitliche Anwendung zu gewährleisten, sollte den Mitgliedstaaten gestattet werden, die Anwendung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper von Rindern ab einem bestimmten Alter auf der Grundlage des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen ⁽¹³⁾ vorzuschreiben. Dieses System zur Kennzeichnung und Registrierung sollte auch für die Unterteilung der Schlachtkörper in die Kategorien A und B gemäß Anhang V Teil A Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 verwendet werden.

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 67 vom 11.3.1982, S. 23.⁽³⁾ ABl. L 285 vom 25.10.1985, S. 39.⁽⁴⁾ ABl. L 41 vom 14.2.1991, S. 15.⁽⁵⁾ ABl. L 39 vom 17.2.1996, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. L 17 vom 21.1.2006, S. 6.⁽⁷⁾ ABl. L 168 vom 21.6.2006, S. 11.⁽⁸⁾ ABl. L 201 vom 25.7.2006, S. 6.⁽⁹⁾ ABl. L 243 vom 6.9.2006, S. 3.⁽¹⁰⁾ ABl. L 197 vom 25.7.2008, S. 28.⁽¹¹⁾ ABl. L 9 vom 12.1.2008, S. 6.⁽¹²⁾ ABl. L 259 vom 20.9.1983, S. 30.⁽¹³⁾ ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1.

- (5) Um die einheitliche Einstufung der Schlachtkörper von ausgewachsenen Rindern und von Schafen in der Gemeinschaft zu gewährleisten, müssen die Definitionen der Fleischigkeits- und Fettgewebsklassen gemäß Anhang V Teil A Abschnitt III bzw. Teil C Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 genauer gefasst werden.
- (6) In Anhang V Teil A Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 ist eine Fleischigkeitsklasse S für Rinder mit doppelter Bemuskelung (Doppellender) vorgesehen. Da diese besondere Fleischigkeitsklasse die besonderen Merkmale der Rinderbestände in bestimmten Mitgliedstaaten widerspiegelt, sollte vorgeschrieben werden, dass die Mitgliedstaaten die Fleischigkeitsklasse S anwenden können.
- (7) Gemäß Artikel 43 Buchstabe m Ziffer iii zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 können Mitgliedstaaten für Schlachtbetriebe, in denen nur wenige Rinder geschlachtet werden, auf Antrag Ausnahmen gewährt werden. Auf der Grundlage der bei der Anwendung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas gemachten Erfahrungen ist es nach Auffassung der Mitgliedstaaten angemessen, solche Ausnahmen für Schlachtbetriebe zu machen, die im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 75 ausgewachsene Rinder wöchentlich schlachten. Unter Berücksichtigung der begrenzten Produktion in diesen Schlachtbetrieben hält die Kommission diese Ausnahme für gerechtfertigt. Aus denselben Gründen waren solche Ausnahmen bereits in Artikel 2 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 344/91 vorgesehen. Um die Anwendung von Artikel 43 Buchstabe m Ziffer iii zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 zu vereinfachen, sollten daher die Mitgliedstaaten selbst ermächtigt werden, solche Ausnahmen zu gewähren.
- (8) Gemäß Artikel 43 Buchstabe m Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 sollte den Mitgliedstaaten die Genehmigung erteilt werden, das Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper nicht anzuwenden. Diese Bestimmung sollte insbesondere für kleine Schlachtbetriebe gelten, die im Durchschnitt nicht mehr als 200 Schweine wöchentlich schlachten.
- (9) Um die ordnungsgemäße Anwendung der gemeinschaftlichen Handelsklassenschemata zu gewährleisten, sollten die Bedingungen und praktischen Verfahren für die Einstufung, das Wiegen und die Kennzeichnung der Schlachtkörper von ausgewachsenen Rindern, von Schweinen und Schafen im Hinblick auf eine Verbesserung der Markttransparenz genau dargelegt werden.
- (10) Es sind jedoch bestimmte Ausnahmen vorzusehen, insbesondere betreffend den Termin für die Einstufung und das Wiegen der Schlachtkörper im Falle eines technischen Versagens der apparativen Klassifizierungsmethoden, die Stelle, an der die Stempel oder Etiketten mit Angabe der Einstufung auf dem Schlachtkörper angebracht werden, und die Schlachtbetriebe, die alle Schlachtkörper selbst entbeinen. Bei Schweineschlachtkörpern sollte sich das Gewicht auf das Kaltgewicht des Schlachtkörpers beziehen, das berechnet wird, indem auf das Ergebnis des Wiegens ein noch festzusetzender Umrechnungskoeffizient angewendet wird. Dieser Koeffizient sollte abhängig von der Zeitspanne zwischen dem Wiegen und dem Stechen des Tieres unterschiedlich sein. Daher sollte eine Anpassung des Koeffizienten zulässig sein.
- (11) Die natürlichen oder juristischen Personen, die Rinder schlachten lassen, sollten über das Ergebnis der Einstufung der zur Schlachtung gelieferten Tiere in Kenntnis gesetzt werden. Diese Mitteilung sollte auch bestimmte ergänzende Angaben umfassen, um volle Transparenz hinsichtlich der Lieferanten zu gewährleisten.
- (12) Um die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Einstufung der Schlachtkörper von ausgewachsenen Rindern und von Schafen zu gewährleisten, sollte diese Einstufung von Personal durchgeführt werden, das über die erforderlichen Qualifikationen verfügt, die durch eine Lizenz oder Zulassung nachgewiesen werden.
- (13) Als alternative Methoden zur subjektiven visuellen Bewertung von Fleischigkeit und Fettgewebsanteil von Schlachtkörpern ausgewachsener Rinder sollten, soweit statistisch verlässlich, apparative Klassifizierungsmethoden zugelassen werden. Die Zulassung von apparativen Klassifizierungsmethoden sollte an die Einhaltung bestimmter Bedingungen und Kriterien sowie einer noch festzusetzenden Toleranzgrenze für statistische Klassifizierungsfehler gebunden werden.
- (14) Zur Verbesserung der Messgenauigkeit sollte es möglich sein, die technischen Spezifikationen der apparativen Klassifizierungsmethoden auch nach Erteilung der Lizenz noch zu ändern. Anpassungen dieser Art sollten jedoch zuvor von den zuständigen Behörden genehmigt worden sein, die sicherstellen sollten, dass zumindest dieselbe Messgenauigkeit erreicht wird.
- (15) Der Wert eines Schweineschlachtkörpers richtet sich vor allem nach dem Muskelfleischanteil, den er im Verhältnis zu seinem Gewicht enthält. Um zu gewährleisten, dass der Muskelfleischanteil objektiv bewertet wird, sollte die Bewertung anhand von Messungen eines oder mehrerer Teile des Schweineschlachtkörpers auf der Grundlage genehmigter und statistisch bewiesener Methoden erfolgen. Zur Bewertung des Muskelfleischanteils eines Schweineschlachtkörpers können verschiedene Methoden angewendet werden, es muss jedoch dafür gesorgt werden, dass die Auswahl der Methode den geschätzten Muskelfleischanteil nicht beeinflusst. Für die Feststellung des Handelswerts des Schweineschlachtkörpers sollte auch die Verwendung anderer Kriterien als Gewicht und geschätzter Muskelfleischanteil zugelassen werden.

- (16) Gemäß Anhang V Teil C Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 sollten Schafschlachtkörper anhand der Fleischigkeit und des Fettgewebsanteils in verschiedene Klassen eingestuft werden. Für Lämmer mit einem Schlachtkörpergewicht von weniger als 13 kg können jedoch andere Kriterien wie insbesondere das Gewicht, die Fleischfarbe und das Fettgewebe verwendet werden.
- (17) Die Zuverlässigkeit der Einstufung der Schlachtkörper von ausgewachsenen Rindern, von Schweinen und Schafen sollte durch regelmäßige Kontrollen vor Ort überprüft werden, die von Stellen durchgeführt werden, die von den von ihnen kontrollierten Unternehmen unabhängig sind. Die Bedingungen und Mindestanforderungen für diese Kontrollen sind festzulegen, einschließlich der Berichte über die durchgeführten Kontrollen sowie der etwaigen Folgemaßnahmen. Erfolgt die Einstufung der Schlachtkörper ausgewachsener Rinder anhand apparativer Klassifizierungsmethoden, so sollten ergänzende Bestimmungen über die Kontrollen vor Ort festgelegt werden, zu denen auch gehört, dass die Kontrollen im anfänglichen Zeitraum nach der Lizenzerteilung häufiger durchgeführt werden.
- (18) Um vergleichbare Preise für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen und Schafen in der Gemeinschaft zu erhalten, ist vorzusehen, dass sich die Feststellung der Preise auf eine genau bestimmte Vermarktungsstufe bezieht. Außerdem sollte die EU-Referenzaufmachung für Schlachtkörper von ausgewachsenen Rindern und von Schafen festgelegt werden. Es sollten auch bestimmte Berichtigungsfaktoren festgesetzt werden, um die Aufmachungen bestimmter Mitgliedstaaten an die EU-Referenzaufmachung anzugleichen.
- (19) Um zu gewährleisten, dass die festgestellten Preise für die Erzeugung des Mitgliedstaats im Rind-, Schweine- und Schaffleischsektor repräsentativ sind, müssen die Kategorien und Klassen sowie bestimmte Kriterien festgelegt werden, anhand derer bestimmt wird, für welche Unternehmen oder Personen die Preisfeststellung obligatorisch sein sollte.
- (20) Für den Zweck der Feststellung der Preise für Rinderschlachtkörper sollte den Mitgliedstaaten freigestellt werden, zu beschließen, ob ihr Hoheitsgebiet unterteilt wird, und wenn ja, in wie viele Teile. Es ist angemessen, dass sich die Preisfeststellung für das Vereinigte Königreich auf zwei Regionen, nämlich Großbritannien und Nordirland, bezieht.
- (21) Wurden in Mitgliedstaaten Regionalausschüsse eingesetzt, die für die Feststellung der Preise von Schlachtkörpern ausgewachsener Rinder zuständig sind, so sollte vorgesehen werden, dass ihre Zusammensetzung eine ausgewogene und objektive Preisfeststellung gewährleistet und dass die von diesen Ausschüssen festgestellten Preise bei der einzelstaatlichen Preisberechnung berücksichtigt werden.
- (22) Erhalten die Lieferanten ausgewachsener Rinder zusätzliche Zahlungen, so sollten die zur Preisfeststellung verpflichteten Unternehmen oder Personen bestimmte Berichtigungen an den Preisen vornehmen müssen, um eine Verzerrung bei der Berechnung der durchschnittlichen einzelstaatlichen Preise zu vermeiden.
- (23) Die von den Mitgliedstaaten zur Berechnung der durchschnittlichen Wochenpreise zugrunde zu legende praktische Methode ist festzulegen. Diese Preise sollten der Kommission wöchentlich mitgeteilt werden und auf dieser Grundlage sollten auch gewichtete Durchschnittspreise auf Gemeinschaftsebene ermittelt werden.
- (24) Im Hinblick auf die Überwachung der Feststellung der Preise für Schlachtkörper von ausgewachsenen Rindern, von Schweinen und Schafen sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, der Kommission regelmäßig bestimmte Angaben zu übermitteln.
- (25) Um eine einheitliche Anwendung der gemeinschaftlichen Handelsklassenschemata für Schlachtkörper von Rindern und Schafen in der gesamten Gemeinschaft zu gewährleisten, führt gemäß Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 ein gemeinschaftlicher Kontrollausschuss aus Experten der Kommission und von den Mitgliedstaaten benannten Experten Kontrollen vor Ort durch. Es sollten Durchführungsbestimmungen betreffend die Zusammensetzung und Tätigkeit dieses Ausschusses festgelegt werden.
- (26) Es ist vorzuschreiben, dass die Mitgliedstaaten bestimmte Maßnahmen treffen sollten, um die ordnungsgemäße Anwendung der gemeinschaftlichen Handelsklassenschemata sowie die Richtigkeit der festgestellten Preise zu gewährleisten und Verstöße zu ahnden. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten die Kommission über diese Maßnahmen unterrichten müssen.
- (27) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1

Anwendungsbereich

Mit dieser Verordnung werden die Durchführungsbestimmungen zu den gemeinschaftlichen Handelsklassenschemata für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen und Schafen und zur Feststellung der diesbezüglichen Marktpreise gemäß Artikel 43 Buchstabe m der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 festgelegt.

KAPITEL II

RINDFLEISCHSEKTOR

Artikel 2

Anwendungsbereich und allgemeine Vorschriften

(1) Das gemeinschaftliche Handelsklassenschema für Schlachtkörper im Rindfleischsektor gilt für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder.

(2) Abweichend von Anhang III Teil IV Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 können die Mitgliedstaaten beschließen, dass das in Absatz 1 genannte gemeinschaftliche Handelsklassenschema für Schlachtkörper von Rindern gilt, die zum Schlachtzeitpunkt mindestens zwölf Monate alt sind.

(3) Für die Anwendung von Anhang V Teil A Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 wird zur Unterscheidung zwischen Schlachtkörpern von jungen, nicht kastrierten, unter zwei Jahre alten männlichen Tieren (Kategorie A) und Schlachtkörpern sonstiger nicht kastrierter männlicher Tiere (Kategorie B) das Alter der Tiere herangezogen.

(4) Das Alter der Rinder gemäß den Absätzen 2 und 3 wird auf der Grundlage der Angaben überprüft, die im Rahmen des in jedem Mitgliedstaat gemäß Titel I der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 geschaffenen Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern zur Verfügung stehen.

Artikel 3

Ergänzende Bestimmungen zu den Fleischigkeits- und Fettgewebssklassen

Ergänzende detaillierte Bestimmungen zur Definition der Fleischigkeits- und Fettgewebssklassen gemäß Anhang V Teil A Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 sind in Anhang I der vorliegenden Verordnung festgelegt.

Artikel 4

Fleischigkeitsklasse S

Die Fleischigkeitsklasse S gemäß Anhang V Teil A Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 kann von Mitgliedstaaten verwendet werden, um den besonderen Merkmalen ihrer Rinderbestände Rechnung zu tragen.

Artikel 5

Abweichung von der obligatorischen Einstufung von Schlachtkörpern

Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die Anforderungen für die Einstufung von Schlachtkörpern ausgewachsener Rinder gemäß Anhang V Teil A Abschnitt V der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 für zugelassene Betriebe, die im Jahresdurchschnitt

nicht mehr als 75 ausgewachsene Rinder wöchentlich schlachten, nicht obligatorisch sind.

Artikel 6

Einstufung und Kennzeichnung

(1) Die Einstufung und Kennzeichnung gemäß Anhang V Teil A Abschnitt V der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 werden im Schlachtbetrieb selbst durchgeführt.

(2) Die Einstufung, die Kennzeichnung und das Wiegen der Schlachtkörper erfolgen spätestens eine Stunde nach dem Stechen des Tieres.

In den Fällen, in denen die apparativen Klassifizierungsmethoden gemäß Artikel 9 jedoch keine Einstufung der Schlachtkörper ermöglichen, erfolgen die Einstufung und die Kennzeichnung am Tag der Schlachtung.

(3) Die Kennzeichnung der Schlachtkörper erfolgt anhand einer Markierung, die die Kategorie sowie die Fleischigkeits- und Fettgewebssklasse gemäß Anhang V Teil A Abschnitt II bzw. III der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 angibt.

Diese Markierung erfolgt durch Stempelaufdruck auf der Außenseite des Schlachtkörpers mit unverwischbarer, ungiftiger Tinte nach einem von den zuständigen Behörden zugelassenen Verfahren; Buchstaben und Ziffern müssen mindestens 2 cm hoch sein.

Die Stempel sind auf dem Hinterviertel am Roastbeef in Höhe des vierten Lendenwirbels und auf dem Vorderviertel an der Brustspitze ungefähr 10 bis 30 cm vom Brustbein entfernt anzubringen. Die Mitgliedstaaten können jedoch, sofern die Kommission hiervon im Voraus unterrichtet wird, auf jedem Viertel andere Stellen bestimmen.

(4) Unbeschadet von Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1669/2006 der Kommission⁽¹⁾ und Anhang I Abschnitt I Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 826/2008 der Kommission⁽²⁾ können die Mitgliedstaaten statt der Markierung eine Etikettierung zulassen, die folgenden Kriterien genügt:

- a) die Etiketten dürfen nur an zur Schlachtung von Tieren zugelassene Betriebe abgegeben und von diesen verwendet werden; sie müssen mindestens 50 cm² groß sein;
- b) sie müssen zusätzlich zu den Angaben gemäß Absatz 3 die Zulassungsnummer des Schlachthofs, die Kenn- oder Schlachtnummer des Tieres, das Schlachtdatum, das Schlachtkörpergewicht und gegebenenfalls einen Hinweis darauf enthalten, dass die Einstufung nach apparativen Klassifizierungsmethoden erfolgt ist;

⁽¹⁾ ABl. L 312 vom 11.11.2006, S. 6.

⁽²⁾ ABl. L 223 vom 21.8.2008, S. 3.

- c) die Angaben gemäß Buchstabe b müssen gut lesbar sein; Korrekturen sind nicht zulässig, es sei denn, sie sind auf dem Etikett deutlich vermerkt und wurden unter Überwachung der zuständigen Behörden nach von ihnen festgelegten praktischen Bedingungen vorgenommen;
- d) die Etiketten müssen fälschungssicher und unzerstörbar fest auf jedem Viertel an den in Absatz 3 Unterabsatz 3 genannten Stellen angebracht sein.

Erfolgt die Einstufung nach apparativen Klassifizierungsmethoden gemäß Artikel 11, so ist die Etikettierung obligatorisch.

(5) Die Markierungen und Etikettierungen gemäß den Absätzen 3 und 4 dürfen nicht vor dem Entbeinen der Viertel entfernt werden.

(6) Die Angabe der Kategorie erfolgt gemäß Anhang V Teil A Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 sowie den Bestimmungen von Artikel 2 Absätze 3 und 4 der vorliegenden Verordnung.

Zur etwaigen Angabe von Unterklassen bzw. Unterteilung der Kategorie nach dem Alter werden andere Zeichen verwendet als für die Einstufung.

(7) Die Vorschriften für die Kennzeichnung von Schlachtkörpern nach den Absätzen 3 bis 6 gelten nicht für zugelassene Schlachtbetriebe, die alle anfallenden Schlachtkörper selbst entbeinen.

Artikel 7

Mitteilung der Einstufungsergebnisse

(1) Die Ergebnisse der gemäß Anhang V Teil A Abschnitt V der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 vorgenommenen Einstufung werden der natürlichen oder juristischen Person, die die Schlachtung durchführen lässt, schriftlich oder auf elektronischem Weg mitgeteilt.

(2) Zum Zweck der Übermittlung der Einstufungsergebnisse werden in die für den Tierlieferanten oder ersatzweise die natürliche oder juristische Person, die für die Durchführung der Schlachtung verantwortlich ist, bestimmte Rechnung oder das ihr beigefügte Dokument folgende Angaben je Schlachtkörper eingetragen:

- a) die Kategorie sowie die Fleischigkeits- und Fettgewebsklasse anhand der entsprechenden Buchstaben und Zahlen gemäß Anhang V Teil A Abschnitt II bzw. III der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007;

- b) das gemäß Artikel 13 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung ermittelte Schlachtkörpergewicht mit der Angabe, ob es sich um das Warm- oder das Kaltgewicht handelt;

- c) die Aufmachung der Schlachtkörper zum Zeitpunkt des Wiegens und der Einstufung am Haken;

- d) gegebenenfalls die Angabe, dass die Einstufung anhand apparativer Klassifizierungsmethoden erfolgt ist.

(3) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass die Mitteilung gemäß Absatz 2 Buchstabe a Fleischigkeits- und Fettgewebsunterklassen umfasst, wenn diese Angaben verfügbar sind.

Die Angabe der Aufmachung der Schlachtkörper gemäß Absatz 2 Buchstabe c ist nicht obligatorisch, wenn die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nur eine einzige Aufmachung vorschreiben.

Artikel 8

Einstufung durch qualifizierte Einstufer

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einstufung durch qualifizierte Einstufer mit einer entsprechenden Lizenz vorgenommen wird. An die Stelle der Lizenz kann eine von dem Mitgliedstaat ausgestellte Zulassung treten, wenn diese die Anerkennung einer entsprechenden Qualifikation darstellt.

Artikel 9

Zulassung apparativer Klassifizierungsmethoden

(1) Die Mitgliedstaaten können eine Lizenz zur Zulassung apparativer Klassifizierungsmethoden in ihrem Hoheitsgebiet oder einem Teil ihres Hoheitsgebiets erteilen.

Die Zulassung ist an die Einhaltung der in Anhang II Teil A festgelegten Bedingungen und Mindestkriterien für einen Zertifizierungstest gebunden.

Mindestens zwei Monate vor Beginn dieses Tests übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Informationen gemäß Anhang II Teil B. Die Mitgliedstaaten betrauen eine unabhängige Einrichtung mit der Auswertung der Testergebnisse. Innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Zertifizierungstests übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Informationen gemäß Anhang II Teil C.

(2) Wird auf der Grundlage eines Zertifizierungstests, bei dem mehrere Schlachtkörperaufmachungen berücksichtigt wurden, eine Lizenz zur Zulassung apparativer Klassifizierungsmethoden erteilt, so dürfen die Unterschiede zwischen den verschiedenen Aufmachungen nicht zu unterschiedlichen Einstufungsergebnissen führen.

(3) Nach entsprechender Unterrichtung der Kommission können die Mitgliedstaaten eine Lizenz zur Zulassung apparativer Klassifizierungsmethoden in ihrem Hoheitsgebiet oder einem Teil ihres Hoheitsgebiets auch ohne Zertifizierungstest erteilen, vorausgesetzt, eine Lizenz dieser Art ist bereits in einem anderen Teil dieses Mitgliedstaats oder in einem anderen Mitgliedstaat für identische apparative Klassifizierungsmethoden erteilt worden, und zwar auf der Grundlage eines Zertifizierungstests mit einer Schlachtkörperstichprobe, die in Bezug auf Kategorie, Fleischigkeits- und Fettgewebssklasse für die in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Teil dieses Mitgliedstaats geschlachteten ausgewachsenen Rinder ebenso repräsentativ ist.

(4) Änderungen der technischen Spezifikationen von apparativen Klassifizierungsmethoden, für die eine Lizenz erteilt wurde, sind nur mit Genehmigung der zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats und vorbehaltlich des Nachweises zulässig, dass derartige Änderungen dazu führen, dass ein höherer Genauigkeitsgrad erreicht wird als im Zertifizierungstest.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jede von ihnen genehmigte Änderung mit.

Artikel 10

Einstufung anhand apparativer Klassifizierungsmethoden

(1) Betriebe, die Schlachtkörper nach apparativen Methoden einstufen,

- a) bestimmten die Kategorie des Schlachtkörpers, gegebenenfalls in Anwendung des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern gemäß Titel I der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000;
- b) erstellen täglich einen Kontrollbericht über das Funktionieren der apparativen Klassifizierungsmethoden, insbesondere über etwaige Mängel und die erforderlichenfalls getroffenen Abhilfemaßnahmen.

(2) Die Einstufung anhand apparativer Klassifizierungsmethoden ist nur gültig, wenn

- a) die Schlachtkörperaufmachung derjenigen beim Zertifizierungstest entspricht oder
- b) zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats nachgewiesen wird, dass die Verwendung einer anderen Schlachtkörperaufmachung keine Auswirkungen auf das Ergebnis der Einstufung anhand apparativer Klassifizierungsmethoden hat.

Artikel 11

Kontrollen vor Ort

(1) Die Leistung der Einstufer gemäß Artikel 8 sowie die Einstufung und Kennzeichnung der Schlachtkörper in den in Anhang V Teil A Abschnitt V der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 genannten Betrieben werden vor Ort ohne Vorankündigung von einer von den Einstufungsstellen und vom Schlachthof unabhängigen Einrichtung kontrolliert.

Die Anforderung, von den Einstufungsstellen unabhängig zu sein, findet jedoch keine Anwendung, wenn die zuständige Behörde selbst diese Kontrollen durchführt.

(2) Alle zugelassenen Betriebe, die im Jahresdurchschnitt mehr als 75 ausgewachsene Rinder wöchentlich schlachten, sind mindestens zweimal vierteljährlich zu kontrollieren. Jede Kontrolle muss sich auf mindestens 40 nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Schlachtkörper beziehen.

Für zugelassene Betriebe, die im Jahresdurchschnitt höchstens 75 ausgewachsene Rinder wöchentlich schlachten, setzen jedoch die Mitgliedstaaten die Häufigkeit der Kontrollen und die zu kontrollierende Mindestanzahl Schlachtkörper anhand ihrer Risikoanalyse fest, wobei insbesondere der Zahl der in den betreffenden Schlachthöfen geschlachteten ausgewachsenen Rinder und den Ergebnissen der vorherigen Kontrollen in diesen Schlachthöfen Rechnung getragen wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Maßnahmen, die sie zur Anwendung der Bestimmungen von Unterabsatz 2 getroffen haben, spätestens bis zum 1. Juli 2009 und danach jeweils innerhalb eines Monats nach jeder Änderung der mitzuteilenden Angaben mit.

(3) Alle zugelassenen Betriebe, die Schlachtkörper anhand apparativer Klassifizierungsmethoden einstufen, werden in den ersten zwölf Monaten nach Erteilung der Lizenz gemäß Artikel 9 Absatz 1 vierteljährlich mindestens sechsmal kontrolliert. Danach sind die Kontrollen in allen zugelassenen Betrieben, die Schlachtkörper anhand apparativer Klassifizierungsmethoden einstufen, vierteljährlich mindestens zweimal durchzuführen. Dabei muss die Stichprobe mindestens 40 nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Schlachtkörper umfassen. Kontrolliert werden insbesondere

- a) die Schlachtkörperkategorie;
- b) die Messgenauigkeit der apparativen Klassifizierungsmethoden in Anwendung des in Anhang II Teil A Abschnitt 3 vorgesehenen Punkte- und Grenzwertsystems;
- c) die Schlachtkörperaufmachung;

d) die tägliche Kalibrierung sowie alle anderen technischen Aspekte der apparativen Klassifizierung, die dafür maßgeblich sind, dass eine mindestens ebenso hohe Messgenauigkeit erreicht wird wie im Zertifizierungstest;

e) die täglichen Kontrollberichte gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b.

(4) Untersteht die Kontrollbehörde nicht einer staatlichen Stelle, so sind die Kontrollen gemäß den Unterabsätzen 2 und 3 unter der physischen Überwachung einer staatlichen Stelle nach denselben Kriterien mindestens einmal jährlich durchzuführen. Die staatliche Stelle wird regelmäßig über die Ergebnisse der Arbeiten der Kontrollbehörde unterrichtet.

Artikel 12

Kontrollberichte und Folgemaßnahmen

(1) Die Berichte über die Kontrollen gemäß Artikel 11 sind von den nationalen Kontrollbehörden zu erstellen und aufzubewahren. In den Berichten sind insbesondere die Zahl der kontrollierten Schlachtkörper und die Zahl der Schlachtkörper mit falscher Einstufung bzw. nichtkonformer Kennzeichnung anzugeben. Sie müssen außerdem vollständige Einzelheiten über die Schlachtkörperaufmachungen sowie gegebenenfalls Angaben über ihre Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften enthalten.

(2) Werden bei den Kontrollen gemäß Artikel 11 in nennenswertem Umfang unrichtige Einstufungen bzw. nichtkonforme Kennzeichnungen festgestellt, so gilt Folgendes:

- a) Die Zahl der zu kontrollierenden Schlachtkörper und die Kontrollfrequenz werden erhöht;
- b) die Lizenzen bzw. Zulassungen gemäß Artikel 8 und Artikel 9 Absatz 1 können entzogen werden.

Artikel 13

Festzustellender Marktpreis

(1) Der auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas gemäß Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 festzustellende Marktpreis ist der Preis frei Eingang Schlachtstätte, ohne Mehrwertsteuer, gezahlt an den Lieferer für das Tier. Dieser Preis wird ausgedrückt pro 100 kg Schlachtkörper gemäß der Referenzschlachtkörperaufmachung nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels, am Haken der Schlachtstätte gewogen und eingestuft.

(2) Das zugrunde zu legende Gewicht ist das Warmgewicht des Schlachtkörpers, das spätestens eine Stunde nach der Schlachtung festgestellt wird.

Das Kaltgewicht des Schlachtkörpers entspricht dem Warmgewicht gemäß Unterabsatz 1 abzüglich 2 %.

(3) Zum Zweck der Feststellung der Marktpreise wird der Schlachtkörper im vom Fettgewebe nicht befreiten Zustand auf-

gemacht, den Hals entsprechend den Veterinärvorschriften zugerichtet:

- a) ohne Nieren;
- b) ohne Nierenfettgewebe;
- c) ohne Beckenfettgewebe;
- d) ohne Saumfleisch;
- e) ohne Nierenzapfen;
- f) ohne Schwanz;
- g) ohne Rückenmark;
- h) ohne Sackfett;
- i) ohne Oberschalenkranzfett;
- j) ohne Halsvene und anhaftendes Fettgewebe (Halsfett).

(4) Zur Anwendung von Anhang V Teil A Abschnitt V Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und abweichend von Absatz 3 des vorliegenden Artikels darf die Entfernung des Fettgewebes nur bei einem Teil der äußeren Fettschichten durchgeführt werden, und zwar

- a) bei der Hüfte, beim Lendenstück und in der Mitte des Rippenstücks;
- b) beim dicken Ende der Brust und im Umkreis der Geschlechtsorgane, des Afters und des Schwanzes;
- c) bei der Oberschale.

(5) Im Fall der Abweichung des gewogenen und eingestuften Schlachtkörpers am Haken von der Referenzschlachtkörperaufmachung gemäß Absatz 3 wird sein Gewicht durch die Anwendung der in Anhang III festgesetzten Berichtigungsfaktoren an die Referenzaufmachung angepasst. In diesem Fall wird der Preis pro 100 kg Schlachtkörper entsprechend angepasst.

Ergeben sich für das gesamte Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats nach Unterabsatz 1 gleiche Anpassungen, so werden diese auf einzelstaatlicher Grundlage berechnet. Ändern sie sich von einem Schlachtbetrieb zum anderen, so werden sie für jeden Betrieb einzeln berechnet.

Artikel 14

Kategorien und Klassen für die Feststellung der Marktpreise

(1) Die einzelstaatliche und die gemeinschaftliche Marktpreisfeststellung anhand des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas gemäß Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 erfolgt wöchentlich und erstreckt sich auf die folgenden Fleischigkeits- und Fettgewebeklassen für die in Anhang V Teil A Abschnitt II derselben Verordnung genannten fünf Kategorien:

- a) Schlachtkörper von jungen männlichen, nicht kastrierten Tieren von weniger als zwei Jahren: U2, U3, R2, R3, O2, O3;
- b) Schlachtkörper von anderen männlichen, nicht kastrierten Tieren: R3;
- c) Schlachtkörper von männlichen kastrierten Tieren: U2, U3, U4, R3, R4, O3, O4;
- d) Schlachtkörper von weiblichen Tieren, die bereits gekalbt haben: R3, R4, O2, O3, O4, P2, P3;
- e) Schlachtkörper von anderen weiblichen Tieren: U2, U3, R2, R3, R4, O2, O3, O4.

(2) Die Mitgliedstaaten entscheiden, ob ihr Hoheitsgebiet als eine Region zählen oder in mehrere Regionen unterteilt werden soll. Diese Entscheidung wird auf der Grundlage folgender Kriterien getroffen:

- a) Größe des Hoheitsgebiets;
- b) Bestehen von Verwaltungsebenen;
- c) geografische Preisunterschiede.

Das Vereinigte Königreich wird jedoch mindestens in die zwei Regionen Großbritannien und Nordirland unterteilt, die ihrerseits wiederum anhand der in Unterabsatz 1 genannten Kriterien unterteilt werden können.

Artikel 15

Repräsentative Preise

- (1) Die Preise werden festgestellt durch:
- a) die Betreiber von Schlachtbetrieben, in denen jährlich mindestens 20 000 von ihnen selbst oder auf ihre Rechnung aufgezogene, ausgewachsene Rinder und/oder von ihnen gekaufte ausgewachsene Rinder geschlachtet werden;
 - b) die Betreiber von Schlachtbetrieben, die der Mitgliedstaat zu diesem Zweck benannt hat und in denen jährlich weniger als 20 000 von ihnen selbst oder auf ihre Rechnung aufgezogene, ausgewachsene Rinder und/oder von ihnen gekaufte ausgewachsene Rinder geschlachtet werden;
 - c) natürliche oder juristische Personen, die jährlich mindestens 10 000 ausgewachsene Rinder in einem Schlachtbetrieb schlachten lassen und
 - d) natürliche oder juristische Personen, die der Mitgliedstaat zu diesem Zweck benennt und die jährlich weniger als 10 000 ausgewachsene Rinder in einem Schlachtbetrieb schlachten lassen.

Jeder Mitgliedstaat hat sicherzustellen, dass sich die Preisfeststellung in seinem Hoheitsgebiet mindestens bezieht auf

- a) 25 % der Schlachtungen ausgewachsener Rinder in den Regionen, auf die insgesamt mindestens 75 % der Gesamtschlachtungen in dem Mitgliedstaat entfallen, und
- b) 30 % der insgesamt in seinem Hoheitsgebiet geschlachteten ausgewachsenen Rinder.

(2) Bei den gemäß Absatz 1 festgestellten Preisen handelt es sich um die Preise für ausgewachsene Rinder, die im Bezugszeitraum geschlachtet wurden, bezogen auf das Kaltgewicht des Schlachtkörpers gemäß Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 2.

Bei Schlachtbetrieben, die von ihnen selbst oder auf ihre Rechnung aufgezogene ausgewachsene Rinder schlachten, entspricht der festgestellte Preis dem Durchschnittspreis, der für die in der betreffenden Woche in diesem Betrieb geschlachteten Rinder gleicher Kategorie und Klasse gezahlt wird.

Bei den Preisfeststellungen für die in Artikel 14 Absatz 1 genannten Klassen ist das jeweilige durchschnittliche Schlachtkörpergewicht anzugeben; außerdem ist anzugeben, ob die Preise zur Berücksichtigung jedes der Elemente in Artikel 13 berichtigt worden sind.

Artikel 16

Berechnung der wöchentlichen Preise

(1) Die gemäß Artikel 15 zwischen Montag und Sonntag festgestellten Preise werden

- a) der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats von den Schlachthofbetreibern bzw. den betroffenen natürlichen oder juristischen Personen bis zu einem vom Mitgliedstaat zu bestimmenden Zeitpunkt schriftlich oder auf elektronischem Wege übermittelt oder
- b) nach Wahl des Mitgliedstaats der zuständigen Behörde im Schlachtbetrieb oder in den Betriebsstätten der natürlichen oder juristischen Personen zur Kenntnis gebracht.

Die Mitgliedstaaten, die zur Preisfeststellung für eine bestimmte Region einen Ausschuss eingesetzt haben, der sich paritätisch aus Käufern und Verkäufern ausgewachsener Rinder und ihrer Schlachtkörper zusammensetzt und dessen Vorsitz ein Bediensteter der zuständigen Behörde führt, können jedoch bestimmen, dass die Preise und die besonderen Angaben dem Vorsitzenden des Ausschusses für diese Region direkt zu übermitteln sind. Anderenfalls werden sie dem Ausschussvorsitzenden von der zuständigen Behörde übermittelt. Der Vorsitzende stellt sicher, dass die Herkunft der Preise für die Ausschussmitglieder nicht erkennbar ist.

(2) Die übermittelten Preise sind die Durchschnittspreise je Klasse.

(3) Schlachtbetriebe sowie natürliche oder juristische Personen gemäß Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1, die Lieferanten von ausgewachsenen Rindern oder von Schlachtkörpern Aufschläge gewähren, die nicht in die gemeldeten Preise einfließen, teilen der zuständigen Behörde ihres Mitgliedstaats die Höhe der letzten Aufschlagszahlung und den Zeitraum, für den sie gewährt wurde, mit. Danach sind dem Mitgliedstaat auch alle weiteren Aufschlagszahlungen zum Zeitpunkt ihrer Gewährung mitzuteilen.

(4) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats berechnet anhand der gemäß dem obigen Absatz 1 übermittelten Preise die regionalen Durchschnittspreise für jede der in Artikel 14 Absatz 1 genannten Klassen.

Die in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Ausschüsse berechnen anhand der gemäß dem obigen Absatz 1 übermittelten Preise die regionalen Durchschnittspreise für jede der in Artikel 14 Absatz 1 genannten Klassen und teilen sie der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats mit.

(5) Bei Gruppenkäufen zu einem Pauschalpreis wird, wenn die Schlachtkörper in der Lieferung höchstens drei aufeinander folgenden Fleischigkeits- und Fettgewebssklassen innerhalb einer Kategorie angehören, für die Preisfeststellung gemäß Absatz 4 der Preis für die Fleischigkeitsklasse berücksichtigt, in die die größte Zahl von Schlachtkörpern eingestuft wurde; ist die Zahl der Schlachtkörper in den einzelnen Klassen gleich, wird der Preis bei drei Klassen für die mittlere Klasse berücksichtigt. In allen anderen Fällen bleibt der Preis unberücksichtigt.

Machen die Gruppenkäufe zu einem Pauschalpreis jedoch weniger als 35 % der Gesamtschlachtungen ausgewachsener Rinder in dem betreffenden Mitgliedstaat aus, so kann der Mitgliedstaat beschließen, die bei diesen Käufen angewendeten Preise bei den Berechnungen gemäß Absatz 4 unberücksichtigt zu lassen.

(6) Die zuständige Behörde berechnet sodann für jede Klasse einen vorläufigen einzelstaatlichen Preis, indem sie die regionalen Preise unter Berücksichtigung des Umfangs der Schlachtungen in der betreffenden Region für diese Kategorie anhand der Gesamtschlachtungen für diese Kategorie in dem betreffenden Mitgliedstaat gewichtet.

(7) Die zuständige Behörde berichtigt den vorläufigen einzelstaatlichen Preis je Klasse gemäß Absatz 6, um

- a) allen in Artikel 13 genannten Elementen Rechnung zu tragen, falls diese Berichtigung noch nicht erfolgt ist;
- b) zu gewährleisten, dass der Preis auf der Grundlage des Kaltgewichts des Schlachtkörpers gemäß Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 2 berechnet wird;

- c) die Aufschläge gemäß Absatz 3 zu berücksichtigen, wenn diese Berichtigung mindestens 1 % des für die betreffende Klasse festgestellten Preises ausmachen würde.

Zur Berichtigung gemäß Buchstabe c teilt die zuständige Behörde die Summe der im abgelaufenen Rechnungsjahr in dem betreffenden Mitgliedstaat gezahlten Aufschläge für den Rindfleischsektor durch das in Tonnen ausgedrückte Gesamtgewicht der in dem betreffenden Jahr geschlachteten ausgewachsenen Rinder, für die Preise übermittelt werden.

(8) Wenn die übermittelten Preise nach Auffassung der zuständigen Behörde

- a) sich nicht auf eine erhebliche Zahl von Schlachtkörpern beziehen, bleiben diese Preise unberücksichtigt;
- b) nicht zuverlässig erscheinen, sind sie nur zu berücksichtigen, wenn ihre Zuverlässigkeit nachgewiesen wird.

Artikel 17

Wöchentliche Mitteilung der Preise an die Kommission

(1) Gemäß Artikel 36 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die nach Artikel 16 Absätze 4 bis 7 berechneten Preise mit. Sie teilen diese Preise anderen Stellen erst mit, nachdem sie sie der Kommission mitgeteilt haben.

(2) Können aufgrund außergewöhnlicher Umstände oder aufgrund der saisonabhängigen Versorgung in einem Mitgliedstaat oder in einer Region keine Preise für eine erhebliche Zahl von Schlachtkörpern einer oder mehrerer der in Artikel 14 Absatz 1 genannten Klassen festgestellt werden, so kann die Kommission die für diese Klasse oder Klassen zuletzt festgestellten Preise zugrunde legen; hält diese Lage während mehr als zwei Wochen hintereinander an, so kann die Kommission beschließen, diese Klasse oder Klassen zeitweilig nicht zur Preisfeststellung heranzuziehen und die entsprechende(n) Gewichtung(en) vorübergehend neu aufzuteilen.

Artikel 18

Gemeinschaftliche Durchschnittspreise

(1) Für eine bestimmte Kategorie

- a) entspricht der gemeinschaftliche Durchschnittspreis für jede der in Artikel 14 Absatz 1 genannten Fleischigkeits- und Fettgewebssklassen dem gewogenen Durchschnitt der für diese Klasse festgestellten einzelstaatlichen Marktpreise. Die Gewichtung stützt sich auf den relativen Anteil der Schlachtungen je Mitgliedstaat an den gemeinschaftlichen Gesamtschlachtungen in der betreffenden Klasse;

- b) entspricht der gemeinschaftliche Durchschnittspreis für jede Fleischigkeitsklasse dem gewogenen Durchschnitt der gemeinschaftlichen Durchschnittspreise für die Fettgewebssklassen, die zu dieser Fleischigkeitsklasse gehören. Die Gewichtung stützt sich auf den relativen Anteil der Schlachtungen je Fettgewebssklasse an der gemeinschaftlichen Gesamtschlachtung in der betreffenden Fleischigkeitsklasse in der Gemeinschaft;
- c) entspricht der gemeinschaftliche Durchschnittspreis dem gewogenen Durchschnitt der gemeinschaftlichen Durchschnittspreise gemäß Buchstabe a. Die Gewichtung stützt sich auf den relativen Anteil der Schlachtungen in jeder der unter Buchstabe a genannten Klassen an den gemeinschaftlichen Gesamtschlachtungen in der betreffenden Kategorie.
- (2) Der gemeinschaftliche Durchschnittspreis für alle Kategorien zusammengefasst entspricht dem gewogenen Durchschnitt der Durchschnittspreise gemäß Absatz 1 Buchstabe c. Die Gewichtung stützt sich auf den relativen Anteil jeder Kategorie an den Gesamtschlachtungen ausgewachsener Rinder in der Gemeinschaft.

Artikel 19

Jährliche Mitteilung der Mitgliedstaaten an die Kommission

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jeweils vor dem 15. April Folgendes mit:

- a) das vertrauliche Verzeichnis der Schlachtbetriebe, die die Preise gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a oder b feststellen, sowie die Erzeugung ausgewachsener Rinder je Schlachtbetrieb im abgelaufenen Kalenderjahr, ausgedrückt in Stückzahlen und, wenn möglich, in Tonnen Schlachtkörpergewicht;
- b) das vertrauliche Verzeichnis der natürlichen oder juristischen Personen, die die Preise gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c oder d feststellen, sowie die von ihnen im abgelaufenen Kalenderjahr zur Schlachtung gelieferten ausgewachsenen Rinder, ausgedrückt in Stückzahlen und, wenn möglich, in Tonnen Schlachtkörpergewicht, und
- c) das Verzeichnis der Regionen, für die Preise festgestellt werden, sowie die für jede Region vorgesehene Gewichtung gemäß Artikel 16 Absatz 6.

KAPITEL III

SCHWEINEFLEISCHSEKTOR

Artikel 20

Obligatorische Einstufung aller Schlachtkörper und diesbezügliche Ausnahmen

- (1) Das gemeinschaftliche Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 wird in allen Schlachtbetrieben zur Ein-

stufung aller Schlachtkörper verwandt, um insbesondere für die Erzeuger auf der Grundlage des Gewichts und der Zusammensetzung der von ihnen an den Schlachtbetrieb gelieferten Schweine eine angemessene Vergütung zu ermöglichen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten beschließen, folgende Betriebe von der Pflicht zur Anwendung des Handelsklassenschemas auszunehmen:

- a) Schlachtbetriebe, für die die betreffenden Mitgliedstaaten eine Höchstzahl von Schlachtungen festsetzen; dabei darf diese Höchstzahl 200 Schweine pro Woche im Jahresdurchschnitt nicht überschreiten;
- b) Schlachtbetriebe, die nur in ihren eigenen Zuchteinrichtungen geborene und gemästete Schweine schlachten und sämtliche angefallenen Schlachtkörper zerlegen.

Die betreffenden Mitgliedstaaten benachrichtigen die Kommission von ihrem Beschluss gemäß Unterabsatz 1, wobei sie die Höchstzahl von Schlachtungen in jedem Schlachtbetrieb angeben, die von der Anwendung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas freigestellt sind.

Artikel 21

Wiegen, Einstufung und Kennzeichnung

- (1) Die Schweineschlachtkörper werden zum Zeitpunkt des Wiegens anhand der Einstufung gemäß Anhang V Teil B Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 eingestuft.

Bei in ihrem Hoheitsgebiet geschlachteten Schweinen können die Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 195 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 ermächtigt werden, eine Einstufung vor dem Wiegen vorzunehmen.

- (2) Gemäß Artikel 43 Buchstabe m Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 schließen die Bestimmungen von Anhang V Teil B Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und Absatz 1 dieses Artikels bei im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats geschlachteten Schweinen nicht aus, dass zusätzliche Bewertungskriterien zu Gewicht und zum geschätzten Muskelfleischanteil angewendet werden.

- (3) Unverzüglich nach der Einstufung werden die Schweineschlachtkörper mit dem Großbuchstaben, der die Klasse des Schlachtkörpers angibt, oder dem Prozentsatz, der den geschätzten Muskelfleischanteil gemäß Anhang V Teil B Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 ausdrückt, gekennzeichnet.

Die Buchstaben oder Ziffern müssen mindestens 2 cm hoch sein. Die Kennzeichnung ist mit ungiftiger, unverwischbarer und hitzebeständiger Farbe oder nach vorheriger Genehmigung durch die zuständigen einzelstaatlichen Behörden in einer anderen dauerhaften Weise vorzunehmen.

Unbeschadet von Unterabsatz 1 können Angaben über das Schlachtkörpergewicht oder weitere als zweckmäßig erachtete Angaben auf dem Schlachtkörper angebracht werden.

Die Schlachtkörperhälften werden auf der Schwarte am hinteren Eisbein oder am Schinken gekennzeichnet.

Als zulässige Kennzeichnung gilt auch das Anbringen von ohne Beschädigung nicht entfernbaren Etiketten.

(4) Abweichend von Absatz 3 können die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass die Schweineschlachtkörper nicht gekennzeichnet werden müssen, wenn ein Protokoll erstellt wird, das für jeden Schlachtkörper mindestens folgende Angaben enthält:

- a) individuelle Kennzeichnung des Schlachtkörpers in einer nicht veränderbaren Weise;
- b) Warmgewicht des Schlachtkörpers und
- c) geschätzter Muskelfleischanteil.

Dieses Protokoll muss sechs Monate lang aufbewahrt und am Tag seiner Erstellung als Urschrift von einer mit dieser Kontrollfunktion betrauten Person beglaubigt werden.

Werden Schweineschlachtkörper jedoch unzerlegt in einem anderen Mitgliedstaat in den Handel gebracht, so müssen sie mit der entsprechenden Klassenbezeichnung gemäß Anhang V Teil B Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 oder dem Prozentsatz des Muskelfleischanteils gekennzeichnet werden.

(5) Unbeschadet von Anhang V Teil B Abschnitt III Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 darf von den Schlachtkörpern vor dem Wiegen, der Einstufung und der Kennzeichnung keinerlei Fett-, Muskel- oder sonstiges Gewebe entfernt werden.

Artikel 22

Schlachtkörpergewicht

(1) Für die Anwendung von Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 bezieht sich das Gewicht auf den kalten Schlachtkörper gemäß der Aufmachung in Anhang V Teil B Abschnitt III derselben Verordnung.

(2) Der Schlachtkörper wird möglichst bald nach der Schlachtung, spätestens aber 45 Minuten nach dem Stechen des Schweins gewogen.

Das Kaltgewicht des Schlachtkörpers ergibt sich durch Abzug von 2 % von dem gemäß Unterabsatz 1 festgestellten Warmgewicht.

Kann in einem Schlachthof die Frist von 45 Minuten zwischen dem Stechen und dem Wiegen des Schweins in der Regel nicht eingehalten werden, so kann die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats die Überschreitung dieser Frist zulassen, sofern der in Unterabsatz 2 genannte Abzug von 2 % je angefangene zusätzliche Viertelstunde der Zeitüberschreitung um 0,1 Punkt vermindert wird.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 darf das Gewicht des kalten Schlachtkörpers unter Bezugnahme auf vorher festgesetzte Tabellen absoluter Gewichtsabzüge berechnet werden, die von den Mitgliedstaaten gemäß den Merkmalen ihrer Schweinebestände festgelegt und der Kommission mitgeteilt werden. Die Anwendung solcher Tabellen wird nach dem Verfahren des Artikels 195 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 zugelassen, wenn die vorgesehenen Abzüge in jeder Gewichtsklasse so weit wie möglich den sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Abzügen entsprechen.

Artikel 23

Muskelfleischanteil der Schweineschlachtkörper

(1) Für die Anwendung von Anhang V Teil B Abschnitt IV der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 ist der Muskelfleischanteil eines Schweineschlachtkörpers das Verhältnis zwischen

— dem Gewicht aller quergestreiften roten Muskeln, soweit diese mit dem Messer erfassbar sind, und

— dem Gewicht des Schlachtkörpers.

Zur Feststellung des Gewichts aller quergestreiften roten Muskeln wird entweder eine Vollzerlegung, eine Teilerlegung oder eine Kombination aus Voll- oder Teilerlegung des Schlachtkörpers anhand eines einzelstaatlichen Schnellverfahrens vorgenommen, das auf statistisch abgesicherten Methoden beruht, welche nach dem Verfahren des Artikels 195 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 erlassen wurden.

Die Zerlegung gemäß Unterabsatz 2 kann auch durch eine Ermittlung des Muskelfleischanteils anhand einer Vollzerlegung mit einem Computertomographen ersetzt werden, sofern zufrieden stellende vergleichbare Zerlegungsergebnisse vorgelegt werden.

(2) Die statistische Standardmethode, die für die Schätzung des Muskelfleischgehalts von Schweineschlachtkörpern als Einstufungsverfahren im Sinne von Anhang V Teil B Abschnitt IV der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 zugelassen ist, ist entweder die gewöhnliche Kleinstquadrat-Methode oder eine rangreduzierte Methode; es sind jedoch auch andere statistisch abgesicherte Methoden zulässig.

Die Methode beruht auf einer repräsentativen Stichprobe der betroffenen nationalen oder regionalen Schweinefleischerzeugung, bestehend aus mindestens 120 Schlachtkörpern, deren Muskelfleischgehalt gemäß dem in Anhang IV dieser Verordnung beschriebenen Zerlegeverfahren ermittelt wurde. Falls Mehrfachprobenahmeverfahren verwendet werden, wird der Referenzgehalt aufgrund von mindestens 50 Schlachtkörpern ermittelt, und die Schätzgenauigkeit muss mindestens so hoch sein, wie sie mittels der statistischen Standardmethode bei Anwendung des Verfahrens nach Anhang IV auf 120 Schlachtkörper erreicht würde.

(3) Die Einstufungsverfahren werden nur zugelassen, wenn die Wurzel aus dem mittleren Quadrat des Vorhersagefehlers (RMSEP), die bei einer vollständigen Kreuzvalidierung oder einer Testsetvalidierung bei einer repräsentativen Stichprobe von mindestens 60 Schlachtkörpern berechnet wurde, unter 2,5 liegt. Zusätzlich sind alle Ausreißer in die Berechnung des RMSEP-Werts einzubeziehen.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Einstufungsverfahren, die in ihrem Hoheitsgebiet angewendet werden sollen, in einem Protokoll mit, das den Zerlegeversuch beschreibt und die Grundsätze der Verfahren sowie die Gleichungen nennt, die zur Berechnung des Muskelfleischanteils aufgestellt werden. Das Protokoll sollte aus zwei Teilen bestehen und die nach Anhang V erforderlichen Angaben ausweisen. Der erste Protokollteil ist der Kommission zuzuschicken, bevor der Zerlegeversuch beginnt.

Die Anwendung der Einstufungsverfahren im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wird nach dem Verfahren des Artikels 195 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 auf der Grundlage des genannten Protokolls zugelassen.

(5) Die Anwendung der Einstufungsverfahren muss in allen Einzelheiten der in der Entscheidung der Gemeinschaft zu ihrer Zulassung gegebenen Beschreibung entsprechen.

Artikel 24

Kontrollen vor Ort

(1) Die Einstufung, das Wiegen und die Kennzeichnung der Schweineschlachtkörper in den in Artikel 20 genannten Betrieben werden vor Ort ohne Vorankündigung von einer von den Einstufungsstellen und den Betrieben unabhängigen Einrichtung kontrolliert.

Die Anforderung, von den Einstufungsstellen unabhängig zu sein, findet jedoch keine Anwendung, wenn die zuständige Behörde selbst diese Kontrollen durchführt.

(2) Alle zugelassenen Betriebe, die im Jahresdurchschnitt mindestens 200 Schweine wöchentlich schlachten, sind mindestens zweimal vierteljährlich zu kontrollieren.

Für zugelassene Betriebe, die im Jahresdurchschnitt weniger als 200 Schweine wöchentlich schlachten, setzen jedoch die Mitgliedstaaten die Häufigkeit der Kontrollen fest.

(3) Für die Anwendung der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 tun die Mitgliedstaaten Folgendes:

- a) Sie legen den Umfang der Kontrollen auf der Grundlage ihrer Risikoanalyse fest, wobei insbesondere der Zahl der in den betreffenden Schlachthöfen geschlachteten Schweine und den Ergebnissen der vorherigen Kontrollen in diesen Schlachthöfen Rechnung getragen wird;
- b) sie teilen der Kommission die Maßnahmen, die sie zur Anwendung dieser Bestimmungen getroffen haben, spätestens bis zum 1. Juli 2009 und danach jeweils innerhalb eines Monats nach jeder Änderung der mitzuteilenden Angaben mit.

(4) Untersteht die Kontrollbehörde nicht einer staatlichen Stelle, so sind die Kontrollen gemäß den Absätzen 1 und 2 unter der physischen Überwachung einer staatlichen Stelle nach denselben Kriterien mindestens einmal jährlich durchzuführen. Die staatliche Stelle wird regelmäßig über die Ergebnisse der Arbeiten der Kontrollbehörde unterrichtet.

Artikel 25

Marktpreise für Schweineschlachtkörper in den Mitgliedstaaten

(1) Der Marktpreis für Schweineschlachtkörper in einem Mitgliedstaat entspricht dem Durchschnitt der Notierungen für Schweineschlachtkörper, die auf den repräsentativen Märkten oder Notierungszentren dieses Mitgliedstaats festgestellt werden.

(2) Der Preis gemäß Absatz 1 wird anhand der Notierungen festgestellt, die für Schlachtkörper ermittelt werden mit einem Gewicht von

- 60 bis weniger als 120 kg der Klasse E,
- 120 bis weniger als 180 kg der Klasse R.

Die Gewichtsklassen und ihre etwaige Gewichtung werden vom jeweiligen Mitgliedstaat bestimmt, der die Kommission hierüber in Kenntnis setzt.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die in Absatz 1 genannten repräsentativen Märkte oder Notierungszentren spätestens bis zum 1. Juli 2009 und danach jeweils innerhalb eines Monats nach jeder Änderung der mitzuteilenden Angaben mit.

Die Kommission übermittelt die in Unterabsatz 1 genannten Mitteilungen an die anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 26

Durchschnittlicher Gemeinschaftspreis

(1) Der in den Artikeln 17 und 37 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 genannte durchschnittliche Gemeinschaftspreis für Schlachtkörper von Schweinen wird auf der Grundlage der den Lieferanten der lebenden Schweine frei Schlachtstätte gezahlten Preise ohne Mehrwertsteuer bestimmt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Preise schließen den Wert der unverarbeiteten Innereien und Abfälle ein und werden auf 100 kg abgekühlte Schweineschlachtkörper bezogen

— in der Referenzaufmachung gemäß Anhang V Teil B Abschnitt III Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und

— gewogen und eingestuft am Haken des Schlachtbetriebs, wobei das festgestellte Gewicht anhand der Verfahren von Artikel 22 der vorliegenden Verordnung in das Kaltgewicht des Schlachtkörpers umzurechnen ist.

(3) Zur Berechnung des Gemeinschaftsmarktpreises gemäß Absatz 1 werden die jedem Mitgliedstaat festgestellten Preise mit Koeffizienten gewogen, die die relative Höhe des Schweinebestands in diesem Mitgliedstaat ausdrücken.

Die Koeffizienten gemäß Unterabsatz 1 werden aufgrund der Schweinebestände festgesetzt, die alljährlich Anfang Dezember gemäß der Richtlinie 93/23/EWG des Rates ⁽¹⁾ festgestellt werden.

Artikel 27

Wöchentliche Übermittlung der Notierungen an die Kommission

(1) Gemäß Artikel 36 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission

a) die gemäß Artikel 25 Absatz 1 und Artikel 26 Absätze 1 und 2 ermittelten Notierungen;

b) die repräsentativen Notierungen für Ferkel je Stück mit einem durchschnittlichen Lebendgewicht von etwa 20 kg.

(2) Falls eine oder mehrere Notierungen der Kommission nicht übermittelt werden, so berücksichtigt diese die zuletzt verfügbare Notierung. Falls eine oder mehrere Notierungen in der dritten aufeinander folgenden Woche fehlen, berücksichtigt die Kommission die fraglichen Notierungen nicht mehr.

⁽¹⁾ ABl. L 149 vom 21.6.1993, S. 1.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf Anfrage folgende ihnen verfügbare Angaben über die unter Anhang I Teil XVII der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 fallenden Erzeugnisse:

a) die Marktpreise in den Mitgliedstaaten für die aus Drittländern eingeführten Erzeugnisse;

b) die Preise auf den repräsentativen Märkten in Drittländern.

KAPITEL IV

SCHAFFLEISCHSEKTOR

Artikel 28

Kriterien für die Definition von Schlachtkörpern leichter Lämmer

(1) Für die Anwendung der Kriterien gemäß Anhang V Teil C Abschnitt III Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 gelten die Vorschriften von Anhang VI der vorliegenden Verordnung.

(2) Die Fleischfarbe gemäß Anhang VI wird unter Bezugnahme auf eine genormte Farbskala an der Flanke neben dem *rectus abdominis* festgestellt.

Artikel 29

Ergänzende Bestimmungen zu den Fleischigkeits- und Fettgewebssklassen, zum Schlachtkörpergewicht und zur Fleischfarbe

Ergänzende Bestimmungen zu den Definitionen der Fleischigkeits- und Fettgewebssklassen gemäß Anhang V Teil C Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 werden in Anhang VII der vorliegenden Verordnung festgelegt.

Artikel 30

Einstufung und Kennzeichnung

(1) Die Einstufung und Kennzeichnung gemäß Anhang V Teil C Abschnitte III und V der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 werden im Schlachthof selbst durchgeführt.

(2) Die Einstufung, die Kennzeichnung und das Wiegen der Schlachtkörper erfolgen spätestens eine Stunde nach dem Stechen des Tieres.

(3) Die Kennzeichnung der Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften, die in den beteiligten Betrieben nach Maßgabe des Handelsklassenschemas gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 eingestuft worden sind, erfolgt durch Stempelaufdruck, aus dem die Kategorie sowie die Fleischigkeits- und Fettgewebssklasse hervorgehen.

Bei diesem Stempelaufdruck nach einem von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden zugelassenen Verfahren ist unverwischbare, ungiftige Tinte zu verwenden.

Die Kategorien werden wie folgt bezeichnet:

a) L: Schlachtkörper von unter zwölf Monate alten Schafen (Lämmern);

b) S: Schlachtkörper anderer Schafe.

(4) Die Mitgliedstaaten können zulassen, dass die Kennzeichnung durch eine fälschungssichere und fest angebrachte Marke ersetzt wird.

Artikel 31

Einstufung durch qualifizierte Einstufer

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einstufung durch ausreichend qualifizierte Einstufer vorgenommen wird. Die Mitgliedstaaten bestimmen dieses Personal mittels eines Zulassungsverfahrens oder mittels Benennung einer hierfür zuständigen Einrichtung.

Artikel 32

Kontrollen vor Ort

(1) Die Leistung der Einstufer gemäß Artikel 31 sowie die Einstufung und Kennzeichnung der Schlachtkörper in den beteiligten Betrieben werden vor Ort ohne Vorankündigung von einer von den Einstufungsstellen und vom jeweiligen beteiligten Betrieb unabhängigen, vom betreffenden Mitgliedstaat bestimmten Einrichtung kontrolliert.

Die Anforderung, von den Einstufungsstellen unabhängig zu sein, findet jedoch keine Anwendung, wenn die zuständige Behörde selbst diese Kontrollen durchführt.

Untersteht die Kontrollstelle jedoch keiner Behörde, so müssen die in Unterabsatz 1 genannten Kontrollen unter denselben Bedingungen mindestens einmal jährlich unter physischer Aufsicht einer Behörde durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Kontrollstelle werden der Behörde regelmäßig mitgeteilt.

(2) Alle teilnehmenden Betriebe, die eine Einstufung vornehmen und im Jahresdurchschnitt wöchentlich 80 Schafe oder mehr schlachten, sind mindestens einmal vierteljährlich zu kontrollieren. Jede Kontrolle muss sich auf mindestens 40 nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Schlachtkörper beziehen.

Für teilnehmende Betriebe, die im Jahresdurchschnitt weniger als 80 Schafe wöchentlich schlachten, setzen jedoch die Mitgliedstaaten die Häufigkeit der Kontrollen und die zu kontrollierende Mindestanzahl Schlachtkörper anhand ihrer Risikoanalyse fest, wobei insbesondere der Zahl der in den betreffenden Schlacht-

höfen geschlachteten Schafe und den Ergebnissen der vorherigen Kontrollen in diesen Schlachthöfen Rechnung getragen werden.

Artikel 33

Festzustellender Marktpreis

(1) Der auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper von Schafen gemäß Artikel 42 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 zu ermittelnde Marktpreis ist der dem Lieferanten für Lämmer mit Ursprung in der Gemeinschaft gezahlte Preis frei Schlachthof vor Mehrwertsteuer. Dieser Preis wird ausgedrückt je 100 kg Schlachtkörpergewicht gemäß der Referenzaufmachung nach Anhang V Teil C Abschnitt IV der genannten Verordnung, am Haken im Schlachthof gewogen und eingestuft.

(2) Als Gewicht wird das um den kühlungsbedingten Gewichtsverlust bereinigte Warmgewicht des Schlachtkörpers zugrunde gelegt. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die verwendeten Berichtigungskoeffizienten mit.

(3) Weicht der am Haken gewogene und eingestufte Schlachtkörper von der Referenzaufmachung ab, so passen die Mitgliedstaaten das Schlachtkörpergewicht durch Anwendung von Berichtigungskoeffizienten gemäß Anhang V Teil C Abschnitt IV der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 an. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die verwendeten Berichtigungskoeffizienten mit.

Artikel 34

Mitteilung der Preise an die Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten, deren Schafffleischerzeugung 200 Tonnen im Jahr überschreitet, übermitteln der Kommission eine vertrauliche Liste der Schlachthöfe oder sonstigen Betriebe, die an der Ermittlung der Preise gemäß dem gemeinschaftlichen Handelsklassenschema beteiligt sind (nachfolgend „beteiligte Betriebe“ genannt), sowie deren geschätzte jährliche Schlachtleistung.

(2) Gemäß Artikel 36 teilen die in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten der Kommission für alle beteiligten Betriebe den Durchschnittspreis, der für jede Lammqualität im Rahmen des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für alle teilnehmenden Betriebe ermittelt wurde, sowie die entsprechenden Mengen mit. Entfallen auf eine bestimmte Qualität jedoch weniger als 1 % der Gesamtmenge, so braucht der genannte Preis nicht mitgeteilt werden. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission außerdem den gewichtsabhängigen Durchschnittspreis aller in Klassen eingeteilten, für die Preisermittlung verwendeten Lammschlachtkörper mit.

Die Mitgliedstaaten werden jedoch ermächtigt, die Preise für jede der im Anhang V Teil C Abschnitt III Absatz 1 beschriebenen Fleischigkeits- und Fettgewebssklassen nach Gewichtskriterien zu unterteilen. Unter „Qualität“ ist die Kombination der Fleischigkeits- und Fettgewebssklassen zu verstehen.

*Artikel 35***Durchschnittliche Gemeinschaftspreise**

Zur Berechnung der durchschnittlichen Gemeinschaftsmarktpreise von Lammschlachtkörpern werden die in Artikel 34 Absatz 2 genannten Preise mit Koeffizienten gewogen, die die relative Höhe der Schaffleischerzeugung in jedem Mitgliedstaat im Vergleich zur gesamten Schaffleischerzeugung der Gemeinschaft ausdrücken.

*KAPITEL V***GEMEINSAME UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN***Artikel 36***Wöchentliche Mitteilung der Preise an die Kommission**

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jeden Mittwoch spätestens um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit die Marktpreise bzw. die Notierungen gemäß Artikel 17 Absatz 1, Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 34 Absatz 2 dieser Verordnung mit.

Die Preise bzw. Notierungen beziehen sich auf den Zeitraum vom Montag bis Sonntag, der der Woche vorausgeht, in der die Mitteilung erfolgt.

Die Preise bzw. Notierungen werden in Euro bzw. gegebenenfalls in Landeswährung ausgedrückt.

(2) Die Mitteilungen gemäß Absatz 1 erfolgen auf elektronischem Wege anhand des den Mitgliedstaaten von der Kommission zur Verfügung gestellten Formulars.

*Artikel 37***Regelmäßige Überprüfung der Gewichtungskoeffizienten**

(1) Die Gewichtungskoeffizienten gemäß Artikel 18, Artikel 26 Absatz 3 und Artikel 35 werden regelmäßig überprüft, um den auf einzelstaatlicher und gemeinschaftlicher Ebene eingetretenen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

(2) Für jede Überprüfung gemäß Absatz 1 teilt die Kommission den Mitgliedstaaten die überprüften Gewichtungskoeffizienten mit.

*Artikel 38***Gemeinschaftlicher Kontrollausschuss**

(1) Der Gemeinschaftliche Kontrollausschuss gemäß Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, nachstehend „der Ausschuss“ genannt, hat die Aufgabe, vor Ort Folgendes zu kontrollieren:

a) die Anwendung der Vorschriften über die gemeinschaftlichen Handelsklassenschemata für Schlachtkörper von Rindern und Schafen;

b) die Feststellung der Marktpreise nach den Handelsklassenschemata;

c) die Einstufung und Kennzeichnung der Erzeugnisse im Rahmen des Ankaufs zur öffentlichen Intervention im Rindfleischsektor gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

(2) Der Ausschuss besteht aus höchstens

a) drei Sachverständigen der Kommission, von denen einer den Vorsitz des Ausschusses führt;

b) einem Sachverständigen des betreffenden Mitgliedstaats;

c) acht Sachverständigen aus anderen Mitgliedstaaten.

Die Mitgliedstaaten benennen die Sachverständigen aufgrund ihrer Unabhängigkeit und ihrer Fachkenntnisse, vor allem auf den Gebieten der Einstufung von Schlachtkörpern und der Marktpreisermittlung und der besonderen Art der durchzuführenden Arbeiten.

Die Sachverständigen dürfen Informationen, die sie infolge ihrer Tätigkeit als Ausschussmitglieder erhalten haben, weder persönlich nutzen noch weitergeben.

(3) Die Kontrollen finden in den Schlachthöfen, auf Fleischmärkten, in Interventionszentren, in Preisnotierungszentren und den zentralen oder regionalen Dienststellen statt, die für die Anwendung der in Artikel 1 genannten Vorschriften zuständig sind.

(4) Die Kontrollen werden in regelmäßiger Folge in den Mitgliedstaaten durchgeführt und ihre Frequenz richtet sich insbesondere nach der relativen Bedeutung der Rind- und Schaffleischerzeugung in den besuchten Mitgliedstaaten oder den bei der Anwendung der Handelsklassenschemata auftretenden Problemen.

Das Programm der Kontrollbesuche wird von der Kommission nach Konsultation der Mitgliedstaaten aufgestellt. Vertreter der besuchten Mitgliedstaaten dürfen an den Kontrollen teilnehmen.

Jeder Mitgliedstaat richtet die Kontrollbesuche in seinem Hoheitsgebiet entsprechend den Anforderungen der Kommission aus. Zu diesem Zweck lässt er der Kommission das ausführliche Programm der geplanten Kontrollbesuche dreißig Tage im Voraus zukommen; die Kommission kann Änderungen des Programms verlangen.

Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten so früh wie möglich vor jedem Besuch über Programm und Programmablauf.

(5) Am Ende jedes Kontrollbesuchs treten die Ausschussmitglieder und die Vertreter des besuchten Mitgliedstaats zusammen, um die Ergebnisse zu besprechen. Die Ausschussmitglieder ziehen anschließend die gebotenen Schlussfolgerungen zu den in Absatz 1 genannten Punkten.

Der Vorsitzende des Ausschusses erstellt einen Bericht zu den durchgeführten Kontrollen unter Einbeziehung der in Unterabsatz 1 genannten Schlussfolgerungen. Der Bericht wird dem betreffenden Mitgliedstaat schnellstmöglich und den anderen Mitgliedstaaten später übermittelt.

Werden in dem Bericht gemäß Unterabsatz 2 Mängel in den verschiedenen kontrollierten Tätigkeitsbereichen festgestellt oder Empfehlungen im Hinblick auf eine Verbesserung der Tätigkeit abgegeben, so unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über alle geplanten oder vorgenommenen Änderungen spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt der Übermittlung des Berichts.

(6) Die Kommission erstattet den Ausschussmitgliedern die Reise- und Aufenthaltskosten nach Maßgabe der Bestimmungen für die Erstattung von Reise- und Aufenthaltskosten an außenstehende Personen, die von der Kommission als Sachverständige herangezogen werden.

Artikel 39

Von den Mitgliedstaaten zu treffende Maßnahmen

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um

- a) zu gewährleisten, dass die Bestimmungen dieser Verordnung angewendet werden;
- b) die Genauigkeit der gemäß Artikel 17 Absatz 1, Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 34 Absatz 2 dieser Verordnung festgestellten Preise zu gewährleisten;
- c) Verstöße wie insbesondere die Fälschung und betrügerische Benutzung der Stempel und Etiketten oder die Einstufung durch unbefugtes Personal zu ahnden.

(2) Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission baldmöglichst über die Maßnahmen gemäß Absatz 1 in Kenntnis.

Artikel 40

Die Verordnungen (EWG) Nr. 563/82, (EWG) Nr. 2967/85, (EWG) Nr. 344/91, (EG) Nr. 295/96, (EG) Nr. 103/2006, (EG) Nr. 1128/2006, (EG) Nr. 908/2006, (EG) Nr. 1319/2006, (EG) Nr. 710/2008 und (EG) Nr. 22/2008 sowie die Entscheidung 83/471/EWG werden aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobenen Verordnungen und die aufgehobene Entscheidung gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung nach der Entsprechungstabelle in Anhang VIII.

Artikel 41

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2009.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 2008

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Ergänzende Bestimmungen zu den Fleischigkeits- und Fettgewebssklassen ausgewachsener Rinder gemäß Artikel 3**1. FLEISCHIGKEIT****Entwicklung der Profile der Schlachtkörper und insbesondere ihrer wesentlichen Teile (Keule, Rücken und Schulter)**

Fleischigkeitsklasse	Ergänzende Bestimmungen	
S Erstklassig	Keule: sehr stark ausgeprägt, doppelte Bemuskelung, deutlich voneinander getrennte Muskeln Rücken: sehr breit und sehr gewölbt, bis in Schulterhöhe Schulter: sehr stark ausgeprägt	Oberschale tritt sehr stark über die Beckenfuge (<i>Symphysis pelvis</i>) hinaus Hüfte stark ausgeprägt
E Vorzüglich	Keule: stark ausgeprägt Rücken: breit und sehr gewölbt, bis in Schulterhöhe Schulter: stark ausgeprägt	Oberschale tritt stark über die Beckenfuge (<i>Symphysis pelvis</i>) hinaus Hüfte stark ausgeprägt
U Sehr gut	Keule: ausgeprägt Rücken: breit und gewölbt, bis in Schulterhöhe Schulter: ausgeprägt	Oberschale tritt über die Beckenfuge (<i>Symphysis pelvis</i>) hinaus Hüfte ausgeprägt
R Gut	Keule: gut entwickelt Rücken: noch gewölbt, aber weniger breit in Schulterhöhe Schulter: ziemlich gut entwickelt	Oberschale und Hüfte sind leicht ausgeprägt
O Mittel	Keule: mittelmäßig bis zu wenig entwickelt Rücken: mittelmäßig bis zu wenig entwickelt Schulter: mittelmäßig entwickelt bis fast flach	Hüfte: geradlinig
P Gering	Keule: schwach entwickelt Rücken: schmal mit hervortretenden Knochen Schulter: schmal mit hervortretenden Knochen	

2. FETTGEWEBE**Dicke der Fettschicht auf der Außenseite des Schlachtkörpers und in der Brusthöhle**

Fettgewebssklasse	Ergänzende Bestimmungen
1 Sehr gering	Kein Fettansatz in der Brusthöhle
2 Gering	In der Brusthöhle ist die Muskulatur zwischen den Rippen deutlich sichtbar
3 Mittel	In der Brusthöhle ist die Muskulatur zwischen den Rippen noch sichtbar
4 Stark	Fettstränge der Keule hervortretend. In der Brusthöhle kann die Muskulatur zwischen den Rippen von Fett durchzogen sein
5 Sehr stark	Die Keule ist fast vollständig mit einer dicken Fettschicht überzogen, so dass die Fettstränge nicht mehr sichtbar sind. In der Brusthöhle ist die Muskulatur zwischen den Rippen von Fett durchzogen

ANHANG II

ZULASSUNG VON APPARATIVEN KLASSIFIZIERUNGSMETHODEN GEMÄSS ARTIKEL 9 ABSATZ 1

TEIL A

Bedingungen und Mindestkriterien für die Zulassung

1. Der betreffende Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass von einer Prüfergruppe, die aus mindestens fünf lizenzierten Sachverständigen für die Einstufung von Schlachtkörpern ausgewachsener Rinder besteht, ein Zertifizierungstest durchgeführt wird. Zwei Mitglieder dieser Prüfergruppe müssen aus dem den Test durchführenden Mitgliedstaat stammen. Die anderen Prüfer stammen jeweils aus einem anderen Mitgliedstaat. Die Prüfergruppe besteht aus einer ungeraden Anzahl Sachverständiger. Die Kommissionsdienststellen und Sachverständige aus anderen Mitgliedstaaten können dem Test als Beobachter beiwohnen.

Die Mitglieder der Prüfergruppe arbeiten autonom und anonym.

Der betreffende Mitgliedstaat benennt einen Zertifizierungstestkoordinator, der folgende Kriterien erfüllt:

- Er ist nicht Mitglied der Prüfergruppe,
- er verfügt über zufrieden stellende Fachkenntnisse und arbeitet völlig autonom,
- er überwacht das autonome und anonyme Arbeiten der Mitglieder der Prüfergruppe,
- er erfasst die Klassifizierungsergebnisse der einzelnen Mitglieder der Prüfergruppe sowie die Ergebnisse der apparativen Klassifizierungsmethoden,
- er trägt dafür Sorge, dass die Ergebnisse der apparativen Klassifizierungsmethoden während der gesamten Dauer des Zertifizierungstests weder Mitgliedern der Prüfergruppe noch interessierten Dritten zugänglich sind,
- er bestätigt die Klassifizierungsergebnisse für die einzelnen Schlachtkörper und kann Schlachtkörper, wenn noch festzulegende objektive Gründe vorliegen, aus der Analysestichprobe ausschließen.

2. Der Zertifizierungstest ist nach folgenden Kriterien durchzuführen:

- Jede der einzelnen Fleischigkeits- und Fettgewebssklassen wird in drei Unterklassen unterteilt,
- es ist eine Stichprobe aus mindestens 600 validierten Schlachtkörpern erforderlich,
- von den zur apparativen Klassifizierung für tauglich befundenen Schlachtkörpern dürfen höchstens 5 % abgelehnt werden.

3. Für jeden validierten Schlachtkörper gilt der Mittelwert der Ergebnisse der einzelnen Mitglieder der Prüfergruppe als die korrekte Einstufung dieses Schlachtkörpers.

Um die Richtigkeit der apparativen Klassifizierungsmethoden abschätzen zu können, werden die Ergebnisse der Geräteklassifizierung für jeden validierten Schlachtkörper dem Mittelwert der Klassifizierungsergebnisse der einzelnen Prüfer gegenübergestellt. Die resultierende Messgenauigkeit der apparativen Klassifizierungsmethoden wird nach folgendem Punktesystem bestimmt:

	Fleischigkeit	Fettgewebe
Keine Fehler	10	10
Fehler von 1 Einheit (d. h. 1 Unterklasse darüber oder darunter)	6	9
Fehler von 2 Einheiten (d. h. 2 Unterklassen darüber oder darunter)	– 9	0
Fehler von 3 Einheiten (d. h. 3 Unterklassen darüber oder darunter)	– 27	– 13
Fehler von mehr als 3 Einheiten (d. h. mehr als 3 Unterklassen darüber oder darunter)	– 48	– 30

Um zugelassen zu werden, sollten anhand der apparativen Klassifizierungsmethoden mindestens 60 % der höchstmöglichen Punktezah für Fleischigkeit und Fettgewebe erreicht werden.

Darüber hinaus müssen sich die Ergebnisse der apparativen Klassifizierungsmethoden innerhalb folgender Grenzwerte bewegen:

	Fleischigkeit	Fettgewebe
Systematischer Fehler	$\pm 0,30$	$\pm 0,60$
Steigung der Regressionslinie	$1 \pm 0,15$	$1 \pm 0,30$

TEIL B

Von den Mitgliedstaaten mitzuteilende Informationen über die Durchführung eines Zertifizierungstests

- Die Daten, an denen der Zertifizierungstest stattfindet,
- eine ausführliche Beschreibung der in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Teil dieses Mitgliedstaats eingestuftten Schlachtkörper ausgewachsener Rinder,
- die statistischen Methoden, die zur Auswahl der Stichprobe von in Bezug auf Kategorie, Fleischigkeits- und Fettgewebsklasse repräsentativen Schlachtkörper ausgewachsener Rinder, die in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Teil dieses Mitgliedstaats erschlachtet wurden, angewandt werden,
- die Name(n) und Anschrift(en) des (der) Schlachthofs(-höfe), in dem (denen) der Zertifizierungstest stattfindet, mit Erläuterung des Testablaufs und der Effizienz der Schlachtlinie(n), einschließlich der Arbeitsgeschwindigkeit je Stunde,
- die Schlachtkörperaufmachung(en), die im Zertifizierungstest berücksichtigt wird (werden),
- eine Beschreibung des Klassifizierungsgeräts und seiner technischen Merkmale, insbesondere des Sicherheitsmechanismus für den Fall von Fehlmanipulationen,
- die Namen der lizenzierten Sachverständigen, die der betreffende Mitgliedstaat als Mitglieder der Prüfergruppe für den Zertifizierungstest benannt hat,
- den Namen des Testkoordinators, mit Nachweis seiner Fachkenntnis und Autonomie,
- Namen und Anschrift der von dem betreffenden Mitgliedstaat zur Auswertung der Ergebnisse des Zertifizierungstests benannten unabhängigen Einrichtung.

TEIL C

Von den Mitgliedstaaten mitzuteilende Informationen über die Ergebnisse von Zertifizierungstests

- Eine Abschrift der von den Mitgliedern der Prüfungsgruppe und vom Koordinator während des Zertifizierungstests ausgefüllten und unterzeichneten Klassifizierungsbögen,
- eine Abschrift der vom Koordinator während des Zertifizierungstests abgezeichneten Ergebnisse der apparativen Klassifizierungsmethoden,
- einen Bericht des Koordinators über die Durchführung des Zertifizierungstests unter dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Bedingungen und Mindestkriterien gemäß Teil B dieses Anhangs,
- eine quantitative Analyse der Ergebnisse des Zertifizierungstests, durchgeführt nach einer von der Kommission zu genehmigenden Methode, mit Angabe der Klassifizierungsergebnisse der einzelnen Klassifizierungssachverständigen und der Ergebnisse der apparativen Klassifizierungsmethoden. Die für die Analyse herangezogenen Daten sind in einem von der Kommission zu genehmigenden elektronischen Format zu übermitteln,
- Angaben über die Richtigkeit der apparativen Klassifizierungsmethoden gemäß den Bestimmungen von Teil A Nummer 3 dieses Anhangs.

ANHANG III

Berichtigungsfaktoren gemäß Artikel 13 Absatz 5, ausgedrückt als Prozentanteile des Tierkörpergewichts

Prozentanteil	Minus			Plus				
Fettgewebeklassen	1—2	3	4—5	1	2	3	4	5
Nieren	– 0,4							
Nierenfettgewebe	– 1,75	– 2,5	– 3,5					
Beckenfettgewebe	– 0,5							
Leber	– 2,5							
Saumfleisch	– 0,4							
Nierenzapfen	– 0,4							
Schwanz	– 0,4							
Rückenmark	– 0,05							
Euterfett	– 1,0							
Hoden	– 0,3							
Sackfett	– 0,5							
Oberschalenkranzfett	– 0,3							
Halsvene und anhaftendes Fettgewebe (Halsfett)	– 0,3							
Entfernung des Fettgewebes				0	0	+ 2	+ 3	+ 4
Entfernung von Unterbrustfettgewebe, so dass eine Fettschicht bleibt (das Muskelgewebe darf nicht freiliegen)				0	+ 0,2	+ 0,2	+ 0,3	+ 0,4
Entfernung des unmittelbar am Sackfett anliegenden Fetts der Innenseite der Fleisch- und Knochendünung				0	+ 0,3	+ 0,4	+ 0,5	+ 0,6

ANHANG IV

Muskelfleischanteil gemäß Artikel 23 Absatz 2

1. Die Berechnung des Muskelfleischanteils stützt sich auf die Zerlegung nach dem Standardverfahren.
2. Erfolgt eine Teilzerlegung, so stützt sich die Berechnung des Muskelfleischanteils auf die Zerlegung der vier wichtigsten Teilstücke (Schulter, Kotelettstrang, Schinken und Bauch). Der Referenzmuskelfleischanteil wird wie folgt berechnet:

$$Y = 0,89 \times 100 \times \frac{\text{Gewicht des Filets} + \text{Gewicht des Muskelfleisches von Schulter, Kotelettstrang, Schinken und Bauch}}{\text{Gewicht des Filets} + \text{Gewicht der zerlegten Teilstücke}}$$

Das Gewicht des Muskelfleisches in den genannten vier wichtigsten Teilstücken (Schulter, Kotelettstrang, Schinken und Bauch) wird berechnet, indem man das Gesamtgewicht des Nicht-Muskelfleischanteils der vier Teilstücke vom Gesamtgewicht der Teilstücke vor ihrer Zerlegung abzieht.

3. Erfolgt eine Vollzerlegung, so wird der Referenzmuskelfleischanteil wie folgt berechnet:

$$Y = 100 \times \frac{\text{Gewicht des Muskelfleisches}}{\text{Schlachtkörpergewicht}}$$

Das Gewicht des Muskelfleisches wird berechnet, indem man das Gesamtgewicht des Nicht-Muskelfleischanteils des gesamten Schlachtkörpergewichts vor der Zerlegung abzieht. Der Kopf, mit Ausnahme der Wange, wird nicht zerlegt.

ANHANG V

Protokoll der Einstufungsverfahren für Schweineschlachtkörper gemäß Artikel 23 Absatz 4

1. Im ersten Protokollteil ist der Zerlegeversuch genau zu beschreiben, insbesondere
 - Anwendungszeitraum und die für das gesamte Genehmigungsverfahren eingeplante Zeit,
 - Anzahl und Anschrift der Schlachtbetriebe,
 - Beschreibung der Schweinepopulation, auf welche das Einstufungsverfahren angewendet werden soll,
 - Angabe des gewählten Zerlegungsverfahrens (Voll- oder Teilzerlegung),
 - wird ein Computertomograph gemäß Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 1 verwendet, Beschreibung des Verfahrens,
 - Darstellung der zusammen mit dem gewählten Probenahmeverfahren verwendeten statistischen Methoden,
 - Beschreibung des auf einzelstaatlicher Ebene angewendeten Schnellverfahrens,
 - genaue Angebotsform der zu verwendenden Schlachtkörper.
2. Im zweiten Protokollteil sind die Ergebnisse des Zerlegeversuchs genau zu beschreiben, insbesondere
 - Darstellung der zusammen mit den gewählten Probenahmeverfahren verwendeten statistischen Methoden,
 - aufzustellende oder zu ändernde Gleichung,
 - numerische und graphische Ergebnisbeschreibung,
 - Beschreibung des neuen Gerätes,
 - Gewichtsgrenze für die einzustufenden Schweine und andere Beschränkungen in Bezug auf die praktische Anwendung des Verfahrens.

ANHANG VI

Handelsklassenschema für Schlachtkörper von Lämmern mit einem Schlachtgewicht von weniger als 13 kg gemäß Artikel 28

Kategorie	A		B		C	
Gewicht	≤ 7 kg		7,1 — 10 kg		10,1 — 13 kg	
Fleischqualität	1.	2.	1.	2.	1.	2.
Fleischfarbe	hellrosa	andere Farbe oder anderer Fettanteil	hellrosa oder rosa	andere Farbe oder anderer Fettanteil	hellrosa oder rosa	andere Farbe oder anderer Fettanteil
Fettgewe­be­klasse (*)	(2) (3)		(2) (3)		(2) (3)	

(*) Wie in Anhang V Teil C Abschnitt III Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 definiert.

ANHANG VII

Ergänzende Bestimmungen zu den Fleischigkeits- und Fettgewebeklassen von Schafschlachtkörpern gemäß Artikel 29

1. FLEISCHIGKEIT

Entwicklung der Profile der Schlachtkörper und insbesondere ihrer wesentlichen Teile (Hinterviertel, Rücken und Schulter).

Fleischigkeitsklasse	Ergänzende Bestimmungen
S Erstklassig	Hinterviertel: doppelt bemuskelt. Profile äußerst konvex Rücken: äußerst konvex, äußerst breit, äußerst dick Schulter: äußerst konvex und äußerst dick
E Vorzüglich	Hinterviertel: sehr dick. Profile sehr konvex Rücken: sehr konvex, an der Schulter sehr breit und sehr dick Schulter: sehr konvex und sehr dick
U Sehr gut	Hinterviertel: dick. Profile konvex Rücken: an der Schulter breit und dick Schulter: dick und konvex
R Gut	Hinterviertel: Profile insgesamt geradlinig Rücken: dick, aber an der Schulter weniger breit Schulter: gut entwickelt, aber weniger dick
O Mittel	Hinterviertel: Profile geradlinig bis konkav Rücken: weniger breit und dick Schulter: fast schmal. Ohne Dicke
P Gering	Hinterviertel: Profile konkav bis sehr konkav Rücken: narrow and concave with bones apparentschmal und konkav, mit hervorstehenden Knochen Schulter: schmal, flach und mit hervorstehenden Knochen

2. FETTGEWEBEANTEIL

Dicke der Fettschicht auf der Außen- und Innenseite des Schlachtkörpers.

Fettgewebsklasse	Ergänzende Bestimmungen ⁽¹⁾		
1. Sehr gering	Außen	Kein sichtbares Fett oder nur Anzeichen	
	Innen	Bauchhöhle	Kein sichtbares Fett oder nur Anzeichen über den Nieren
		Brusthöhle	Kein sichtbares Fett oder nur Anzeichen zwischen den Rippen
2. Gering	Außen	Der Schlachtkörper ist teilweise mit einer dünnen Fettschicht bedeckt, die auf den Gliedmaßen weniger ausgeprägt sein kann	
	Innen	Bauchhöhle	Die Nieren sind teilweise von Fettspurens oder einer dünnen Fettschicht umgeben
		Brusthöhle	Die Muskulatur zwischen den Rippen ist deutlich sichtbar

Fettgewebsklasse	Ergänzende Bestimmungen ⁽¹⁾		
3. Mittel	Außen	Der Schlachtkörper ist ganz oder fast ganz mit einer dünnen Fettschicht bedeckt. Am Schwanzansatz leichte Fettablagerungen	
	Innen	Bauchhöhle	Die Nieren sind ganz oder teilweise von einer dünnen Fettschicht umgeben
		Brusthöhle	Die Muskulatur zwischen den Rippen ist noch sichtbar
4. Stark	Außen	Der Schlachtkörper ist vollständig oder fast vollständig mit einer dicken Fettschicht bedeckt, die jedoch auf den Gliedmaßen etwas schwächer und an der Schulter etwas stärker ausgeprägt sein kann	
	Innen	Bauchhöhle	Die Niere ist mit einer Fettschicht umgeben
		Brusthöhle	Die Muskulatur zwischen den Rippen kann fettdurchwachsen sein. Auf den Rippen können Fettansätze sichtbar sein
5. Sehr stark	Außen	Sehr starke Fettabdeckung teilweise sichtbare Fettanhäufungen	
	Innen	Bauchhöhle	Die Niere ist mit einer dicken Fettschicht umgeben
		Brusthöhle	Die Muskulatur zwischen den Rippen ist fettdurchwachsen. Auf den Rippen sind Fettansätze sichtbar

⁽¹⁾ Die ergänzenden Bestimmungen für die Bauchhöhle sind für die Zwecke von Anhang VI dieser Verordnung nicht anwendbar.

ANHANG VIII

Entsprechungstabelle gemäß Artikel 40

1. VERORDNUNG (EWG) Nr. 563/82

Verordnung (EWG) Nr. 563/82	Vorliegende Verordnung
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 13 Absatz 1
Artikel 1 Absatz 2	Artikel 13 Absatz 2
Artikel 1 Absatz 3	Artikel 13 Absatz 5 Unterabsatz 1
Artikel 1 Absatz 4	Artikel 13 Absatz 5 Unterabsatz 2
Artikel 2	Artikel 2 Absätze 3 und 4
Artikel 3	Artikel 13 Absatz 4
Artikel 4	Artikel 41

2. VERORDNUNG (EWG) Nr. 2967/85

Verordnung (EWG) Nr. 2967/85	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2 Absatz 1	Artikel 22 Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2
Artikel 2 Absatz 2	Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 3
Artikel 2 Absatz 3	Artikel 22 Absatz 3
Artikel 3	Artikel 23 Absätze 2 bis 5
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 21 Absatz 3 Unterabsätze 1 und 2
Artikel 4 Absatz 2	Artikel 21 Absatz 3 Unterabsatz 4
Artikel 4 Absatz 3	Artikel 21 Absatz 3 Unterabsatz 5
Artikel 5	Artikel 21 Absatz 4 Buchstabe a
Artikel 6	Artikel 39
Artikel 7	Artikel 41

3. VERORDNUNG (EWG) Nr. 344/91

Verordnung (EWG) Nr. 344/91	Vorliegende Verordnung
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 6 Absatz 3
Artikel 1 Absatz 2	Artikel 6 Absatz 4
Artikel 1 Absatz 2a	Artikel 6 Absatz 2
Artikel 1 Absatz 3	Artikel 6 Absatz 5
Artikel 1 Absatz 4	Artikel 6 Absatz 6
Artikel 1 Absatz 5	Artikel 7 Absatz 2 einleitender Satz und Buchstabe a
Artikel 2 Absatz 1	—
Artikel 2 Absatz 2 einleitender Satz und erster Gedankenstrich	Artikel 5
Artikel 2 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich	—
Artikel 2 Absatz 3	Artikel 6 Absatz 7
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 8
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2	—
Artikel 3 Absatz 1a, Unterabsätze 1 bis 3	Artikel 9 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 1a Unterabsatz 4	Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a
Artikel 3 Absatz 1b	Artikel 9 Absatz 2
Artikel 3 Absatz 1c	Artikel 9 Absatz 4

Verordnung (EWG) Nr. 344/91	Vorliegende Verordnung
Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1	Artikel 11 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2	Artikel 11 Absatz 2
Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 3	Artikel 11 Absatz 3
Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 4	Artikel 11 Absatz 4
Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 5	Artikel 12 Absatz 2
Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 6	Artikel 12 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 39 Absatz 2
Artikel 4	Artikel 41
Anhang I	Anhang II Teil A
Anhang II	Anhang II Teile B und C

4. VERORDNUNG (EG) Nr. 295/96

Verordnung (EG) Nr. 295/96	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 14
Artikel 2 Absatz 1	Artikel 15 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 2	—
Artikel 2 Absatz 3	Artikel 15 Absatz 2
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 16 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 16 Absatz 2
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 16 Absatz 3
Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a	Artikel 16 Absatz 4 Unterabsatz 1
Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b	Artikel 16 Absatz 4 Unterabsatz 2
Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe c	Artikel 16 Absatz 5
Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe d	Artikel 16 Absatz 6
Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe e Unterabsatz 1 einleitender Satz	Artikel 16 Absatz 7 Unterabsatz 1 einleitender Satz
Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe e Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich	Artikel 16 Absatz 7 Unterabsatz 1 Buchstabe a
Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe e Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich	Artikel 16 Absatz 7 Unterabsatz 1 Buchstabe c
Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe e Unterabsatz 2	Artikel 16 Absatz 7 Unterabsatz 2
Artikel 3 Absatz 5	Artikel 16 Absatz 8
Artikel 4	Artikel 17
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 18 Absatz 1
Artikel 5 Absatz 2	Artikel 18 Absatz 2
Artikel 5 Absatz 3	Artikel 37 Absatz 1
Artikel 6	Artikel 19
Artikel 7	Artikel 39 Absatz 1
Artikel 8	—
Artikel 9	Artikel 41

5. VERORDNUNG (EG) Nr. 103/2006

Verordnung (EG) Nr. 103/2006	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 3 Absatz 1
Artikel 2	—
Artikel 3	Artikel 41
Anhang I	Anhang I
Anhänge II und III	—

6. VERORDNUNG (EG) Nr. 908/2006

Verordnung (EG) Nr. 908/2006	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 25 Absatz 3 Unterabsatz 1
Artikel 2	—
Artikel 3	Artikel 41
Anhänge I bis III	—

7. VERORDNUNG (EG) Nr. 1128/2006

Verordnung (EG) Nr. 1128/2006	Vorliegende Verordnung
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 26 Absatz 1
Artikel 1 Absatz 2	Artikel 26 Absatz 2
Artikel 2 Absatz 1	Artikel 25 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 2	Artikel 25 Absatz 2
Artikel 3	—
Artikel 4	Artikel 41
Anhänge I und II	—

8. VERORDNUNG (EG) Nr. 1319/2006

Verordnung (EG) Nr. 1319/2006	Vorliegende Verordnung
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 27 Absatz 1
Artikel 1 Absatz 2	Artikel 27 Absatz 2
Artikel 2	—
Artikel 3	Artikel 27 Absatz 3
Artikel 4 und 5	—
Artikel 6	Artikel 41
Anhänge I und II	—

9. VERORDNUNG (EG) Nr. 22/2008

Verordnung (EG) Nr. 22/2008	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 33
Artikel 2	Artikel 34
Artikel 3	Artikel 3 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 30 Absatz 2
Artikel 4 Absatz 2	Artikel 30 Absatz 3
Artikel 4 Absatz 3	Artikel 30 Absatz 4
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 31
Artikel 5 Absatz 2	Artikel 32
Artikel 6	Artikel 38 Absatz 1 einleitender Satz und Buchstaben a und b
Artikel 7	Artikel 38 Absatz 2 Unterabsätze 2 und 3
Artikel 8	Artikel 38 Absatz 2 Unterabsatz 1
Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 38 Absatz 4 Unterabsatz 1
Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2	—
Artikel 9 Absatz 2	Artikel 38 Absatz 4 Unterabsatz 2
Artikel 9 Absatz 3	Artikel 38 Absatz 4 Unterabsatz 3

Verordnung (EG) Nr. 22/2008	Vorliegende Verordnung
Artikel 9 Absatz 4	Artikel 38 Absatz 4 Unterabsatz 4
Artikel 9 Absatz 5	Artikel 38 Absatz 5 Unterabsatz 1
Artikel 9 Absatz 6	Artikel 38 Absatz 5 Unterabsatz 2
Artikel 10	Artikel 38 Absatz 6
Artikel 11	—
Artikel 12	Artikel 41
Anhang I	Anhang VII
Anhänge II und III	—

10. VERORDNUNG (EG) Nr. 710/2008

Verordnung (EG) Nr. 710/2008	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	—
Artikel 2	—
Artikel 3	Artikel 41
Anhang	—

11. ENTSCHEIDUNG 83/471/EWG

Entscheidung 83/471/EWG	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 38 Absatz 1
Artikel 2	Artikel 38 Absatz 2
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 38 Absatz 3
Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1	Artikel 38 Absatz 4 Unterabsatz 1
Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2	—
Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 3	Artikel 38 Absatz 4 Unterabsatz 2
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 38 Absatz 4 Unterabsatz 3
Artikel 3 Absatz 4	Artikel 38 Absatz 4 Unterabsatz 4
Artikel 4	Artikel 38 Absatz 5
Artikel 5	Artikel 38 Absatz 6
Artikel 6	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 1250/2008 DER KOMMISSION**vom 12. Dezember 2008****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 hinsichtlich der Anforderungen an Bescheinigungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen, lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2006/88/EG des Rates vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 25 Buchstaben a und d,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 63,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften für bestimmte unter die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates fallende Erzeugnisse und für die in den Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parla-

ments und des Rates und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen amtlichen Kontrollen, zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 ⁽⁶⁾ enthält in ihrem Anhang VI Anlagen IV und V Muster von Genusstauglichkeitsbescheinigungen für die Einfuhr von zum menschlichen Verzehr bestimmten Fischereierzeugnissen und Muscheln.

- (2) Die Richtlinie 2006/88/EG des Rates und die Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 der Kommission vom 12. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2006/88/EG hinsichtlich der Bedingungen und Bescheinigungsvorschriften für das Inverkehrbringen und die Einfuhr in die Gemeinschaft von Tieren in Aquakultur und Aquakulturerzeugnissen sowie zur Festlegung einer Liste von Überträgerarten ⁽⁷⁾ sehen Gesundheits- und Hygienevorschriften für das Inverkehrbringen und die Einfuhr von zum menschlichen Verzehr bestimmten Tieren in Aquakultur und Aquakulturerzeugnissen vor.

- (3) Diese Bestimmungen umfassen Einschränkungen hinsichtlich der Einfuhr bestimmter Sendungen von Aquakulturtieren und -erzeugnissen, die Arten angehören, welche für die in Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG aufgelisteten Wassertierkrankheiten empfänglich sind, sowie Transportvorschriften.

- (4) Die Musterbescheinigungen in der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 sollten geändert werden, damit sie den Anforderungen gemäß der Richtlinie 2006/88/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 entsprechen.

- (5) Die besonderen Anforderungen an lebende Muscheln gemäß Anhang III Abschnitt VII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelten auch für lebende Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken. Es ist daher angezeigt, den Anwendungsbereich der Bescheinigung für die Einfuhr von zum menschlichen Verzehr bestimmten lebenden Muscheln auf lebende Stachelhäuter, lebende Manteltiere und lebende Meeresschnecken auszudehnen.

- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 sollte daher entsprechend geändert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 14.

⁽²⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55.

⁽⁴⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206.

⁽⁵⁾ ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 27.

⁽⁷⁾ Siehe Seite 41 dieses Amtsblatts.

- (7) Es sollte eine Übergangszeit festgesetzt werden, damit Mitgliedstaaten und Unternehmen die erforderlichen Vorkehrungen treffen können, um den in der vorliegenden Verordnung festgelegten neuen Anforderungen nachzukommen.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005

Die Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Übergangsmaßnahmen

1. Während eines Übergangszeitraums bis zum 30. Juni 2009 dürfen Sendungen, für die eine Genusstauglichkeitsbescheinigung gemäß dem Muster in der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1664/2006, ausgestellt wurde, in die Gemeinschaft eingeführt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 2008

2. Während eines Übergangszeitraums bis zum 31. Juli 2010 dürfen folgende Sendungen, für die eine Genusstauglichkeitsbescheinigung gemäß dem Muster in der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1664/2006, ausgestellt wurde, in die Gemeinschaft eingeführt werden:

- a) Sendungen von Fischereierzeugnissen, für die die Tiergesundheitsbescheinigung in Teil II der Musterbescheinigung gemäß Anhang VI Anlage IV der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005, in der durch diese Verordnung geänderten Fassung, wie in der Anmerkung 2 zu Teil II beschrieben, keine Anwendung findet;
- b) Sendungen von lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken, für die die Tiergesundheitsbescheinigung in Teil II der Musterbescheinigung gemäß Anhang VI Anlage V der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005, in der durch diese Verordnung geänderten Fassung, wie in der Anmerkung 2 zu Teil II beschrieben, keine Anwendung findet.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2009.

Für die Kommission

Androulla VASSILIOU

Mitglied der Kommission

ANHANG

Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 wird wie folgt geändert:

- 1) Die Anlage IV erhält folgende Fassung:

„Anlage IV zu Anhang VI

MUSTER — GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON FISCHEREIERZEUGNISSEN
FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a		
	Anschrift Postleitzahl Tel. Nr.		I.3. Zuständige oberste Behörde				
			I.4. Zuständige örtliche Behörde				
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel. Nr.		I.6.				
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10.
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift		I.12.				
	I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports				
	I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle				
			I.17.				
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)		
				I.20. Menge			
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐				I.22. Anzahl Packstücke			
I.23. Plomben- und Containernummer				I.24. Art der Verpackung			
I.25. Waren zertifiziert für Lebensmittel ☐							
I.26.				I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐			
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Warenart Art der Behandlung Zulassungsnummer des Betriebs Herstellungsbetrieb Anzahl Packstücke Nettogewicht							

LAND

Fischereierzeugnisse

II.	Bescheinigung	II.a. Nummer der Bescheinigung	II.b.
Teil II: Bescheinigung	II.1 (1) Bescheinigung der Genusstauglichkeit		
	Der/Die Unterzeichnete bestätigt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Fischereierzeugnisse unter Einhaltung dieser Vorschriften gewonnen wurden und dass insbesondere folgende Anforderungen erfüllt sind:		
	— Die Fischereierzeugnisse stammen aus einem Betrieb/Betrieben, der/die ein Programm auf Basis der HACCP-Grundsätze gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen;		
	— sie wurden gefangen und an Bord von Schiffen gehandhabt, angelandet, bearbeitet und ggf. zubereitet, verarbeitet, eingefroren und hygienisch aufgetaut gemäß den Bestimmungen von Anhang III Abschnitt VIII Kapitel I bis IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004;		
	— sie erfüllen die Hygienenormen gemäß Anhang III Abschnitt VIII Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und die Kriterien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel;		
	— sie wurden gemäß Anhang III Abschnitt VIII Kapitel VI bis VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt, gelagert und befördert;		
	— sie wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gekennzeichnet;		
	— die Garantien bezüglich lebender Tiere und daraus gewonnener Erzeugnisse, sofern sie aus Aquakultur stammen, aus den gemäß der Richtlinie 96/23/EG, insbesondere Artikel 29, vorgelegten Rückstandsplänen sind erfüllt, und		
	— die Fischereierzeugnisse wurden den amtlichen Überwachungen gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 erfolgreich unterzogen.		
	II.2 (2)(4) Bescheinigung der Tiergesundheit für Fische und Krebstiere aus Aquakultur		
	II.2.1 (3)(4) [Vorschriften für Arten, die empfänglich sind für das epizootische ulzerative Syndrom (EUS), die epizootische hämatopoeische Nekrose (EHN), das Taura-Syndrom und die Yellowhead-Disease]		
	Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bestätigt, dass die Tiere in Aquakultur oder Aquakulturerzeugnisse gemäß Teil I dieser Bescheinigung:		
	(5) aus einem Land/Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment stammen, das/die gemäß Kapitel VII der Richtlinie 2006/88/EG oder dem einschlägigen OIE-Standard von der zuständigen Behörde des Landes des Unterzeichneten für frei von (4) [EUS] (4) [EHN] (4) [Taura-Syndrom] (4) [Yellowhead-Disease] erklärt wurde, wobei		
	i) die betreffenden Krankheiten der zuständigen Behörde gemeldet und Meldungen von Verdachtsfällen einer Infektion mit einer der betreffenden Krankheiten unverzüglich von den amtlichen Stellen untersucht werden müssen,		
	ii) sämtliche Einfuhren von für die betreffenden Krankheiten empfänglichen Arten aus einem Gebiet erfolgen, das für frei von der Krankheit erklärt wurde, und		
	iii) für die betreffenden Krankheiten empfängliche Arten nicht gegen die betreffenden Krankheiten geimpft werden.]		
	II.2.2 (3)(4) [Vorschriften für Arten, die empfänglich sind für die virale hämorrhagische Septikämie (VHS), die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN), die infektiöse Anämie der Lachse (ISA), die Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV) und die Weißpünktchenkrankheit und in einen Mitgliedstaat, eine Zone oder ein Kompartiment eingeführt werden sollen, der/die/das für krankheitsfrei erklärt wurde oder hinsichtlich der betreffenden Krankheit unter ein Programm zur Überwachung oder Tilgung fällt]		
	Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bestätigt, dass die Tiere in Aquakultur oder Aquakulturerzeugnisse gemäß Teil I dieser Bescheinigung		
	(6) aus einem Land/Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment stammen, das/die gemäß Kapitel VII der Richtlinie 2006/88/EG oder dem einschlägigen OIE-Standard von der zuständigen Behörde des Landes des Unterzeichneten für frei von (4) [VHS] (4) [IHN] (4) [ISA] (4) [KHV] (4) [Weißpünktchenkrankheit] erklärt wurde, wobei,		
	i) die betreffenden Krankheiten der zuständigen Behörde gemeldet und Meldungen von Verdachtsfällen einer Infektion mit einer der betreffenden Krankheiten unverzüglich von der zuständigen Behörde untersucht werden müssen,		
	ii) sämtliche Einfuhren von für die betreffenden Krankheiten empfänglichen Arten aus einem Gebiet erfolgen, das für frei von der Krankheit erklärt wurde, und		
	iii) für die betreffenden Krankheiten empfängliche Arten nicht gegen die betreffenden Krankheiten geimpft werden.]		
	II.2.3 Transport- und Etikettierungsvorschriften		
	Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bestätigt, dass		
	II.2.3.1 die vorstehend bezeichneten Tiere in Aquakultur unter Bedingungen und bei einer Wasserqualität befördert werden, die ihren Gesundheitsstatus nicht ändern;		
	II.2.3.2 der Transportcontainer oder das Bünnschiff vor dem Verladen gereinigt und desinfiziert wurde oder noch ungenutzt war; und		
	II.2.3.3 die Sendung mit einem lesbaren Etikett auf der Außenseite des Containers gekennzeichnet oder, bei Transport auf einem Schiff, im Schiffsmanifest verzeichnet ist, wobei die einschlägigen Informationen gemäß Teil I Felder I.7 bis I.11 dieser Bescheinigung sowie der nachstehende Vermerk angegeben sind:		
	, (4) [Fische] (4) [Krebstiere] für den menschlichen Verzehr in der Gemeinschaft'.		

LAND

Fischereierzeugnisse

II. Bescheinigung	II.a. Nummer der Bescheinigung	II.b.
-------------------	--------------------------------	-------

Anmerkungen

Teil I:

- Feld I.8: Ursprungsregion: Bei gefrorenen oder verarbeiteten Muscheln Angabe des Erzeugungsgebietes.
- Feld I.11: Ursprungsort: Name und Anschrift des Versandbetriebs.
- Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff). Im Falle des Ent- und Umladens sind getrennte Angaben zu machen.
- Feld I.19: Es sind die entsprechenden HS-Codes zu verwenden: 03.01, 03.02, 03.03, 03.04, 03.05, 03.06, 03.07, 05.11.91, 15.04, 15.18.00, 16.03, 16.04, 16.05.
- Feld I.23: Kennzeichnung des Containers/Plombennummer: Hat die Plombe eine Seriennummer, ist diese anzugeben.
- Feld I.28: Art der Ware: aus Aquakultur oder frei lebend.
Art der Behandlung: lebend, gekühlt, gefroren oder verarbeitet.
Herstellungsbetrieb: umfasst Fabrikschiff, Gefrierschiff, Kühlhaus, Verarbeitungsbetrieb.

Teil II:

(¹) Teil II.1 dieser Bescheinigung gilt nicht für Länder mit besonderen Anforderungen an Genusstauglichkeitsbescheinigungen, die in Gleichwertigkeitsabkommen oder anderen Gemeinschaftsvorschriften festgelegt sind.

(²) Teil II.2 dieser Bescheinigung gilt nicht für

- a) nicht lebensfähige Krebstiere, d. h. Krebstiere, die nicht überleben können, wenn sie in die Umgebung zurückverbracht werden, aus der sie stammen;
- b) Fische, die vor dem Versand geschlachtet und ausgenommen werden;
- c) Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse, die ohne Weiterverarbeitung zum menschlichen Verzehr in Verkehr gebracht werden, sofern sie in Einzelhandelspackungen verpackt sind, die den einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 entsprechen;
- d) Krebstiere, die für gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2006/88/EG zugelassene Verarbeitungsbetriebe bestimmt sind oder für Versandzentren, Reinigungszentren oder ähnliche Betriebe, die über eine eigene Abwasseraufbereitungsanlage verfügen, die die Abtötung der betreffenden Krankheitserreger gewährleistet, oder — wenn die Abwässer anders behandelt werden — die das Risiko der Übertragung von Krankheitserregern in natürliche Gewässer auf ein akzeptables Niveau reduziert;
- e) Krebstiere, die vor dem menschlichen Verzehr zur Weiterverarbeitung ohne zeitweilige Lagerung am Verarbeitungsort bestimmt und zu diesem Zweck gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt und gekennzeichnet sind.

(³) Teil II.2.1 und Teil II.2.2 dieser Bescheinigung gelten nur für Arten, die für eine oder mehrere der im Titel genannten Krankheiten empfänglich sind. Empfängliche Arten sind in Anhang IV der Richtlinie 2006/88/EG aufgelistet.

(⁴) Nichtzutreffendes streichen.

(⁵) Für Sendungen von Arten, die für EUS, EHN, das Taura-Syndrom und/oder die Yellowhead- Disease empfänglich sind, muss diese Erklärung aufbewahrt werden, damit die Sendung überall in der Gemeinschaft zugelassen wird.

(⁶) Zur Zulassung in Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimenten (Felder I.9 und I.10 von Teil I der Bescheinigung), die für frei von VHS, IHN, ISA, KHV oder der Weißpünktchenkrankheit erklärt wurden oder über ein gemäß Artikel 44 Absatz 1 oder Absatz 2 der Richtlinie 2006/88/EG eingerichtetes Überwachungs- oder Tilgungsprogramm verfügen, muss eine dieser Erklärungen aufbewahrt werden, wenn die Sendung Arten enthält, die für die Krankheit(en), für welche die Seuchenfreiheit gilt oder das/die Programm(e) bestimmt ist/sind, empfänglich sind. Angaben zum Seuchenstatus sämtlicher Zuchtbetriebe und Weichtierzuchtgebiete in der Gemeinschaft sind über folgende Internetadresse abrufbar:
http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/aquaculture/index_en.htm

- Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

Amtlicher Kontrollleur

Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:
Datum:	Unterschrift:“
Stempel:	

- 2) Anlage V Teil A erhält folgende Fassung:

„Anlage V zu Anhang VI

TEIL A

MUSTER — GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON LEBENDEN MUSCHELN,
STACHELHÄUTERN, MANTELTIERN UND MEERESSCHNECKEN FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEH

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a		
	Anschrift		I.3. Zuständige oberste Behörde				
	Postleitzahl		I.4. Zuständige örtliche Behörde				
	Tel. Nr.						
	I.5. Empfänger Name		I.6.				
	Anschrift						
	Postleitzahl						
	Tel. Nr.						
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10.
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift		Zulassungsnummer		I.12.		
I.13. Verladeort				I.14. Datum des Abtransports			
I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente				I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle			
				I.17.			
I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)		03 07	
				I.20. Menge			
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐				I.22. Anzahl Packstücke			
I.23. Plomben- und Containernummer				I.24. Art der Verpackung			
I.25. Waren zertifiziert für Lebensmittel ☐							
I.26.				I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐			
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung)							
		Zulassungsnummer des Betriebs Herstellungsbetrieb		Anzahl Packstücke		Nettogewicht	

LAND

Lebende Muscheln, Stachelhäuter
Manteltiere und Meeresschnecken

Teil II: Bescheinigung	II. Bescheinigung	II.a. Nummer der Bescheinigung	II.b.
	II.1 (1)Bescheinigung der Genusstauglichkeit lebender Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken Der/Die Unterzeichnete bestätigt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten ⁽⁴⁾ [lebenden Muscheln] ⁽⁴⁾ [lebenden Stachelhäuter] ⁽⁴⁾ [lebenden Manteltiere] ⁽⁴⁾ [lebenden Meeresschnecken] unter Einhaltung dieser Vorschriften gewonnen wurden und dass sie insbesondere — aus einem Betrieb/Betrieben stammen, der/die ein Programm auf Basis der HACCP-Grundsätze gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen; — gemäß Anhang III Abschnitt VII Kapitel I und II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 geerntet, erforderlichenfalls umgesetzt und befördert wurden; — gemäß Anhang III Abschnitt VII Kapitel III und IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gehandhabt, erforderlichenfalls gereinigt und verpackt wurden; — die Hygienennormen gemäß Anhang III Abschnitt VII Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und die Kriterien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel erfüllen; — gemäß Anhang III Abschnitt VII Kapitel VI und VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt, gelagert und befördert wurden; Nr. 853/2004; — gemäß Anhang II Abschnitt I und Anhang III Abschnitt VII Kapitel VII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gekennzeichnet und etikettiert wurden; — sofern es sich um außerhalb der eingestuften Erzeugungsgebiete geerntete Kammuscheln handelt —, die Sondervorschriften gemäß Anhang III Abschnitt VII Kapitel IX der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erfüllen, und — den amtlichen Überwachungen gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 erfolgreich unterzogen wurden. II.2 (2)(4)Bescheinigung der Tiergesundheit für lebende Muscheln aus Aquakultur II.2.1 (3)(4)[Vorschriften für Arten, die empfänglich sind für <i>Bonamia exitiosa</i>, <i>Perkinsus marinus</i> und <i>Microcytos mackini</i> Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bestätigt, dass die lebenden Muscheln gemäß Teil I dieser Bescheinigung ⁽⁵⁾aus einem Land/Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment stammen, das/die gemäß Kapitel VII der Richtlinie 2006/88/EG oder dem einschlägigen OIE-Standard von der zuständigen Behörde des Landes des Unterzeichneten für frei von ⁽⁴⁾[<i>Bonamia exitiosa</i>] ⁽⁴⁾[<i>Perkinsus marinus</i>] ⁽⁴⁾[<i>Microcytos mackini</i>] erklärt wurde, wobei — die betreffenden Krankheiten der zuständigen Behörde gemeldet und Meldungen von Verdachtsfällen einer Infektion mit einer der betreffenden Krankheiten unverzüglich von den amtlichen Stellen untersucht werden müssen, und — sämtliche Einfuhren von für die betreffenden Krankheiten empfänglichen Arten aus einem Gebiet erfolgen, das für frei von der Krankheit erklärt wurde.] II.2.2 (3)(4)[Vorschriften für Arten, die empfänglich sind für <i>Marteilia refringens</i> und <i>Bonamia ostreae</i> und in einen Mitgliedstaat, eine Zone oder ein Kompartiment eingeführt werden sollen, der/die/das für krankheitsfrei erklärt wurde oder hinsichtlich der betreffenden Krankheit unter ein Programm zur Überwachung oder Tilgung fällt Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bestätigt, dass die vorstehend bezeichneten lebenden Muscheln ⁽⁶⁾aus einem Land/Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment stammen, das/die gemäß Kapitel VII der Richtlinie 2006/88/EG oder dem einschlägigen OIE-Standard von der zuständigen Behörde des Landes des Unterzeichneten für frei von ⁽⁴⁾ [<i>Marteilia refringens</i>] ⁽⁴⁾ [<i>Bonamia ostreae</i>] erklärt wurde, wobei i) die betreffenden Krankheiten der zuständigen Behörde gemeldet und Meldungen von Verdachtsfällen einer Infektion mit einer der betreffenden Krankheiten unverzüglich von den amtlichen Stellen untersucht werden müssen, und ii) sämtliche Einfuhren von für die betreffenden Krankheiten empfänglichen Arten aus einem Gebiet erfolgen, das für frei von der Krankheit erklärt wurde.] II.2.3 Transport- und Etikettierungsvorschriften Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bestätigt, dass II.2.3.1 die vorstehend bezeichneten lebenden Muscheln unter Bedingungen und bei einer Wasserqualität befördert werden, die ihren Gesundheitsstatus nicht ändern; II.2.3.2 der Transportcontainer oder das Bünnschiff vor dem Verladen gereinigt und desinfiziert wurde oder noch ungenutzt war; und II.2.3.3 die Sendung mit einem lesbaren Etikett auf der Außenseite des Mikrocontainers gekennzeichnet oder, bei Transport auf einem Schiff, im Schiffsmanifest verzeichnet ist, wobei die einschlägigen Informationen gemäß Teil I Felder I.7 bis I.11 dieser Bescheinigung sowie der nachstehende Vermerk angegeben sind: „Lebende Muscheln für den menschlichen Verzehr in der Gemeinschaft“.		

LAND

Lebende Muscheln, Stachelhäuter
Manteltiere und Meeresschnecken

II. Bescheinigung	II.a. Nummer der Bescheinigung	II.b.
Anmerkungen Teil I: — Feld I.8: Ursprungsregion: Angabe des Erzeugungsgebiets. — Feld I.11: Ursprungsort: Name und Anschrift des Versandbetriebs. — Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff). Im Falle des Ent- und Umladens sind getrennte Angaben zu machen. — Feld I.23: Kennzeichnung des Containers/Plombennummer: Hat die Plombe eine Seriennummer, ist diese anzugeben. — Feld I.28: Herstellungsbetrieb: umfasst Versandzentrum, Reinigungszentrum. Teil II: (¹) Teil II.1 gilt nicht für Länder mit besonderen Anforderungen an Genusstauglichkeitsbescheinigungen, die in Gleichwertigkeitsabkommen oder anderen Gemeinschaftsvorschriften festgelegt sind. (²) Teil II.2 gilt nicht für a) nicht lebensfähige Weichtiere, d. h. Weichtiere, die nicht überleben können, wenn sie in die Umgebung zurückverbracht werden, aus der sie stammen; b) lebende Muscheln, die ohne Weiterverarbeitung zum menschlichen Verzehr in Verkehr gebracht werden, sofern sie in Einzelhandelspackungen verpackt sind, die den einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 entsprechen; c) lebende Muscheln, die für gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2006/88/EG zugelassene Verarbeitungsbetriebe bestimmt sind oder für Versandzentren, Reinigungszentren oder ähnliche Betriebe, die über eine eigene Abwasseraufbereitungsanlage verfügen, die die Abtötung der betreffenden Krankheitserreger gewährleistet, oder — wenn die Abwässer anders behandelt werden — die das Risiko der Übertragung von Krankheitserregern in natürliche Gewässer auf ein akzeptables Niveau reduziert; d) lebende Muscheln, die vor dem menschlichen Verzehr zur Weiterverarbeitung ohne zeitweilige Lagerung am Verarbeitungsort bestimmt und zu diesem Zweck gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt und gekennzeichnet sind. (³) Teil II.2.1 und Teil II.2.2 gelten nur für Arten, die für eine oder mehrere der im Titel genannten Krankheiten empfänglich sind. Empfängliche Arten sind in Anhang IV der Richtlinie 2006/88/EG aufgelistet. (⁴) Nichtzutreffendes streichen. (⁵) Für Sendungen von Arten, die für <i>Bonamia exitiosa</i>, <i>Perkinsus marinus</i> und <i>Microcytos mackini</i> empfänglich sind, muss diese Erklärung aufbewahrt werden, damit die Sendung überall in der Gemeinschaft zugelassen wird. (⁶) Zur Zulassung in einen Mitgliedstaat, eine Zone oder ein Kompartiment (Felder I.9 und I.10 von Teil I der Bescheinigung), der/die/das für frei von <i>Marteilia refringens</i> oder <i>Bonamia ostreae</i> erklärt wurde oder über ein gemäß Artikel 44 Absatz 1 oder Absatz 2 der Richtlinie 2006/88/EG eingerichtetes Überwachungs- oder Tilgungsprogramm verfügt, muss eine dieser Erklärungen aufbewahrt werden, wenn die Sendung Arten enthält, die für die Krankheit(en), für welche die Seuchenfreiheit gilt oder das/die Programm(e) bestimmt ist/sind, empfänglich sind. Angaben zum Seuchenstatus sämtlicher Zuchtbetriebe und Weichtierzuchtgebiete in der Gemeinschaft sind über folgende Internetadresse abrufbar: http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/aquaculture/index_en.htm — Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.		
Amtlicher Kontrolleur Name (in Großbuchstaben): Datum: Stempel: Qualifikation und Amtsbezeichnung: Unterschrift:“		

VERORDNUNG (EG) Nr. 1251/2008 DER KOMMISSION**vom 12. Dezember 2008****zur Durchführung der Richtlinie 2006/88/EG des Rates hinsichtlich der Bedingungen und Bescheinigungsvorschriften für das Inverkehrbringen und die Einfuhr in die Gemeinschaft von Tieren in Aquakultur und Aquakulturerzeugnissen sowie zur Festlegung einer Liste von Überträgerarten****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2006/88/EG des Rates vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2, die Artikel 22 und 25 sowie Artikel 61 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2006/88/EG enthält die Gesundheits- und Hygienevorschriften für das Inverkehrbringen von Tieren in Aquakultur und ihren Erzeugnissen sowie ihre Einfuhr in die und ihre Durchfuhr durch die Gemeinschaft. Durch die Richtlinie 2006/88/EG wird die Richtlinie 91/67/EWG des Rates betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur ⁽²⁾ mit Wirkung vom 1. August 2008 aufgehoben und ersetzt.
- (2) Gemäß der Richtlinie 2006/88/EG bezeichnet der Begriff „Tier in Aquakultur“ jedes Wassertier, einschließlich Wassertieren zu Zierzwecken, in allen Lebensstadien, einschließlich der Eier und des Samens/der Gameten, das in einem Zuchtbetrieb oder einem Weichtierzuchtgebiet aufgezogen wird, einschließlich eines wild lebenden Wassertieres, das für einen Zuchtbetrieb oder ein Weichtierzuchtgebiet bestimmt ist. Unter den Begriff „Wassertier“ fallen Fische, Weichtiere und Krebstiere.
- (3) Die Entscheidung 1999/567/EG der Kommission vom 27. Juli 1999 zur Festlegung des Bescheinigungsmusters gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 91/67/EWG des Rates ⁽³⁾ und die Entscheidung 2003/390/EG der Kommission vom 23. Mai 2003 mit Sondervorschriften für das Inverkehrbringen von für bestimmte Krankheiten unempfindlichen Arten von Tieren der Aquakultur und ihren Erzeugnissen ⁽⁴⁾ enthalten bestimmte Vorschriften, einschließlich Bescheinigungsvorschriften, für das Inverkehrbringen von Tieren in Aquakultur. Die Entscheidung 2003/804/EG der Kommission vom 14. November 2003 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und der Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von zur Weiterzucht, Ausmast, Umsetzung oder zum Verzehr bestimmten

Weichtieren, ihren Eiern und Gameten ⁽⁵⁾, die Entscheidung 2003/858/EG der Kommission vom 21. November 2003 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von zu Zuchtzwecken bestimmten lebenden Fischen, ihren Eiern und Gameten und von zum Verzehr bestimmten lebenden Zuchtfischen und ihren Erzeugnissen ⁽⁶⁾ und die Entscheidung 2006/656/EG der Kommission vom 20. September 2006 über die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Zierfischen ⁽⁷⁾ legen die Bedingungen für die Einfuhr von Tieren in Aquakultur in die Gemeinschaft fest. Mit diesen Entscheidungen wird die Richtlinie 91/67/EWG durchgeführt.

- (4) Die Richtlinie 2006/88/EG sieht vor, dass das Inverkehrbringen von Tieren aus Aquakultur von der Vorlage einer Tiergesundheitsbescheinigung abhängig gemacht wird, wenn die Tiere in einen Mitgliedstaat, eine Zone oder ein Kompartiment verbracht werden, der/die/das gemäß der genannten Richtlinie für seuchenfrei erklärt wurde oder unter ein Überwachungs- oder Tilgungsprogramm fällt. Daher sollten in der vorliegenden Verordnung Bescheinigungsvorschriften und harmonisierte Muster von Tiergesundheitsbescheinigungen festgelegt werden, welche die Bescheinigungsvorschriften der Richtlinie 91/67/EWG und der Entscheidungen zur Durchführung der genannten Richtlinie ersetzen.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs ⁽⁸⁾ enthält die einschlägigen Bestimmungen für die Lebensmittelunternehmer, darunter auch Verpackungs- und Etikettierungsvorschriften. Die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Gesundheits- und Bescheinigungsvorschriften für das Inverkehrbringen und die Einfuhr von Tieren in Aquakultur und Aquakulturerzeugnissen, die vor dem menschlichen Verzehr zur Weiterverarbeitung bestimmt sind, sollten unter bestimmten Bedingungen nicht für Tiere und Erzeugnisse gelten, die entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt und etikettiert werden.
- (6) Gemäß der Richtlinie 2006/88/EG haben die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, dass das Inverkehrbringen von Wassertieren zu Zierzwecken den Gesundheitsstatus von Wassertieren in Bezug auf die in Anhang IV Teil II der genannten Richtlinie aufgelisteten nicht exotischen Krankheiten nicht gefährdet.

⁽¹⁾ ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 14.

⁽²⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 216 vom 14.8.1999, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 135 vom 3.6.2003, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. L 302 vom 20.11.2003, S. 22.

⁽⁶⁾ ABl. L 324 vom 11.12.2003, S. 37.

⁽⁷⁾ ABl. L 271 vom 30.9.2006, S. 71.

⁽⁸⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55.

- (7) Wassertiere zu Zierzwecken, die in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht und für Einrichtungen bestimmt sind, die nicht in direkten Kontakt mit natürlichen Gewässern kommen, d. h. geschlossene Einrichtungen für Ziertiere, gefährden andere Aquakultursektoren oder Wildbestände in der Gemeinschaft nicht in demselben Maße. Demzufolge sollte in der vorliegenden Verordnung für solche Tiere keine Tiergesundheitsbescheinigung vorgeschrieben werden.
- (8) Damit Mitgliedstaaten, bei denen das gesamte Hoheitsgebiet oder bestimmte Zonen oder Kompartimente des Hoheitsgebiets für frei von einer oder mehreren der nicht exotischen Krankheiten erklärt wurden, für die Wassertiere zu Zierzwecken empfänglich sind, Informationen über die Verbringung von Wassertieren zu Zierzwecken, die für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind, in ihr Hoheitsgebiet erhalten, sollte eine solche Verbringung über das TRACES-System gemeldet werden, wie in der Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾ vorgesehen und mit der Entscheidung 2004/292/EG der Kommission vom 30. März 2004 zur Einführung des TRACES-Systems und zur Änderung der Entscheidung 92/486/EWG ⁽²⁾ eingeführt.
- (9) Die innergemeinschaftliche Verbringung aus geschlossenen Einrichtungen für Ziertiere in offene Einrichtungen für Ziertiere oder in natürliche Gewässer kann für andere Aquakultursektoren in der Gemeinschaft ein hohes Risiko darstellen und sollte ohne die Genehmigung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nicht zugelassen werden.
- (10) Die Richtlinie 2006/88/EG sieht vor, dass die Mitgliedstaaten bei Bestätigung exotischer oder nicht exotischer Krankheiten im Sinne von Anhang IV Teil II der genannten Richtlinie oder bei neu auftretenden Krankheiten bei Tieren in Aquakultur oder bei wild lebenden Wassertieren bestimmte Mindestbekämpfungsmaßnahmen treffen. Des Weiteren haben die Mitgliedstaaten gemäß der genannten Richtlinie zu gewährleisten, dass das Inverkehrbringen von Tieren aus Aquakultur von der Vorlage einer Tiergesundheitsbescheinigung abhängig gemacht wird, wenn die Tiere ein Gebiet, das diesen Kontrollmaßnahmen unterliegt, verlassen dürfen.
- (11) In der vorliegenden Verordnung sollten daher die Tiergesundheitsbedingungen und Bescheinigungsvorschriften für Sendungen mit Tieren in Aquakultur und Aquakulturerzeugnissen festgelegt werden, die Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimente verlassen, für die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gelten.
- (12) Gemäß der Richtlinie 2006/88/EG haben die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, dass Tiere aus Aquakultur und ihre Erzeugnisse nur aus Drittländern oder Teilen von Drittländern in die Gemeinschaft eingeführt werden, die auf einer Liste stehen, die nach den Bestimmungen der genannten Richtlinie erstellt wird.
- (13) Die Einfuhr von Aquakulturtieren in die Gemeinschaft sollte nur aus solchen Drittländern zugelassen werden, deren Tiergesundheitsvorschriften und Kontrollsysteme denen der Gemeinschaft gleichwertig sind. Dementsprechend sollte in der vorliegenden Verordnung eine Liste der Drittländer, Gebiete, Zonen oder Kompartimente festgelegt werden, aus denen die Mitgliedstaaten Aquakulturtiere für Zuchtbetriebe, Umsetzungsgebiete, Angelgewässer und offene Einrichtungen für Ziertiere in die Gemeinschaft einführen dürfen. Allerdings sollte die Einfuhr bestimmter Zierfische, Weichtiere und Krebstiere für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere aus Drittländern zugelassen werden, die der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) angehören.
- (14) Drittländern und Gebieten, die — basierend auf Erwägungen zur öffentlichen Gesundheit — Aquakulturtiere zum menschlichen Verzehr in die Gemeinschaft ausführen dürfen, sollte die Ausfuhr in die Gemeinschaft auch nach den Tiergesundheitsvorschriften der vorliegenden Verordnung gestattet sein. Zum menschlichen Verzehr bestimmte Aquakulturtiere und -erzeugnisse sollten daher nur aus Drittländern, Gebieten, Zonen oder Kompartimenten in die Gemeinschaft eingeführt werden, die auf einer Liste stehen, die gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs ⁽³⁾ erstellt wurde.
- (15) Solche Listen finden sich in den Anhängen I und II der Entscheidung 2006/766/EG der Kommission vom 6. November 2006 zur Aufstellung der Listen der Drittländer und Gebiete, aus denen die Einfuhr von Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken sowie Fischereierzeugnissen zulässig ist ⁽⁴⁾ sowie für die Dauer eines Übergangszeitraums bis zum 31. Dezember 2009 in der Verordnung (EG) Nr. 2076/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Festlegung von Übergangsregelungen für die Durchführung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004, (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 ⁽⁵⁾. Im Interesse der Kohärenz der Gemeinschaftsvorschriften sollten diese Listen in der vorliegenden Verordnung berücksichtigt werden.
- (16) Gemäß der Richtlinie 2006/88/EG müssen alle Sendungen mit Tieren und Erzeugnissen aus Aquakultur bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von Dokumenten begleitet sein, die auch eine Tiergesundheitsbescheinigung umfassen. In der vorliegenden Verordnung sind die Tiergesundheitsbedingungen für die Einfuhr von Aquakulturtieren in die Gemeinschaft, einschließlich Muster von Tiergesundheitsbescheinigungen, detailliert festzulegen; diese sollten die in der Richtlinie 91/67/EWG enthaltenen Einfuhrbedingungen ersetzen.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 94 vom 31.3.2004, S. 63.

⁽³⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206.

⁽⁴⁾ ABl. L 320 vom 18.11.2006, S. 53.

⁽⁵⁾ ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 83.

- (17) Die Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften für bestimmte unter die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates fallende Erzeugnisse und für die in den Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen amtlichen Kontrollen, zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 ⁽¹⁾ enthält Muster von Tiergesundheitsbescheinigungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen und lebenden Muscheln, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind. Im Interesse der Kohärenz der Gemeinschaftsvorschriften sollte die vorliegende Verordnung vorsehen, dass diese Muster von Tiergesundheitsbescheinigungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen, die unter die vorliegende Verordnung fallen, zu verwenden sind.
- (18) Wassertiere zu Zierzwecken, einschließlich Fische, Muscheln und Krebstiere, werden in erheblichem Umfang aus Drittländern und Drittlandsgebieten in die Gemeinschaft eingeführt. Zum Schutz des Tiergesundheitsstatus von Einrichtungen für Ziertiere in der Gemeinschaft müssen bestimmte Tiergesundheitsvorschriften für die Einfuhr solcher Tiere festgelegt werden.
- (19) Es ist wichtig, sicherzustellen, dass der Tiergesundheitsstatus von Aquakulturtieren, die in die Gemeinschaft eingeführt werden, bei der Beförderung in die Gemeinschaft nicht gefährdet wird.
- (20) Mit der Aussetzung eingeführter Aquakulturtiere in natürliche Gewässer der Gemeinschaft ist ein besonders hohes Risiko für den Tiergesundheitsstatus der Gemeinschaft verbunden, da sich die Bekämpfung und Tilgung von Krankheiten in natürlichen Gewässern schwierig gestaltet. Demzufolge sollte die Aussetzung solcher Tiere nur dann zulässig sein, wenn eine spezielle Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt und geeignete Maßnahmen getroffen werden, um den Tiergesundheitsstatus am Aussetzungsort zu sichern.
- (21) Zur Durchfuhr durch die Gemeinschaft bestimmte Aquakulturtiere sollten dieselben Anforderungen erfüllen wie Aquakulturtiere, die zur Einfuhr in die Gemeinschaft bestimmt sind.
- (22) Angesichts der geografischen Lage Kaliningrads, von der nur Lettland, Litauen und Polen betroffen sind, sollten für Sendungen, die auf dem Weg nach oder von Russland durch die Gemeinschaft durchgeführt werden, besondere Durchfuhrbedingungen festgelegt werden. Im Interesse der Kohärenz der Gemeinschaftsvorschriften sollte die vorliegende Verordnung die Entscheidung 2001/881/EG der Kommission vom 7. Dezember 2001 zur Festlegung eines Verzeichnisses der für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Tieren und tierischen Erzeugnissen zugelassenen Grenzkontrollstellen und zur Aktualisierung der Bestimmungen für die von den Sachverständigen der Kommission durchzuführenden Kontrollen ⁽²⁾ und die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽³⁾ berücksichtigen.
- (23) Für Tiergesundheitsbescheinigungen, die gemäß der vorliegenden Verordnung ausgestellt werden, sollte die Richtlinie 96/93/EG des Rates vom 17. Dezember 1996 über Bescheinigungen für Tiere und tierische Erzeugnisse ⁽⁴⁾ gelten, in der die Bestimmungen für die Ausstellung von Veterinärbescheinigungen festgelegt sind.
- (24) Gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2006/88/EG haben die Mitgliedstaaten, wenn aufgrund wissenschaftlicher Daten oder praktischer Erfahrungen erwiesen ist, dass andere als die in Anhang IV Teil II der genannten Richtlinie aufgeführten Arten als Überträger für die Verbreitung eines spezifischen Krankheitserregers verantwortlich sein können, sicherzustellen, dass bei der Verbringung dieser Arten zu Zucht- oder Wiederaufstockungszwecken in Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimente, die für frei von der betreffenden Seuche erklärt wurden, bestimmte in der Richtlinie enthaltene Vorschriften erfüllt werden. Des Weiteren sieht Artikel 17 der Richtlinie 2006/88/EG die Erstellung einer Liste von Überträgerarten vor. Eine entsprechende Liste sollte daher erstellt und angenommen werden.
- (25) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat zu dieser Frage drei Gutachten abgegeben: wissenschaftliches Gutachten des Gremiums für Tiergesundheit und Tierschutz (AHAW) auf Ersuchen der Europäischen Kommission zu möglichen Überträgerarten und nicht krankheitsübertragenden Lebensstadien von empfänglichen Arten für bestimmte Fischseuchen ⁽⁵⁾, wissenschaftliches Gutachten des Gremiums für Tiergesundheit und Tierschutz (AHAW) auf Ersuchen der Europäischen Kommission zu möglichen Überträgerarten und nicht krankheitsübertragenden Lebensstadien von empfänglichen Arten für bestimmte Weichtierseuchen ⁽⁶⁾ und wissenschaftliches Gutachten des Gremiums für Tiergesundheit und Tierschutz (AHAW) auf Ersuchen der Europäischen Kommission zu möglichen Überträgerarten und nicht krankheitsübertragenden Lebensstadien von empfänglichen Arten für bestimmte Krebstierseuchen ⁽⁷⁾.
- (26) In diesen wissenschaftlichen Gutachten wird die Wahrscheinlichkeit der Übertragung und Etablierung der in der Richtlinie 2006/88/EG aufgeführten Krankheiten durch die untersuchten möglichen Überträgerarten oder Gruppen von Überträgerarten unter bestimmten Bedingungen als vernachlässigbar/äußerst gering bis mäßig bewertet. Diese Bewertung umfasste Wassertierarten, die in Aquakultur gehalten und zu Zuchtzwecken gehandelt werden.

⁽²⁾ ABl. L 326 vom 11.12.2001, S. 44.

⁽³⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 13 vom 16.1.1997, S. 28.

⁽⁵⁾ The EFSA Journal (2007) 584, 1-163.

⁽⁶⁾ The EFSA Journal (2007) 597, 1-116.

⁽⁷⁾ The EFSA Journal (2007) 598, 1-91.

⁽¹⁾ ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 27.

- (27) Bei der Erstellung der Liste von Überträgerarten sollten die Gutachten der EFSA Berücksichtigung finden. Bei der Entscheidung, welche Art in diese Liste aufgenommen werden sollte, sind ein geeignetes Schutzniveau für den Gesundheitsstatus von Aquakulturtieren in der Gemeinschaft zu gewährleisten und gleichzeitig unnötige Handelsbeschränkungen zu vermeiden. Folglich sollten Arten, bei denen laut den genannten Gutachten das Risiko der Übertragung von Krankheiten mäßig ist, in die Liste aufgenommen werden.
- (28) Viele der in den EFSA-Gutachten als mögliche Überträger bestimmter Krankheiten ermittelten Arten sollten nur dann als Überträger erachtet werden, wenn sie aus einem Bereich stammen, in dem für die fragliche Krankheit empfängliche Arten vorkommen, und für einen Bereich bestimmt sind, in dem dieselben empfänglichen Arten ebenfalls vorkommen. Dementsprechend sollten Aquakulturtiere möglicher Überträgerarten nur unter solchen Bedingungen als Überträgerarten im Sinne von Artikel 17 der Richtlinie 2006/88/EG betrachtet werden.
- (29) Im Interesse der Klarheit und Kohärenz des Gemeinschaftsrechts sollten die Entscheidungen 1999/567/EG, 2003/390/EG, 2003/804/EG, 2003/858/EG und 2006/656/EG aufgehoben und durch die vorliegende Verordnung ersetzt werden.
- (30) Es sollte eine Übergangszeit vorgesehen werden, damit Mitgliedstaaten und Unternehmen die erforderlichen Vorkehrungen treffen können, um den neuen Anforderungen der vorliegenden Verordnung nachzukommen.
- (31) Angesichts des umfangreichen Handels mit Zierwassertierarten, die empfänglich für das epizootische ulzerative Syndrom (EUS) sind, und der Notwendigkeit weiterer Studien zur Gefährdung des Zierwassertiersektors durch diese Krankheit, einschließlich einer Neubewertung der Liste empfänglicher Arten, sollte eine sofortige Aussetzung der Einfuhr von Zierfischarten, die für das EUS empfänglich sind, vermieden werden, soweit sie ausschließlich für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind. Es ist daher angebracht, einen Übergangszeitraum hinsichtlich der Vorschriften für solche Sendungen in Bezug auf diese Krankheit festzusetzen. Ein Übergangszeitraum wird auch benötigt, damit Drittländer ausreichend Zeit erhalten, um nachzuweisen, dass sie frei von dieser Krankheit sind.
- (32) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —
- a) eine Liste von Überträgerarten;
- b) Tiergesundheitsbedingungen für das Inverkehrbringen von Wassertieren zu Zierzwecken, die entweder aus geschlossenen Einrichtungen für Ziertiere stammen oder für solche bestimmt sind;
- c) Gesundheits- und Bescheinigungsvorschriften für das Inverkehrbringen von
- i) Tieren in Aquakultur, die für Zuchtbetriebe, einschließlich Umsetzungsgebiete, Angelgewässer und offene Einrichtungen für Ziertiere sowie zur Wiederaufstockung bestimmt sind, und
- ii) Tieren in Aquakultur und Aquakulturerzeugnissen für den menschlichen Verzehr;
- d) Tiergesundheitsbedingungen und Bescheinigungsvorschriften hinsichtlich der Einfuhr in die und der Durchfuhr durch die Gemeinschaft, einschließlich der Lagerung während der Durchfuhr, von
- i) Tieren in Aquakultur, die für Zuchtbetriebe, einschließlich Umsetzungsgebiete, Angelgewässer und offene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind,
- ii) Tieren in Aquakultur und Aquakulturerzeugnissen für den menschlichen Verzehr,
- iii) Wassertieren zu Zierzwecken, die für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind.

Artikel 2

Definitionen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Definitionen:

- a) „geschlossene Einrichtungen für Ziertiere“: Heimtierläden, Gartenzentren, Gartenteiche, gewerbliche Aquarien oder Anlagen zur Haltung von Wassertieren zu Zierzwecken bei Großhändlern,
- i) bei denen kein direkter Anschluss an natürliche Gewässer in der Gemeinschaft besteht oder
- ii) bei denen eine eigene Abwasseraufbereitungsanlage vorhanden ist, die das Risiko der Übertragung von Krankheitserregern in natürliche Gewässer auf ein akzeptables Niveau reduziert;
- b) „offene Einrichtungen für Ziertiere“: alle Einrichtungen für Ziertiere außer geschlossenen Einrichtungen für Ziertiere;

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND DEFINITIONEN

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

Mit dieser Verordnung werden festgelegt:

- c) „Wiederaufstockung“: Aussetzung von Tieren aus Aquakultur in freie Gewässer.

KAPITEL II

ÜBERTRÄGERARTEN

Artikel 3

Liste von Überträgerarten

Tiere in Aquakultur der Arten, die in Spalte 2 der Tabelle in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind, gelten nur dann als Überträger im Sinne von Artikel 17 der Richtlinie 2006/88/EG, wenn diese Tiere die Bedingungen in den Spalten 3 und 4 der genannten Tabelle erfüllen.

KAPITEL III

INVERKEHRBRINGEN VON TIEREN IN AQUAKULTUR

Artikel 4

Wassertiere zu Zierzwecken, die aus Einrichtungen für Ziertiere stammen oder für solche bestimmt sind

(1) Die Verbringung von Wassertieren zu Zierzwecken muss im Rahmen des informatisierten Systems nach Artikel 20 Absatz 1 der Richtlinie 90/425/EWG (Traces) gemeldet werden, wenn die Tiere

- a) aus Einrichtungen für Ziertiere in einem Mitgliedstaat stammen;
- b) für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt sind, bei dem das gesamte Hoheitsgebiet oder bestimmte Zonen oder Kompartimente des Hoheitsgebiets
 - i) gemäß Artikel 49 oder 50 der Richtlinie 2006/88/EG für frei von einer oder mehreren der nicht exotischen Krankheiten im Sinne von Anhang IV Teil II der genannten Richtlinie erklärt wurden oder
 - ii) unter ein Überwachungs- oder Tilgungsprogramm gemäß Artikel 44 Absatz 1 oder 2 der genannten Richtlinie fallen, und
- c) zu einer Art gehören, die für eine oder mehrere der Krankheiten empfänglich ist, von denen der betreffende Mitgliedstaat, die betreffende Zone oder das betreffende Kompartiment für frei erklärt wurde oder für die ein Überwachungs- oder Tilgungsprogramm gemäß Buchstabe b gilt.

(2) Wassertiere für Zierzwecke, die in geschlossenen Einrichtungen für Ziertiere gehalten werden, dürfen nur dann in offene Einrichtungen für Ziertiere, Zuchtbetriebe, Umsetzungsgebiete und Angelgewässer, Weichtierzuchtgebiete oder freie Gewässer ausgesetzt werden, wenn dies von der zuständigen Behörde genehmigt wurde.

Die zuständige Behörde erteilt eine solche Genehmigung nur dann, wenn die Aussetzung den Gesundheitsstatus der Wasser-

tiere am Aussetzungsort nicht gefährdet, und sie stellt sicher, dass geeignete Maßnahmen zur Risikominderung getroffen werden.

Artikel 5

Tiere in Aquakultur, die für Zuchtbetriebe, Umsetzungsgebiete, Angelgewässer und offene Einrichtungen für Ziertiere sowie zur Wiederaufstockung bestimmt sind

Sendungen mit Tieren in Aquakultur, die für Zuchtbetriebe, Umsetzungsgebiete, Angelgewässer und offene Einrichtungen für Ziertiere sowie zur Wiederaufstockung bestimmt sind, müssen von einer Tiergesundheitsbescheinigung begleitet sein, die entsprechend dem Muster in Anhang II Teil A und den Erläuterungen in Anhang V ausgefüllt ist, wenn die Tiere

- a) in Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimente verbracht werden, die
 - i) gemäß Artikel 49 oder 50 der Richtlinie 2006/88/EG für frei von einer oder mehreren der nicht exotischen Krankheiten im Sinne von Anhang IV Teil II der genannten Richtlinie erklärt wurden oder
 - ii) unter ein Überwachungs- oder Tilgungsprogramm gemäß Artikel 44 Absatz 1 oder 2 der genannten Richtlinie fallen;
- b) zu einer Art gehören, die empfänglich oder Überträger für eine oder mehrere der Krankheiten ist, von denen der betreffende Mitgliedstaat, die betreffende Zone oder das betreffende Kompartiment für frei erklärt wurde oder für die ein Überwachungs- oder Tilgungsprogramm gemäß Buchstabe a gilt.

Artikel 6

Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse, die zur Weiterverarbeitung vor dem menschlichen Verzehr bestimmt sind

(1) Sendungen mit Tieren in Aquakultur und Aquakulturerzeugnissen, die zur Weiterverarbeitung vor dem menschlichen Verzehr bestimmt sind, müssen von einer Tiergesundheitsbescheinigung begleitet sein, die entsprechend dem Muster in Anhang II Teil B und den Erläuterungen in Anhang V ausgefüllt ist, wenn die Tiere oder Erzeugnisse

- a) in Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimente verbracht werden, die
 - i) gemäß Artikel 49 oder 50 der Richtlinie 2006/88/EG für frei von einer oder mehreren der nicht exotischen Krankheiten im Sinne von Anhang IV Teil II der genannten Richtlinie erklärt wurden oder
 - ii) unter ein Überwachungs- oder Tilgungsprogramm gemäß Artikel 44 Absatz 1 oder 2 der genannten Richtlinie fallen;

b) zu einer Art gehören, die für eine oder mehrere der Krankheiten empfänglich ist, von denen der betreffende Mitgliedstaat, die betreffende Zone oder das betreffende Kompartiment für frei erklärt wurde oder für die ein Überwachungs- oder Tilgungsprogramm gemäß Buchstabe a gilt.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf

- a) Fische, die vor dem Versand geschlachtet und ausgenommen wurden;
- b) Weichtiere oder Krebstiere, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, zu diesem Zweck gemäß Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt und etikettiert wurden und
 - i) nicht lebensfähig sind, d. h., die nicht überleben können, wenn sie in die Umgebung zurückverbracht werden, aus der sie stammen, oder
 - ii) zur Weiterverarbeitung ohne zeitweilige Lagerung am Verarbeitungsort bestimmt sind;
- c) Tiere in Aquakultur oder Aquakulturerzeugnisse, die ohne Weiterverarbeitung zum menschlichen Verzehr in Verkehr gebracht werden, sofern sie in Einzelhandelspackungen verpackt sind, die den einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 entsprechen.

Artikel 7

Lebende Muscheln und Krebstiere, die vor dem menschlichen Verzehr für Reinigungszentren, Versandzentren und ähnliche Betriebe bestimmt sind

Sendungen mit lebenden Muscheln und Krustentieren, die vor dem menschlichen Verzehr für Reinigungszentren, Versandzentren und ähnliche Betriebe bestimmt sind, müssen von einer Tiergesundheitsbescheinigung begleitet sein, die entsprechend dem Muster in Anhang II Teil B und den Erläuterungen in Anhang V ausgefüllt ist, wenn

- a) sie in Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimente verbracht werden, die
 - i) gemäß Artikel 49 oder 50 der Richtlinie 2006/88/EG für frei von einer oder mehreren der nicht exotischen Krankheiten im Sinne von Anhang IV Teil II der genannten Richtlinie erklärt wurden oder
 - ii) unter ein Überwachungs- oder Tilgungsprogramm gemäß Artikel 44 Absatz 1 oder 2 der genannten Richtlinie fallen;
- b) die Tiere zu einer Art gehören, die für eine oder mehrere der Krankheiten empfänglich ist, von denen der betreffende Mitgliedstaat, die betreffende Zone oder das betreffende Kompartiment für frei erklärt wurde oder für die ein Überwachungs- oder Tilgungsprogramm gemäß Buchstabe a gilt.

Artikel 8

Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse, die Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimente verlassen, für die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen, einschließlich Tilgungsprogramme, gelten

(1) Sendungen mit Tieren in Aquakultur und Aquakulturerzeugnissen, die Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimente verlassen, für die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß Kapitel V Abschnitte 3 bis 6 der Richtlinie 2006/88/EG gelten, für die jedoch von der zuständigen Behörde eine Ausnahme von diesen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gewährt wurde, müssen von einer Tiergesundheitsbescheinigung begleitet sein, die ausgefüllt ist entsprechend dem Muster in

- a) Anhang II Teil A und den Erläuterungen in Anhang V, wenn die Sendungen aus Tieren in Aquakultur bestehen, die für Zuchtbetriebe, Umsetzungsgebiete, Angelgewässer und offene Einrichtungen für Ziertiere sowie zur Wiederaufstockung bestimmt sind, und
- b) Anhang II Teil B und den Erläuterungen in Anhang V, wenn die Sendungen aus Tieren in Aquakultur und Aquakulturerzeugnissen bestehen, die vor dem menschlichen Verzehr zur Weiterverarbeitung, für Reinigungszentren, Versandzentren oder ähnliche Betriebe bestimmt sind.

(2) Sendungen mit Tieren in Aquakultur, die für Zuchtbetriebe, Umsetzungsgebiete, Angelgewässer und offene Einrichtungen für Ziertiere sowie zur Wiederaufstockung bestimmt sind, müssen von einer Tiergesundheitsbescheinigung begleitet sein, die entsprechend dem Muster in Anhang II Teil A und den Erläuterungen in Anhang V ausgefüllt ist, wenn

- a) sie Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimente verlassen, in denen ein Tilgungsprogramm gemäß Artikel 44 Absatz 2 der Richtlinie 2006/88/EG gilt;
- b) die Tiere zu einer Art gehören, die empfänglich oder Überträger für eine oder mehrere der Krankheiten ist, für die das Tilgungsprogramm gemäß Buchstabe a gilt.

(3) Sendungen mit Tieren in Aquakultur und Aquakulturerzeugnissen, die vor dem menschlichen Verzehr zur Weiterverarbeitung, für Reinigungszentren, Versandzentren oder ähnliche Betriebe bestimmt sind, müssen von einer Tiergesundheitsbescheinigung begleitet sein, die entsprechend dem Muster in Anhang II Teil B und den Erläuterungen in Anhang V ausgefüllt ist, wenn

- a) sie Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimente verlassen, in denen ein Tilgungsprogramm gemäß Artikel 44 Absatz 2 der Richtlinie 2006/88/EG gilt;

b) die Tiere zu einer Art gehören, die für eine oder mehrere der Krankheiten empfänglich ist, für die das Tilgungsprogramm gemäß Buchstabe a gilt.

(4) Dieser Artikel gilt nicht für

a) Fische, die vor dem Versand geschlachtet und ausgenommen wurden;

b) Weichtiere oder Krebstiere, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, zu diesem Zweck gemäß Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt und etikettiert wurden und

i) nicht lebensfähig sind, d. h., die nicht überleben können, wenn sie in die Umgebung zurückverbracht werden, aus der sie stammen, oder

ii) zur Weiterverarbeitung ohne zeitweilige Lagerung am Verarbeitungsort bestimmt sind;

c) Tiere in Aquakultur oder Aquakulturerzeugnisse, die ohne Weiterverarbeitung zum menschlichen Verzehr in Verkehr gebracht werden, sofern sie in Einzelhandelspackungen verpackt sind, die den einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 entsprechen.

Artikel 9

Einfuhr von Tieren in Aquakultur nach Kontrollen

Sieht dieses Kapitel eine Kontrolle vor der Ausstellung einer Tiergesundheitsbescheinigung vor, dürfen lebende Tiere in Aquakultur von Arten, die empfänglich oder Überträger für eine oder mehrere der in dieser Bescheinigung aufgeführten Krankheiten sind, im Zeitraum zwischen einer solchen Kontrolle und dem Verladen der Sendung nicht in den Zuchtbetrieb oder das Weichtierzuchtgebiet verbracht werden.

KAPITEL IV

EINFUHRBEDINGUNGEN

Artikel 10

Tiere in Aquakultur, die für Zuchtbetriebe, Umsetzungsgebiete, Angelgewässer und offene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind

(1) Tiere in Aquakultur, die für Zuchtbetriebe, Umsetzungsgebiete, Angelgewässer und offene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind, dürfen nur aus den in Anhang III aufgeführten Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten in die Gemeinschaft eingeführt werden.

(2) Sendungen mit Tieren in Aquakultur gemäß Absatz 1 müssen

a) von einer Tiergesundheitsbescheinigung begleitet sein, die entsprechend dem Muster in Anhang IV Teil A und den Erläuterungen in Anhang V ausgefüllt ist;

b) die in der Musterbescheinigung und in den Erläuterungen festgelegten Tiergesundheitsvorschriften gemäß Buchstabe a erfüllen.

Artikel 11

Wassertiere zu Zierzwecken, die für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind

(1) Zierfische von Arten, die für eine oder mehrere der in Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG aufgeführten Krankheiten empfänglich und für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind, dürfen nur aus den in Anhang III der vorliegenden Verordnung genannten Drittländern, Gebieten, Zonen oder Kompartimenten in die Gemeinschaft eingeführt werden.

(2) Zierfische von Arten, die für keine der in Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG aufgeführten Krankheiten empfänglich sind, sowie Weichtiere zu Zierzwecken und Krebstiere zu Zierzwecken, die für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind, dürfen nur aus Drittländern oder Gebieten, die der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) angehören, in die Gemeinschaft eingeführt werden.

(3) Sendungen mit Tieren gemäß den Absätzen 1 und 2 müssen

a) von einer Tiergesundheitsbescheinigung begleitet sein, die entsprechend dem Muster in Anhang IV Teil B und den Erläuterungen in Anhang V ausgefüllt ist, und

b) die in der Musterbescheinigung und in den Erläuterungen festgelegten Tiergesundheitsvorschriften gemäß Buchstabe a erfüllen.

Artikel 12

Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse für den menschlichen Verzehr

(1) Zum menschlichen Verzehr bestimmte Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse dürfen nur aus Drittländern, Gebieten, Zonen oder Kompartimenten, die auf einer gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 erstellten Liste stehen, in die Gemeinschaft eingeführt werden.

(2) Sendungen mit Tieren und Erzeugnissen gemäß Absatz 1 müssen

a) von einer kombinierten Bescheinigung über die öffentliche Gesundheit und die Tiergesundheit begleitet sein, die entsprechend den einschlägigen Mustern in den Anlagen IV und V zu Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 ausgefüllt ist, und

b) die in den Musterbescheinigungen und den Nachweisen festgelegten Tiergesundheitsvorschriften gemäß Buchstabe a erfüllen.

(3) Dieser Artikel findet keine Anwendung, wenn die Tiere in Aquakultur für Umsetzungsgebiete oder für die Wiedereinsetzung in Gemeinschaftsgewässer bestimmt sind; in diesem Fall gilt Artikel 10.

Artikel 13

Elektronische Bescheinigungen

Für die in diesem Kapitel vorgesehenen Bescheinigungen und Nachweise können auf Gemeinschaftsebene harmonisierte elektronische Bescheinigungen und andere vereinbarte Systeme verwendet werden.

Artikel 14

Beförderung von Tieren in Aquakultur

(1) Zur Einfuhr in die Gemeinschaft bestimmte Tiere in Aquakultur dürfen nicht unter Bedingungen befördert werden, die ihren Gesundheitsstatus ändern können. Insbesondere dürfen sie nicht im selben Wasser oder Mikrocontainer befördert werden wie Wassertiere, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufweisen oder nicht zur Einfuhr in die Gemeinschaft bestimmt sind.

(2) Bei der Beförderung in die Gemeinschaft dürfen die Tiere in Aquakultur nicht aus ihrem Mikrocontainer entnommen werden, und das Wasser, in dem sie befördert werden, darf im Hoheitsgebiet eines Drittlands, das zur Einfuhr solcher Tiere in die Gemeinschaft nicht zugelassen ist oder einen niedrigeren Tiergesundheitsstatus aufweist als der Bestimmungsort, nicht ausgetauscht werden.

(3) Werden Sendungen mit Tieren in Aquakultur auf dem Seeweg an die Gemeinschaftsgrenze befördert, ist der einschlägigen Tiergesundheitsbescheinigung ein Addendum für die Beförderung lebender Tiere in Aquakultur auf dem Seeweg beizufügen, das entsprechend dem Muster in Anhang IV Teil D ausgefüllt ist.

Artikel 15

Vorschriften für die Aussetzung von Tieren in Aquakultur und Aquakulturerzeugnissen sowie für das Transportwasser

(1) In die Gemeinschaft eingeführte und zum menschlichen Verzehr bestimmte Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeug-

nisse sind fachgerecht zu handhaben, damit eine Kontaminierung natürlicher Gewässer in der Gemeinschaft vermieden wird.

(2) In die Gemeinschaft eingeführte Tiere in Aquakultur dürfen in der Gemeinschaft nur dann in freie Gewässer ausgesetzt werden, wenn dies von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort genehmigt wurde.

Die zuständige Behörde kann eine solche Genehmigung nur dann erteilen, wenn die Aussetzung den Gesundheitsstatus der Wassertiere am Aussetzungsort nicht gefährdet, und sie stellt sicher, dass geeignete Maßnahmen zur Risikominderung getroffen werden.

(3) Das Transportwasser eingeführter Sendungen von Tieren in Aquakultur und Aquakulturerzeugnissen ist fachgerecht zu handhaben, damit eine Kontaminierung natürlicher Gewässer in der Gemeinschaft vermieden wird.

KAPITEL V

DURCHFUHRBEDINGUNGEN

Artikel 16

Durchfuhr und Lagerung

Sendungen mit lebenden Tieren in Aquakultur, Fischeiern und nicht ausgenommenen Fischen, die in die Gemeinschaft verbracht werden, aber für ein Drittland bestimmt sind, wobei die Durchfuhr durch die Gemeinschaft entweder unverzüglich oder nach Lagerung in der Gemeinschaft erfolgt, müssen die Vorschriften in Kapitel IV erfüllen. Die Bescheinigung, die diese Sendungen begleitet, muss folgenden Wortlaut enthalten: „Zur Durchfuhr durch die EG“. Darüber hinaus muss den Sendungen eine vom Bestimmungsdrittland vorgeschriebene Bescheinigung beiliegen.

Sind diese Sendungen jedoch zum menschlichen Verzehr bestimmt, müssen sie von einer Tiergesundheitsbescheinigung begleitet sein, die entsprechend dem Muster in Anhang IV Teil C und den Erläuterungen in Anhang V ausgefüllt ist.

Artikel 17

Ausnahmeregelung für die Durchfuhr durch Lettland, Litauen und Polen

(1) Abweichend von Artikel 16 dürfen Sendungen, die aus Russland stammen und für Russland bestimmt sind, direkt oder über ein anderes Drittland über die im Anhang der Entscheidung 2001/881/EG der Kommission aufgeführten Grenzkontrollstellen in Lettland, Litauen und Polen auf dem Straßen- oder Schienenweg durch die Gemeinschaft durchgeführt werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Sendung wird vom amtlichen Tierarzt bzw. von der amtlichen Tierärztin an der Eingangsgrenzkontrollstelle mit einer Plombe mit Seriennummer versehen;

b) die Begleitpapiere der Sendung gemäß Artikel 7 der Richtlinie 97/78/EG tragen auf jeder Seite den vom amtlichen Inspektor bzw. von der amtlichen Inspektorin an der Eingangsgrenzkontrollstelle aufgebrachten Stempel „Nur zur Durchfuhr nach Russland durch die EG“;

c) die Verfahrensvorschriften gemäß Artikel 11 der Richtlinie 97/78/EG werden eingehalten, und

d) die Durchfuhrfähigkeit der Sendung wird vom amtlichen Inspektor bzw. von der amtlichen Inspektorin an der Eingangsgrenzkontrollstelle im Gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr bescheinigt.

(2) Sendungen im Sinne von Absatz 1 dürfen gemäß Artikel 12 Absatz 4 bzw. Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG nicht im Gebiet der Gemeinschaft abgeladen oder gelagert werden.

(3) Die zuständige Behörde führt regelmäßig Prüfungen durch, um sicherzustellen, dass die Zahl der Sendungen gemäß Absatz 1 und die entsprechende Menge an Erzeugnissen, die das Gebiet der Gemeinschaft verlassen, der Zahl der Sendungen und der Menge an Erzeugnissen entsprechen, die in das Gebiet der Gemeinschaft verbracht wurden.

KAPITEL VI

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN SOWIE ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 18

In anderen Gemeinschaftsvorschriften festgelegte Bescheinigungsanforderungen

Die in den Kapiteln III, IV und V der vorliegenden Verordnung vorgeschriebenen Tiergesundheitsbescheinigungen müssen gegebenenfalls auch Bescheinigungsanforderungen umfassen, die sich ergeben aus

a) Maßnahmen gemäß Artikel 43 Absatz 2 der Richtlinie 2006/88/EG zur Verhütung der Einschleppung oder zur Bekämpfung von Krankheiten, die nicht in Anhang IV Teil II der genannten Richtlinie aufgeführt sind, oder

b) Artikel 5 der Entscheidung 2004/453/EG der Kommission ⁽¹⁾.

Artikel 19

Aufhebung

Die Entscheidungen 1999/567/EG, 2003/390/EG, 2003/804/EG, 2003/858/EG und 2006/656/EG werden mit Wirkung zum 1. Januar 2009 aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobenen Entscheidungen gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 20

Übergangsbestimmungen

(1) Während eines Übergangszeitraums bis zum 30. Juni 2009 dürfen Wassertiere zu Zierzwecken gemäß Artikel 4 Absatz 1 ohne Meldung im Rahmen des informatisierten Systems nach Artikel 20 Absatz 1 der Richtlinie 90/425/EWG (Traces) in Verkehr gebracht werden, sofern sie ihren endgültigen Bestimmungsort vor diesem Datum erreichen.

(2) Während eines Übergangszeitraums bis zum 30. Juni 2009 dürfen Sendungen mit Tieren in Aquakultur und Aquakulturerzeugnissen, denen ein Beförderungsdokument oder eine Tiergesundheitsbescheinigung gemäß Anhang E der Richtlinie 91/67/EWG oder gemäß den Entscheidungen 1999/567/EG und 2003/390/EG beigelegt ist, in Verkehr gebracht werden, sofern sie ihren endgültigen Bestimmungsort vor diesem Datum erreichen.

(3) Während eines Übergangszeitraums bis zum 30. Juni 2009 dürfen folgende Sendungen mit Tieren in Aquakultur und Aquakulturerzeugnissen in die Gemeinschaft eingeführt oder durch diese durchgeführt werden:

a) Sendungen, denen eine Tiergesundheitsbescheinigung gemäß den Entscheidungen 2003/804/EG, 2003/858/EG und 2006/656/EG beigelegt ist;

b) unter Kapitel IV der vorliegenden Verordnung fallende Sendungen, die jedoch nicht von den Entscheidungen 2003/804/EG, 2003/858/EG und 2006/656/EG erfasst werden.

Artikel 14 Absatz 3 gilt während dieses Zeitraums nicht für Sendungen gemäß den Buchstaben a und b.

(4) Während eines Übergangszeitraums bis zum 31. Dezember 2009 können die Mitgliedstaaten die Einfuhr von zum menschlichen Verzehr bestimmten Tieren in Aquakultur und Aquakulturerzeugnissen aus Drittländern, Gebieten, Zonen oder Kompartimenten zulassen, die in den Anhängen I und II der Verordnung (EG) Nr. 2076/2005 aufgeführt sind.

(5) Während eines Übergangszeitraums bis zum 31. Dezember 2010 können die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Zierwassertierarten, die empfänglich für das epizootische ulzerative Syndrom (EUS) sind, aus Drittländern oder Gebieten zulassen, die der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) angehören, sofern die Tiere ausschließlich für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind.

Während dieses Übergangszeitraums gelten die unter II.2 der Tiergesundheitsbescheinigung gemäß Anhang IV Teil B genannten Anforderungen bezüglich des EUS nicht für Zierwassertiere, die ausschließlich für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind.

⁽¹⁾ ABL L 156 vom 30.4.2004, S. 5.

*Artikel 21***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2009.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 2008

Für die Kommission

Androulla VASSILIOU

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Liste möglicher Überträgerarten und der Bedingungen, unter denen diese Arten als Überträger gelten

Krankheiten	Überträger			
	Arten, die als Überträger im Sinne von Artikel 17 Absätze 1 und 2 gelten, wenn die zusätzlichen Bedingungen in den Spalten 3 und 4 dieser Tabelle erfüllt sind	Zusätzliche Bedingungen bezüglich des Herkunftsorts der Wassertiere der in Spalte 2 aufgeführten Arten	Zusätzliche Bedingungen bezüglich des Bestimmungsorts der Wassertiere der in Spalte 2 aufgeführten Arten	
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	
Epizootische hämato-poetische Nekrose	Marmorkarpfen (<i>Aristichthys nobilis</i>), Goldfisch (<i>Carassius auratus</i>), Europäische Karausche (<i>Carassius carassius</i>), Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>), Silberkarpfen (<i>Hypophthalmichthys molitrix</i>), Karpfenfische der Gattung <i>Leuciscus</i> (<i>Leuciscus</i> spp.), Rotaugen (<i>Rutilus rutilus</i>), Rothasele (<i>Scardinius erythrophthalmus</i>), Schleie (<i>Tinca tinca</i>)	Keine zusätzlichen Bedingungen	Keine zusätzlichen Bedingungen	
Epizootisches ulzeratives Syndrom	Marmorkarpfen (<i>Aristichthys nobilis</i>), Goldfisch (<i>Carassius auratus</i>), Europäische Karausche (<i>Carassius carassius</i>), Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>), Silberkarpfen (<i>Hypophthalmichthys molitrix</i>), Karpfenfische der Gattung <i>Leuciscus</i> (<i>Leuciscus</i> spp.), Rotaugen (<i>Rutilus rutilus</i>), Rothasele (<i>Scardinius erythrophthalmus</i>), Schleie (<i>Tinca tinca</i>) Große Teichmuschel (<i>Anodonta cygnea</i>), Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>), Signalkrebs (<i>Pacifastacus leniusculus</i>), Roter Amerikanischer Sumpfkrebs (<i>Procambarus clarkii</i>)	Keine zusätzlichen Bedingungen	Keine zusätzlichen Bedingungen	
Infektion mit <i>Bonamia exitiosa</i>	Portugiesische Auster (<i>Crassostrea angulata</i>), Pazifische Auster (<i>Crassostrea gigas</i>), Amerikanische Auster (<i>Crassostrea virginica</i>)	Wassertiere der in Spalte 2 aufgeführten Arten gelten nur dann als Überträger der in Spalte 1 genannten Krankheit, wenn sie aus einem Zuchtgebiet oder Weichtierzuchtgebiet stammen, in dem für diese Krankheit empfängliche Arten vorkommen.	Wassertiere der in Spalte 2 aufgeführten Arten gelten nur dann als Überträger der in Spalte 1 genannten Krankheit, wenn sie für einen Zuchtbetrieb oder ein Weichtierzuchtgebiet bestimmt sind, in dem für diese Krankheit empfängliche Arten gehalten werden.	

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Infektion mit <i>Perkinsus marinus</i>	Europäischer Hummer (<i>Homarus gammarus</i>), Krabben (<i>Brachyura spp.</i>), Yabbi (<i>Cherax destructor</i>), Rosenbergs Süßwassergarnelle (<i>Macrobrachium rosenbergii</i>), Langusten (<i>Palinurus spp.</i>), Schwimmkrabbe (<i>Portunus puber</i>), Schlammkrabbe (<i>Squilla serrata</i>), Indische Garnele (<i>Penaeus indicus</i>), Kuruma-Garnele (<i>Penaeus japonicus</i>), Furchengarnele (<i>Penaeus kerathurus</i>), Blue Shrimp (<i>Penaeus stylirostris</i>), Vannamei-Garnele (<i>Penaeus vannamei</i>)	Wassertiere der in Spalte 2 aufgeführten Arten gelten nur dann als Überträger der in Spalte 1 genannten Krankheit, wenn sie aus einem Zuchtbetrieb oder Weichtierzuchtgebiet stammen, in dem für diese Krankheit empfängliche Arten vorkommen.	Wassertiere der in Spalte 2 aufgeführten Arten gelten nur dann als Überträger der in Spalte 1 genannten Krankheit, wenn sie für einen Zuchtbetrieb oder ein Weichtierzuchtgebiet bestimmt sind, in dem für diese Krankheit empfängliche Arten gehalten werden.
Infektion mit <i>Microcytos mackini</i>	Keine	Entfällt.	Entfällt.
Taura-Syndrom	Schinkenmuschel (<i>Atrina spp.</i>), Wellhornschnecke (<i>Buccinum undatum</i>), Portugiesische Auster (<i>Crassostrea angulata</i>), Herzmuschel (<i>Cerastoderma edule</i>), Pazifische Auster (<i>Crassostrea gigas</i>), Amerikanische Auster (<i>Crassostrea virginica</i>), Mittelmeer-Dreiecksmuschel (<i>Donax trunculus</i>), Seeohr der Art <i>Haliotis discus hannai</i> , Seeohr der Art <i>Haliotis tuberculata</i> , Gemeine Strandschnecke (<i>Littorina littorea</i>), Nördliche Venusmuschel (<i>Mercentaria mercenaria</i>), Japanische Venusmuschel (<i>Meretrix lusoria</i>), Sandklaffmuschel (<i>Mya arenaria</i>), Miesmuschel (<i>Mytilus edulis</i>), Mittelmeer-Miesmuschel (<i>Mytilus galloprovincialis</i>), Gemeiner Krake (<i>Octopus vulgaris</i>), Europäische Auster (<i>Ostrea edulis</i>), Große Pilgermuschel (<i>Pecten maximus</i>), Gegitterte Venusmuschel (<i>Ruditapes decussatus</i>), Japanische Teppichmuschel (<i>Ruditapes philippinarum</i>), Gewöhnlicher Tintenfisch (<i>Sepia officinalis</i>), Schnecken der Gattung Strombus (<i>Strombus spp.</i>), Goldene Teppichmuschel (<i>Venerupis aurea</i>), Kleine Teppichmuschel (<i>Venerupis pullastra</i>), Raue Venusmuschel (<i>Venus verrucosa</i>)	Wassertiere der in Spalte 2 aufgeführten Arten gelten nur dann als Überträger der in Spalte 1 genannten Krankheit, wenn sie aus einem Zuchtbetrieb stammen, in dem für diese Krankheit empfängliche Arten vorkommen.	Wassertiere der in Spalte 2 aufgeführten Arten gelten nur dann als Überträger der in Spalte 1 genannten Krankheit, wenn sie für einen Zuchtbetrieb bestimmt sind, in dem für diese Krankheit empfängliche Arten gehalten werden.
Yellowhead-Disease	Schinkenmuschel (<i>Atrina spp.</i>), Wellhornschnecke (<i>Buccinum undatum</i>), Portugiesische Auster (<i>Crassostrea angulata</i>), Herzmuschel (<i>Cerastoderma edule</i>), Pazifische Auster (<i>Crassostrea gigas</i>), Amerikanische Auster (<i>Crassostrea virginica</i>), Mittelmeer-Dreiecksmuschel (<i>Donax trunculus</i>), Seeohr der Art <i>Haliotis discus hannai</i> , Seeohr der Art <i>Haliotis tuberculata</i> , Gemeine Strandschnecke (<i>Littorina littorea</i>), Nördliche Venusmuschel (<i>Mercentaria mercenaria</i>), Japanische Venusmuschel (<i>Meretrix lusoria</i>), Sandklaffmuschel (<i>Mya arenaria</i>), Miesmuschel (<i>Mytilus edulis</i>), Mittelmeer-Miesmuschel (<i>Mytilus galloprovincialis</i>), Gemeiner Krake (<i>Octopus vulgaris</i>), Europäische Auster (<i>Ostrea edulis</i>), Große Pilgermuschel (<i>Pecten maximus</i>), Gegitterte Venusmuschel (<i>Ruditapes decussatus</i>), Japanische Teppichmuschel (<i>Ruditapes philippinarum</i>), Gewöhnlicher Tintenfisch (<i>Sepia officinalis</i>), Schnecken der Gattung Strombus (<i>Strombus spp.</i>), Goldene Teppichmuschel (<i>Venerupis aurea</i>), Kleine Teppichmuschel (<i>Venerupis pullastra</i>), Raue Venusmuschel (<i>Venus verrucosa</i>)	Wassertiere der in Spalte 2 aufgeführten Arten gelten nur dann als Überträger der in Spalte 1 genannten Krankheit, wenn sie aus einem Zuchtbetrieb stammen, in dem für diese Krankheit empfängliche Arten vorkommen.	Es gelten keine zusätzlichen Bedingungen bezüglich des Bestimmungsorts.

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Virale hämorrhagische Septikämie (VHS)	Europäischer Hausen (<i>Huso huso</i>), Russischer Stör (<i>Acipenser gueldenstaedtii</i>), Sterlet (<i>Acipenser ruthenus</i>), Sternhausen (<i>Acipenser stellatus</i>), Europäischer Stör (<i>Acipenser sturio</i>), Sibirischer Stör (<i>Acipenser baeri</i>) Marmorkarpfen (<i>Aristichthys nobilis</i>), Goldfisch (<i>Carassius auratus</i>), Europäische Karausche (<i>Carassius carassius</i>), Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>), Silberkarpfen (<i>Hypophthalmichthys molitrix</i>), Karpfenfische der Gattung <i>Leuciscus</i> (<i>Leuciscus</i> spp.), Rotaugen (<i>Rutilus rutilus</i>), Rothel (<i>Scardinius erythrophthalmus</i>), Schleie (<i>Tinca tinca</i>) Afrikanischer Raubwels (<i>Clarias gariepinus</i>), Europäischer Hecht (<i>Esox lucius</i>), Katzenwelse (<i>Ictalurus</i> spp.), Schwarzer Zwergwels (<i>Ameiurus melas</i>), Getüpfelter Gabelwels (<i>Ictalurus punctatus</i>), Pangasius (<i>Pangasius pangasius</i>), Zander (<i>Sander lucioperca</i>), Wels (<i>Silurus glanis</i>) Europäischer Wolfsbarsch (<i>Dicentrarchus labrax</i>), Felsenbarsch (<i>Morone chrysops</i> x <i>M. saxatilis</i>), Großkopfl-meeräsche (<i>Mugil cephalus</i>), Roter Umberfisch (<i>Sciaenops ocellatus</i>), Adlerfisch (<i>Argyrosomus regius</i>), Schattenfisch (<i>Umbra limba</i>), Thunfische (<i>Thunnus</i> spp.), Großer Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>), Weißer Zackenbarsch (<i>Epinephelus aeneus</i>), Brauner Zackenbarsch (<i>Epinephelus marginatus</i>), Senegal-Seezunge (<i>Solea senegalensis</i>), Seezunge (<i>Solea solea</i>), Rotbrasse (<i>Pagellus erythrinus</i>), Zahnbrasse (<i>Dentex dentex</i>), Goldbrasse (<i>Sparus aurata</i>), Geißbrasse (<i>Diplodus sargus</i>), Nordischer Meerbrasse (<i>Pagellus bogaraveo</i>), Japanische Goldbrasse (<i>Pagrus major</i>), Spitzbrasse (<i>Diplodus puntazzo</i>), Zweibindenbrasse (<i>Diplodus vulgaris</i>), Gemeine Meerbrasse (<i>Pagrus pagrus</i>) Tilapia spp. (<i>Oreochromis</i>)	Wassertiere der in Spalte 2 aufgeführten Arten gelten nur dann als Überträger der in Spalte 1 genannten Krankheit, wenn sie aus einem Zuchtbetrieb oder Flusseinzugsgebiet stammen, in dem für diese Krankheit empfängliche Arten vorkommen. Wassertiere der in Spalte 2 aufgeführten Arten gelten nur dann als Überträger der in Spalte 1 genannten Krankheit, wenn sie aus einem Zuchtbetrieb stammen, in dem für diese Krankheit empfängliche Arten vorkommen.	Wassertiere der in Spalte 2 aufgeführten Arten gelten nur dann als Überträger der in Spalte 1 genannten Krankheit, wenn sie für einen Zuchtbetrieb bestimmt sind, in dem für diese Krankheit empfängliche Arten gehalten werden. Wassertiere der in Spalte 2 aufgeführten Arten gelten nur dann als Überträger der in Spalte 1 genannten Krankheit, wenn sie für einen Zuchtbetrieb bestimmt sind, in dem für diese Krankheit empfängliche Arten gehalten werden.
Infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN)	Europäischer Hausen (<i>Huso huso</i>), Russischer Stör (<i>Acipenser gueldenstaedtii</i>), Sterlet (<i>Acipenser ruthenus</i>), Sternhausen (<i>Acipenser stellatus</i>), Europäischer Stör (<i>Acipenser sturio</i>), Sibirischer Stör (<i>Acipenser baeri</i>) Marmorkarpfen (<i>Aristichthys nobilis</i>), Goldfisch (<i>Carassius auratus</i>), Europäische Karausche (<i>Carassius carassius</i>), Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>), Silberkarpfen (<i>Hypophthalmichthys molitrix</i>), Karpfenfische der Gattung <i>Leuciscus</i> (<i>Leuciscus</i> spp.), Rotaugen (<i>Rutilus rutilus</i>), Rothel (<i>Scardinius erythrophthalmus</i>), Schleie (<i>Tinca tinca</i>) Afrikanischer Raubwels (<i>Clarias gariepinus</i>), Katzenwelse (<i>Ictalurus</i> spp.), Schwarzer Zwergwels (<i>Ameiurus melas</i>), Getüpfelter Gabelwels (<i>Ictalurus punctatus</i>), Pangasius (<i>Pangasius pangasius</i>), Zander (<i>Sander lucioperca</i>), Wels (<i>Silurus glanis</i>) Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>), Flunder (<i>Platichthys flesus</i>), Dorsch (<i>Gadus morhua</i>), Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>) Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>), Signalkrebs (<i>Pacifastacus leniusculus</i>), Roter Amerikanischer Sumpfkrebs (<i>Procambarus clarkii</i>)	Wassertiere der in Spalte 2 aufgeführten Arten gelten nur dann als Überträger der in Spalte 1 genannten Krankheit, wenn sie aus einem Zuchtbetrieb stammen, in dem für diese Krankheit empfängliche Arten vorkommen.	Wassertiere der in Spalte 2 aufgeführten Arten gelten nur dann als Überträger der in Spalte 1 genannten Krankheit, wenn sie für einen Zuchtbetrieb bestimmt sind, in dem für diese Krankheit empfängliche Arten gehalten werden.

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV)	Keine	Entfällt.	Entfällt.
Infektiöse Anämie der Lachse (ISA)	Keine	Entfällt.	Entfällt.
Infektion mit <i>Marteilia refringens</i>	Herzmuschel (<i>Cerastoderma edule</i>), Mittelmeer-Dreiecksmuschel (<i>Donax trunculus</i>), Sandklaffmuschel (<i>Mya arenaria</i>), Nördliche Venusmuschel (<i>Mercenaria mercenaria</i>), Japanische Venusmuschel (<i>Meretrix lusoria</i>), Gegitterte Venusmuschel (<i>Ruditapes decussatus</i>), Japanische Teppichmuschel (<i>Ruditapes philippinarum</i>), Goldene Teppichmuschel (<i>Venerupis aurea</i>), Kleine Teppichmuschel (<i>Venerupis pullastra</i>), Raue Venusmuschel (<i>Venus verrucosa</i>)	Wassertiere der in Spalte 2 aufgeführten Arten gelten nur dann als Überträger der in Spalte 1 genannten Krankheit, wenn sie aus einem Zuchtgebiet oder Weichtierzuchtgebiet stammen, in dem für diese Krankheit empfängliche Arten vorkommen.	Wassertiere der in Spalte 2 aufgeführten Arten gelten nur dann als Überträger der in Spalte 1 genannten Krankheit, wenn sie für einen Zuchtbetrieb bestimmt sind, in dem für diese Krankheit empfängliche Arten gehalten werden.
Infektion mit <i>Bonamia ostreae</i>	Herzmuschel (<i>Cerastoderma edule</i>), Mittelmeer-Dreiecksmuschel (<i>Donax trunculus</i>), Sandklaffmuschel (<i>Mya arenaria</i>), Nördliche Venusmuschel (<i>Mercenaria mercenaria</i>), Japanische Venusmuschel (<i>Meretrix lusoria</i>), Gegitterte Venusmuschel (<i>Ruditapes decussatus</i>), Japanische Teppichmuschel (<i>Ruditapes philippinarum</i>), Goldene Teppichmuschel (<i>Venerupis aurea</i>), Kleine Teppichmuschel (<i>Venerupis pullastra</i>), Raue Venusmuschel (<i>Venus verrucosa</i>) Große Pilgermuschel (<i>Pecten maximus</i>)	Wassertiere der in Spalte 2 aufgeführten Arten gelten nur dann als Überträger der in Spalte 1 genannten Krankheit, wenn sie aus einem Zuchtgebiet oder Weichtierzuchtgebiet stammen, in dem für diese Krankheit empfängliche Arten vorkommen.	Wassertiere der in Spalte 2 aufgeführten Arten gelten nur dann als Überträger der in Spalte 1 genannten Krankheit, wenn sie für einen Zuchtbetrieb bestimmt sind, in dem für diese Krankheit empfängliche Arten gehalten werden.
Weißspünktchenkrankheit	Schinkenmuschel (<i>Atrina spp.</i>), Wellhornschnecke (<i>Buccinum undatum</i>), Portugiesische Auster (<i>Crassostrea angulata</i>), Herzmuschel (<i>Cerastoderma edule</i>), Pazifische Auster (<i>Crassostrea gigas</i>), Amerikanische Auster (<i>Crassostrea virginica</i>), Mittelmeer-Dreiecksmuschel (<i>Donax trunculus</i>), Seeohr der Art <i>Haliotis discus hannai</i> , Seeohr der Art <i>Haliotis tuberculata</i> , Gemeine Strandschnecke (<i>Littorina littorea</i>), Nördliche Venusmuschel (<i>Meretrix lusoria</i>), Japanische Venusmuschel (<i>Meretrix lusoria</i>), Sandklaffmuschel (<i>Mya arenaria</i>), Miesmuschel (<i>Mytilus edulis</i>), Mittelmeer-Miesmuschel (<i>Mytilus galloprovincialis</i>), Gemeiner Krake (<i>Octopus vulgaris</i>), Europäische Auster (<i>Ostrea edulis</i>), Große Pilgermuschel (<i>Pecten maximus</i>), Gegitterte Venusmuschel (<i>Ruditapes decussatus</i>), Japanische Teppichmuschel (<i>Ruditapes philippinarum</i>), Gewöhnlicher Tintenfisch (<i>Sepia officinalis</i>), Schnecken der Gattung <i>Strombus</i> (<i>Strombus spp.</i>), Goldene Teppichmuschel (<i>Venerupis aurea</i>), Kleine Teppichmuschel (<i>Venerupis pullastra</i>), Raue Venusmuschel (<i>Venus verrucosa</i>)	Wassertiere der in Spalte 2 aufgeführten Arten gelten nur dann als Überträger der in Spalte 1 genannten Krankheit, wenn sie aus einem Zuchtbetrieb stammen, in dem für diese Krankheit empfängliche Arten vorkommen.	Wassertiere der in Spalte 2 aufgeführten Arten gelten nur dann als Überträger der in Spalte 1 genannten Krankheit, wenn sie für einen Zuchtbetrieb bestimmt sind, in dem für diese Krankheit empfängliche Arten gehalten werden.

ANHANG II

TEIL A

Muster der Tiergesundheitsbescheinigung für das Inverkehrbringen von Tieren in Aquakultur, die für Zuchtbetriebe, Umsetzungsgebiete, Angelgewässer und offene Einrichtungen für Ziertiere sowie zur Wiederaufstockung bestimmt sind

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Postleitzahl		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	I.2.a Lokale Bezugsnummer		
	I.3. Zuständige oberste Behörde					
	I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl		I.6.			
			I.7.			
	I.8. Herkunftsland	ISO-Code	I.9.	I.10. Bestimmungsland	ISO-Code	I.11.
	I.12. Herkunftsort/Fangort Zugelassener Fischzuchtbetrieb ☐ Andere ☐ Name Anschrift Postleitzahl Zulassungsnummer		I.13. Bestimmungsort Zugelassener Fischzuchtbetrieb ☐ Andere ☐ Name Anschrift Postleitzahl Zulassungsnummer			
	I.14. Verladeort Postleitzahl		I.15. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
	I.16. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwagen ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung		I.17. Transportunternehmen Name Anschrift Postleitzahl Zulassungsnummer Mitgliedstaat			
	I.18. Tierart/Erzeugnis			I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)		
			I.20. Anzahl/Menge			
I.21.			I.22. Anzahl Packstücke			
I.23. Plomben- und Containernummer			I.24. Art der Verpackung			
I.25. Tiere/Erzeugnisse zertifiziert für folgenden Zweck Zucht ☐ Wiederaufstockung ☐ Umsetzung ☐ Heimtiere ☐ Quarantäne ☐ Andere ☐						
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland ☐ Drittland Ausgangsstelle Eingangsstelle ISO-Code Code Nr. der Grenzkontrollstelle		I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten ☐ Mitgliedstaat Mitgliedstaat Mitgliedstaat ISO-Code ISO-Code ISO-Code				
I.28. Ausfuhr ☐ Drittland Ausgangsstelle ISO-Code Code		I.29.				
I.30.						
I.31. Identifizierung der Tiere Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Menge						

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Inverkehrbringen von Tieren in Aquakultur, die für Zuchtbetriebe, Umsetzungsgebiete, Angelgewässer und offene Einrichtungen für Ziertiere sowie zur Wiederaufstockung bestimmt sind

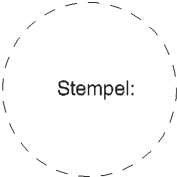
Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsbescheinigung	II.a Nr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
	II.1 Allgemeine Vorschriften Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes in Bezug auf die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten Tiere in Aquakultur: II.1.1 <i>entweder</i> ⁽¹⁾[Sie wurden binnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾[72] ⁽¹⁾ [24] Stunden vor dem Verladen untersucht und zeigten keine klinischen Krankheitsanzeichen;] <i>oder</i> ⁽¹⁾[Handelt es sich um Eier und Weichtiere, so stammen sie aus einem Zuchtbetrieb oder Weichtierzuchtgebiet, in dem es laut Protokoll aus dem Betrieb bzw. Zuchtgebiet keine Anhaltspunkte für Probleme in Bezug auf Krankheiten gibt;] <i>oder</i> ⁽¹⁾ ⁽³⁾[Handelt es sich um wild lebende Wassertiere, so sind sie nach bestem Wissen klinisch gesund;] II.1.2 sie unterliegen keinen tierseuchenrechtlichen Verboten infolge ungeklärter erhöhter Mortalität; II.1.3 sie sind nicht zur Vernichtung oder Schlachtung im Rahmen der Tilgung von Krankheiten bestimmt; II.1.4 sie erfüllen die Vorschriften über das Inverkehrbringen gemäß der Richtlinie 2006/88/EG des Rates; II.1.5 ⁽¹⁾[handelt es sich um Weichtiere, so wurde jede Teilsendung einer individuellen Sichtprüfung unterzogen, und es wurden keine anderen als die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten Weichtierarten festgestellt.] II.2 ⁽¹⁾⁽⁴⁾⁽⁵⁾[Vorschriften für Arten, die empfänglich sind für die virale hämorrhagische Septikämie (VHS), die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN), die infektiöse Anämie der Lachse (ISA), die Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV), Marteilia refringens, Bonamia ostreae und/oder die Weißpünktchenkrankheit] Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes in Bezug auf die oben bezeichneten Tiere in Aquakultur: <i>entweder</i> ⁽¹⁾⁽⁶⁾[Sie stammen aus einem Mitgliedstaat, einer Zone oder einem Kompartiment, der/die/das gemäß Kapitel VII der Richtlinie 2006/88/EG für frei von ⁽¹⁾[VHS] ⁽¹⁾[IHN] ⁽¹⁾[ISA] ⁽¹⁾[KHV] ⁽¹⁾[Marteilia refringens] ⁽¹⁾[Bonamia ostreae] ⁽¹⁾[der Weißpünktchenkrankheit] erklärt wurde.] <i>oder</i> ⁽¹⁾⁽⁵⁾⁽⁶⁾[Handelt es sich um wild lebende Wassertiere, so wurden diese gemäß der Entscheidung 2008/946/EG der Kommission unter Quarantäne gestellt.] II.3 ⁽¹⁾⁽⁵⁾⁽⁷⁾[Vorschriften für Überträgerarten für die virale hämorrhagische Septikämie (VHS), die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN), die infektiöse Anämie der Lachse (ISA), die Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV), Marteilia refringens, Bonamia ostreae und/oder die Weißpünktchenkrankheit] Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes in Bezug auf die oben bezeichneten Tiere in Aquakultur, die als mögliche Überträger von ⁽¹⁾[VHS] ⁽¹⁾[IHN] ⁽¹⁾[ISA] ⁽¹⁾[KHV] ⁽¹⁾[Marteilia refringens] ⁽¹⁾[Bonamia ostreae] ⁽¹⁾[der Weißpünktchenkrankheit] gelten, da sie zu den in Spalte 2 aufgeführten Arten gehören und die Bedingungen in Spalte 3 der Tabelle in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 der Kommission erfüllen: <i>entweder</i> ⁽¹⁾⁽⁶⁾[Sie stammen aus einem Mitgliedstaat, einer Zone oder einem Kompartiment, der/die/das gemäß Kapitel VII der Richtlinie 2006/88/EG für frei von ⁽¹⁾[VHS] ⁽¹⁾[IHN] ⁽¹⁾[ISA] ⁽¹⁾[KHV] ⁽¹⁾[Marteilia refringens] ⁽¹⁾[Bonamia ostreae] ⁽¹⁾[der Weißpünktchenkrankheit] erklärt wurde.] <i>oder</i> ⁽¹⁾⁽⁵⁾⁽⁶⁾⁽⁷⁾[Sie wurden gemäß der Entscheidung 2008/946/EG der Kommission unter Quarantäne gestellt.] II.4 Beförderungs- und Etikettierungsvorschriften Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes: II.4.1 Die oben bezeichneten Tiere in Aquakultur i) werden unter Bedingungen – dies schließt die Wasserqualität mit ein – befördert, die keine Änderung ihres Gesundheitsstatus bewirken, ii) erfüllen gegebenenfalls die allgemeinen Bedingungen für den Transport von Tieren nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates; II.4.2 der Transportcontainer oder das Bünnschiff wurde vor dem Beladen gereinigt und desinfiziert, oder er/es wurde vorher nicht genutzt; und II.4.3 die Sendung wurde durch ein lesbares Etikett an der Außenseite des Containers oder im Fall der Beförderung per Bünnschiff im Schiffsmanifest identifiziert, wobei die einschlägigen Informationen gemäß den Feldern I.8 bis I.13 in Teil I dieser Bescheinigung sowie folgende Angabe enthalten sind: <i>entweder</i> ⁽¹⁾⁽¹⁾[Wildtiere] ⁽¹⁾[Fische] ⁽¹⁾[Weichtiere] ⁽¹⁾[Krebstiere] zur Zucht innerhalb der Gemeinschaft“], <i>oder</i> ⁽¹⁾⁽¹⁾[Wildtiere] ⁽¹⁾[Weichtiere] zur Umsetzung innerhalb der Gemeinschaft“], <i>oder</i> ⁽¹⁾⁽¹⁾[Wildtiere] ⁽¹⁾[Fische] ⁽¹⁾[Weichtiere] ⁽¹⁾[Krebstiere] für Angelgewässer innerhalb der Gemeinschaft“], <i>oder</i> ⁽¹⁾⁽¹⁾[Wildtiere] ⁽¹⁾[Zierfische] ⁽¹⁾[Weichtiere zu Zierzwecken] ⁽¹⁾[Krebstiere zu Zierzwecken] für offene Einrichtungen für Ziertiere innerhalb der Gemeinschaft“], <i>oder</i> ⁽¹⁾⁽¹⁾[Fische] ⁽¹⁾[Weichtiere] ⁽¹⁾[Krebstiere] zur Wiederaufstockung innerhalb der Gemeinschaft“], <i>oder</i> ⁽¹⁾⁽¹⁾[Wildtiere] ⁽¹⁾[Fische] ⁽¹⁾[Weichtiere] ⁽¹⁾[Krebstiere] zur Quarantäne innerhalb der Gemeinschaft“],		

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Inverkehrbringen von Tieren in Aquakultur, die für Zuchtbetriebe, Umsetzungsgebiete, Angelgewässer und offene Einrichtungen für Ziertiere sowie zur Wiederaufstockung bestimmt sind

II.	Gesundheitsbescheinigung	II.a Nr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
II.5	⁽¹⁾⁽⁶⁾[Bescheinigung für Sendungen aus einem Gebiet, das Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß Kapitel V Abschnitte 3 bis 6 der Richtlinie 2006/88/EG unterliegt] Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes:		
II.5.1	Die oben bezeichneten Tiere stammen aus einem Gebiet, das Seuchenbekämpfungsmaßnahmen unterliegt in Bezug auf ⁽¹⁾ [das epizootische ulzerative Syndrom (EUS)] ⁽¹⁾ [die epizootische hämatopoetische Nekrose (EHN)] ⁽¹⁾ [die virale hämorrhagische Septikämie (VHS)] ⁽¹⁾ [die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN)] ⁽¹⁾ [die infektiöse Anämie der Lachse (ISA)] ⁽¹⁾ [die Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV)] ⁽¹⁾ [Bonamia exitiosa] ⁽¹⁾ [Perkinsus marinus] ⁽¹⁾ [Mikrocytos mackini] ⁽¹⁾ [Martellia refringens] ⁽¹⁾ [Bonamia ostreae] ⁽¹⁾ [das Taura-Syndrom] ⁽¹⁾ [die Yellow-head-Disease] ⁽¹⁾ [die Weißpünktchenkrankheit] ⁽¹⁾ ⁽⁹⁾ [folgende neu auftretende Krankheit:];		
II.5.2	die oben bezeichneten Tiere dürfen gemäß den geltenden Bekämpfungsmaßnahmen in Verkehr gebracht werden; und		
II.5.3	die Sendung wurde durch ein lesbares Etikett an der Außenseite des Containers oder im Fall der Beförderung per Bünnschiff im Schiffsmanifest identifiziert, wobei die einschlägigen Informationen gemäß den Feldern I.8 bis I.13 in Teil I dieser Bescheinigung sowie folgende Angabe enthalten sind:		
	„ ⁽¹⁾ [Wildtiere] ⁽¹⁾[Fische] ⁽¹⁾[Weichtiere] ⁽¹⁾[Krebstiere] aus einem Gebiet, das Seuchenbekämpfungsmaßnahmen unterliegt] “.		
Erläuterungen			
Teil I:			
— Feld I.12: Gegebenenfalls die Zulassungsnummer des betreffenden Zuchtbetriebs oder Weichtierzuchtgebiets angeben. Im Fall wild lebender Wassertiere „Andere“ angeben.			
— Feld I.13: Gegebenenfalls die Zulassungsnummer des betreffenden Zuchtbetriebs oder Weichtierzuchtgebiets angeben. Wenn die Tiere zur Wiederaufstockung bestimmt sind, „Andere“ angeben.			
— Feld I.19: Den entsprechenden HS-Code auswählen: 0301, 0306, 0307, 0301 10 und 0302 70 00.			
— Feld I.20 und I.31: Bei der Menge die Gesamtzahl angeben.			
— Feld I.25: Die Angaben wie folgt wählen: „Zucht“, falls zur Zucht bestimmt, „Umsetzung“, falls zur Umsetzung bestimmt, „Heimtiere“, falls für offene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt, „Wiederaufstockung“, falls zur Wiederaufstockung bestimmt, „Quarantäne“, falls die Aquakulturtiere für eine Quarantäneeinrichtung bestimmt sind, und „Andere“, falls für Angelgewässer bestimmt.			
Teil II:			
⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.			
⁽²⁾ Die 24-Stunden-Option gilt nur für Sendungen mit Aquakulturtieren, die gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 von einer Bescheinigung begleitet sein müssen und für die entsprechend den Vorschriften der Richtlinie 2006/88/EG über das Inverkehrbringen von der zuständigen Behörde eine Genehmigung erteilt wurde, dass sie einen Bereich verlassen dürfen, der Bekämpfungsmaßnahmen gemäß Kapitel V Abschnitte 3 bis 6 der Richtlinie 2006/88/EG unterliegt, oder einen Mitgliedstaat, eine Zone oder ein Kompartiment verlassen dürfen, der/die/das einem Tilgungsprogramm gemäß Artikel 44 Absatz 2 der genannten Richtlinie unterliegt. In allen anderen Fällen findet die 72-Stunden-Option Anwendung.			
⁽³⁾ Nur anwendbar auf Sendungen mit Aquakulturtieren, die in freier Wildbahn gefangen und unverzüglich ohne Zwischenlagerung in einen Zuchtbetrieb oder ein Weichtierzuchtgebiet befördert werden.			
⁽⁴⁾ Teil II.2 dieser Bescheinigung betrifft Arten, die für eine oder mehrere der im Titel genannten Krankheiten empfänglich sind. Die empfänglichen Arten sind in Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG aufgeführt.			
⁽⁵⁾ Sendungen mit wild lebenden Wassertieren dürfen ungeachtet der Vorschriften in Teil II.2 dieser Bescheinigung in Verkehr gebracht werden, wenn sie für eine Quarantäneeinrichtung bestimmt sind, die den Anforderungen gemäß der Entscheidung 2008/946/EG der Kommission entspricht.			
⁽⁶⁾ Die Verbringung einer Sendung in einen Mitgliedstaat, eine Zone oder ein Kompartiment, der/die/das für frei von VHS, IHN, ISA, KHV, Martellia refringens, Bonamia ostreae oder der Weißpünktchenkrankheit erklärt wurde oder einem Überwachungs- oder Tilgungsprogramm gemäß Artikel 44 Absatz 1 oder 2 der Richtlinie 2006/88/EG unterliegt, darf nur dann genehmigt werden, wenn eine dieser Erklärungen zur Verfügung gehalten wird, sofern die Sendung Arten umfasst, die empfänglich oder Überträger für die Krankheit(en) sind, auf die sich die Erklärung über Seuchefreiheit bzw. das Programm/die Programme bezieht/beziehen. Daten zum Krankheitsstatus jedes Zuchtbetriebs und jedes Weichtierzuchtgebiets in der Gemeinschaft sind abrufbar unter http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/aquaculture/index_en.htm			
⁽⁷⁾ Teil II.3 dieser Bescheinigung betrifft Arten, die Überträger einer oder mehrerer der im Titel genannten Krankheiten sind. Mögliche Überträgerarten und die Bedingungen, unter denen Sendungen mit solchen Arten unter „Überträgerarten“ einzustufen sind, finden sich in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008. Sendungen mit möglichen Überträgerarten dürfen ungeachtet der Vorschriften in Teil II.3 in Verkehr gebracht werden, wenn die Bedingungen in Spalte 4 der Tabelle in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 nicht erfüllt oder die Sendungen für eine Quarantäneeinrichtung bestimmt sind, die den Anforderungen gemäß der Entscheidung 2008/946/EG der Kommission entspricht.			
⁽⁸⁾ Teil II.5 dieser Bescheinigung betrifft Sendungen mit Aquakulturtieren, die gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 von einer Bescheinigung begleitet sein müssen und für die entsprechend den Vorschriften der Richtlinie 2006/88/EG über das Inverkehrbringen von der zuständigen Behörde eine Genehmigung erteilt wurde, dass sie einen Bereich verlassen dürfen, der Bekämpfungsmaßnahmen gemäß Kapitel V Abschnitte 3 bis 6 der Richtlinie 2006/88/EG unterliegt, oder einen Mitgliedstaat, eine Zone oder ein Kompartiment verlassen dürfen, der/die/das einem Tilgungsprogramm gemäß Artikel 44 Absatz 2 der genannten Richtlinie unterliegt.			
⁽⁹⁾ Gilt, wenn Maßnahmen nach Artikel 41 der Richtlinie 2006/88/EG getroffen werden.			

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT**Inverkehrbringen von Tieren in Aquakultur, die für Zuchtbetriebe, Umsetzungsgebiete, Angelgewässer und offene Einrichtungen für Ziertiere sowie zur Wiederaufstockung bestimmt sind**

II. Gesundheitsbescheinigung	II.a. Nr. der Bescheinigung	II.b. Lokale Bezugsnummer		
Amtliche/r Inspektor/in <table border="0"><tr><td data-bbox="177 445 432 528">Name (in Großbuchstaben): Lokale Veterinäreinheit: Datum:</td><td data-bbox="828 445 1150 528">Qualifikation und Amtsbezeichnung: Nr. der lokalen Veterinäreinheit: Unterschrift:</td></tr></table>  Stempel:			Name (in Großbuchstaben): Lokale Veterinäreinheit: Datum:	Qualifikation und Amtsbezeichnung: Nr. der lokalen Veterinäreinheit: Unterschrift:
Name (in Großbuchstaben): Lokale Veterinäreinheit: Datum:	Qualifikation und Amtsbezeichnung: Nr. der lokalen Veterinäreinheit: Unterschrift:			

TEIL B

Muster der Tiergesundheitsbescheinigung für das Inverkehrbringen von Tieren in Aquakultur und Aquakulturerzeugnissen, die vor dem menschlichen Verzehr zur Weiterverarbeitung, für Versandzentren, Reinigungszentren oder ähnliche Betriebe bestimmt sind

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Postleitzahl		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	I.2.a Lokale Bezugsnummer		
			I.3. Zuständige oberste Behörde			
			I.4. Zuständige örtliche Behörde			
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl		I.6.			
			I.7.			
	I.8. Herkunftsland	ISO-Code	I.9.	I.10. Bestimmungsland	ISO-Code	I.11.
	I.12. Herkunftsort/Fangort Verarbeitungsbetrieb ☐ Zugelassener Fischzuchtbetrieb ☐ Andere ☐ Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl		I.13. Bestimmungsort Verarbeitungsbetrieb ☐ Zugelassener Fischzuchtbetrieb ☐ Andere ☐ Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl			
	I.14. Verladeort Postleitzahl		I.15. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
	I.16. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung		I.17. Transporter Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl Mitgliedstaat			
	I.18. Tierart/Erzeugnis		I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)			
		I.20. Anzahl/Menge				
I.21.		I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben- und Containernummer		I.24. Art der Verpackung				
I.25. Tiere/Erzeugnisse zertifiziert für folgenden Zweck Lebensmittel ☐						
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland ☐ Drittland ISO-Code Ausgangsstelle Code Eingangsstelle Nr. der Grenzkontrollstelle		I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten ☐ Mitgliedstaat ISO-Code Mitgliedstaat ISO-Code Mitgliedstaat ISO-Code				
I.28. Ausfuhr ☐ Drittland ISO-Code Ausgangsstelle Code		I.29.				
I.30.						
I.31. Identifizierung der Tiere Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Menge						

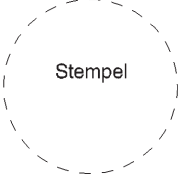
EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Inverkehrbringen von Tieren in Aquakultur und Aquakulturerzeugnissen zum menschlichen Verzehr

	II. Gesundheitsbescheinigung	II.a Nr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	II.1 Allgemeine Vorschriften		
	Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes in Bezug auf die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse:		
	II.1.1 Sie erfüllen die Vorschriften über das Inverkehrbringen gemäß der Richtlinie 2006/88/EG des Rates.		
	II.2 ⁽¹⁾⁽²⁾[Vorschriften für Arten, die empfänglich sind für die virale hämorrhagische Septikämie (VHS), die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN), die infektiöse Anämie der Lachse (ISA), die Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV), Martellia refringens, Bonamia ostreae und/oder die Weißpünktchenkrankheit]		
	Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes in Bezug auf die oben bezeichneten Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse:		
	II.2.1 ⁽¹⁾ Sie stammen aus einem Mitgliedstaat, einer Zone oder einem Kompartiment, der/die/das gemäß Kapitel VII der Richtlinie 2006/88/EG für frei von ⁽¹⁾ [VHS] ⁽¹⁾ [IHN] ⁽¹⁾ [ISA] ⁽¹⁾ [KHV] ⁽¹⁾ [Martellia refringens] ⁽¹⁾ [Bonamia ostreae] ⁽¹⁾ [der Weißpünktchenkrankheit] erklärt wurde.]		
	II.3 Beförderungs- und Etikettierungsvorschriften		
	Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes:		
	II.3.1 Die oben bezeichneten Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse		
	i) werden unter Bedingungen – dies schließt die Wasserqualität mit ein – befördert, die keine Änderung ihres Gesundheitsstatus bewirken,		
	ii) erfüllen gegebenenfalls die allgemeinen Bedingungen für den Transport von Tieren nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates;		
	II.3.2 der Transportcontainer oder das Bünnschiff wurde vor dem Beladen gereinigt und desinfiziert, oder er/es wurde vorher nicht genutzt; und		
	II.3.3 die Sendung wurde durch ein lesbares Etikett an der Außenseite des Containers oder im Fall der Beförderung per Bünnschiff im Schiffsmanifest identifiziert, wobei die einschlägigen Informationen gemäß den Feldern I.8 bis I.13 in Teil I dieser Bescheinigung sowie folgende Angabe enthalten sind:		
	⁽¹⁾ [„ ⁽¹⁾ [Fische] ⁽¹⁾ [Weichtiere] ⁽¹⁾ [Krebstiere], bestimmt ⁽¹⁾ [zur Weiterverarbeitung] ⁽¹⁾ [für Versandzentren oder ähnliche Betriebe] ⁽¹⁾ [für Reinigungszentren oder ähnliche Betriebe] vor dem menschlichen Verzehr in der Gemeinschaft“].		
	II.4 ⁽¹⁾⁽³⁾[Bescheinigung für Sendungen aus einem Gebiet, das Seuchenbekämpfungsmaßnahmen unterliegt]		
Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes:			
II.4.1 <i>entweder</i> ⁽¹⁾ [Die oben bezeichneten Tiere wurden binnen 24 Stunden vor dem Verladen untersucht und zeigten keine klinischen Krankheitsanzeichen;]			
<i>oder</i> ⁽¹⁾ [Handelt es sich um Eier und Weichtiere, so stammen sie aus einem Zuchtbetrieb oder Weichtierzuchtgebiet, in dem es laut Protokoll aus dem Betrieb bzw. Zuchtgebiet keine Anhaltspunkte für Probleme in Bezug auf Krankheiten gibt;]			
II.4.2 die oben bezeichneten Tiere stammen aus einem Gebiet, das Seuchenbekämpfungsmaßnahmen unterliegt in Bezug auf ⁽¹⁾ [das epizootische ulzerative Syndrom (EUS)] ⁽¹⁾ [die epizootische hämatopoetische Nekrose (EHN)] ⁽¹⁾ [die virale hämorrhagische Septikämie (VHS)] ⁽¹⁾ [die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN)] ⁽¹⁾ [die infektiöse Anämie der Lachse (ISA)] ⁽¹⁾ [die Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV)] ⁽¹⁾ [Bonamia exitiosa] ⁽¹⁾ [Perkinsus marinus] ⁽¹⁾ [Mikrocytos mackini] ⁽¹⁾ [Martellia refringens] ⁽¹⁾ [Bonamia ostreae] ⁽¹⁾ [das Taura-Syndrom] ⁽¹⁾ [die Yellowhead-Disease] ⁽¹⁾ [die Weißpünktchenkrankheit] ⁽¹⁾⁽⁴⁾ [folgende neu auftretende Krankheit:];			
II.4.3 die oben bezeichneten Tiere dürfen gemäß den geltenden Bekämpfungsmaßnahmen in Verkehr gebracht werden; und			
II.4.4 die Sendung wurde durch ein lesbares Etikett an der Außenseite des Containers oder im Fall der Beförderung per Bünnschiff im Schiffsmanifest identifiziert, wobei die einschlägigen Informationen gemäß den Feldern I.8 bis I.13 in Teil I dieser Bescheinigung sowie folgende Angabe enthalten sind:			
„ ⁽¹⁾ [Fische] ⁽¹⁾ [Weichtiere] ⁽¹⁾ [Krebstiere] aus einem Gebiet, das Seuchenbekämpfungsmaßnahmen unterliegt“].			
Erläuterungen			
Teil I:			
— Felder I.12 und I.13: Gegebenenfalls die Zulassungsnummer des betreffenden Zuchtbetriebs, des Weichtierzuchtgebiets oder der Einrichtung angeben.			
— Feld I.19: Den entsprechenden HS-Code auswählen: 0301, 0302, 0302 70, 0303, 0306 oder 0307.			
— Felder I.20 und I.31: Bei der Menge die Gesamtzahl angeben.			

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Inverkehrbringen von Tieren in Aquakultur und Aquakulturerzeugnissen zum menschlichen Verzehr

II. Gesundheitsbescheinigung	II.a Nr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
Teil II: (¹) Nichtzutreffendes streichen. (²) Teil II.2 dieser Bescheinigung betrifft Arten, die für eine oder mehrere der im Titel genannten Krankheiten empfänglich sind. Die empfänglichen Arten sind in Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG aufgeführt. Die Verbringung einer Sendung in einen Mitgliedstaat, eine Zone oder ein Kompartiment, der/die/das für frei von VHS, IHN, ISA, KHV, Marteilia refringens, Bonamia ostreae oder der Weißpünktchenkrankheit erklärt wurde oder einem Überwachungs- oder Tilgungsprogramm gemäß Artikel 44 Absatz 1 oder 2 der Richtlinie 2006/88/EG unterliegt, darf nur dann genehmigt werden, wenn diese Erklärung zur Verfügung gehalten wird, sofern die Sendung Arten umfasst, die empfänglich für die Krankheit(en) sind, auf die sich die Erklärung über Seuchenfreiheit bzw. das Programm/die Programme bezieht/beziehen. Dies gilt nicht für Sendungen, die für zugelassene Verarbeitungsbetriebe gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2006/88/EG oder für Versandzentren, Reinigungszentren oder ähnliche Betriebe bestimmt sind, die über eine Abwasseraufbereitungsanlage verfügen, die die Abtötung der betreffenden Krankheitserreger gewährleistet, oder die – wenn die Abwässer anders behandelt werden – das Risiko der Übertragung von Krankheitserregern in natürliche Gewässer auf ein akzeptables Niveau reduziert. Daten zum Krankheitsstatus jedes Zuchtbetriebs und jedes Weichtierzuchtgebiets in der Gemeinschaft sind abrufbar unter http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/aquaculture/index_en.htm. (³) Teil II.4 dieser Bescheinigung betrifft Sendungen mit Tieren in Aquakultur und Aquakulturerzeugnissen, die gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 von einer Bescheinigung begleitet sein müssen und für die entsprechend den Vorschriften der Richtlinie 2006/88/EG über das Inverkehrbringen von der zuständigen Behörde eine Genehmigung erteilt wurde, dass sie einen Bereich verlassen dürfen, der Bekämpfungsmaßnahmen gemäß Kapitel V Abschnitte 3 bis 6 der Richtlinie 2006/88/EG unterliegt, oder einen Mitgliedstaat, eine Zone oder ein Kompartiment verlassen dürfen, der/die/das einem Tilgungsprogramm gemäß Artikel 44 Absatz 2 der genannten Richtlinie unterliegt. (⁴) Gilt, wenn Maßnahmen nach Artikel 41 der Richtlinie 2006/88/EG getroffen werden.		
Amtliche/r Inspektor/in Name (in Großbuchstaben): Lokale Veterinäreinheit: Datum: Qualifikation und Amtsbezeichnung: Nr. der lokalen Veterinäreinheit: Unterschrift:  Stempel		

ANHANG III

Drittländer, Gebiete, Zonen oder Kompartimente, aus denen Tiere in Aquakultur, die für Zuchtbetriebe, Angelgewässer und offene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind, eingeführt werden dürfen, sowie Zierfische, die für eine oder mehrere der in Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG aufgeführten Krankheiten empfänglich und für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind ⁽¹⁾

Land/Gebiet		Aquakulturart			Zone/Kompartiment	
ISO-Code	Bezeichnung	Fische	Weichtiere	Krebstiere	Code	Abgrenzung
AU	Australien	X ^(A)				
BR	Brasilien	X ^(B)				
CA	Kanada	X			CA 0 ^(D)	Gesamtes Hoheitsgebiet
					CA 1 ^(E)	British Columbia
					CA 2 ^(E)	Alberta
					CA 3 ^(E)	Saskatchewan
					CA 4 ^(E)	Manitoba
					CA 5 ^(E)	New Brunswick
					CA 6 ^(E)	Nova Scotia
					CA 7 ^(E)	Prince Edward Island
					CA 8 ^(E)	Neufundland und Labrador
					CA 9 ^(E)	Yukon
					CA 10 ^(E)	Nordwest-Territorien
					CA 11 ^(E)	Nunavut
CL	Chile	X ^(A)				Gesamtes Hoheitsgebiet
CN	China	X ^(B)				Gesamtes Hoheitsgebiet
CO	Kolumbien	X ^(B)				Gesamtes Hoheitsgebiet
CG	Kongo	X ^(B)				Gesamtes Hoheitsgebiet
HR	Kroatien	X ^(A)				Gesamtes Hoheitsgebiet
HK	Hongkong	X ^(B)				Gesamtes Hoheitsgebiet
IN	Indien	X ^(C)				Gesamtes Hoheitsgebiet
ID	Indonesien	X ^(A)				Gesamtes Hoheitsgebiet
IL	Israel	X ^(A)				Gesamtes Hoheitsgebiet
JM	Jamaika	X ^(B)				Gesamtes Hoheitsgebiet
JP	Japan	X ^(B)				Gesamtes Hoheitsgebiet
LK	Sri Lanka	X ^(B)				Gesamtes Hoheitsgebiet
MK ⁽¹⁾	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	X ^(B)				Gesamtes Hoheitsgebiet
MY	Malaysia	X ^(B)				Halbinsel-Malaysia; West-Malaysia
NZ	Neuseeland	X ^(A)				Gesamtes Hoheitsgebiet
RU	Russische Föderation	X ^(A)				Gesamtes Hoheitsgebiet

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 11 dürfen Zierfische von Arten, die für keine der in Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG aufgeführten Krankheiten empfänglich sind, sowie Weichtiere zu Zierzwecken und Krebstiere zu Zierzwecken, die für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind, aus Drittländern oder Gebieten, die der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) angehören, in die Gemeinschaft eingeführt werden.

Land/Gebiet		Aquakulturart			Zone/Kompartiment	
ISO-Code	Bezeichnung	Fische	Weichtiere	Krebstiere	Code	Abgrenzung
SG	Singapur	X ^(B)				Gesamtes Hoheitsgebiet
ZA	Südafrika	X ^(A)				Gesamtes Hoheitsgebiet
TW	Taiwan	X ^(B)				Gesamtes Hoheitsgebiet
TH	Thailand	X ^(B)				Gesamtes Hoheitsgebiet
TR	Türkei	X ^(A)				Gesamtes Hoheitsgebiet
US	Vereinigte Staaten	X			US 0 ^(D)	Gesamtes Hoheitsgebiet
		X			US 1 ^(E)	Gesamtes Hoheitsgebiet mit Ausnahme folgender Bundesstaaten: New York, Ohio, Illinois, Michigan, Indiana, Wisconsin, Minnesota und Pennsylvania
			X		US 2	Humboldt Bay (Kalifornien)
					US 3	Netarts Bay (Oregon)
					US 4	Wilapa Bay, Totten Inlet, Oakland Bay, Quilcense Bay und Dabob Bay (Washington)
					US 5	NELHA (Hawaii)
VN	Vietnam	X ^(C)				

^(A) Gilt für alle Fischarten.

^(B) Gilt nur für Fischarten, die für das epizootische ulzerative Syndrom gemäß Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG empfänglich und für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind, sowie für Karpfenfische (*Cyprinidae*).

^(C) Gilt nur für Fischarten, die für das epizootische ulzerative Syndrom gemäß Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG empfänglich und für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind.

^(D) Gilt nicht für Fischarten, die empfänglich oder Überträger für die virale hämorrhagische Septikämie gemäß Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG sind.

^(E) Gilt nur für Fischarten, die empfänglich oder Überträger für die virale hämorrhagische Septikämie gemäß Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG sind.

^(F) Vorläufiger ISO-Code, der die endgültige Bezeichnung des Landes nach Abschluss der laufenden Verhandlungen innerhalb der Vereinten Nationen nicht vorwegnimmt.

ANHANG IV

TEIL A

Muster der Tiergesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von Tieren in Aquakultur, die für Zuchtbetriebe, Umsetzungsgebiete, Angelgewässer und offene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind, in die Europäische Gemeinschaft

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel. Nr.		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a					
			I.3. Zuständige oberste Behörde							
			I.4. Zuständige örtliche Behörde							
			I.6.							
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel. Nr.									
	I.7. Herkunftsland		ISO-Code		I.8. Herkunftsregion		Code			
	I.9. Bestimmungsland		ISO-Code		I.10. Bestimmungsregion		Code			
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift Name Anschrift Name Anschrift		Zulassungsnummer Zulassungsnummer Zulassungsnummer		I.12.					
	I.13. Verladeort Anschrift		Zulassungsnummer		I.14. Datum des Abtransports				Uhrzeit des Abtransports	
	I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente				I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle					
				I.17. CITES-Nr(n).						
I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)						
				I.20. Menge						
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke						
I.23. Plomben- und Containernummer				I.24.						
I.25. Waren zertifiziert für Zucht ☐ Quarantäne ☐ Umsetzung ☐ Andere ☐ Heimtiere ☐ Zirkus/Ausstellung ☐										
I.26.				I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐						
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Menge										

LAND

Tiere in Aquakultur, die für Zuchtbetriebe, Umsetzungsgebiete, Angelgewässer und offene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind

	II. Gesundheitsinformationen	II.a Nr. der Bescheinigung	II.b
Teil II: Bescheinigung	II.1 Allgemeine Vorschriften Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes in Bezug auf die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten Tiere in Aquakultur:		
	II.1.1 Sie wurden binnen 72 Stunden vor dem Verladen untersucht und zeigten keine klinischen Krankheitsanzeichen;		
	II.1.2 sie unterliegen keinen tierseuchenrechtlichen Verboten infolge ungeklärter erhöhter Mortalität;		
	II.1.3 sie sind nicht zur Vernichtung oder Schlachtung im Rahmen der Tilgung von Krankheiten bestimmt; und		
	II.1.4 sie stammen aus Aquakulturbetrieben, die allesamt der Aufsicht der zuständigen Behörde unterstehen;		
	II.1.5 ⁽¹⁾ [handelt es sich um Weichtiere, so wurde jede Teilsendung einer individuellen Sichtprüfung unterzogen, und es wurden keine anderen als die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten Weichtierarten festgestellt.]		
	II.2 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾[Vorschriften für Arten, die empfänglich sind für das epizootische ulzerative Syndrom (EUS), die epizootische hämatopoeische Nekrose (EHN), Bonamia exitiosa, Perkinsus marinus, Mikrocytos mackini, das Taura-Syndrom und/oder die Yellowhead-Disease] Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes in Bezug auf die oben bezeichneten Tiere in Aquakultur: <i>entweder</i> ⁽¹⁾⁽⁵⁾ [Sie stammen aus einem Land/Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment, das/die gemäß Kapitel VII der Richtlinie 2006/88/EG des Rates oder gemäß der einschlägigen OIE-Norm von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes für frei von ⁽¹⁾ [EUS] ⁽¹⁾ [EHN] ⁽¹⁾ [Bonamia exitiosa] ⁽¹⁾ [Perkinsus marinus] ⁽¹⁾ [Mikrocytos mackini] ⁽¹⁾ [dem Taura-Syndrom] ⁽¹⁾ [der Yellowhead-Disease] erklärt wurde, und i) in dem/der die betreffenden Krankheiten der zuständigen Behörde gemeldet werden müssen und Meldungen von Verdachtsfällen einer solchen Krankheit unverzüglich von der zuständigen Behörde zu untersuchen sind, ii) jede Einfuhr von Arten, die für die einschlägigen Krankheiten empfänglich sind, aus einem Gebiet erfolgt, das für frei von der betreffenden Krankheit erklärt wurde, und iii) für die einschlägigen Krankheiten empfängliche Arten nicht gegen die betreffenden Krankheiten geimpft werden.] <i>oder</i> ⁽¹⁾⁽³⁾⁽⁵⁾ [Handelt es sich um wild lebende Wassertiere, so wurden diese gemäß der Entscheidung 2008/946/EG der Kommission unter Quarantäne gestellt.]		
	II.3 ⁽¹⁾⁽⁴⁾[Vorschriften für Arten, die Überträger sind für das epizootische ulzerative Syndrom (EUS), die epizootische hämatopoetische Nekrose (EHN), Bonamia exitiosa, Perkinsus marinus, Mikrocytos mackini, das Taura-Syndrom und/oder die Yellowhead-Disease] Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes in Bezug auf die oben bezeichneten Tiere in Aquakultur, die als mögliche Überträger von ⁽¹⁾ [EUS] ⁽¹⁾ [EHN] ⁽¹⁾ [Bonamia exitiosa] ⁽¹⁾ [Perkinsus marinus] ⁽¹⁾ [Mikrocytos mackini] ⁽¹⁾ [dem Taura-Syndrom] ⁽¹⁾ [der Yellowhead-Disease] gelten, da sie zu den in Spalte 2 aufgeführten Arten gehören und die Bedingungen in Spalte 3 der Tabelle in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 der Kommission erfüllen: <i>entweder</i> ⁽¹⁾⁽⁵⁾ [Sie stammen aus einem Land/Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment, das/die gemäß Kapitel VII der Richtlinie 2006/88/EG des Rates oder gemäß der einschlägigen OIE-Norm von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes für frei von ⁽¹⁾ [EUS] ⁽¹⁾ [EHN] ⁽¹⁾ [Bonamia exitiosa] ⁽¹⁾ [Perkinsus marinus] ⁽¹⁾ [Mikrocytos mackini] ⁽¹⁾ [dem Taura-Syndrom] ⁽¹⁾ [der Yellowhead-Disease] erklärt wurde, und i) in dem/der die betreffenden Krankheiten der zuständigen Behörde gemeldet werden müssen und Meldungen von Verdachtsfällen einer solchen Krankheit unverzüglich von der zuständigen Behörde zu untersuchen sind, ii) jede Einfuhr von Arten, die für die einschlägigen Krankheiten empfänglich sind, aus einem Gebiet erfolgt, das für frei von der betreffenden Krankheit erklärt wurde, und iii) für die einschlägigen Krankheiten empfängliche Arten nicht gegen die betreffenden Krankheiten geimpft werden.] <i>oder</i> ⁽¹⁾⁽⁵⁾ [Sie wurden gemäß der Entscheidung 2008/946/EG der Kommission unter Quarantäne gestellt.]		
	II.4 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾[Vorschriften für Arten, die empfänglich für die virale hämorrhagische Septikämie (VHS), die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN), die infektiöse Anämie der Lachse (ISA), die Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV), Marteilia refringens, Bonamia ostreae und/oder die Weißpünktchenkrankheit sowie für einen Mitgliedstaat, eine Zone oder ein Kompartiment bestimmt sind, der/die/das für seuchenfrei erklärt wurde oder einem Überwachungs- oder Tilgungsprogramm für die betreffende Krankheit unterliegt] Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes in Bezug auf die oben bezeichneten Tiere in Aquakultur: <i>entweder</i> ⁽¹⁾⁽⁶⁾ [Sie stammen aus einem Land/Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment, das/die gemäß Kapitel VII der Richtlinie 2006/88/EG des Rates oder gemäß der einschlägigen OIE-Norm von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes für frei von ⁽¹⁾ [VHS] ⁽¹⁾ [IHN] ⁽¹⁾ [ISA] ⁽¹⁾ [KHV] ⁽¹⁾ [Marteilia refringens] ⁽¹⁾ [Bonamia ostreae] ⁽¹⁾ [der Weißpünktchenkrankheit] erklärt wurde, und i) in dem/der die betreffenden Krankheiten der zuständigen Behörde gemeldet werden müssen und Meldungen von Verdachtsfällen einer solchen Krankheit unverzüglich von der zuständigen Behörde zu untersuchen sind, ii) jede Einfuhr von Arten, die für die einschlägigen Krankheiten empfänglich sind, aus einem Gebiet erfolgt, das für frei von der betreffenden Krankheit erklärt wurde, und iii) für die einschlägigen Krankheiten empfängliche Arten nicht gegen die betreffenden Krankheiten geimpft werden.] <i>oder</i> ⁽¹⁾⁽³⁾⁽⁶⁾ [Handelt es sich um wild lebende Wassertiere, so wurden diese gemäß der Entscheidung 2008/946/EG der Kommission unter Quarantäne gestellt.]		

LAND

Tiere in Aquakultur, die für Zuchtbetriebe, Umsetzungsgebiete, Angelgewässer und offene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind

II.	Gesundheitsinformationen	II.a Nr. der Bescheinigung	II.b
II.5	(¹)(⁴)[Vorschriften für Arten, die Überträger sind für die virale hämorrhagische Septikämie (VHS), die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN), die infektiöse Anämie der Lachse (ISA), die Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV), Martellia refringens, Bonamia ostreae und/oder die Weißpünktchenkrankheit Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes in Bezug auf die oben bezeichneten Tiere in Aquakultur, die als mögliche Überträger von (¹)[VHS] (¹)[IHN] (¹)[ISA] (¹)[KHV] (¹)[Martellia refringens] (¹)[Bonamia ostreae] (¹)[der Weißpünktchenkrankheit] gelten, da sie zu den in Spalte 2 aufgeführten Arten gehören und die Bedingungen in Spalte 3 der Tabelle in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 der Kommission erfüllen: <i>entweder</i> (¹)(⁶)[Sie stammen aus einem Land/Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment, das/die gemäß Kapitel VII der Richtlinie 2006/88/EG des Rates oder gemäß der einschlägigen OIE-Norm von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes für frei von (¹)[VHS] (¹)[IHN] (¹)[ISA] (¹)[KHV] (¹)[Martellia refringens] (¹)[Bonamia ostreae] (¹)[der Weißpünktchenkrankheit] erklärt wurde, und i) in dem/der die betreffenden Krankheiten der zuständigen Behörde gemeldet werden müssen und Meldungen von Verdachtsfällen einer solchen Krankheit unverzüglich von der zuständigen Behörde zu untersuchen sind, ii) jede Einfuhr von Arten, die für die einschlägigen Krankheiten empfänglich sind, aus einem Gebiet erfolgt, das für frei von der betreffenden Krankheit erklärt wurde, und iii) für die einschlägigen Krankheiten empfindliche Arten nicht gegen die betreffenden Krankheiten geimpft werden.] <i>oder</i> (¹)(⁶)[Sie wurden gemäß der Entscheidung 2008/946/EG der Kommission unter Quarantäne gestellt.]]		
II.6	Beförderungs- und Etikettierungsvorschriften Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes: II.6.1 Die oben bezeichneten Tiere in Aquakultur werden unter Bedingungen — dies schließt die Wasserqualität mit ein — befördert, die keine Änderung ihres Gesundheitsstatus bewirken; II.6.2 der Transportcontainer oder das Bünnschiff wurde vor dem Beladen gereinigt und desinfiziert, oder er/es wurde vorher nicht genutzt; und II.6.3 die Sendung wurde durch ein lesbares Etikett an der Außenseite des Containers oder im Fall der Beförderung per Bünnschiff im Schiffsmanifest identifiziert, wobei die einschlägigen Informationen gemäß den Feldern I.7 bis I.13 in Teil I dieser Bescheinigung sowie folgende Angabe enthalten sind: <i>entweder</i> (¹),(¹)[Wildtiere] (¹)[Fische] (¹)[Weichtiere] (¹)[Krebstiere] zur Zucht innerhalb der Gemeinschaft“] <i>oder</i> (¹),(¹)[Wildtiere] (¹)[Weichtiere] zur Umsetzung innerhalb der Gemeinschaft“], <i>oder</i> (¹),(¹)[Wildtiere] (¹)[Fische] (¹)[Weichtiere] (¹)[Krebstiere] für Angelgewässer innerhalb der Gemeinschaft“] <i>oder</i> (¹),(¹)[Zierfische] (¹)[Weichtiere zu Zierzwecken] (¹)[Krebstiere zu Zierzwecken] für offene Einrichtungen für Ziertiere innerhalb der Gemeinschaft“] <i>oder</i> (¹)(³),(¹)[Wildtiere] (¹)[Fische] (¹)[Weichtiere] (¹)[Krebstiere] zur Quarantäne innerhalb der Gemeinschaft“].		
II.7	(¹)(⁷)[Zusätzliche Garantien für Arten, die empfänglich sind für die Frühjahrsvirämie der Karpfen (SVC), die bakterielle Nierenerkrankung (BKD), die infektiöse Pankreasnekrose (IPN) und die Infektion mit Gyrodactylus salaris (GS)] Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit, dass die oben bezeichneten Tiere in Aquakultur aus einem Gebiet stammen, in dem II.7.1 (¹)[SVC] (¹)[BKD] (¹)[IPN] (¹)[GS] der zuständigen Behörde gemeldet werden müssen und Meldungen von Verdachtsfällen einer solchen Krankheit unverzüglich von der zuständigen Behörde zu untersuchen sind, II.7.2 jede Einfuhr von Arten, die für die einschlägigen Krankheiten empfänglich sind, aus einem Land, einem Gebiet oder einer Zone erfolgt, das/die für frei von der betreffenden Krankheit erklärt wurde, und II.7.3 für die einschlägigen Krankheiten empfindliche Arten nicht gegen die betreffenden Krankheiten geimpft werden. Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes in Bezug auf die oben bezeichneten Tiere in Aquakultur: II.7.4 <i>entweder</i> (¹)[Sie stammen aus einem Land, einem Gebiet oder einer Zone, das/die gemäß Anhang I der Entscheidung 2004/453/EG der Kommission von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes für frei von (¹)[SVC] (¹)[BKD] (¹)[IPN] (¹)[GS] erklärt wurde;] <i>oder</i> (¹)(⁸)[Sie stammen aus einem Zuchtbetrieb, der zu der Jahreszeit, in der sich (¹)[SVC] (¹)[BKD] (¹)[IPN] in der Regel manifestiert, seit mindestens zwei Jahren von den zuständigen Behörden kontrolliert wurde, was Probenahmen mit einschließt, die den Probenahme-programmen gemäß der Entscheidung 2001/183/EG zumindest entsprechen, oder Überwachungsmethoden, die in den einschlägigen Teilen der aktuellsten Ausgabe des Diagnosehandbuchs der OIE für Krankheiten von Wassertieren beschrieben sind, wobei die gemäß dem OIE-Diagnosehandbuch durchgeführten Laboruntersuchungen ausschließlich Negativbefunde ergeben haben;] <i>oder</i> (¹)(⁸)(⁹)[Sie stammen aus einem Landbetrieb, in dem in den vorangegangenen zwei Jahren (¹)[SVC] (¹)[BKD] (¹)[IPN] aufgetreten ist, in dem jedoch die gesamte Fischpopulation beseitigt wurde und alle Teiche, Becken und sonstigen Anlagen und Ausrüstungen unter Aufsicht der zuständigen Behörde desinfiziert wurden, und in dem die Wiederaufstockung nur mit Fischen aus Beständen erfolgte, die von der zuständigen Behörde für frei von der betreffenden Krankheit erklärt wurden, und zwar aufgrund von Probenahmen, die den Probenahme-programmen gemäß der Entscheidung 2001/183/EG zumindest entsprechen, oder Überwachungsmethoden, in den einschlägigen Teilen der aktuellsten Ausgabe des Diagnosehandbuchs der OIE für Krankheiten von Wassertieren beschrieben sind, wobei die gemäß dem OIE-Diagnosehandbuch durchgeführten Laboruntersuchungen ausschließlich Negativbefunde ergeben haben;]		

LAND

Tiere in Aquakultur, die für Zuchtbetriebe, Umsetzungsgebiete, Angelgewässer und offene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind

II. Gesundheitsinformationen	II.a Nr. der Bescheinigung	II.b
oder ⁽¹⁾⁽¹⁰⁾[Sie stammen aus einem Landbetrieb, der zu der Jahreszeit, in der sich GS in der Regel manifestiert, seit mindestens zwei Jahren von den zuständigen Behörden kontrolliert wurde, was Probenahmen mit einschließt, die den Probenahmeprogrammen gemäß der Entscheidung 2001/183/EG zumindest entsprechen, oder Überwachungsmethoden, die in den einschlägigen Teilen der aktuellsten Ausgabe des Diagnosehandbuchs der OIE für Krankheiten von Wassertieren beschrieben sind, wobei die gemäß dem OIE-Diagnosehandbuch durchgeführten Laboruntersuchungen ausschließlich Negativbefunde ergeben haben; der Betrieb liegt entweder in einem Teil eines Wassereinzugsgebiets, der für frei⁽¹¹⁾ von GS erklärt wurde, oder in einem Wassereinzugsgebiet, das für frei⁽¹¹⁾ von GS erklärt wurde, und alle anderen Wasserläufe, die in dieselbe Mündung einfließen, sind ebenfalls anerkannt frei⁽¹¹⁾ von GS;] oder ⁽¹⁾⁽¹⁰⁾[Sie stammen aus einem Betrieb in einem Küstengebiet, in dem die Salinität des Meerwassers weniger als 25 ppt beträgt und in dem alle Wasserläufe, die in die Mündung einfließen, anerkannt frei⁽¹¹⁾ von GS sind;] oder ⁽¹⁾⁽¹⁰⁾[Sie stammen aus einem Betrieb in einem Küstengebiet, in dem die Salinität des Meerwassers mehr als 25 ppt beträgt, und in den vorangegangenen 14 Tagen wurden keine lebenden Fische der empfänglichen Arten in den Betrieb eingesetzt;] oder ⁽¹⁾⁽¹⁰⁾[Handelt es sich um Fischeier, so stammen diese aus einem Betrieb, in dem sie gemäß dem OIE-Gesundheitskodex für Wassertiere, sechste Ausgabe, 2003, Anlage 5.2.1. desinfiziert wurden, um die Abtötung von GS zu gewährleisten.]]		
Erläuterungen		
Teil I:		
— Feld I.19: Den entsprechenden HS-Code auswählen: 0301, 0306, 0307, 030110 oder 03027000.		
— Felder I.20 und I.28: Bei der Menge die Gesamtzahl angeben.		
— Feld I.25: Die Angaben wie folgt wählen: „Zucht“, falls zur Zucht bestimmt, „Umsetzung“ falls zur Umsetzung bestimmt, „Heimtiere“ für Zierwassertiere, die für Heimtierläden oder ähnliche Unternehmen zum Weiterverkauf bestimmt sind, „Zirkus/Ausstellung“ für Zierwassertiere, die für Ausstellungsaquarien oder ähnliche Unternehmen und nicht zum Weiterverkauf bestimmt sind, „Quarantäne“, falls die Aquakulturtiere für eine Quarantäneeinrichtung bestimmt sind, und „Andere“, falls für Angelgewässer bestimmt.		
Teil II:		
⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen. ⁽²⁾ Die Teile II.2 und II.4 dieser Bescheinigung betreffen ausschließlich Arten, die für eine oder mehrere der im Titel genannten Krankheiten empfänglich sind. Die empfänglichen Arten sind in Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG aufgeführt. ⁽³⁾ Sendungen mit wild lebenden Wassertieren dürfen ungeachtet der Vorschriften in Teil II.2 und Teil II.4 dieser Bescheinigung eingeführt werden, wenn sie für eine Quarantäneeinrichtung bestimmt sind, die den Anforderungen gemäß der Entscheidung 2008/946/EG der Kommission entspricht. ⁽⁴⁾ Die Teile II.3 und II.5 dieser Bescheinigung betreffen ausschließlich Arten, die Überträger einer oder mehrerer der im Titel genannten Krankheiten sind. Mögliche Überträgerarten und die Bedingungen, unter denen Sendungen mit solchen Arten unter „Überträgerarten“ einzustufen sind, finden sich in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008. Sendungen mit möglichen Überträgerarten dürfen ungeachtet der Vorschriften in Teil II.3 und Teil II.5 eingeführt werden, wenn die Bedingungen in Spalte 4 der Tabelle in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 nicht erfüllt oder die Sendungen für eine Quarantäneeinrichtung bestimmt sind, die den Anforderungen gemäß der Entscheidung 2008/946/EG der Kommission entspricht. ⁽⁵⁾ Die Verbringung einer Sendung in die Gemeinschaft darf nur dann genehmigt werden, wenn eine dieser Erklärungen zur Verfügung gehalten wird, sofern die Sendung Arten umfasst, die empfänglich oder Überträger sind für EUS, EHN, Bonamia exitiosa, Perkinsus marinus, Mikrocytos mackini, das Taura-Syndrom und/oder die Yellowhead-Disease. ⁽⁶⁾ Die Verbringung einer Sendung in einen Mitgliedstaat, eine Zone oder ein Kompartiment, der/die/das für frei von VHS, IHN, ISA, KHV, Marteilia refringens, Bonamia ostreae oder der Weißpünktchenkrankheit erklärt wurde oder einem Überwachungs- oder Tilgungsprogramm gemäß Artikel 44 Absatz 1 oder 2 der Richtlinie 2006/88/EG unterliegt, darf nur dann genehmigt werden, wenn eine dieser Erklärungen zur Verfügung gehalten wird, sofern die Sendung Arten umfasst, die empfänglich oder Überträger für die Krankheit(en) sind, auf die sich die Erklärung über Seuchenfreiheit bzw. das Programm/die Programme bezieht/beziehen. Daten zum Krankheitsstatus jedes Zuchtbetriebs und jedes Weichtierzuchtgebiets in der Gemeinschaft sind abrufbar unter http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/aquaculture/index_en.htm ⁽⁷⁾ Teil II.7 dieser Bescheinigung betrifft ausschließlich Sendungen, die für einen Mitgliedstaat, eine Zone oder ein Kompartiment bestimmt sind, der/die/das gemäß der Entscheidung 2004/453/EG für frei von SVC, BKD, IPN oder GS erklärt wurde oder einem gemäß der genannten Entscheidung genehmigten Bekämpfungs- und Tilgungsprogramm in Bezug auf eine oder mehrere dieser Krankheiten unterliegt, wobei die Sendung Arten umfasst, die empfänglich für die Krankheit sind, auf die sich die Erklärung über Seuchenfreiheit bzw. das/die Bekämpfungs- und Tilgungsprogramm/e bezieht/beziehen. Als empfängliche Arten gelten die Arten, die in Anhang III der Entscheidung 2004/453/EG oder in der aktuellsten Ausgabe des OIE-Gesundheitskodex für Wassertiere und/oder des OIE-Diagnosehandbuchs für Krankheiten von Wassertieren als solche genannt werden. ⁽⁸⁾ Gilt nur für Sendungen, die für ein Gebiet bestimmt sind, das gemäß der Entscheidung 2004/453/EG für frei von SVC, BKD oder IPN erklärt wurde oder einem gemäß der genannten Entscheidung genehmigten Bekämpfungs- und Tilgungsprogramm in Bezug auf SVC, BKD oder IPN unterliegt. ⁽⁹⁾ Gilt nur für Landbetriebe, für die epizootologische Untersuchungen ergeben haben, dass die Seuche nicht auf andere Zuchtbetriebe oder auf Wildbestände übergreifen hat. ⁽¹⁰⁾ Gilt nur für Sendungen, die für ein Gebiet bestimmt sind, das gemäß der Entscheidung 2004/453/EG für frei von GS erklärt wurde oder einem gemäß der genannten Entscheidung genehmigten Bekämpfungs- und Tilgungsprogramm in Bezug auf GS unterliegt. ⁽¹¹⁾ Gemäß den Anforderungen in Anhang I Kapitel 1 B der Entscheidung 2004/453/EG. Werden Binnenwassergebiete für frei von GS erklärt, so muss berücksichtigt werden, dass die Seuchen durch Wanderung von Fischen zwischen verschiedenen Binnengewässern verschleppt werden können, wenn die Salinität der einzelnen Gewässer niedrig bis moderat (unter 25 ppt) ist. Daher kann ein einzelnes Binnenwassergebiet nicht für seuchenfrei erklärt werden, wenn ein anderes Binnengewässer, das in dasselbe Küstengebiet einfließt, infiziert ist oder einen unbekannten Gesundheitsstatus hat, es sei denn, die Binnenwassergebiete sind durch Meerwasser mit einer Salinität von mehr als 25 ppt voneinander getrennt.		

LAND**Tiere in Aquakultur, die für Zuchtbetriebe, Umsetzungsgebiete,
Angelgewässer und offene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind**

II. Gesundheitsinformationen	II.a Nr. der Bescheinigung	II.b
Amtliche/r Inspektor/in Name (in Großbuchstaben): Datum: Qualifikation und Amtsbezeichnung: Unterschrift: Stempel		

TEIL B

Muster der Tiergesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von Wassertieren zu Zierzwecken, die für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind, in die Europäische Gemeinschaft

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel. Nr.		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a							
			I.3. Zuständige oberste Behörde									
			I.4. Zuständige örtliche Behörde									
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel. Nr.		I.6.									
	I.7. Herkunftsland		ISO-Code	I.8. Herkunftsregion		Code	I.9. Bestimmungsland		ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion		Code
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift Name Anschrift Name Anschrift		Zulassungsnummer		Zulassungsnummer		Zulassungsnummer		I.12.			
	I.13. Verladeort Anschrift		Zulassungsnummer		I.14. Datum des Abtransports				Uhrzeit des Abtransports			
	I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente				I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle				I.17. CITES-Nr(n).			
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)				I.20. Menge			
	I.21.				I.22. Anzahl Packstücke				I.24.			
I.23. Plomben- und Containernummer												
I.25. Waren zertifiziert für Heimtiere ☐ Quarantäne ☐ Zirkus/Ausstellung ☐												
I.26.				I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐								
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Menge												

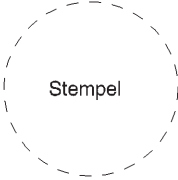
LAND

Wassertiere zu Zierzwecken, die für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen	II.a Nr. der Bescheinigung	II.b
	II.1 Allgemeine Vorschriften		
	Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes in Bezug auf die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten Wassertiere zu Zierzwecken:		
	II.1.1 Sie wurden binnen 72 Stunden vor dem Verladen untersucht und zeigten keine klinischen Krankheitsanzeichen;		
	II.1.2 sie unterliegen keinen tierseuchenrechtlichen Verboten infolge ungeklärter erhöhter Mortalität; und		
	II.1.3 sie sind nicht zur Vernichtung oder Schlachtung im Rahmen der Tilgung von Krankheiten bestimmt.		
	II.2 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾⁽⁴⁾ [Vorschriften für Arten, die empfänglich sind für das epizootische ulzerative Syndrom (EUS), die epizootische hämatopoetische Nekrose (EHN), Bonamia exitiosa, Perkinsus marinus, Mikrocytos mackini, das Taura-Syndrom und/oder die Yellowhead-Disease		
	Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes in Bezug auf die oben bezeichneten Wassertiere zu Zierzwecken:		
	<i>entweder</i> ⁽¹⁾⁽⁵⁾ [Sie stammen aus einem Land/Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment, das/die gemäß Kapitel VII der Richtlinie 2006/88/EG des Rates oder gemäß der einschlägigen OIE-Norm von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes für frei von ⁽¹⁾⁽³⁾ [EUS] ⁽¹⁾ [EHN] ⁽¹⁾ [Bonamia exitiosa] ⁽¹⁾ [Perkinsus marinus] ⁽¹⁾ [Mikrocytos mackini] ⁽¹⁾ [dem Taura-Syndrom] ⁽¹⁾ [der Yellowhead-Disease] erklärt wurde, und i) in dem/der die betreffenden Krankheiten der zuständigen Behörde gemeldet werden müssen und Meldungen von Verdachtsfällen einer solchen Krankheit unverzüglich von der zuständigen Behörde zu untersuchen sind, ii) jede Einfuhr von Arten, die für die einschlägigen Krankheiten empfänglich sind, aus einem Gebiet erfolgt, das für frei von der betreffenden Krankheit erklärt wurde, und iii) für die einschlägigen Krankheiten empfindliche Arten nicht gegen die betreffenden Krankheiten geimpft werden.]		
	<i>oder</i> ⁽¹⁾⁽⁴⁾⁽⁵⁾ [Sie wurden gemäß der Entscheidung 2008/946/EG der Kommission unter Quarantäne gestellt.]		
	II.3 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽⁴⁾ [Vorschriften für Arten, die empfänglich für die virale hämorrhagische Septikämie (VHS), die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN), die infektiöse Anämie der Lachse (ISA), die Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV), Marteilia refringens, Bonamia ostreae und/oder die Weißpünktchenkrankheit sowie für einen Mitgliedstaat, eine Zone oder ein Kompartiment bestimmt sind, der/die/das für seuchenfrei erklärt wurde oder einem Überwachungs- oder Tilgungsprogramm für die betreffende Krankheit unterliegt		
	Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes in Bezug auf die oben bezeichneten Wassertiere zu Zierzwecken:		
	<i>entweder</i> ⁽¹⁾⁽⁶⁾ [Sie stammen aus einem Land/Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment, das/die gemäß Kapitel VII der Richtlinie 2006/88/EG des Rates oder gemäß der einschlägigen OIE-Norm von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes für frei von ⁽¹⁾ [VHS] ⁽¹⁾ [IHN] ⁽¹⁾ [ISA] ⁽¹⁾ [KHV] ⁽¹⁾ [Marteilia refringens] ⁽¹⁾ [Bonamia ostreae] ⁽¹⁾ [der Weißpünktchenkrankheit] erklärt wurde, und i) in dem/der die betreffenden Krankheiten der zuständigen Behörde gemeldet werden müssen und Meldungen von Verdachtsfällen einer solchen Krankheit unverzüglich von der zuständigen Behörde zu untersuchen sind, ii) jede Einfuhr von Arten, die für die einschlägigen Krankheiten empfänglich sind, aus einem Gebiet erfolgt, das für frei von der betreffenden Krankheit erklärt wurde, und iii) für die einschlägigen Krankheiten empfindliche Arten nicht gegen die betreffenden Krankheiten geimpft werden.]		
	<i>oder</i> ⁽¹⁾⁽⁴⁾⁽⁶⁾ [Sie wurden gemäß der Entscheidung 2008/946/EG der Kommission unter Quarantäne gestellt.]		
	II.4 Beförderungs- und Etikettierungsvorschriften		
	Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes:		
	II.4.1 Die oben bezeichneten Wassertiere zu Zierzwecken werden unter Bedingungen — dies schließt die Wasserqualität mit ein — befördert, die keine Änderung ihres Gesundheitsstatus bewirken;		
	II.4.2 der Transportcontainer wurde gereinigt und desinfiziert, oder er wurde vorher nicht genutzt; und		
	II.4.3 die Sendung wurde durch ein lesbares Etikett an der Außenseite des Containers identifiziert, wobei die einschlägigen Informationen gemäß den Feldern I.7 bis I.13 in Teil I dieser Bescheinigung sowie folgende Angabe enthalten sind:		
	<i>entweder</i> ⁽¹⁾⁽⁷⁾⁽⁸⁾ [Zierfische] ⁽¹⁾ [Weichtiere zu Zierzwecken] ⁽¹⁾ [Krebstiere zu Zierzwecken] für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere innerhalb der Gemeinschaft“]		
	<i>oder</i> ⁽¹⁾⁽³⁾⁽⁸⁾ [Zierfische] ⁽¹⁾ [Weichtiere zu Zierzwecken] ⁽¹⁾ [Krebstiere zu Zierzwecken] zur Quarantäne innerhalb der Gemeinschaft“].		
	II.5 ⁽¹⁾⁽⁷⁾ [Zusätzliche Garantien für Arten, die empfänglich sind für die Frühjahrsvirämie der Karpfen (SVC), die bakterielle Nierenerkrankung (BKD), die infektiöse Pankreasnekrose (IPN) und die Infektion mit Gyrodactylus salaris (GS)		
	Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes in Bezug auf die oben bezeichneten Wassertiere zu Zierzwecken:		
	<i>entweder</i> ⁽¹⁾ [Sie stammen aus einem Land/Gebiet, einer Zone, einem Kompartiment oder einem Zuchtbetrieb, in dem/der es bekanntermaßen keine der für ⁽¹⁾ [SVC] ⁽¹⁾ [BKD] ⁽¹⁾ [IPN] ⁽¹⁾ [GS] empfänglichen Arten gibt.]		
	<i>oder</i> ⁽¹⁾ [Sie stammen aus einem Land/Gebiet, einer Zone, einem Kompartiment oder einem Zuchtbetrieb, in dem/der ⁽¹⁾ [SVC] ⁽¹⁾ [BKD] ⁽¹⁾ [IPN] ⁽¹⁾ [GS] der zuständigen Behörde gemeldet werden muss und das/die/der gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft ⁽⁸⁾ für frei von der Krankheit erachtet wird.].		

LAND

Wassertiere zu Zierzwecken, die für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind

II. Gesundheitsinformationen	II.a Nr. der Bescheinigung	II.b
Erläuterungen Teil I: — Feld I.19: Den entsprechenden HS-Code auswählen: 0306, 0307 oder 030110. — Felder I.20 und I.28: Bei der Menge die Gesamtzahl angeben. — Feld I.25: Die Angaben wie folgt wählen: „Heimtiere“ für Zierwassertiere, die für Heimtierläden oder ähnliche Unternehmen zum Weiterverkauf bestimmt sind, „Zirkus/Ausstellung“ für Zierwassertiere, die für Ausstellungsaquarien oder ähnliche Unternehmen und nicht zum Weiterverkauf bestimmt sind, und „Quarantäne“, falls die Zierwassertiere für eine Quarantäneeinrichtung bestimmt sind. Teil II: (¹) Nichtzutreffendes streichen. (²) Die Teile II.2 und II.3 dieser Bescheinigung betreffen ausschließlich Arten, die für eine oder mehrere der im Titel genannten Krankheiten empfänglich sind. Die empfänglichen Arten sind in Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG aufgeführt. (³) Die Anforderungen in Teil II.2 dieser Bescheinigung an Wassertiere zu Zierzwecken, die empfänglich für das epizootische ulzerative Syndrom (EUS) sind, bezüglich dieser Krankheit gelten erst ab 1. Januar 2011, und bis zu diesem Datum wird der Verweis auf EUS gestrichen. (⁴) Sendungen mit Wassertieren zu Zierzwecken dürfen ungeachtet der Vorschriften in Teil II.2 und Teil II.3 dieser Bescheinigung eingeführt werden, wenn sie für eine Quarantäneeinrichtung bestimmt sind, die den Anforderungen gemäß der Entscheidung 2008/946/EG der Kommission entspricht. (⁵) Die Verbringung einer Sendung in die Gemeinschaft darf nur dann genehmigt werden, wenn eine dieser Erklärungen zur Verfügung gehalten wird, sofern die Sendung Arten umfasst, die empfänglich sind für EUS (siehe Erläuterung Nr. 3), EHN, Bonamia exitiosa, Perkinsus marinus, Mikrocytos mackini, das Taura-Syndrom und/oder die Yellowhead-Disease. (⁶) Die Verbringung einer Sendung in einen Mitgliedstaat, eine Zone oder ein Kompartiment, der/die/das für frei von VHS, IHN, ISA, KHV, Marteilia refringens, Bonamia ostreae oder der Weißpünktchenkrankheit erklärt wurde oder einem Überwachungs- oder Tilgungsprogramm gemäß Artikel 44 Absatz 1 oder 2 der Richtlinie 2006/88/EG unterliegt, darf nur dann genehmigt werden, wenn eine dieser Erklärungen zur Verfügung gehalten wird, sofern die Sendung Arten umfasst, die empfänglich für die Krankheit(en) sind, auf die sich die Erklärung über Seuchenfreiheit bzw. das Programm/die Programme bezieht/beziehen. Daten zum Krankheitsstatus in verschiedenen Teilen der Gemeinschaft sind abrufbar unter http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/aquaculture/index_en.htm (⁷) Teil II.5 dieser Bescheinigung betrifft ausschließlich Sendungen, die für einen Mitgliedstaat, eine Zone oder ein Kompartiment bestimmt sind, der/die/das gemäß der Entscheidung 2004/453/EG für frei von SVC, BKD, IPN oder GS erklärt wurde oder einem gemäß der genannten Entscheidung genehmigten Bekämpfungs- und Tilgungsprogramm in Bezug auf eine oder mehrere dieser Krankheiten unterliegt, wobei die Sendung Arten umfasst, die empfänglich für die Krankheit sind, auf die sich die Erklärung über Seuchenfreiheit bzw. das/die Bekämpfungs- und Tilgungsprogramm/e bezieht/beziehen. Als empfängliche Arten gelten die Arten, die in Anhang III der Entscheidung 2004/453/EG oder in der aktuellsten Ausgabe des OIE-Gesundheitskodex für Wassertiere und/oder des OIE-Diagnosehandbuchs für Krankheiten von Wassertieren als solche genannt werden. (⁸) „Freiheit“ im Sinne von Artikel 1 der Entscheidung 2004/453/EG. In Bezug auf SVC, BKD und IPN wird auch „Freiheit“ im Sinne der aktuellsten Ausgabe des OIE-Gesundheitskodex und des OIE-Diagnosehandbuchs anerkannt.		
Amtliche/r Inspektor/in Name (in Großbuchstaben): Datum: Qualifikation und Amtsbezeichnung: Unterschrift: 		

TEIL C

**Muster der Tiergesundheitsbescheinigung für die Durchfuhr/Lagerung von lebenden Tieren in Aquakultur,
Fischeiern und nicht ausgenommenen Fischen, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind**

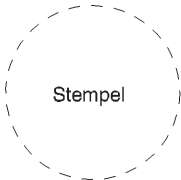
LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel. Nr.		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel. Nr.		I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel. Nr.					
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift Zulassungsnummer		I.12. Bestimmungsort Zolllager ☐ Schiffsausrüster ☐ Name Anschrift Postleitzahl Zulassungsnummer					
	I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports					
	I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle I.17.					
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)		I.20. Menge	
	I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐				I.22. Anzahl Packstücke			
I.23. Plomben- und Containernummer				I.24. Art der Verpackung				
I.25. Waren zertifiziert für Lebensmittel ☐								
I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU ☐ Drittland ISO-Code		I.27.						
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Kühllager Anzahl Packstücke Nettogewicht								

LAND

Durchfuhr/Lagerung von Tieren in Aquakultur
zum menschlichen Verzehr

Teil II: Bescheinigung	II.	Gesundheitsinformationen	II.a Nr. der Bescheinigung	II.b
	II.1	Gesundheitsbescheinigung Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes in Bezug auf die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten Tiere in Aquakultur:		
	II.1.1	Sie erfüllen die einschlägigen Tiergesundheitsvorschriften, die in den Musterbescheinigungen in der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission festgelegt sind.		
	Erläuterungen Teil I: — Feld I.19: Den entsprechenden HS-Code auswählen: 0301, 0302, 030270, 0303, 0306 oder 0307. — Felder I.20 und I.28: Bei der Menge das Bruttogesamtgewicht und das Nettogesamtgewicht in kg angeben.			
Amtliche/r Inspektor/in Name (in Großbuchstaben): Datum: Qualifikation und Amtsbezeichnung: Unterschrift:  Stempel				

TEIL D

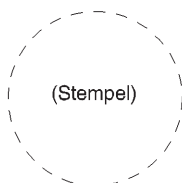
Addendum für die Beförderung lebender Tiere in Aquakultur auf dem Seeweg

(Auszufüllen und der Tiergesundheitsbescheinigung beizufügen, falls die Beförderung zur Gemeinschaftsgrenze, wenn auch nur auf einer Teilstrecke, auf dem Seeweg erfolgt.)

Erklärung des Schiffskapitäns

Der Unterzeichnete, Kapitän des Schiffes (Schiffsname),
erklärt, dass die in der beigefügten Tiergesundheitsbescheinigung Nr. bezeichneten lebenden Tiere in Aquakultur
während der Beförderung von
in (Ausfuhrland, -zone oder -kompartiment)
nach in der Europäischen Gemeinschaft an Bord verblieben sind und dass das Schiff
auf dem Weg in die Europäische Gemeinschaft außer) (Anlaufhäfen
keinen Ort außerhalb von (Ausfuhrland, -zone oder -kompartiment) angelaufen hat.
Während der Beförderung sind die Tiere in Aquakultur außerdem an Bord nicht mit anderen Tieren in Aquakultur in Kontakt gekommen, die einen
niedrigeren Gesundheitsstatus aufweisen.

Ort: Datum:
(Ankunftshafen) (Datum der Ankunft)



(Unterschrift des Schiffskapitäns)

(Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung)

ANHANG V

Erläuterungen

- a) Die Bescheinigungen werden von den zuständigen Behörden des Herkunftslandes, je nach dem Bestimmungsort und der Verwendung der Sendung nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort, entsprechend dem in Anhang II oder IV dieser Verordnung vorgesehenen Muster ausgestellt.
- b) Je nach dem Status des Bestimmungsorts in Bezug auf nicht exotische Krankheiten gemäß Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG in dem EU-Mitgliedstaat oder in Bezug auf Krankheiten, für die dem Bestimmungsort zusätzliche Garantien gemäß der Entscheidung 2004/453/EG gewährt werden oder für die er Maßnahmen gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2006/88/EG durchführt, sind die entsprechenden spezifischen Anforderungen in die Bescheinigung aufzunehmen und zu bestätigen.
- c) Der Begriff „Herkunftsort“ bezeichnet den Ort, an dem sich der Zuchtbetrieb oder das Weichtierzuchtgebiet befindet, in dem die Tiere in Aquakultur aufgezogen wurden, bis sie ihre Handelsgröße für die unter diese Bescheinigung fallende Sendung erreichten. Bei wild lebenden Wassertieren bezeichnet der Begriff „Herkunftsort“ den Ernteplatz.
- d) Das Bescheinigungsoriginal besteht aus einem einzelnen Blatt, beidseitig bedruckt oder, soweit mehr Text erforderlich ist, so formatiert, dass alle Seiten ein einheitliches, zusammenhängendes Ganzes bilden.
- e) Für die Einfuhr in die Gemeinschaft aus Drittländern müssen das Bescheinigungsoriginal und die in der Musterbescheinigung genannten Etiketten in mindestens einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem die Grenzkontrolle stattfindet, und des Bestimmungsmitgliedstaats ausgestellt sein. Diese Mitgliedstaaten können jedoch andere Gemeinschaftssprachen als ihre eigenen zulassen, wobei gegebenenfalls eine amtliche Übersetzung beiliegen muss.
- f) Werden der Bescheinigung zwecks Identifizierung der die Sendung ausmachenden Waren weitere Seiten beigelegt, so gelten auch diese als Teil des Bescheinigungsoriginals, und jede einzelne dieser Seiten muss mit Unterschrift und Stempel des bescheinigungsbefugten amtlichen Inspektors versehen sein.
- g) Umfasst die Bescheinigung, einschließlich zusätzlicher Seiten gemäß Buchstabe f, mehr als eine Seite, so ist jede Seite mit einer Nummerierung „x (Seitenzahl) von y (Gesamtseitenzahl)“ am Seitenende sowie mit der von der zuständigen Behörde zugewiesenen Codenummer am Seitenkopf zu versehen.
- h) Das Bescheinigungsoriginal ist binnen 72 Stunden vor dem Verladen der Sendung, oder binnen 24 Stunden in Fällen, in denen die Tiere in Aquakultur binnen 24 Stunden vor dem Verladen untersucht werden müssen, von einem amtlichen Inspektor auszufüllen und zu unterzeichnen. Die zuständigen Behörden des Herkunftslandes tragen dafür Sorge, dass die angewandten Bescheinigungsvorschriften den diesbezüglichen Vorschriften der Richtlinie 96/93/EG gleichwertig sind.
- i) Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen. Diese Regel gilt auch für Stempel, soweit es sich nicht um Trockenstempel oder Wasserzeichen handelt.
- j) Bei der Einfuhr in die Gemeinschaft aus Drittländern muss das Bescheinigungsoriginal die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle der EU begleiten. Bei Sendungen, die in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden, muss das Bescheinigungsoriginal die Sendung bis zu ihrem endgültigen Bestimmungsort begleiten.
- k) Eine Bescheinigung für lebende Tiere in Aquakultur gilt ab dem Tag ihrer Ausstellung für die Dauer von zehn Tagen. Im Fall der Beförderung auf dem Seeweg verlängert sich die Gültigkeitsdauer um die Dauer der Seereise. Zu diesem Zweck ist der Tiergesundheitsbescheinigung das Original einer Erklärung des Schiffskapitäns gemäß dem Muster in Anhang IV Teil D (Addendum) beizufügen.
- l) Die in der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 festgelegten allgemeinen Bedingungen für den Transport von Tieren erfordern es unter Umständen, dass nach dem Eintreffen in der Gemeinschaft Maßnahmen getroffen werden, falls die Anforderungen der genannten Verordnung nicht erfüllt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1252/2008 DER KOMMISSION

vom 12. Dezember 2008

zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 und zur Aussetzung der Einfuhr von Sendungen bestimmter Tiere in Aquakultur aus Malaysia in die Gemeinschaft

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2006/88/EG des Rates vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 25 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2006/88/EG enthält die Gesundheits- und Hygienevorschriften für das Inverkehrbringen sowie die Einfuhr in die Gemeinschaft und die Durchfuhr durch die Gemeinschaft von Tieren in Aquakultur und Aquakulturerzeugnissen. Gemäß der genannten Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Tiere in Aquakultur und ihre Erzeugnisse nur aus Drittländern oder Teilen von Drittländern in die Gemeinschaft eingeführt werden, die auf einer Liste stehen, die nach den Bestimmungen der Richtlinie erstellt wird.
- (2) Die Entscheidung 2003/858/EG der Kommission vom 21. November 2003 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von zu Zuchtzwecken bestimmten lebenden Fischen, ihren Eiern und Gameten und von zum Verzehr bestimmten lebenden Zuchtfischen und ihren Erzeugnissen ⁽²⁾ enthält eine Liste der Gebiete, aus denen die Einfuhr bestimmter Arten lebender Fische, ihrer Eier und Gameten in die Gemeinschaft zugelassen ist.
- (3) In der Entscheidung 2006/656/EG der Kommission vom 20. September 2006 über die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Zierfischen ⁽³⁾ ist eine Liste der Gebiete festgelegt, aus denen die Einfuhr bestimmter Zierfische in die Gemeinschaft zugelassen ist.
- (4) Ein von der Gemeinschaft durchgeführter Inspektionsbesuch in Malaysia ergab schwerwiegende Mängel in der gesamten Produktionskette von Tieren in Aquakultur und Zierfischen. Diese Mängel können die Verbreitung von Krankheiten begünstigen und stellen somit ein ernstes Risiko für die Tiergesundheit in der Gemeinschaft dar.

- (5) Als Reaktion auf diese Mängel bestimmte die Entscheidung 2008/641/EG der Kommission zur Abweichung von den Entscheidungen 2003/858/EG und 2006/656/EG und zur Aussetzung der Einfuhren von Sendungen bestimmter lebender Fische und bestimmter Erzeugnisse der Aquakultur aus Malaysia in die Gemeinschaft ⁽⁴⁾ die Aussetzung von Einfuhren aus Malaysia von zu Zuchtzwecken bestimmten lebenden Fischen der Familie der *Cyprinidae*, ihren Eiern und Gameten, von zum Wiederbesetzen von Angelgewässern bestimmten lebenden Zuchtfischen der Familie der *Cyprinidae*, ihren Eiern und Gameten sowie von bestimmten Zierfischen dieser Familie.
- (6) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 vom 12. Dezember 2008 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2006/88/EG des Rates hinsichtlich der Bedingungen und Bescheinigungsvorschriften für das Inverkehrbringen und die Einfuhr in die Gemeinschaft von Tieren in Aquakultur und Aquakulturerzeugnissen sowie zur Festlegung einer Liste von Überträgerarten ⁽⁵⁾ werden die Entscheidungen 2003/858/EG und 2006/656/EG mit Wirkung vom 1. Januar 2009 aufgehoben.
- (7) Anhang III der genannten Verordnung enthält eine Liste der Drittländer, Gebiete, Zonen oder Kompartimente, aus denen Tiere in Aquakultur, die für Zuchtbetriebe, Angelgewässer und offene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind, sowie Zierfische, die für eine oder mehrere der in Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG aufgeführten Krankheiten empfänglich und für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind, eingeführt werden dürfen.
- (8) Malaysia ist in dieser Liste als Drittland aufgeführt, aus dem Fische der Familie der *Cyprinidae* sowie Fischarten, die für das epizootische ulzerative Syndrom gemäß Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG empfänglich und für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind, in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen. Die Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 soll ab dem 1. Januar 2009 gelten.
- (9) Die Bedingungen, die zum Erlass der Entscheidung 2008/641/EG geführt haben, bestehen nach wie vor. Daher ist es angezeigt, mit der vorliegenden Verordnung von den entsprechenden Bestimmungen bezüglich Malaysias in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 abzuweichen. Im Interesse der Klarheit und Kohärenz des Gemeinschaftsrechts sollte die Entscheidung 2008/641/EG aufgehoben und durch die vorliegende Verordnung ersetzt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 14.

⁽²⁾ ABl. L 324 vom 11.12.2003, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 271 vom 30.9.2006, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 207 vom 5.8.2008, S. 34.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 41 dieses Amtsblatts.

- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

michthys molitrix, *Aristichthys nobilis*, *Carassius carassius* und *Tinca tinca* der Familie der *Cyprinidae*.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 setzen die Mitgliedstaaten die Einfuhr folgender Sendungen aus Malaysia mit Fischen der Familie der *Cyprinidae*, ihren Eiern und Gameten in ihr Hoheitsgebiet aus:

- a) Sendungen mit lebenden Fischen in Aquakultur, die für Zuchtzwecke, Angelgewässer und offene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind; und
- b) bei Sendungen mit Zierfischen, die für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind, nur die Arten *Carassius auratus*, *Ctenopharyngodon idellus*, *Cyprinus carpio*, *Hypophthal-*

Artikel 2

Alle durch die Anwendung dieser Verordnung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Empfängers oder seines Bevollmächtigten.

Artikel 3

Die Entscheidung 2008/641/EG wird mit Wirkung vom 1. Januar 2009 aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2009.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 2008

Für die Kommission

Androulla VASSILIOU

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1253/2008 DER KOMMISSION
vom 15. Dezember 2008
zur Zulassung von Kupferchelat des Hydroxyanalogs von Methionin als Futtermittelzusatzstoff
(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 regelt die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Grundlagen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung.
- (2) Es wurde ein Antrag auf Zulassung der im Anhang beschriebenen Zubereitung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgelegt. Diesem Antrag waren die in Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung verlangten Angaben und Unterlagen beigelegt.
- (3) Der Antrag bezieht sich auf die Zulassung der in die Zusatzstoffkategorie „ernährungsphysiologische Zusatzstoffe“ einzuordnenden Zubereitung von Kupferchelat des Hydroxyanalogs von Methionin als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner.
- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit („die Behörde“) kam in ihrem Gutachten vom 16. April 2008 ⁽²⁾ zu dem Schluss, dass sich Kupferchelat des Hydroxyanalogs von Methionin bei der Verabreichung an Masthühner nicht schädlich auf die Gesundheit von Tier und Mensch oder auf die Umwelt auswirkt. Ferner schloss sie, dass das Produkt in der Verwendung als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner keine anderweitigen Risiken aufweist, welche gemäß Artikel 5 Absatz 2 der

Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eine Zulassung ausschließen würden. Dem Gutachten zufolge stellt diese Zubereitung eine bioverfügbare Kupferquelle dar und erfüllt die Kriterien eines ernährungsphysiologischen Zusatzstoffes für Masthühner. Im Hinblick auf die Anwendersicherheit wird zudem empfohlen, geeignete Maßnahmen zu treffen. Besondere Vorgaben für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen hält die Behörde nicht für notwendig. Die Behörde hat auch den Bericht über die Methode zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete gemeinschaftliche Referenzlabor vorgelegt hat.

- (5) Die Bewertung der Zubereitung zeigt, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Daher sollte die Verwendung dieser Zubereitung gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang genannte Zubereitung, die der Zusatzstoffkategorie „ernährungsphysiologische Zusatzstoffe“ und der Funktionsgruppe „Bestandteile von Spurenelementen“ angehört, wird als Zusatzstoff in der Tierernährung unter den in diesem Anhang aufgeführten Bedingungen zugelassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 2008

Für die Kommission

Androulla VASSILIOU

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

⁽²⁾ Gutachten des Wissenschaftlichen Gremiums für Zusatzstoffe, Erzeugnisse und Stoffe in der Tierernährung (FEEDAP) auf Ersuchen der Europäischen Kommission über die Sicherheit und Wirksamkeit von Mintrex®Cu (Kupferchelat des Hydroxyanalogs von Methionin) als Futterzusatzstoff für alle Arten. *The EFSA Journal* (2008) 693, S. 1—19.

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffes	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analyse-methode	Tierart oder Tier-kategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						Gehalt des Elements (Cu) in mg/kg des Alleinfuttermittels mit einem Feuchtig-keitsgehalt von 12 %			
Kategorie der ernährungsphysiologischen Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Verbindungen von Spurenelementen									
3b410	—	Kupferchelat des Hydroxy-analogs von Methionin	Charakterisierung des Wirk-stoffs: Kupferchelat des Hydroxy-analogs von Methionin mit einem Mindestgehalt von 17 % Kupfer und 78 % (2-Hydroxy-4-methylthio)butter-säure Mineralöl: ≤ 1 % CAS: 292140-30-8 Analysemethode ⁽¹⁾ Atomabsorptionsspektrome-trie (AAS)	Masthühner	—	—	25 (insgesamt)	Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben. Zur Sicherheit der Anwender: Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhe während der Hand-habung.	5.1.2019

⁽¹⁾ Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des gemeinschaftlichen Referenzlabors unter folgender Adresse: http://www.imm.jrc.be/crl_feed_additives

⁽¹⁾ Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des gemeinschaftlichen Referenzlabors unter folgender Adresse: http://www.irmm.jrc.be/crl/feed_additives

VERORDNUNG (EG) Nr. 1254/2008 DER KOMMISSION
vom 15. Dezember 2008

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 3, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 38 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und insbesondere deren Artikel 20 enthält allgemeine Vorschriften für die Herstellung ökologischer/biologischer Hefe. Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission⁽²⁾ sollte Durchführungsbestimmungen zu diesen Vorschriften enthalten.
- (2) Da Bestimmungen für die Produktion von ökologischer/biologischer Hefe eingeführt werden sollten, muss die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 nun auch für Hefe gelten, die als Lebens- und Futtermittel verwendet wird.
- (3) Um es ökologischen/biologischen Landwirten zu ermöglichen, angemessene Futtermittel für ihre Tiere zur Verfügung zu haben, und um die Umstellung auf ökologisch/biologisch bewirtschaftete Flächen zur Deckung der wachsenden Verbrauchernachfrage nach ökologischen/biologischen Produkten zu vereinfachen, sollte die Verwendung von bis zu 100 % Umstellungsfuttermitteln, die im eigenen Betrieb des Landwirts erzeugt wurden, in der Futterration von Tieren in ökologischer/biologischer Haltung erlaubt werden.
- (4) Gemäß Anhang VI Teil B der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates⁽³⁾ waren nur Enzyme, die normalerweise als Verarbeitungshilfen verwendet werden, in der ökologischen/biologischen Verarbeitung erlaubt. Enzyme, die als Lebensmittelzusatzstoffe verwendet werden, müssen in der Liste der zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe in Anhang VI Teil A Abschnitt A Ziffer 1 aufgeführt sein. Diese Bestimmung muss auch in die neuen Durchführungsbestimmungen aufgenommen werden.
- (5) Da Hefe nicht als landwirtschaftliches Erzeugnis im Sinne von Artikel 32 Absatz 3 EG-Vertrag gilt und um die Etikettierung von Hefe als ökologisch/biologisch zu ermöglichen, muss die Bestimmung über die Berechnung der Zutaten geändert werden. Die Berechnung von Hefe

und Hefeerzeugnissen als landwirtschaftliche Zutaten wird jedoch ab dem 31. Dezember 2013 verpflichtend. Die Industrie benötigt diese Übergangszeit, um die notwendigen Anpassungen durchzuführen.

- (6) In bestimmten Regionen der Europäischen Union werden zu einer bestimmten Zeit des Jahres gekochte Eier traditionell dekorativ gefärbt. Da ökologische/biologische Eier auch gefärbt und auf den Markt gebracht werden können, haben einige Mitgliedstaaten beantragt, dass Farben zu diesem Zweck zugelassen werden. Ein Gremium unabhängiger Sachverständiger hat bestimmte Farben und verschiedene andere Stoffe zur Desinfektion und Haltbarmachung der gekochten Eier geprüft⁽⁴⁾ und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Reihe natürlicher Farben sowie synthetische Formen von Eisenoxiden und Eisenhydroxiden vorübergehend zugelassen werden könnten. Angesichts des lokalen und saisongebundenen Charakters der Produktion sollten jedoch die zuständigen Behörden ermächtigt werden, die entsprechenden Zulassungen zu erteilen.
- (7) Wie von einem Gremium für ökologische/biologische Hefe empfohlen⁽⁵⁾, sollten mehrere Erzeugnisse und Stoffe, die für die Produktion von ökologischer/biologischer Hefe, Hefezubereitungen und -formen notwendig sind, gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zugelassen werden. Gemäß Artikel 20 derselben Verordnung dürfen für die Herstellung ökologischer/biologischer Hefe nur ökologisch/biologisch erzeugte Substrate verwendet werden und darf ökologische/biologische Hefe in ökologischen/biologischen Lebens- oder Futtermitteln nicht zusammen mit nichtökologischer/nichtbiologischer Hefe vorkommen. Das Sachverständigengremium hat jedoch in seinen Schlussfolgerungen von 10. Juli 2008 empfohlen, vorübergehend 5 % nicht-ökologischen/nichtbiologischen Hefeextrakts als zusätzliches Substrat für die Herstellung von ökologischer/biologischer Hefe als Stickstoff-, Phosphor-, Vitamin- und Mineralquelle zuzulassen, bis ausreichend ökologische/biologische Hefe verfügbar ist. In Übereinstimmung mit den Flexibilitätsregeln gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe e der genannten Verordnung sollte 5 % nichtökologischer/nichtbiologischer Hefeextrakt für die Herstellung von ökologischer/biologischer Hefe zugelassen werden.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ist daher entsprechend zu ändern.

⁽¹⁾ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird aufgehoben und ab dem 1. Januar 2009 durch die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ersetzt.

⁽⁴⁾ Empfehlungen der Gruppe unabhängiger Sachverständiger über „einen Antrag für Farben zur Färbung ökologischer/biologischer Ostereier“. www.organic-farming.europa.eu

⁽⁵⁾ Empfehlungen der Gruppe unabhängiger Sachverständiger über „Bestimmungen für ökologische/biologische Hefe“. www.organic-farming.europa.eu

(9) Die Änderungen sollten ab dem Datum der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 gelten.

(10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für die ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d wird gestrichen.

2. Artikel 21 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Durchschnittlich dürfen bis zu maximal 30 % der Futterration aus Umstellungsfuttermitteln bestehen. Stammen die Umstellungsfuttermittel aus einer betriebseigenen Einheit, so kann dieser Prozentanteil auf 100 % erhöht werden.“

3. Artikel 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe b wird folgender Satz hinzugefügt:

„Enzyme, die als Lebensmittelzusatzstoffe verwendet werden sollen, müssen jedoch in Anhang VIII Abschnitt A aufgeführt sein.“

b) In Absatz 2 wird folgender Buchstabe hinzugefügt:

„c) Hefe und Hefeprodukte ab dem 31. Dezember 2013 zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für das traditionelle dekorative Färben der Schale gekochter Eier mit dem Ziel, diese zu einer bestimmten Zeit des Jahres auf den Markt zu bringen, kann die zuständige Behörde für den genannten Zeitraum die Verwendung natürlicher Farben und natürlicher Überzugstoffe zulassen. Die Zulassung darf bis zum 31. Dezember 2013 synthetische Formen von Eisenoxiden und Eisenhydroxiden umfassen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten müssen über entsprechende Zulassungen in Kenntnis gesetzt werden.“

4. Folgender Artikel 27a wird eingefügt:

„Artikel 27a

Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 dürfen folgende Stoffe bei der Herstellung, Zubereitung und Formulierung von Hefe verwendet werden:

a) die Stoffe gemäß Anhang VIII Abschnitt C der vorliegenden Verordnung;

b) Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben b und e der vorliegenden Verordnung.“

5. In Titel II Kapitel 6 wird folgender Abschnitt 3a eingefügt:

„Abschnitt 3a

Ausnahmen von den Produktionsvorschriften für die Verwendung von spezifischen Erzeugnissen und Stoffen bei der Verarbeitung gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

Artikel 46a

Hinzufügen von nichtökologischem/nichtbiologischem Hefeextrakt

Gelten die Bedingungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, so ist das Hinzufügen von bis zu 5 % nichtökologischem/nichtbiologischem Hefeextrakt oder -autolysat zum Substrat (berechnet in Trockenmasse) für die Herstellung von ökologischer/biologischer Hefe erlaubt, wenn die Beteiligten nicht in der Lage sind, Hefeextrakt oder -autolysat aus ökologischer/biologischer Erzeugung zu erhalten.

Die Verfügbarkeit von ökologischem/biologischem Hefeextrakt oder -autolysat wird bis spätestens 31. Dezember 2013 im Hinblick auf eine Aufhebung dieser Bestimmung neu überprüft.“

6. Anhang VIII wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2009.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 2008

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

ANHANG

Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Bestimmte Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten ökologischen/biologischen Lebensmitteln gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 27a Buchstabe a“

2. Folgender Abschnitt C wird hinzugefügt:

„ABSCHNITT C — VERARBEITUNGSHILFEN FÜR DIE HERSTELLUNG VON HEFE UND HEFEPRODUKTEN

Name	Primärhefe	Hefezubereitungen/ -formulierungen	Besondere Bedingungen
Kalziumchlorid	X		
Kohlendioxid	X	X	
Zitronensäure	X		zur Regulierung des pH-Werts bei der Hefeherstellung
Milchsäure	X		zur Regulierung des pH-Werts bei der Hefeherstellung
Stickstoff	X	X	
Sauerstoff	X	X	
Kartoffelstärke	X	X	zur Filterung
Natriumkarbonat	X	X	zur Regulierung des pH-Werts
Pflanzenöle	X	X	Schmier- bzw. Trennmittel oder Schaumverhüter“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1255/2008 DER KOMMISSION**vom 15. Dezember 2008****zur Festsetzung der ab dem 16. Dezember 2008 im Getreidesektor geltenden Einfuhrzölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzölle im Getreidesektor ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 ist der Einfuhrzoll auf Erzeugnisse der KN-Codes 1001 10 00, 1001 90 91, ex 1001 90 99 (Weichweizen hoher Qualität), 1002, ex 1005, ausgenommen Hybrid zur Aussaat, und ex 1007, ausgenommen Hybrid zur Aussaat, gleich dem für diese Erzeugnisse bei der Einfuhr geltenden Interventionspreis zuzüglich 55 % und abzüglich des cif-Einfuhrpreises für die betreffende Sendung. Dieser Zoll darf jedoch den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.

- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 werden zur Berechnung des Einfuhrzolls gemäß Absatz 1 desselben Artikels für die dort genannten Erzeugnisse regelmäßig repräsentative cif-Einfuhrpreise festgestellt.

- (3) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 ist der für die Berechnung des Einfuhrzolls auf Erzeugnisse der KN-Codes 1001 10 00, 1001 90 91, ex 1001 90 99 (Weichweizen hoher Qualität), 1002 00, 1005 10 90, 1005 90 00 und 1007 00 90 zugrunde zu legende Preis der nach der Methode in Artikel 4 der genannten Verordnung bestimmte tägliche repräsentative cif-Einfuhrpreis.

- (4) Es sind die Einfuhrzölle für den Zeitraum ab dem 16. Dezember 2008 festzusetzen; diese gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab dem 16. Dezember 2008 werden die im Getreidesektor gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 geltenden Einfuhrzölle in Anhang I der vorliegenden Verordnung unter Zugrundelegung der in Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 2008 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 2008

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

ANHANG I

Ab dem 16. Dezember 2008 für die Erzeugnisse gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 geltende Einfuhrzölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll ⁽¹⁾ (EUR/t)
1001 10 00	HARTWEIZEN hoher Qualität	0,00
	mittlerer Qualität	0,00
	niederer Qualität	0,00
1001 90 91	WEICHWEIZEN, zur Aussaat	0,00
ex 1001 90 99	WEICHWEIZEN hoher Qualität, anderer als zur Aussaat	0,00
1002 00 00	ROGGEN	44,57
1005 10 90	MAIS, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	33,31
1005 90 00	MAIS, anderer als zur Aussaat ⁽²⁾	33,31
1007 00 90	KÖRNER-SORGHUM, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	44,57

⁽¹⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

- 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder
- 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Dänemark, Estland, Irland, Lettland, Litauen, Polen, Finnland, Schweden, im Vereinigten Königreich oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽²⁾ Der Zoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile für die Zölle in Anhang I

1.12.2008-12.12.2008

1. Durchschnittswerte für den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugszeitraum:

(EUR/t)

	Weichweizen ⁽¹⁾	Mais	Hartweizen hoher Qualität	Hartweizen mittlerer Qualität ⁽²⁾	Hartweizen niederer Qualität ⁽³⁾	Gerste
Börsennotierungen	Minnéapolis	Chicago	—	—	—	—
Notierung	179,80	104,63	—	—	—	—
FOB-Preis USA	—	—	233,65	223,65	203,65	105,29
Golf-Prämie	—	10,13	—	—	—	—
Prämie/Große Seen	26,95	—	—	—	—	—

⁽¹⁾ Positive Prämie von 14 EUR/t inbegriffen (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).⁽²⁾ Negative Prämie von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).⁽³⁾ Negative Prämie von 30 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

2. Durchschnittswerte für den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugszeitraum:

Frachtkosten: Golf von Mexiko–Rotterdam: 10,39 EUR/t

Frachtkosten: Große Seen–Rotterdam: 8,59 EUR/t

RICHTLINIEN

RICHTLINIE 2008/116/EG DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 2008

zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme der Wirkstoffe Aclonifen, Imidacloprid und Metazachlor

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit den Verordnungen (EG) Nr. 451/2000 der Kommission ⁽²⁾ und (EG) Nr. 1490/2002 der Kommission ⁽³⁾ werden die Durchführungsbestimmungen für die dritte Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG sowie die Liste der Wirkstoffe festgelegt, die im Hinblick auf ihre mögliche Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG bewertet werden sollen. Diese Liste enthält Aclonifen, Imidacloprid und Metazachlor.

(2) Die Auswirkungen dieser Wirkstoffe auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt wurden gemäß den Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 451/2000 und (EG) Nr. 1490/2002 für eine Reihe der von den Antragstellern vorgeschlagenen Anwendungen geprüft. Darüber hinaus werden in den genannten Verordnungen die berichterstattenden Mitgliedstaaten bestimmt, die gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1490/2002 die jeweiligen Bewertungsberichte und Empfehlungen an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) übermitteln. Für Aclonifen und Imidacloprid war Deutschland berichterstattender Mitgliedstaat und alle relevanten Informationen wurden am 11. September 2006 bzw. am 13. Juni 2006 übermittelt. Für Metazachlor war das Vereinigte Königreich berichterstattender Mitgliedstaat und alle relevanten Informationen wurden am 30. September 2005 übermittelt.

(3) Die Bewertungsberichte wurden von den Mitgliedstaaten und der EFSA einem Peer Review unterzogen und der Kommission am 31. Juli 2008 für Aclonifen, am 29. Mai 2008 für Imidacloprid und am 14. April 2008 für Metazachlor in Form wissenschaftlicher Berichte der EFSA vorgelegt ⁽⁴⁾. Diese Berichte wurden von den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit geprüft und am 26. September 2008 in Form der Beurteilungsberichte der Kommission über Aclonifen, Imidacloprid und Metazachlor abgeschlossen.

(4) Laut den verschiedenen Bewertungen ist davon auszugehen, dass aclonifen-, imidacloprid- und metazachlorhaltige Pflanzenschutzmittel die Anforderungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und b der Richtlinie 91/414/EWG grundsätzlich erfüllen, insbesondere hinsichtlich der geprüften und in den Beurteilungsberichten der Kommission genannten Anwendungen. Um sicherzustellen, dass Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln mit diesen Wirkstoffen in allen Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 91/414/EWG erteilt werden können, sollten diese Wirkstoffe in Anhang I der genannten Richtlinie aufgenommen werden.

(5) Unbeschadet dieser Schlussfolgerung ist es angezeigt, weitere Informationen über bestimmte spezielle Punkte einzuholen. Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 91/414/EWG sieht vor, dass die Aufnahme eines Stoffs in Anhang I an Bedingungen geknüpft sein kann. Daher sollte vorgeschrieben werden, dass Aclonifen zur Evaluierung von Rückständen in Folgefrüchten und zur Bestätigung der Bewertung des Risikos für Vögel, Säugetiere, Wasserorganismen und Nichtzielpflanzen weiter zu untersuchen ist und dass Imidacloprid zur Bestätigung der Bewertung des Risikos für Anwender und Arbeiter sowie für Vögel und

⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 55 vom 29.2.2000, S. 25.

⁽³⁾ ABl. L 224 vom 21.8.2002, S. 23.

⁽⁴⁾ Wissenschaftlicher Bericht der EFSA (2008) 149, Schlussfolgerung zum Peer-Review der Risikobewertung von Pestiziden mit dem Wirkstoff Aclonifen (abgeschlossen: 31. Juli 2008).
Wissenschaftlicher Bericht der EFSA (2008) 148, Schlussfolgerung zum Peer-Review der Risikobewertung von Pestiziden mit dem Wirkstoff Imidacloprid (abgeschlossen: 29. Mai 2008).
Wissenschaftlicher Bericht der EFSA (2008) 145, Schlussfolgerung zum Peer-Review der Risikobewertung von Pestiziden mit dem Wirkstoff Metazachlor (abgeschlossen: 14. April 2008).

Säugetiere weiter zu untersuchen ist und dass diese Untersuchungen vom Antragsteller vorzulegen sind. Über Metazachlor sollten weitere Informationen zu bestimmten speziellen Punkten eingeholt werden. Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie 91/414/EWG sieht vor, dass die Aufnahme eines Wirkstoffs jederzeit überprüft werden kann, wenn etwas darauf hindeutet, dass die Kriterien der Absätze 1 und 2 nicht mehr erfüllt sind. Der Antragsteller hat Informationen vorgelegt, die zum jetzigen Zeitpunkt als ausreichend zur Prüfung der Relevanz bestimmter Metaboliten erachtet werden. Eine Entscheidung über die Einstufung von Metazachlor gemäß der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe⁽¹⁾ ist noch nicht getroffen. Diese Entscheidung könnte dazu führen, dass weitere Informationen über diese Metaboliten eingeholt werden müssen. Die vom Antragsteller vorgelegten Informationen, mit denen die Relevanz der Metaboliten 479M04, 479M08, 479M09, 479M11 und 479M12 im Hinblick auf Krebs dargelegt wird, werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt als ausreichend erachtet. Wird jedoch gemäß der Richtlinie 67/548/EWG eine Entscheidung erlassen, mit der Metazachlor unter dem Gefährlichkeitsmerkmal „Verdacht auf krebserzeugende Wirkung“ eingestuft wird, werden weitere Informationen über die Relevanz dieser Metaboliten im Hinblick auf Krebs erforderlich sein. Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 91/414/EWG sieht vor, dass die Aufnahme eines Stoffs in Anhang I an Bedingungen geknüpft sein kann. Die Aufnahme von Metazachlor sollte daher für den Fall, dass dieser Stoff gemäß der Richtlinie 67/548/EWG eingestuft wird, vorbehaltlich der Vorlage weiterer Informationen erfolgen.

- (6) Vor der Aufnahme eines Wirkstoffs in Anhang I ist eine angemessene Frist einzuräumen, damit die Mitgliedstaaten und die Betroffenen sich auf die sich daraus ergebenden neuen Anforderungen vorbereiten können.
- (7) Unbeschadet der in der Richtlinie 91/414/EWG festgelegten Verpflichtungen, die sich aus der Aufnahme eines Wirkstoffs in Anhang I ergeben, sollte den Mitgliedstaaten nach der Aufnahme ein Zeitraum von sechs Monaten eingeräumt werden, damit sie die geltenden Zulassungen acetonif-, imidacloprid- und metazachlorhaltiger Pflanzenschutzmittel überprüfen und so gewährleisten können, dass die in der Richtlinie 91/414/EWG, insbesondere in Artikel 13, festgelegten Anforderungen sowie die in Anhang I enthaltenen relevanten Bedingungen erfüllt sind. Die Mitgliedstaaten sollten geltende Zulassungen gegebenenfalls gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 91/414/EWG ändern, ersetzen oder widerrufen. Abweichend von der oben genannten Frist ist für die Übermittlung und Bewertung der vollständigen Unterlagen nach Anhang III für jedes Pflanzenschutzmittel und für jede beabsichtigte Anwendung gemäß den in der Richtlinie 91/414/EWG festgelegten einheitlichen Grundsätzen ein längerer Zeitraum vorzusehen.

- (8) Die Erfahrungen mit der Aufnahme von im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 der Kommission⁽²⁾ bewerteten Wirkstoffen in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG haben gezeigt, dass bei der Auslegung der Pflichten von Inhabern geltender Zulassungen hinsichtlich des Zugangs zu Daten Probleme auftreten können. Zur Vermeidung weiterer Schwierigkeiten ist es daher notwendig, die Pflichten der Mitgliedstaaten zu klären, insbesondere die Pflicht, zu überprüfen, ob der Inhaber einer Zulassung den Zugang zu Unterlagen nachweisen kann, welche die Anforderungen des Anhangs II der genannten Richtlinie erfüllen. Diese Klärung hat jedoch nicht zur Folge, dass den Mitgliedstaaten oder den Zulassungsinhabern neue Pflichten gegenüber den bis dato angenommenen Richtlinien zur Änderung des Anhangs I auferlegt werden.
- (9) Daher sollte die Richtlinie 91/414/EWG entsprechend geändert werden.
- (10) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 31. Januar 2010 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei.

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 1. Februar 2010 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten legen die Einzelheiten der Bezugnahme fest.

Artikel 3

- (1) Gemäß der Richtlinie 91/414/EWG ändern oder widerrufen die Mitgliedstaaten erforderlichenfalls bis zum 31. Januar 2010 geltende Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die Acetonifen, Imidacloprid und Metazachlor als Wirkstoff(e) enthalten.

⁽¹⁾ ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 366 vom 15.12.1992, S. 10.

Bis zu diesem Datum prüfen sie insbesondere, ob die Bedingungen des Anhangs I der genannten Richtlinie in Bezug auf Aclonifen, Imidacloprid und Metazachlor erfüllt sind, mit Ausnahme der Bedingungen in Teil B der Einträge zu diesen Wirkstoffen, und ob der Zulassungsinhaber Unterlagen besitzt, die gemäß Artikel 13 den Anforderungen des Anhangs II der genannten Richtlinie entsprechen, oder ob er Zugang zu solchen Unterlagen hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 unterziehen die Mitgliedstaaten die einzelnen zugelassenen Pflanzenschutzmittel, die Aclonifen, Imidacloprid und Metazachlor als einzigen Wirkstoff oder als einen von mehreren Wirkstoffen enthalten und die bis spätestens am 31. Juli 2009 in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgeführt waren, einer Neubewertung nach den einheitlichen Grundsätzen gemäß Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG anhand von Unterlagen, die den Anforderungen des Anhangs III der genannten Richtlinie genügen, und unter Berücksichtigung der Einträge in Teil B des Anhangs I der genannten Richtlinie in Bezug auf Aclonifen, Imidacloprid und Metazachlor. Sie entscheiden auf der Grundlage dieser Bewertung, ob das Pflanzenschutzmittel die Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b, c, d und e der Richtlinie 91/414/EWG erfüllt.

Nach dieser Entscheidung verfahren die Mitgliedstaaten wie folgt:

a) Enthält ein Pflanzenschutzmittel Aclonifen, Imidacloprid und Metazachlor als einzigen Wirkstoff, so wird die Zulassung

erforderlichenfalls bis spätestens 31. Januar 2014 geändert oder widerrufen; oder

b) enthält ein Pflanzenschutzmittel Aclonifen, Imidacloprid und Metazachlor als einen von mehreren Wirkstoffen, wird die Zulassung erforderlichenfalls bis 31. Januar 2014 oder bis zu dem Datum geändert oder widerrufen, das in der Richtlinie bzw. den Richtlinien zur Aufnahme des betreffenden Wirkstoffs/der betreffenden Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG für die Änderung bzw. den Widerruf festgelegt wird; maßgebend ist das späteste Datum.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Dezember 2008

Für die Kommission

Androulla VASSILIOU

Mitglied der Kommission

ANHANG

In Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG werden in der Tabelle folgende Einträge angeführt:

Nr.	Gebrauchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit (1)	Inkrafttreten	Aufnahme befristet bis	Sonderbestimmungen
„221	Aclonifen CAS-Nr. 74070-46-5 CIPAC-Nr. 498	2-chloro-6-nitro-3-phenoxyaniline	≥ 970 g/kg Die Verunreinigung Phenol ist toxikologisch bedenklich; es wird ein Höchstgehalt von 5 g/kg festgelegt.	1. August 2009	31. Juli 2019	TEIL A Nur Anwendungen als Herbizid dürfen zugelassen werden. TEIL B Bei der Bewertung der Anträge auf Zulassung von Aclonifen enthaltenden Pflanzenschutzmitteln für andere Anwendungen als für Sonnenblumen achten die Mitgliedstaaten besonders auf die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b genannten Kriterien und stellen sicher, dass alle erforderlichen Daten und Informationen vorliegen, bevor eine Zulassung erteilt wird. Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Anhang VI sind die Schlussfolgerungen des vom Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit am 26. September 2008 abgeschlossenen Beurteilungsberichts über Aclonifen und insbesondere die entsprechenden Anlagen I und II zu berücksichtigen. Bei dieser Gesamtbewertung achten die Mitgliedstaaten insbesondere auf Folgendes: — die Spezifikation des technischen Materials als gewerbsmäßig hergestellt muss bestätigt und durch geeignete Analysedaten belegt werden. Das in den Toxizitätsunterlagen verwendete Material sollte verglichen und anhand dieser Spezifikation des technischen Materials geprüft werden; — den Schutz der Anwendersicherheit. Die genehmigten Anwendungsbedingungen müssen die Benutzung angemessener persönlicher Schutzausrüstung und die Durchführung von Maßnahmen zur Risikobegrenzung vorschreiben; — Rückstände in Folgefrüchten und Bewertung der Gefährdung der Verbraucher durch die Nahrungsaufnahme; — den Schutz von Vögeln, Säugetieren, Wasserorganismen und Nichtzielpflanzen. Hinsichtlich der genannten Risiken sollten gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung, wie etwa Abstandsaufgaben, getroffen werden. Die betreffenden Mitgliedstaaten verlangen die Vorlage weiterer Studien über Rückstände in Folgefrüchten sowie einschlägige Informationen zur Bestätigung der Bewertung des Risikos für Vögel, Säugetiere, Wasserorganismen und Nichtzielpflanzen. Sie stellen sicher, dass der Antragsteller der Kommission diese Bestätigungsdaten und Informationen binnen zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Richtlinie vorlegt.

Nr.	Gebrauchliche Bezeichnung, Kennnummer	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit (1)	Inkrafttreten	Aufnahme befristet bis	Sonderbestimmungen
222	Imidacloprid CAS-Nr. 138261-41-3 CIPAC-Nr. 582	(E)-1-(6-Chloro-3-pyridinylmethyl)-N-nitroimidazolidin-2-ylideneamine	≥ 970 g/kg	1. August 2009	31. Juli 2019	TEIL A Nur Anwendungen als Insektizid dürfen zugelassen werden. Zum Schutz von Nichtzielorganismen, insbesondere Honigbienen und Vögeln, ist bei der Anwendung zur Saatgutbehandlung auf Folgendes zu achten: — die Applikation auf Saatgut wird nur in professionellen Saatgutbehandlungseinrichtungen vorgenommen. Diese Einrichtungen müssen die beste zur Verfügung stehende Technik anwenden, damit gewährleistet ist, dass die Freisetzung von Staubwolken bei Lagerung, Beförderung und Anwendung ausgeschlossen werden kann; — es ist eine angemessene Ausbringungsausrüstung zu verwenden, damit eine gute Einarbeitung in den Boden, möglichst wenig Verschütten und eine möglichst geringe Staubwolkenemission gewährleistet sind. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf dem Etikett von behandeltem Saatgut angegeben wird, dass das Saatgut mit Imidacloprid behandelt wurde, und dass die in der Zulassung genannten Maßnahmen zur Risikobegrenzung aufgeführt werden. TEIL B Bei der Bewertung der Anträge auf Zulassung von Imidacloprid enthaltenden Pflanzenschutzmitteln für andere Anwendungen als für Tomaten in Gewächshäusern achten die Mitgliedstaaten besonders auf die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b genannten Kriterien und stellen sicher, dass alle erforderlichen Daten und Informationen vorliegen, bevor eine Zulassung erteilt wird. Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Anhang VI sind die Schlussfolgerungen des vom Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit am 26. September 2008 abgeschlossenen Beurteilungsberichts über Imidacloprid und insbesondere die entsprechenden Anlagen I und II zu berücksichtigen. Bei dieser Gesamtbewertung achten die Mitgliedstaaten insbesondere auf: — die Anwender- und Arbeitersicherheit; sie stellen sicher, dass die Anwendungsbedingungen die Benutzung angemessener persönlicher Schutzausrüstung vorschreiben; — die Auswirkungen auf Wasserorganismen, Nichtzielarthropoden, Regenwürmer und andere Boden-Makroorganismen; sie stellen sicher, dass die Zulassungsbedingungen gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung umfassen; — den Schutz von Honigbienen insbesondere bei Feldspritzanwendungen; sie stellen sicher, dass die Zulassungsbedingungen gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung umfassen. Die betreffenden Mitgliedstaaten verlangen die Vorlage von: — Informationen, mit denen die Bewertung des Risikos für Anwender und Arbeiter vertieft werden kann; — Informationen, mit denen die Bewertung des Risikos für Vögel und Säugetiere vertieft werden kann. Sie stellen sicher, dass der Antragsteller der Kommission diese Bestätigungsdaten und Informationen binnen zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Richtlinie vorlegt.

Nr.	Gebrauchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit ⁽¹⁾	Inkrafttreten	Aufnahme befristet bis	Sonderbestimmungen
223	Metazachlor CAS-Nr. 67129-08-2 CIPAC-Nr. 411	2-chloro-N-(pyrazol-1-ylmethyl)acet-2',6'-xylylide	≥ 940 g/kg Die Verarbeitungsverunreinigung Toluol gilt als toxikologisch bedenklich; es wird ein Höchstgehalt von 0,01 % festgelegt.	1. August 2009	31. Juli 2019	TEIL A Nur Anwendungen als Herbizid dürfen zugelassen werden. Anwendung von höchstens 1,0 kg/ha nur jedes dritte Jahr auf demselben Feld. TEIL B Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Anhang VI sind die Schlussfolgerungen des vom Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit am 26. September 2008 abgeschlossenen Beurteilungsberichts über Metazachlor und insbesondere die entsprechenden Anlagen I und II zu berücksichtigen. Bei dieser Gesamtbewertung achten die Mitgliedstaaten insbesondere auf: — die Anwendersicherheit; sie stellen sicher, dass die Anwendungsbedingungen die Benutzung angemessener persönlicher Schutzausrüstung vorschreiben; — den Schutz von Wasserorganismen; — den Schutz des Grundwassers, wenn der Wirkstoff in Gebieten mit empfindlichen Böden und/oder unter besonderen klimatischen Bedingungen ausgebracht wird. Die Zulassungsbedingungen sollten Maßnahmen zur Risikobegrenzung umfassen, und in empfindlichen Gebieten müssen gegebenenfalls zur Überprüfung möglicher Grundwasserkontamination durch die Metaboliten 479M04, 479M08, 479M09, 479M11 und 479M12 Überwachungsprogramme eingeleitet werden. Wird Metazachlor gemäß der Richtlinie 67/548/EWG unter dem Gefährlichkeitsmerkmal 'Verdacht auf krebserzeugende Wirkung' eingestuft, verlangen die betreffenden Mitgliedstaaten die Vorlage weiterer Informationen über die Relevanz der Metaboliten 479M04, 479M08, 479M09, 479M11 und 479M12 im Hinblick auf Krebs. Sie stellen sicher, dass die Antragsteller der Kommission diese Informationen binnen sechs Monaten ab Bekanntgabe einer solchen Einstufungsentscheidung vorlegen."

⁽¹⁾ Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Identität und Spezifikation des Wirkstoffs sind dem Beurteilungsbericht zu entnehmen.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 8. Dezember 2008

zur Änderung seiner Geschäftsordnung

(2008/945/EG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 3 Unterabsatz 1,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 3,

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 41 Absatz 1,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 des Anhangs III der Geschäftsordnung des Rates ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 11 Absatz 5 der Geschäftsordnung des Rates (nachstehend „Geschäftsordnung“ genannt) sieht vor, dass sofern ein Beschluss des Rates mit qualifizierter Mehrheit zu fassen ist, auf Ersuchen eines Ratsmitglieds überprüft wird, ob die Mitgliedstaaten, die diese qualifizierte Mehrheit bilden, gemäß den Bevölkerungszahlen in Anhang III Artikel 1 der Geschäftsordnung mindestens 62 % der Gesamtbevölkerung der Europäischen Union repräsentieren.

(2) Artikel 2 Absatz 2 des Anhangs III der Geschäftsordnung mit den Durchführungsvorschriften zu den Bestimmun-

gen über die Stimmengewichtung im Rat sieht vor, dass der Rat mit Wirkung vom 1. Januar jedes Jahres die in Artikel 1 jenes Anhangs genannten Zahlen auf der Grundlage der zum 30. September des Vorjahres beim Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften verfügbaren Daten aktualisiert.

(3) Die Geschäftsordnung sollte daher für das Jahr 2009 entsprechend angepasst werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 1 des Anhangs III der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Zum Zwecke der Anwendung von Artikel 205 Absatz 4 des EG-Vertrags, Artikel 118 Absatz 4 des Euratom-Vertrags und Artikel 23 Absatz 2 Unterabsatz 3 sowie Artikel 34 Absatz 3 des EU-Vertrags gelten für die einzelnen Mitgliedstaaten folgende Bevölkerungszahlen für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009:

Mitgliedstaat	Bevölkerung (× 1 000)
Deutschland	82 217,8
Frankreich	63 753,1
Vereinigtes Königreich	61 224,1
Italien	59 619,3

⁽¹⁾ Beschluss 2006/683/EG, Euratom des Rates vom 15. September 2006 zur Festlegung seiner Geschäftsordnung (ABl. L 285 vom 16.10.2006, S. 47).

Mitgliedstaat	Bevölkerung (× 1 000)
Spanien	45 283,3
Polen	38 115,6
Rumänien	21 528,6
Niederlande	16 405,4
Griechenland	11 213,8
Belgien	10 666,9
Portugal	10 617,6
Tschechische Republik	10 381,1
Ungarn	10 045,4
Schweden	9 182,9
Österreich	8 331,9
Bulgarien	7 640,2
Dänemark	5 475,8
Slowakei	5 401,0
Finnland	5 300,5
Irland	4 401,3
Litauen	3 366,4
Lettland	2 270,9
Slowenien	2 025,9

Mitgliedstaat	Bevölkerung (× 1 000)
Estland	1 340,9
Zypern	789,3
Luxemburg	483,8
Malta	410,3
Insgesamt	497 493,1
Schwelle (62 %)	308 445,7“

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. Januar 2009.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2008.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. KOUCHNER

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Dezember 2008

zur Durchführung der Richtlinie 2006/88/EG des Rates in Bezug auf Quarantänevorschriften für Tiere in Aquakultur

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 7905)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/946/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 2 und Artikel 10 Absatz 4 Unterabsatz 1,

gestützt auf die Richtlinie 2006/88/EG des Rates vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 25 und Artikel 61 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2006/88/EG müssen Tiere in Aquakultur von für die in Anhang IV Teil II dieser Richtlinie aufgelisteten Krankheiten empfänglichen Arten, die zu Zucht- oder Wiederaufstockungszwecken in Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimente verbracht werden sollen, die für frei von einer spezifischen Krankheit erklärt wurden, aus Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimenten stammen, die ebenfalls für frei von der betreffenden Seuche erklärt wurden. Gemäß Artikel 44 Absatz 4 der genannten Richtlinie gilt dasselbe für Gebiete, die unter ein Programm zur Überwachung oder Tilgung einer bestimmten Seuche fallen.
- (2) Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie 2006/88/EG müssen Tiere von Arten, die in Anhang IV Teil II dieser Richtlinie aufgelisteten Krankheiten übertragen (Überträgerarten) und zu Zucht- oder Wiederaufstockungszwecken in Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimente verbracht werden sollen, die für frei von einer

spezifischen Krankheit erklärt wurden, entweder aus Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimenten stammen, die ebenfalls für frei von der betreffenden Seuche erklärt wurden, oder während eines angemessenen Zeitraums, der aufgrund wissenschaftlicher Daten oder praktischer Erfahrungen ausreicht, um das Risiko einer Übertragung der spezifischen Krankheit auf ein für die Verhinderung der Übertragung der betreffenden Krankheit akzeptables Niveau zu reduzieren, in Quarantänestationen in erregerrischem Wasser gehalten werden. Gemäß Artikel 44 Absatz 4 der Richtlinie 2006/88/EG gilt dasselbe für Gebiete, die unter ein Programm zur Überwachung oder Tilgung einer bestimmten Seuche fallen.

- (3) Eine Liste der für die Übertragung der in Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG aufgelisteten Krankheiten in Frage kommenden Arten, einschließlich der Bedingungen, unter denen diese Arten als Überträgerarten im Sinne von Artikel 17 dieser Richtlinie anzusehen sind, ist in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 der Kommission vom 12. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2006/88/EG des Rates hinsichtlich der Bedingungen und Bescheinigungsvorschriften für das Inverkehrbringen und die Einfuhr in die Gemeinschaft von Tieren in Aquakultur und Aquakulturerzeugnissen sowie zur Festlegung einer Liste von Überträgerarten ⁽³⁾ enthalten.
- (4) Gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Richtlinie 2006/88/EG — abweichend von Artikel 16 dieser Richtlinie — wild lebende Wassertiere von für die in Anhang IV Teil II dieser Richtlinie aufgelisteten Krankheiten empfänglichen Arten, die in Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimenten gefangen werden, die nicht für frei von einer spezifischen Krankheit erklärt wurden, in Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimente, die für frei von der betreffenden Seuche erklärt wurden, eingebracht werden, wenn sie unter der Überwachung der zuständigen Behörde für einen Zeitraum, der ausreicht, um das Risiko einer Erregerübertragung auf ein akzeptables Niveau zu reduzieren, in geeigneten Stationen quarantänisiert werden. Gemäß Artikel 44 Absatz 4 der Richtlinie 2006/88/EG gilt dasselbe für Gebiete, die unter ein Programm zur Überwachung oder Tilgung einer bestimmten Seuche fallen.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 14.

⁽³⁾ Siehe Seite S. 41 dieses Amtsblatts.

(5) Gemäß Artikel 10 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 können Tiere von Überträgerarten und wild lebende Wassertiere, die für Zuchtbetriebe, Umsetzungsgebiete, Angelgewässer und offene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind, sowie Wassertiere zu Zierzwecken von empfänglichen Arten, die für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind, in Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimente eingeführt werden, die für frei von einer spezifischen Krankheit erklärt wurden, bzw. in Gebiete, die unter ein Programm zur Überwachung oder Tilgung einer bestimmten Seuche fallen, ohne dass sie aus seuchenfreien Gebieten stammen müssen, wenn sie gemäß Richtlinie 2006/88/EG des Rates für einen angemessenen Zeitraum unter Quarantäne gestellt werden. Gemäß Artikel 10 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 91/496/EWG kann die Quarantäne in einem Drittland erfolgen.

(6) Um sicherzustellen, dass die Quarantäne auf eine Weise erfolgt, die das Risiko einer Übertragung der in Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG aufgelisteten Krankheiten auf ein akzeptables Niveau reduziert, sollten detaillierte Quarantänenvorschriften festgelegt werden.

(7) Die Quarantäneeinrichtungen in der Gemeinschaft fallen unter die Definition für „Aquakulturbetriebe“ gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2006/88/EG. Im Interesse der Tiergesundheitslage in der Gemeinschaft sollten Quarantäneeinrichtungen in Drittländern Anforderungen erfüllen, die den in der Richtlinie 2006/88/EG für Aquakulturbetriebe festgelegten Anforderungen gleichwertig sind.

(8) Werden in der Gemeinschaft Quarantänemaßnahmen ergriffen, so muss die Verbringung der Sendungen von Tieren aus Aquakultur zur Quarantäneeinrichtung unbedingt überwacht werden, damit sichergestellt ist, dass die unter Quarantäne zu stellenden Tiere auf direktem Wege und auf sichere Art und Weise zur Quarantäneeinrichtung befördert werden.

(9) Quarantäneeinrichtungen sollten so gestaltet und betrieben werden, dass die Übertragung von Krankheitserregern zwischen Quarantäneeinheiten sowie zwischen den Quarantäneeinrichtungen und anderen Aquakulturbetrieben verhindert wird.

(10) Einige Aktivitäten im Zusammenhang mit Quarantänemaßnahmen in der Gemeinschaft fallen unter die Definition der „amtlichen Kontrollen“ gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhal-

tung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz⁽¹⁾. Die mit Quarantänemaßnahmen in der Gemeinschaft verbundenen Kosten sollten daher im Rahmen des Artikels 27 dieser Verordnung gedeckt werden, wonach die Mitgliedstaaten Gebühren oder Kostenbeiträge zur Deckung der Kosten erheben können, die durch die amtlichen Kontrollen entstehen.

(11) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND DEFINITIONEN

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Entscheidung enthält Quarantänenvorschriften im Einklang mit:

- a) Artikel 17 und Artikel 20 der Richtlinie 2006/88/EG und
- b) Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 und den Musterbescheinigungen in Anhang IV dieser Verordnung.

Artikel 2

Definitionen

Für die Zwecke dieser Entscheidung gelten die folgenden Definitionen:

1. „Quarantäneeinrichtung“: eine Einrichtung,
 - a) in der Tiere in Aquakultur unter Quarantäne stehen,
 - b) die eine oder mehrere Quarantäneeinheiten umfasst und
 - c) die von einer zuständigen Behörde im Sinne von Artikel 2 Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 als Quarantäneeinrichtung gemäß Artikel 4 und Artikel 6 der Richtlinie 2006/88/EG genehmigt und registriert wurde und die die Mindestanforderungen an Quarantäneeinrichtungen, die in Anhang I der vorliegenden Entscheidung dargelegt sind, erfüllt;
2. „Quarantäneeinheit“: betrieblich und räumlich getrennte Einheit einer Quarantäneeinrichtung, in der jeweils nur Tiere aus Aquakultur derselben Sendung und mit demselben Gesundheitsstatus sowie gegebenenfalls Sentineltiere untergebracht sind;

⁽¹⁾ ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1. Berichtigte Fassung im ABl. L 191 vom 28.5.2004, S. 1.

3. „Sentineltiere“: Tiere in Aquakultur, die zu Diagnosezwecken in Quarantäne gehalten werden;
4. „aufgelistete Krankheiten“: die in Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG aufgelisteten Krankheiten;
5. „zugelassener Spezialist für die Gesundheit von Wassertieren“: ein Spezialist für die Gesundheit von Wassertieren, der von der zuständigen Behörde benannt wird, in ihrem Namen bestimmte amtliche Kontrollen der Quarantäneeinrichtungen durchzuführen.

KAPITEL II

QUARANTÄNE VON TIEREN AUS AQUAKULTUR IN DRITTLÄNDERN

Artikel 3

Einfuhrbedingungen

Sofern die Quarantäne für die Einfuhr von Sendungen von Tieren aus Aquakultur in die Gemeinschaft gemäß Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 vorausgesetzt wird, dürfen diese Sendungen nur dann in die Gemeinschaft eingeführt werden, wenn die im vorliegenden Kapitel genannten Bedingungen erfüllt sind.

Artikel 4

Quarantänebedingungen in Drittländern

- (1) Die Quarantäne erfolgt in einer Quarantäneeinrichtung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c.
- (2) Die Quarantäneeinrichtung untersteht der Aufsicht der zuständigen Behörde; diese Behörde
 - a) besichtigt die Räumlichkeiten der Quarantäneeinrichtung mindestens einmal jährlich;
 - b) stellt sicher, dass die Quarantäneeinrichtung die in dieser Entscheidung festgelegten Bedingungen erfüllt;
 - c) überprüft die Tätigkeiten des zugelassenen Spezialisten für die Gesundheit von Wassertieren und
 - d) verifiziert, ob die Bedingungen, unter denen die Genehmigung erteilt wurde, weiterhin erfüllt sind.
- (3) Die Tiere in Aquakultur unterliegen den Quarantänenvorschriften, die in den folgenden Artikeln festgelegt sind:
 - a) im Falle von empfänglichen Arten Artikel 13, 14 und 15;
 - b) im Falle von Überträgerarten Artikel 16 und 17.

- (4) Die Tiere in Aquakultur dürfen erst nach schriftlicher Genehmigung durch die zuständige Behörde aus der Quarantäne freigegeben werden.

Artikel 5

Genehmigung von Quarantäneeinrichtungen in Drittländern

- (1) Damit Quarantäneeinrichtungen von der zuständigen Behörde genehmigt werden können, müssen sie Folgendes erfüllen:
 - a) Vorschriften, die den Genehmigungsbedingungen in Artikel 5 der Richtlinie 2006/88/EG zumindest gleichwertig sind;
 - b) die in Anhang I dieser Entscheidung dargelegten Mindestanforderungen an Quarantäneeinrichtungen.
- (2) Jeder genehmigten Quarantäneeinrichtung wird eine Registrierungsnummer zugewiesen.
- (3) Es wird eine Liste der genehmigten Quarantäneeinrichtungen erstellt und an die Kommission übermittelt.

Artikel 6

Aussetzung und Entziehung der Genehmigung für Quarantäneeinrichtungen in Drittländern

- (1) Erhält die zuständige Behörde Mitteilung darüber, dass Verdacht auf das Vorliegen einer oder mehrerer aufgelisteter Krankheiten in einer Quarantäneeinrichtung besteht, so ergreift sie folgende Maßnahmen:
 - a) unverzügliche Aussetzung der Genehmigung dieser Einrichtung;
 - b) Gewährleistung, dass die notwendigen Maßnahmen zur Bestätigung oder Entkräftung des Verdachts im Einklang mit Anhang II Nummer 3 getroffen werden.
- (2) Eine Aussetzung gemäß Absatz 1 darf nicht aufgehoben werden, bis:
 - a) der Verdacht auf die betreffende(n) aufgelistete(n) Krankheit(en) amtlich entkräftet wurde oder
 - b) die Tilgung der betreffenden aufgelisteten Krankheit(en) in der Quarantäneeinrichtung erfolgreich abgeschlossen ist und die entsprechenden Quarantäneeinheiten gereinigt und desinfiziert sind.
- (3) Die Genehmigung einer Quarantäneeinrichtung wird von der zuständigen Behörde unverzüglich entzogen, wenn die Einrichtung nicht mehr die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 erfüllt.

Die Kommission wird unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

Artikel 7

Listen von Quarantäneeinrichtungen

Die Kommission stellt neue und aktualisierte Listen von Quarantäneeinrichtungen, die sie gemäß Artikel 5 Absatz 3 erhält, den Mitgliedstaaten und auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.

KAPITEL III

QUARANTÄNE VON TIEREN AUS AQUAKULTUR IN DER GEMEINSCHAFT

Artikel 8

Bescheinigung

(1) Sind in die Gemeinschaft eingeführte Sendungen von Tieren aus Aquakultur zur Quarantäne in der Gemeinschaft bestimmt, so legt der Einführer oder sein Vertreter eine schriftliche, von der für die Quarantäneeinrichtung verantwortlichen Person unterzeichnete Bescheinigung vor, aus der hervorgeht, dass die betreffenden Tiere zur Quarantäne aufgenommen werden.

(2) Die Bescheinigung nach Absatz 1 muss:

- a) in mindestens einer Amtssprache des Mitgliedstaats abgefasst sein, zu dem die Grenzkontrollstelle gehört, in der die Veterinärkontrollen durchgeführt werden; dieser Mitgliedstaat kann jedoch — erforderlichenfalls durch eine offizielle Übersetzung in eine seiner Amtssprachen ergänzte — Bescheinigungen in einer anderen Amtssprache der Gemeinschaft zulassen;
- b) die Registrierungsnummer der Quarantäneeinrichtung enthalten.

(3) Die Bescheinigung nach Absatz 1 muss:

- a) der Grenzkontrollstelle vor Eintreffen der Sendung in der Grenzkontrollstelle zugehen oder
- b) vom Einführer oder seinem Vertreter bei der Grenzkontrollstelle vorgelegt werden, bevor die Tiere aus Aquakultur diese Stelle verlassen.

Artikel 9

Direkte Beförderung von Tieren aus Aquakultur zu Quarantäneeinrichtungen

Sind in die Gemeinschaft eingeführte Sendungen von Tieren aus Aquakultur zur Quarantäne in der Gemeinschaft bestimmt, so sind sie auf direktem Wege von der Grenzkontrollstelle zur Quarantäneeinrichtung zu befördern.

Werden zu diesem Zweck Transportfahrzeuge eingesetzt, so sind diese von dem für die Grenzkontrollstelle zuständigen amtlichen Tierarzt mit einer Entnahmesicherung zu versehen.

Artikel 10

Überwachung der Beförderung von Tieren aus Aquakultur

(1) Sind in die Gemeinschaft eingeführte Sendungen von Tieren aus Aquakultur zur Quarantäne in der Gemeinschaft bestimmt, so

- a) informiert der für die Grenzkontrollstelle zuständige amtliche Tierarzt innerhalb eines Arbeitstages ab dem Datum des Eintreffens der Sendung in der Grenzkontrollstelle die Behörde, die für die Quarantäneeinrichtung zuständig ist, mittels des in Artikel 20 Absatz 1 der Richtlinie 90/425/EWG des Rates ⁽¹⁾ vorgesehenen informatisierten Systems („Traces-System“) über den Herkunfts- und Bestimmungsort der Sendung;
- b) informiert die für die Quarantäneeinrichtung verantwortliche Person innerhalb eines Arbeitstages ab dem Datum des Eintreffens der Sendung in der Quarantäneeinrichtung die Behörde, die für diese Einrichtung zuständig ist, über das Eintreffen der Sendung;

- c) informiert die für die Quarantäneeinrichtung zuständige Behörde mittels des Traces-Systems innerhalb von drei Arbeitstagen ab dem Datum des Eintreffens in dieser Einrichtung den für die Grenzkontrollstelle zuständigen amtlichen Tierarzt, der sie über den Versand der Sendung gemäß Buchstabe a in Kenntnis gesetzt hat, über das Eintreffen der Sendung.

(2) Erhält die für die Grenzkontrollstelle zuständige Behörde den Nachweis, dass die für eine Quarantäneeinrichtung in der Gemeinschaft deklarierten Tiere aus Aquakultur nicht innerhalb von drei Arbeitstagen ab dem angenommenen Datum des Eintreffens an ihrem Bestimmungsort eingetroffen sind, so trifft die zuständige Behörde geeignete Maßnahmen.

Artikel 11

Quarantänebedingungen in der Gemeinschaft

Sofern die Quarantäne in der Gemeinschaft für das Inverkehrbringen von Sendungen von Tieren aus Aquakultur gemäß Artikel 17 oder Artikel 20 der Richtlinie 2006/88/EG oder für die Einfuhr solcher Sendungen in die Gemeinschaft gemäß Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 vorausgesetzt wird, müssen die Sendungen folgende Bedingungen erfüllen:

- a) die Quarantäne muss während der gesamten dafür vorgesehenen Zeit in derselben Quarantäneeinrichtung in der Gemeinschaft erfolgen;
- b) die Tiere in Aquakultur unterliegen den Quarantänevorschriften, die in den folgenden Artikeln festgelegt sind:

i) im Falle von empfänglichen Arten Artikel 13, 14 und 15,

ii) im Falle von Überträgerarten Artikel 16 und 17;

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

- c) die Tiere in Aquakultur dürfen erst nach schriftlicher Genehmigung durch die zuständige Behörde aus der Quarantäne freigegeben werden.

Artikel 12

Maßnahmen bei Verdacht oder Bestätigung einer oder mehrerer aufgelisteter Krankheiten

- (1) Wenn während der Quarantäne Verdacht auf das Vorliegen einer oder mehrerer Krankheiten in der Quarantäneeinrichtung besteht, muss die zuständige Behörde:
- a) geeignete Proben gemäß Anhang II Nummer 3 entnehmen und analysieren;
 - b) dafür sorgen, dass bis zum Vorliegen der Laborergebnisse keine Tiere aus Aquakultur in die bzw. aus der Quarantäneeinrichtung verbracht werden.
- (2) Wird während der Quarantäne das Vorliegen der betreffenden aufgelisteten Krankheit(en) bestätigt, so sorgt die zuständige Behörde dafür, dass
- a) alle Tiere aus Aquakultur in den betreffenden Quarantäneeinheiten unter Berücksichtigung des Risikos einer Verschleppung der betreffenden aufgelisteten Krankheit(en) entfernt und beseitigt werden;
 - b) die betreffenden Quarantäneeinheiten gereinigt und desinfiziert werden;
 - c) während eines Zeitraums von 15 Tagen nach der abschließenden Reinigung und Desinfektion keine Tiere aus Aquakultur in die betreffenden Quarantäneeinheiten verbracht werden;
 - d) das Wasser in den betreffenden Quarantäneeinheiten in einer Weise behandelt wird, die die effektive Abtötung des für die betreffende(n) aufgelistete(n) Krankheit(en) verantwortlichen Erregers bewirkt.
- (3) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe a kann die zuständige Behörde das Inverkehrbringen der in der Quarantäneeinrichtung gehaltenen Tiere aus Aquakultur und der daraus gewonnenen Erzeugnisse erlauben, sofern der Gesundheitsstatus der Wassertiere am Bestimmungsort hinsichtlich der betreffenden aufgelisteten Krankheit(en) nicht gefährdet ist.
- (4) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über alle gemäß diesem Artikel getroffenen Maßnahmen.

KAPITEL IV

QUARANTÄNEVORSCHRIFTEN

ABSCHNITT 1

Empfängliche Arten

Artikel 13

Dauer der Quarantäne für empfängliche Arten

- (1) Fische müssen mindestens 60 Tage unter Quarantäne gestellt werden.

- (2) Krebstiere müssen mindestens 40 Tage unter Quarantäne gestellt werden.

- (3) Weichtiere müssen mindestens 90 Tage unter Quarantäne gestellt werden.

Artikel 14

Untersuchungen, Probenahmen, Tests und Diagnosen

- (1) Zum Nachweis, dass die betreffende(n) aufgelistete(n) Krankheit(en) nicht vorliegt/vorliegen, muss das Ergebnis der gemäß Anhang II durchgeführten Untersuchungen, Probenahmen, Tests und Diagnosen negativ sein
- (2) Sentineltiere können für Untersuchungs-, Probenahme-, Test- und Diagnosezwecke verwendet werden, außer wenn für Infektionen mit *Marteilia refringens* empfängliche Arten quarantänisiert werden.
- (3) Die zuständige Behörde bestimmt die Anzahl der zu verwendenden Sentineltiere unter Berücksichtigung der Anzahl der gehaltenen Tiere, der Größe der Quarantäneeinheit und der Merkmale der betreffenden aufgelisteten Krankheit(en) und Arten.
- (4) Sentineltiere
- a) müssen Arten angehören, die für die betreffende(n) aufgelistete(n) Krankheit(en) empfänglich sind und — soweit möglich und unter Berücksichtigung ihrer Lebensbedingungen — sich in einem Lebensstadium befinden, in dem sie am anfälligsten sind;
 - b) müssen aus Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimenten oder aus Drittländern oder Teilen davon stammen, die für frei von der (den) betreffenden aufgelisteten Krankheit(en) erklärt wurden;
 - c) dürfen nicht gegen die betreffende(n) aufgelistete(n) Krankheit(en) geimpft sein;
 - d) müssen unmittelbar vor Eintreffen der zu quarantänisierenden Tiere aus Aquakultur in die Quarantäneeinheit eingesetzt werden und zusammen mit diesen Tieren unter denselben Tierzucht- und Umweltbedingungen gehalten werden.

Artikel 15

Inspektion

Die zuständige Behörde kontrolliert die Quarantänebedingungen mindestens zu Beginn und bei Beendigung der Quarantäne jeder Sendung von Tieren aus Aquakultur.

Bei Durchführung dieser Kontrollen sorgt die zuständige Behörde für Folgendes:

- a) sie stellt sicher, dass die Umweltbedingungen gegeben sind, die den laboratorischen Nachweis der betreffenden aufgelisteten Krankheit(en) begünstigen;

- b) sie prüft die während der Quarantäne verzeichneten Mortalitätsraten;
- c) Erforderlichenfalls untersucht sie die in den Quarantäneeinheiten untergebrachten Tiere aus Aquakultur.

ABSCHNITT 2

Überträgerarten

Artikel 16

Für Überträgerarten geltende Quarantänevorschriften

- (1) Überträgerarten müssen mindestens 30 Tage unter Quarantäne gestellt werden.
- (2) Das Wasser der Quarantäneeinheit muss mindestens einmal täglich gewechselt werden.

Artikel 17

Inspektion

Die zuständige Behörde kontrolliert die Quarantänebedingungen mindestens zu Beginn und bei Beendigung der Quarantäne jeder Sendung von Tieren aus Aquakultur.

Bei Durchführung dieser Kontrollen sorgt die zuständige Behörde für Folgendes:

- a) Sie prüft die während der Quarantäne verzeichneten Mortalitätsraten;
- b) erforderlichenfalls untersucht sie die in den Quarantäneeinheiten untergebrachten Tiere aus Aquakultur.

KAPITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 18

Übergangsbestimmung

Bis zum Erlass der gemäß Artikel 49 Absatz 3 der Richtlinie 2006/88/EG festzulegenden Vorschriften für die Diagnosestellung werden Untersuchungen von Proben, die zum Nachweis, dass die betreffende(n) aufgelistete(n) Krankheit(en) während der Quarantäne nicht vorliegt (vorliegen), entnommen wurden, nach den Diagnosemethoden durchgeführt, die im entsprechenden Kapitel für die jeweils aufgelistete(n) Krankheit(en) der letzten Fassung des „Manual of Diagnostic Tests for Aquatic Animals“ der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) angegeben sind.

Artikel 19

Geltungsbeginn

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. Januar 2009.

Artikel 20

Adressaten

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. Dezember 2008

Für die Kommission

Androulla VASSILIOU

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mindestanforderungen an Quarantäneeinrichtungen

TEIL A

Bedingungen für Bau und Ausrüstung

1. Die Quarantäneeinrichtung muss aus einem separaten Gebäude oder Gelände bestehen, das zu anderen Quarantäneeinrichtungen, anderen Zuchtbetrieben oder anderen Weichtierzuchtgebieten eine von der zuständigen Behörde festgelegte Entfernung aufweist, welche auf der Basis einer Risikobewertung unter Berücksichtigung der Epidemiologie der betreffenden aufgelisteten Krankheit(en) bestimmt wurde. Gleichwohl kann sich eine Quarantäneeinrichtung innerhalb eines Zuchtbetriebs oder eines Weichtierzuchtgebiets befinden.
2. Die Quarantäneeinheiten müssen so beschaffen sein, dass ein Wasseraustausch zwischen ihnen unmöglich ist. Ferner muss das Wasserablaufsystem jeder Quarantäneeinheit so gestaltet sein, dass etwaige Kreuzkontaminationen zwischen den Quarantäneeinheiten oder anderen Einheiten desselben Zuchtbetriebs oder Weichtierzuchtgebiets vermieden werden.
3. Die Wasserversorgung der Quarantäneeinheiten muss frei von der (den) betreffenden aufgelisteten Krankheit(en) sein.
4. Befindet sich das Entwässerungssystem der Quarantäneeinheiten in einem Mitgliedstaat, einer Zone, einem Kompartiment oder einem Drittland bzw. einem Teil davon, der/die/das für frei von einer oder mehreren aufgelisteten Krankheiten erklärt wurde oder unter ein Überwachungs- oder Tilgungsprogramm hinsichtlich einer oder mehrerer aufgelisteter Krankheiten fällt, muss eine von der zuständigen Behörde zugelassene Abwasseraufbereitungsanlage vorhanden sein. Die Abwasseraufbereitungsanlage muss
 - a) alle in einer Quarantäneeinheit anfallenden Abwässer und Abfälle so behandeln, dass die für die betreffende(n) aufgelistete(n) Krankheit(en) verantwortlichen Erreger wirksam vernichtet werden;
 - b) mit ausfallsicheren Hilfsaggregaten ausgerüstet sein, so dass der reibungslose Betrieb der Anlage und ihre vollständige Eingrenzung gewährleistet sind.
5. Die Quarantäneeinheiten müssen so beschaffen sein, dass der Kontakt mit anderen Tieren, die die betreffende(n) aufgelistete(n) Krankheit(en) übertragen können, vermieden wird.
6. Die gesamte Ausrüstung muss so beschaffen sein, dass eine Reinigung und Desinfektion möglich ist, und es müssen zweckmäßige Reinigungs- und Desinfektionsgeräte vorhanden sein.
7. An allen Eingängen/Ausgängen der Quarantäneeinrichtung und ihren einzelnen Einheiten sind Hygieneschranken anzubringen.
8. Jede Quarantäneeinheit der Quarantäneeinrichtung muss über ihre eigene Ausrüstung verfügen, damit Kreuzkontaminationen zwischen den einzelnen Quarantäneeinheiten vermieden werden.

TEIL B

Anforderungen an das Management

1. Der Aquakulturbetreiber der Quarantäneeinrichtung muss im Rahmen einer vertraglichen oder anderweitig rechtsverbindlichen Regelung die Dienste eines zugelassenen Spezialisten für die Gesundheit von Wassertieren in Anspruch nehmen.
2. Für jede Sendung von Tieren aus Aquakultur, die unter Quarantäne gestellt werden, gilt:
 - a) die Quarantäneeinheit muss gereinigt und desinfiziert werden; die Neubelegung mit Tieren aus Aquakultur darf dann frühestens nach sieben Tagen erfolgen;
 - b) der Quarantänezeitraum beginnt erst, wenn das letzte Tier der Sendung aufgenommen wurde.
3. Es müssen geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um Kreuzkontaminationen zwischen eingehenden und ausgehenden Sendungen zu vermeiden.
4. Unbefugten ist der Zutritt zur Quarantäneeinrichtung untersagt.
5. Personen, die die Quarantäneeinrichtung betreten, müssen Schutzkleidung einschließlich Schuttschuhen tragen.

6. Zwischen dem Personal bzw. den Ausrüstungsgegenständen sind keine Kontakte gestattet, da dies zu einer Kontamination zwischen Quarantäneeinrichtungen oder -einheiten oder zwischen Quarantäneeinheiten und Zuchtbetrieben oder Weichtierzuchtgebieten führen könnte.
7. Nach dem Empfang müssen Transportfahrzeuge und -ausrüstungen, einschließlich Tanks, Containern und Wasser, in einer Weise behandelt werden, die die effektive Abtötung des für die betreffende(n) aufgelistete(n) Krankheit(en) verantwortlichen Erregers bewirkt.
8. Verendete Tiere und Tiere mit klinischen Krankheitsanzeichen müssen von einem zugelassenen Spezialisten für die Gesundheit von Wassertieren klinisch untersucht werden; ferner muss eine repräsentative Auswahl dieser Tiere in einem von der zuständigen Behörde benannten Labor untersucht werden.
9. Die nötigen Untersuchungen, Probenahmen und Diagnosestellungen sind in Beratung mit der zuständigen Behörde und unter ihrer Aufsicht vorzunehmen.
10. Neben der Buchführung gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2006/88/EG führt die Quarantäneeinrichtung Aufzeichnungen, die Folgendes enthalten müssen:
 - a) die Komm- und Gehzeiten des Personals;
 - b) die Behandlung des zufließenden Wassers bzw. der Abwässer;
 - c) Störfaktoren (Stromausfälle, Bauschäden, Wetterunbilden usw.);
 - d) Datum und Ergebnisse der zur Untersuchung vorgelegten Proben.

ANHANG II

Untersuchungen, Probenahmen, Tests und Diagnosen bei Tieren in Aquakultur

1. Es müssen Untersuchungen, Probenahmen, Tests und Diagnosen bei den Tieren in Aquakultur durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Umweltbedingungen, die den laboratorischen Nachweis der betreffenden aufgelisteten Krankheit(en) begünstigen, in der Quarantäneeinrichtung während der gesamten Quarantänezeit gegeben sind.
 2. Während der Quarantäne sind die folgenden Tiere innerhalb von 15 Tagen vor Ablauf der Quarantänezeit zu beproben:
 - a) Wenn Sentineltiere verwendet werden, sind sämtliche Tiere zu beproben.
 - b) Wenn keine Sentineltiere verwendet werden, ist eine ausreichende Anzahl von Tieren zu beproben, so dass die betreffende(n) aufgelistete(n) Krankheit(en) bei einer angenommenen Prävalenz von 10 % mit einer Sicherheitswahrscheinlichkeit von 95 % nachgewiesen werden kann (können) (keinesfalls weniger als zehn Tiere).
 3. Vorbehaltlich des Artikels 18 werden Untersuchungen von Proben, die während der Quarantäne entnommen wurden, in den von der zuständigen Behörde benannten Labors nach den gemäß Artikel 49 Absatz 3 der Richtlinie 2006/88/EG festzulegenden Diagnosemethoden durchgeführt.
-

III

(In Anwendung des EU-Vertrags erlassene Rechtsakte)

IN ANWENDUNG VON TITEL VI DES EU-VERTRAGS ERLASSENE
RECHTSAKTE

RAHMENBESCHLUSS 2008/947/JI DES RATES

vom 27. November 2008

**über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und
Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und
alternativen Sanktionen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 1 Buchstaben a und c und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b,

auf Initiative der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union hat sich den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts als Ziel gesteckt. Dies setzt voraus, dass alle Mitgliedstaaten ein in seinen tragenden Elementen gleiches Verständnis von Freiheit, Sicherheit und Recht haben, das auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit beruht.
- (2) Die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union soll für alle Bürger zu einem hohen Maß an Sicherheit führen. Einer der Ecksteine hierfür ist

der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung justizieller Entscheidungen, der in den Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates in Tampere vom 15. und 16. Oktober 1999 festgelegt und im Haager Programm vom 4. und 5. November 2004 zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union ⁽³⁾ bekräftigt wurde. Im Maßnahmenprogramm vom 29. November 2000, das zum Zweck der Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen angenommen wurde, hat sich der Rat für die Zusammenarbeit im Bereich der Bewährungsstrafen und bedingten Entlassungen ausgesprochen.

- (3) Der Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union ⁽⁴⁾ betrifft die gegenseitige Anerkennung und die Vollstreckung von freiheitsentziehenden Strafen oder Maßnahmen. Insbesondere für Fälle, in denen gegen eine Person, die ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Urteilsstaat hat, eine nicht freiheitsentziehende Strafe, die mit der Überwachung von Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen verbunden ist, verhängt wurde, sind weitere gemeinsame Vorschriften nötig.
- (4) Das Übereinkommen des Europarates vom 30. November 1964 über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen wurde nur von 12 Mitgliedstaaten, zum Teil unter Erklärung zahlreicher Vorbehalte, ratifiziert. Mit dem vorliegenden Rahmenbeschluss steht ein wirksames Instrument zur Verfügung, da dieser sich auf den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung stützt und alle Mitgliedstaaten teilnehmen.

⁽¹⁾ ABl. C 147 vom 30.6.2007, S. 1.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 25. Oktober 2007 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. C 53 vom 3.3.2005, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 27.

- (5) Dieser Rahmenbeschluss achtet die Grundrechte und wahrt die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union anerkannten Grundsätze, die auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in deren Kapitel VI, zum Ausdruck kommen. Keine Bestimmung dieses Rahmenbeschlusses sollte in dem Sinne ausgelegt werden, dass sie es untersagt, die Anerkennung eines Urteils und/oder die Überwachung einer Bewährungsmaßnahme oder alternativen Sanktion abzulehnen, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Bewährungsmaßnahme oder alternative Sanktion zum Zwecke der Bestrafung einer Person aus Gründen ihres Geschlechts, ihrer Rasse, Religion, ethnischen Herkunft, Staatsangehörigkeit, Sprache, politischen Überzeugung oder sexuellen Ausrichtung verhängt wurde oder dass die Stellung dieser Person aus einem dieser Gründe beeinträchtigt sein könnte.
- (6) Dieser Rahmenbeschluss sollte jedem Mitgliedstaat die Freiheit zur Anwendung seiner verfassungsmäßigen Regelungen des Rechts auf rechtliches Gehör, der Vereinigungsfreiheit, der Pressefreiheit, der Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien und der Religionsfreiheit belassen.
- (7) Die Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses sollten im Einklang mit dem Recht der Unionsbürger, sich gemäß Artikel 18 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in den Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, angewandt werden.
- (8) Die gegenseitige Anerkennung und Überwachung von Bewährungsstrafen, bedingten Verurteilungen, alternativen Sanktionen und Entscheidungen über bedingte Entlassungen soll die Aussichten auf Resozialisierung der verurteilten Person erhöhen, indem ihr die Möglichkeit verschafft wird, die familiären, sprachlichen, kulturellen und sonstigen Beziehungen aufrechtzuerhalten; es soll aber auch die Kontrolle der Einhaltung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen verbessert werden mit dem Ziel, neue Straftaten zu unterbinden und damit dem Gedanken des Opferschutzes und des Schutzes der Allgemeinheit Rechnung zu tragen.
- (9) Es gibt mehrere Arten von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen, die in den Mitgliedstaaten allgemein vorgesehen sind und zu deren Überwachung sich alle Mitgliedstaaten grundsätzlich bereit erklärt haben. Die Überwachung derartiger Maßnahmen und Sanktionen sollte obligatorisch sein, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen nach diesem Rahmenbeschluss. Die Mitgliedstaaten können erklären, dass sie zusätzlich bereit sind, andere Arten von Bewährungsmaßnahmen und/oder andere Arten alternativer Sanktionen zu überwachen.
- (10) Die Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen, deren Überwachung grundsätzlich obligatorisch ist, umfassen unter anderem Auflagen betreffend das Verhalten (z. B. Verpflichtung zur Einstellung des Alkoholkonsums), den Wohnort (z. B. Verpflichtung zum Wohnortwechsel aufgrund häuslicher Gewalt), die Ausbildung und Schulung (z. B. Verpflichtung zur Teilnahme an einem Kurs für sicheres Fahren), die Freizeitgestaltung (z. B. Verpflichtung, einen bestimmten Sport nicht mehr auszuüben oder an bestimmten Sportveranstaltungen nicht mehr teilzunehmen) sowie Beschränkungen oder Modalitäten der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit (z. B. Verpflichtung, die Erwerbstätigkeit in ein anderes berufliches Umfeld zu verlagern; diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf die Überwachung der Einhaltung eines als Teil der Sanktion angeordneten Berufsverbots).
- (11) Im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren könnte gegebenenfalls auf die elektronische Überwachung zurückgegriffen werden, um Bewährungsmaßnahmen oder alternative Sanktionen zu überwachen.
- (12) Der Mitgliedstaat, in dem die betreffende Person verurteilt wurde, kann das Urteil und gegebenenfalls die Bewährungsentscheidung an den Mitgliedstaat übermitteln, in dem die verurteilte Person ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt hat, damit dessen oder deren Anerkennung erfolgt und die darin angeordneten Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen überwacht werden.
- (13) Die zuständige Behörde des Ausstellungsmitgliedstaats sollte jeweils anhand einer Einzelfallentscheidung über die Übermittlung des Urteils und gegebenenfalls der Bewährungsentscheidung an einen anderen Mitgliedstaat entscheiden, wobei sie auch Erklärungen nach den Artikeln 5 Absatz 4, 10 Absatz 4 und 14 Absatz 3 Rechnung tragen sollte.
- (14) Das Urteil und gegebenenfalls die Bewährungsentscheidung können auch an einen anderen Mitgliedstaat als den Mitgliedstaat, in dem die verurteilte Person ihren Wohnsitz hat, übermittelt werden, wenn die zuständige Behörde dieses Vollstreckungsstaats unter Berücksichtigung der Voraussetzungen, die in der einschlägigen Erklärung dieses Staates gemäß diesem Rahmenbeschluss dargelegt sind, dieser Übermittlung zustimmt. Die Zustimmung kann im Hinblick auf die Resozialisierung insbesondere erfolgen, wenn die verurteilte Person die Absicht hat, sich ohne ihr Aufenthaltsrecht zu verlieren in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben, weil sie dort im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht einen Arbeitsvertrag erhalten hat, wenn sie Angehörige einer Person ist, die ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat hat, oder wenn sie in diesem Mitgliedstaat ein Studium oder eine Ausbildung aufnehmen möchte.
- (15) Die Mitgliedstaaten sollten für die Anerkennung eines Urteils und gegebenenfalls einer Bewährungsentscheidung ihre eigenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren anwenden. Bei bedingten Verurteilungen oder

alternativen Sanktionen, bei denen das Urteil keine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßnahme enthält, die bei einem Verstoß gegen die betreffenden Auflagen oder Weisungen zu vollstrecken ist, könnte dies bedeuten, dass Mitgliedstaaten, welche die einschlägige Erklärung im Einklang mit diesem Rahmenbeschluss abgegeben haben, sich bei der Entscheidung über die Anerkennung einverstanden erklären, die betreffenden Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen zu überwachen und keine andere Zuständigkeit als lediglich jene für den Erlass der Folgeentscheidungen zu übernehmen, die in der Änderung von in der Bewährungsmaßnahme oder alternativen Sanktion enthaltenen Auflagen oder Weisungen oder in der Änderung der Dauer der Bewährungszeit bestehen. Somit hat die Anerkennung in diesen Fällen keine weitere Wirkung als dem Vollstreckungsstaat zu ermöglichen, derartige Folgeentscheidungen zu treffen.

- (16) Ein Mitgliedstaat kann die Anerkennung eines Urteils und gegebenenfalls einer Bewährungsentscheidung ablehnen, wenn das betreffende Urteil gegen eine Person ergangen ist, die, wie beispielsweise im Falle eines Geisteskranken, nicht als schuldig befunden wurde, oder wenn das Urteil oder gegebenenfalls die Bewährungsentscheidung eine medizinisch-therapeutische Maßnahme enthält, die der Vollstreckungsstaat gemäß seinem innerstaatlichen Recht bei solchen Personen nicht überwachen kann.
- (17) Der Versagungsgrund im Zusammenhang mit der Territorialität sollte nur in Ausnahmefällen geltend gemacht werden, wobei auf eine möglichst umfassende Zusammenarbeit nach diesem Rahmenbeschluss zu achten und auch seinen Zielen Rechnung zu tragen ist. Jede Entscheidung über die Anwendung dieses Versagungsgrunds sollte auf einer Einzelfallanalyse und auf Konsultationen zwischen den zuständigen Behörden des Ausstellungs- und des Vollstreckungsstaats beruhen.
- (18) Sehen die Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen eine gemeinnützige Leistung vor, so sollte der Vollstreckungsstaat berechtigt sein, die Anerkennung des Urteils und gegebenenfalls der Bewährungsentscheidung abzulehnen, wenn die gemeinnützige Leistung normalerweise in weniger als sechs Monaten abgeleistet wäre.
- (19) Das Formblatt der Bescheinigung ist so ausgestaltet, dass der wesentliche Inhalt des Urteils und gegebenenfalls der Bewährungsentscheidung in der Bescheinigung erfasst wird; dieses sollte in die Amtssprache bzw. eine der Amtssprachen des Vollstreckungsstaats übersetzt werden. Die Bescheinigung sollte die zuständigen Behörden dieses Staates beim Erlassen der unter diesen Rahmenbeschluss fallenden Entscheidungen unterstützen, einschließlich der Entscheidungen über die Anerkennung und die Übernahme der Zuständigkeit für die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen, der

Entscheidungen über die Anpassung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen sowie der Folgeentscheidungen, insbesondere im Fall der Nichterfüllung einer Bewährungsmaßnahme oder alternativen Sanktion.

- (20) In Anbetracht des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung, auf den sich dieser Rahmenbeschluss stützt, sollten der Ausstellungsstaat und der Vollstreckungsstaat bei der Anwendung dieses Rahmenbeschlusses unmittelbare Kontakte zwischen ihren zuständigen Behörden fördern.
- (21) Alle Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass jeder verurteilten Person, gegen die eine Entscheidung nach diesem Rahmenbeschluss ergeht, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht Rechte und Rechtsbehelfe zustehen, ungeachtet dessen, ob die für Entscheidungen nach diesem Rahmenbeschluss zuständigen Behörden justizielle Stellen sind oder nicht.
- (22) Sämtliche weitere mit der Bewährungsstrafe, der bedingten Verurteilung oder der alternativen Sanktion in Zusammenhang stehende Entscheidungen, die zur Verhängung einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßnahme führen, sollten durch eine Justizbehörde erlassen werden.
- (23) Da alle Mitgliedstaaten das Übereinkommen des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten ratifiziert haben, sollten die bei der Durchführung dieses Rahmenbeschlusses zu verarbeitenden personenbezogenen Daten gemäß den Grundsätzen dieses Übereinkommens geschützt werden.
- (24) Da die Ziele dieses Rahmenbeschlusses, nämlich die Erleichterung der Resozialisierung einer verurteilten Person, die Verbesserung des Opferschutzes und des Schutzes der Allgemeinheit sowie die Erleichterung der Anwendung angemessener Bewährungsmaßnahmen und alternativer Sanktionen auf Straftäter, die nicht im Urteilsmitgliedstaat leben, wegen des grenzüberschreitenden Charakters der damit verbundenen Situationen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher wegen des Umfangs der Maßnahme besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft niedergelegten Subsidiaritätsprinzip, wie es in Artikel 2 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union angewandt wird, tätig werden. Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Artikel 5 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft geht dieser Rahmenbeschluss nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ANGENOMMEN:

Artikel 1

Ziele und Anwendungsbereich

(1) Ziel dieses Rahmenbeschlusses ist die Erleichterung der Resozialisierung einer verurteilten Person, die Verbesserung des Opferschutzes und des Schutzes der Allgemeinheit sowie die Erleichterung der Anwendung angemessener Bewährungsmaßnahmen und alternativer Sanktionen auf Straftäter, die nicht im Urteilsstaat leben. Um diese Ziele zu erreichen, werden in diesem Rahmenbeschluss Regeln festgelegt, nach denen ein anderer Mitgliedstaat als der Mitgliedstaat, in dem die betreffende Person verurteilt wurde, die Urteile und gegebenenfalls die Bewährungsentscheidungen anerkennt und die auf der Grundlage eines Urteils verhängten Bewährungsmaßnahmen oder die in einem solchen Urteil enthaltenen alternativen Sanktionen überwacht und alle Folgeentscheidungen im Zusammenhang mit diesem Urteil trifft, soweit in dem vorliegenden Rahmenbeschluss nichts anderes vorgesehen ist.

(2) Der Rahmenbeschluss gilt nur für:

- a) die Anerkennung von Urteilen und gegebenenfalls Bewährungsentscheidungen;
- b) die Übernahme der Zuständigkeit für die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen;
- c) alle Folgeentscheidungen, die mit den in den Buchstaben a und b genannten Entscheidungen zusammenhängen;

im Sinne dieses Rahmenbeschlusses.

(3) Der Rahmenbeschluss gilt nicht für

- a) die Vollstreckung eines Urteils in Strafsachen, durch das eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird und das in den Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI fällt;
- b) die Anerkennung und Vollstreckung von Geldbußen oder Geldstrafen und Einziehungsentscheidungen, die in den Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen ⁽¹⁾ und des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Einziehungsentscheidungen fallen ⁽²⁾.

(4) Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Verpflichtung zur Achtung der Grundrechte und der allgemeinen Rechtsgrundsätze gemäß Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Ausdruck

1. „Urteil“ die rechtskräftige Entscheidung oder Anordnung eines Gerichts des Ausstellungsstaats, durch die festgestellt wird, dass eine natürliche Person eine Straftat begangen hat, und gegen sie
 - a) eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßnahme, sofern eine bedingte Entlassung auf der Grundlage dieses Urteils oder aufgrund einer nachfolgenden Bewährungsentscheidung gewährt wurde;
 - b) eine Bewährungsstrafe;
 - c) eine bedingte Verurteilung;
 - d) eine alternative Sanktion verhängt wird.
2. „Bewährungsstrafe“ eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßnahme, deren Vollstreckung mit der Verurteilung unter Auferlegung einer oder mehrerer Bewährungsmaßnahmen ganz oder teilweise bedingt ausgesetzt wird. Diese Bewährungsmaßnahmen können entweder im Urteil selbst oder in einer eigenständigen Bewährungsentscheidung einer zuständigen Behörde auferlegt werden;
3. „bedingte Verurteilung“ ein Urteil, bei dem die Straffestsetzung dadurch bedingt zurückgestellt wird, dass eine oder mehrere Bewährungsmaßnahmen auferlegt werden, oder bei dem eine oder mehrere Bewährungsmaßnahmen statt einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme auferlegt werden. Diese Bewährungsmaßnahmen können entweder im Urteil selbst oder in einer eigenständigen Bewährungsentscheidung einer zuständigen Behörde auferlegt werden;
4. „alternative Sanktion“ eine Sanktion, die keine Freiheitsstrafe, freiheitsentziehende Maßnahme oder Geldstrafe ist und mit der eine Auflage oder Weisung ergeht;
5. „Bewährungsentscheidung“ ein Urteil oder eine auf der Grundlage eines derartigen Urteils ergangene rechtskräftige Entscheidung einer zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats, mit dem/der
 - a) eine bedingte Entlassung gewährt wird oder
 - b) Bewährungsmaßnahmen auferlegt werden;

⁽¹⁾ ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 59.

6. „bedingte Entlassung“ eine von einer zuständigen Behörde erlassene rechtskräftige Entscheidung oder sich aus dem innerstaatlichen Recht ergebende Rechtsfolge, wonach eine verurteilte Person nach der Verbüßung eines Teils einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßnahme unter Auferlegung einer oder mehrerer Bewährungsmaßnahmen vorzeitig entlassen wird;
 7. „Bewährungsmaßnahmen“ Auflagen und Weisungen, die einer natürlichen Person nach Maßgabe des nationalen Rechts des Ausstellungsstaats im Zusammenhang mit einer Bewährungsstrafe, einer bedingten Verurteilung oder einer bedingten Entlassung von einer zuständigen Behörde auferlegt werden;
 8. „Ausstellungsstaat“ den Mitgliedstaat, in dem ein Urteil ergangen ist;
 9. „Vollstreckungsstaat“ den Mitgliedstaat, in dem die Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen auf der Grundlage einer Entscheidung nach Artikel 8 überwacht werden.
- b) Verpflichtung, bestimmte Orte, Plätze oder festgelegte Gebiete im Ausstellungs- oder Vollstreckungsstaat nicht zu betreten;
 - c) Verpflichtung, die Beschränkungen für das Verlassen des Hoheitsgebiets des Vollstreckungsstaats beinhaltet;
 - d) Weisungen, die das Verhalten, den Aufenthalt, die Ausbildung und Schulung oder die Freizeitgestaltung betreffen oder die Beschränkungen oder Modalitäten der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit beinhalten;
 - e) Verpflichtung, sich zu bestimmten Zeiten bei einer bestimmten Behörde zu melden;
 - f) Verpflichtung, den Kontakt mit bestimmten Personen zu meiden;
 - g) Verpflichtung, den Kontakt mit bestimmten Gegenständen, die von der verurteilten Person für die Begehung einer Straftat verwendet wurden oder verwendet werden könnten, zu meiden;
 - h) Verpflichtung, den durch die Tat verursachten Schaden finanziell wieder gutzumachen und/oder Verpflichtung, einen Nachweis über die Einhaltung dieser Verpflichtung zu erbringen;
 - i) Verpflichtung, eine gemeinnützige Leistung zu erbringen;
 - j) Verpflichtung, mit einem Bewährungshelfer oder einem Vertreter eines Sozialdienstes zusammenzuarbeiten, der für verurteilte Personen zuständig ist;
 - k) Verpflichtung, sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen.

Artikel 3

Benennung der zuständigen Behörden

- (1) Jeder Mitgliedstaat teilt dem Generalsekretariat des Rates mit, welche Behörde(n) nach seinem nationalen Recht gemäß diesem Rahmenbeschluss zuständig ist bzw. sind, wenn dieser Mitgliedstaat der Ausstellungsstaat oder der Vollstreckungsstaat ist.
 - (2) Die Mitgliedstaaten können bei der Festlegung der für Entscheidungen nach diesem Rahmenbeschluss zuständigen Behörden auch nicht justizielle Stellen benennen, sofern diese nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren für vergleichbare Entscheidungen zuständig sind.
 - (3) Wird eine Entscheidung nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben b oder c von einer anderen zuständigen Behörde als einem Gericht erlassen, so stellt der Mitgliedstaat sicher, dass diese Entscheidung auf Antrag der betroffenen Person von einem Gericht oder einer anderen unabhängigen gerichtsähnlichen Instanz überprüft werden kann.
 - (4) Das Generalsekretariat des Rates macht die erhaltenen Angaben allen Mitgliedstaaten und der Kommission zugänglich.
- (2) Jeder Mitgliedstaat teilt dem Generalsekretariat des Rates bei der Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses mit, welche Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen neben den in Absatz 1 genannten er zu überwachen bereit ist. Das Generalsekretariat des Rates macht die erhaltenen Angaben allen Mitgliedstaaten und der Kommission zugänglich.

Artikel 4

Arten der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen

- (1) Dieser Rahmenbeschluss gilt für folgende Bewährungsmaßnahmen und alternative Sanktionen:
 - a) Verpflichtung der verurteilten Person, einer bestimmten Behörde jeden Wohnsitzwechsel oder Arbeitsplatzwechsel mitzuteilen;

Artikel 5

Kriterien für die Übermittlung eines Urteils und gegebenenfalls einer Bewährungsentscheidung

- (1) Die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats kann ein Urteil und gegebenenfalls eine Bewährungsentscheidung an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats übermitteln, in dem die verurteilte Person ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern diese in den betreffenden Mitgliedstaat zurückgekehrt ist oder zurückzukehren beabsichtigt.

(2) Die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats kann auf Antrag der verurteilten Person das Urteil und gegebenenfalls die Bewährungsentscheidung an eine zuständige Behörde in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat übermitteln, in dem die verurteilte Person ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern letztgenannte Behörde der Übermittlung zugestimmt hat.

(3) Bei der Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses legen die Mitgliedstaaten fest, unter welchen Voraussetzungen ihre zuständigen Behörden der Übermittlung eines Urteils und gegebenenfalls einer Bewährungsentscheidung nach Absatz 2 zustimmen können.

(4) Jeder Mitgliedstaat setzt das Generalsekretariat des Rates anhand einer Erklärung von der Festlegung nach Absatz 3 in Kenntnis. Die Mitgliedstaaten können den Inhalt dieser Festlegung jederzeit ändern. Das Generalsekretariat macht die erhaltenen Angaben allen Mitgliedstaaten und der Kommission zugänglich.

Artikel 6

Verfahren für die Übermittlung eines Urteils und gegebenenfalls einer Bewährungsentscheidung

(1) Übermittelt die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats in Anwendung von Artikel 5 Absätze 1 oder 2 ein Urteil und gegebenenfalls eine Bewährungsentscheidung an einen anderen Mitgliedstaat, so sorgt sie dafür, dass eine Bescheinigung beigelegt wird, für die das in Anhang I wiedergegebene Formblatt zu verwenden ist.

(2) Das Urteil und gegebenenfalls die Bewährungsentscheidung wird zusammen mit der in Absatz 1 genannten Bescheinigung von der zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats unmittelbar an die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats in einer Form übermittelt, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglicht, die dem Vollstreckungsstaat die Feststellung der Echtheit gestatten. Das Original des Urteils und gegebenenfalls der Bewährungsentscheidung oder beglaubigte Abschriften davon sowie das Original der Bescheinigung werden der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats auf Verlangen übermittelt. Sämtliche offiziellen Mitteilungen erfolgen ebenfalls unmittelbar zwischen den genannten zuständigen Behörden.

(3) Die in Absatz 1 genannte Bescheinigung ist von der zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats zu unterzeichnen; hierbei bescheinigt die Behörde die Richtigkeit des Inhalts der Bescheinigung.

(4) Neben den in Artikel 4 Absatz 1 genannten Maßnahmen und Sanktionen darf die in Absatz 1 dieses Artikels genannte

Bescheinigung nur solche Maßnahmen und Sanktionen enthalten, die von dem jeweiligen Vollstreckungsstaat nach Artikel 4 Absatz 2 mitgeteilt wurden.

(5) Die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats übermittelt das Urteil und gegebenenfalls die Bewährungsentscheidung zusammen mit der in Absatz 1 genannten Bescheinigung jeweils nur einem Vollstreckungsstaat.

(6) Ist der zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats nicht bekannt, welche Behörde im Vollstreckungsstaat zuständig ist, so versucht sie, diese beim Vollstreckungsstaat mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln — auch über die durch die Gemeinsame Maßnahme 98/428/JI des Rates vom 29. Juni 1998 zur Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes ⁽¹⁾ errichteten Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes — in Erfahrung zu bringen.

(7) Ist eine Behörde im Vollstreckungsstaat, die ein Urteil sowie gegebenenfalls eine Bewährungsentscheidung zusammen mit der in Absatz 1 genannten Bescheinigung erhält, nicht zuständig, dieses Urteil und gegebenenfalls die Bewährungsentscheidung anzuerkennen und die sich daraus ergebenden erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung der Bewährungsmaßnahme oder alternativen Sanktion zu treffen, so übermittelt sie dieses Urteil und gegebenenfalls die Bewährungsentscheidung zusammen mit der in Absatz 1 genannten Bescheinigung von Amts wegen der zuständigen Behörde und unterrichtet dementsprechend die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

Artikel 7

Folgen für den Ausstellungsstaat

(1) Nachdem die zuständige Behörde im Vollstreckungsstaat das ihr übermittelte Urteil und gegebenenfalls die ihr übermittelte Bewährungsentscheidung anerkannt und die zuständige Behörde im Ausstellungsstaat von dieser Anerkennung unterrichtet hat, ist der Ausstellungsstaat nicht mehr für die Überwachung der auferlegten Bewährungsmaßnahmen oder der verhängten alternativen Sanktionen noch für weitere Maßnahmen nach Artikel 14 Absatz 1 zuständig.

(2) Die in Absatz 1 genannte Zuständigkeit geht wieder auf den Ausstellungsstaat über,

a) sobald dessen zuständige Behörde die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats von der Zurückziehung der in Artikel 6 Absatz 1 genannten Bescheinigung gemäß Artikel 9 Absatz 4 unterrichtet hat;

b) in Fällen gemäß Artikel 14 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 5 und

c) in Fällen gemäß Artikel 20.

⁽¹⁾ ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 4.

Artikel 8

Entscheidung des Vollstreckungsstaats

(1) Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats erkennt das Urteil sowie gegebenenfalls die Bewährungsentscheidung, die nach Artikel 5 und in Anwendung des Verfahrens nach Artikel 6 übermittelt worden sind, an und ergreift unverzüglich alle für die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder der alternativen Sanktionen erforderlichen Maßnahmen, es sei denn, sie beschließt, einen der Gründe für die Versagung der Anerkennung und der Überwachung nach Artikel 11 geltend zu machen.

(2) Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats kann die Entscheidung über die Anerkennung des Urteils und gegebenenfalls der Bewährungsentscheidung aufschieben, wenn die in Artikel 6 Absatz 1 genannte Bescheinigung unvollständig ist oder offensichtlich nicht dem Urteil oder gegebenenfalls der Bewährungsentscheidung entspricht, und zwar bis zum Ablauf einer gesetzten angemessenen Frist für die Ergänzung oder Berichtigung der Bescheinigung.

Artikel 9

Anpassung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen

(1) Ist die Art oder Dauer der einschlägigen Bewährungsmaßnahme oder alternativen Sanktion oder die Dauer der Bewährungszeit mit dem Recht des Vollstreckungsstaats nicht vereinbar, so kann die zuständige Behörde dieses Staates sie an die nach ihrem eigenen Recht für entsprechende Straftaten geltende Art und Dauer der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen oder bestehende Dauer der Bewährungszeit anpassen. Die angepasste Bewährungsmaßnahme, alternative Sanktion oder Dauer der Bewährungszeit muss so weit wie möglich der im Ausstellungsstaat verhängten Bewährungsmaßnahme, alternativen Sanktion oder Dauer der Bewährungszeit entsprechen.

(2) Ist die Bewährungsmaßnahme, alternative Sanktion oder Bewährungszeit angepasst worden, weil ihre Dauer die im Recht des Vollstreckungsstaats vorgesehene Höchstdauer überschreitet, so darf die Dauer der angepassten Bewährungsmaßnahme, alternativen Sanktion oder Bewährungszeit nicht unter der für entsprechende Straftaten nach dem Recht des Vollstreckungsstaats vorgesehenen Höchstdauer liegen.

(3) Die angepasste Bewährungsmaßnahme, alternative Sanktion oder Bewährungszeit darf nicht strenger oder länger als die ursprünglich auferlegte Bewährungsmaßnahme, alternative Sanktion oder Bewährungszeit sein.

(4) Nach Erhalt der Information gemäß Artikel 16 Absatz 2 oder Artikel 18 Absatz 5 kann die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats entscheiden, die in Artikel 6 Absatz 1 genannte Bescheinigung zurückzuziehen, solange die Überwachung im Vollstreckungsstaat noch nicht begonnen hat. In diesen Fällen muss diese Entscheidung auf jeden Fall so schnell wie

möglich ergehen und mitgeteilt werden, spätestens aber innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Information.

Artikel 10

Beiderseitige Strafbarkeit

(1) Die folgenden Straftaten führen, wenn sie im Ausstellungsstaat nach der Ausgestaltung in dessen Recht mit einer freiheitsentziehenden Strafe oder Maßnahme im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind, gemäß diesem Rahmenbeschluss auch ohne Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit zur Anerkennung des Urteils und gegebenenfalls der Bewährungsentscheidung sowie zur Übernahme der Überwachung der Bewährungsmaßnahmen und der alternativen Sanktionen:

- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,
- Terrorismus,
- Menschenhandel,
- sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornographie,
- illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen,
- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen,
- Korruption,
- Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾,
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten,
- Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung,
- Cyberkriminalität,
- Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten und mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten,
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt,
- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung,
- illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe,

⁽¹⁾ ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 49.

- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme,
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
- Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen,
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen,
- Betrug,
- Erpressung und Schutzgelderpressung,
- Nachahmung und Produktpiraterie,
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit,
- Fälschung von Zahlungsmitteln,
- illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern,
- illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen,
- Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen,
- Vergewaltigung,
- Brandstiftung,
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen,
- Flugzeug- und Schiffsentführung,
- Sabotage.

(2) Der Rat kann einstimmig und nach Anhörung des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 39 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union jederzeit beschließen, weitere Arten von Straftaten in die Liste des Absatzes 1 dieses Artikels aufzunehmen. Der Rat prüft im Lichte des ihm gemäß Artikel 26 Absatz 1 dieses Rahmenbeschlusses unterbreiteten Berichts, ob es sich empfiehlt, diese Liste auszuweiten oder zu ändern.

(3) Bei Straftaten, die nicht unter Absatz 1 fallen, kann der Vollstreckungsstaat die Anerkennung des Urteils und gegebenenfalls der Bewährungsentscheidung sowie die Übernahme der Überwachung der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen davon abhängig machen, dass die dem Urteil zugrunde liegenden Handlungen auch nach dem Recht des Voll-

streckungsstaats eine Straftat darstellen, unabhängig von den Tatbestandsmerkmalen oder der Bezeichnung der Straftat.

(4) Jeder Mitgliedstaat kann zum Zeitpunkt der Annahme des Rahmenbeschlusses oder zu einem späteren Zeitpunkt in einer dem Generalsekretariat des Rates notifizierten Erklärung mitteilen, dass er Absatz 1 nicht anwenden wird. Diese Erklärung kann jederzeit zurückgenommen werden. Die Erklärungen oder Rücknahmen werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 11

Gründe für die Versagung der Anerkennung sowie für die Versagung der Überwachung

(1) Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats kann die Anerkennung des Urteils oder gegebenenfalls der Bewährungsentscheidung und die Übernahme der Zuständigkeit für die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen versagen, wenn

- a) die Bescheinigung nach Artikel 6 Absatz 1 unvollständig ist oder dem Urteil oder der Bewährungsentscheidung offensichtlich nicht entspricht und nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats gesetzten angemessenen Frist vervollständigt oder berichtigt wurde;
- b) die in Artikel 5 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 2 oder Artikel 6 Absatz 4 dargelegten Kriterien nicht erfüllt sind;
- c) die Anerkennung des Urteils und die Übernahme der Zuständigkeit für die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen dem Grundsatz *ne bis in idem* zuwiderlaufen würde;
- d) sich das Urteil in Fällen nach Artikel 10 Absatz 3 und, falls der Vollstreckungsstaat eine Erklärung gemäß Artikel 10 Absatz 4 abgegeben hat, in Fällen gemäß Artikel 10 Absatz 1 auf Handlungen bezieht, die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats keine Straftat darstellen würden. In Steuer-, Zoll- und Währungsangelegenheiten kann die Vollstreckung des Urteils oder gegebenenfalls der Bewährungsentscheidung nicht aus dem Grund abgelehnt werden, dass das Recht des Vollstreckungsstaats keine gleichartigen Steuern vorschreibt oder keine gleichartigen Steuer-, Zoll- und Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des Ausstellungsstaats;
- e) die Vollstreckung der Strafe nach dem Recht des Vollstreckungsstaats verjährt ist und sich auf eine Handlung bezieht, für die er nach seinem nationalen Recht zuständig ist;
- f) nach dem Recht des Vollstreckungsstaats Immunität besteht, die die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen unmöglich macht;

- g) die verurteilte Person nach dem Recht des Vollstreckungsstaats aufgrund ihres Alters für die dem Urteil zugrunde liegenden Handlungen strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden kann;
- h) das Urteil in Abwesenheit ergangen ist, es sei denn, aus der Bescheinigung geht hervor, dass die Person persönlich vorgeladen oder über einen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des Ausstellungsstaats zuständigen Vertreter über Termin und Ort der Verhandlung, die zu dem Abwesenheitsurteil geführt hat, unterrichtet worden ist, oder dass die betreffende Person gegenüber einer zuständigen Behörde angegeben hat, dass sie die Entscheidung nicht anfecht;
- i) das Urteil oder gegebenenfalls die Bewährungsentscheidung eine medizinisch-therapeutische Maßnahme enthält, die unbeschadet des Artikels 9 vom Vollstreckungsstaat gemäß seinem Rechts- oder Gesundheitssystem nicht überwacht werden kann;
- j) die Dauer der Bewährungsmaßnahme oder der alternativen Sanktion weniger als 6 Monate beträgt; oder
- k) das Urteil sich auf Straftaten erstreckt, die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats ganz oder zum großen oder zu einem wesentlichen Teil in dessen Hoheitsgebiet oder an einem diesem gleichgestellten Ort begangen worden sind.

(2) Jede Entscheidung gemäß Absatz 1 Buchstabe k in Bezug auf Straftaten, die zum Teil im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats oder an einem diesem gleichgestellten Ort begangen wurden, wird von der zuständigen Behörde im Vollstreckungsstaat nur unter außergewöhnlichen Umständen und von Fall zu Fall unter Würdigung der jeweiligen besonderen Umstände und insbesondere der Frage getroffen, ob die betreffenden Taten zum großen oder zu einem wesentlichen Teil im Ausstellungsstaat begangen worden sind.

(3) Bevor die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a, b, c, h, i, j und k beschließt, die Anerkennung des Urteils oder gegebenenfalls der Bewährungsentscheidung und die Übernahme der Zuständigkeit für die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen zu versagen, konsultiert sie auf geeignete Art und Weise die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats und bittet diese soweit erforderlich um die unverzügliche Übermittlung aller erforderlichen zusätzlichen Informationen.

(4) Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats, die beschlossen hat, einen Versagungsgrund nach Absatz 1 dieses Artikels, insbesondere den Grund nach Absatz 1 Buchstabe d oder Buchstabe k geltend zu machen, kann dennoch im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats beschließen, die Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen, die in dem Urteil und gegebenenfalls in der an sie übermittelten Bewährungsentscheidung auferlegt bzw. ver-

hängt wurden, zu überwachen, ohne die Zuständigkeit für die Entscheidungen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a, b und c zu übernehmen.

Artikel 12

Frist

(1) Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats entscheidet so bald wie möglich, jedoch innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Urteils und gegebenenfalls der Bewährungsentscheidung zusammen mit der in Artikel 6 Absatz 1 genannten Bescheinigung, ob sie das Urteil und gegebenenfalls die Bewährungsentscheidung anerkennt oder nicht und ob sie die Zuständigkeit für die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen übernimmt oder nicht. Sie unterrichtet die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, über ihre Entscheidung.

(2) Ist es der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats in Ausnahmefällen nicht möglich, die Frist gemäß Absatz 1 einzuhalten, so unterrichtet sie unverzüglich die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats in jeder beliebigen Form und gibt dabei die Gründe für die Verzögerung und die Zeit, die voraussichtlich für eine endgültige Entscheidung benötigt wird, an.

Artikel 13

Maßgebliches Recht

(1) Die Überwachung und Anwendung der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen richtet sich nach dem Recht des Vollstreckungsstaats.

(2) Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats kann eine Verpflichtung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h, den durch die Tat verursachten Schaden wieder gutzumachen, überwachen, indem sie die verurteilte Person verpflichtet, einen Nachweis über die Einhaltung der Verpflichtung zu erbringen.

Artikel 14

Zuständigkeit für alle Folgeentscheidungen und maßgebliches Recht

(1) Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats ist für alle Folgeentscheidungen im Zusammenhang mit einer Bewährungsstrafe, einer bedingten Entlassung, einer bedingten Verurteilung und einer alternativen Sanktion zuständig, insbesondere wenn die verurteilte Person eine Bewährungsmaßnahme oder alternative Sanktion nicht einhält oder eine neue Straftat begeht.

Zu solchen Folgeentscheidungen gehören insbesondere

- a) die Änderung der mit der Bewährungsmaßnahme oder alternativen Sanktion verbundenen Auflagen oder Weisungen oder die Änderung der Dauer der Bewährungszeit;

b) der Widerruf der Aussetzung der Vollstreckung des Urteils oder der Widerruf der Entscheidung über eine bedingte Entlassung; und

c) die Verhängung einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßnahme im Falle einer alternativen Sanktion oder bedingten Verurteilung.

(2) Auf die nach Absatz 1 getroffenen Entscheidungen sowie auf alle weiteren Folgen aus dem Urteil, einschließlich gegebenenfalls der Vollstreckung und erforderlichenfalls der Anpassung der Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßnahme, ist das Recht des Vollstreckungsstaats anwendbar.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann zum Zeitpunkt der Annahme dieses Rahmenbeschlusses oder später erklären, dass er als Vollstreckungsstaat die Übernahme der Zuständigkeit nach Absatz 1 Buchstaben b und c in Fällen oder Kategorien von Fällen, die von diesem Mitgliedstaat zu spezifizieren sind, ablehnen wird, insbesondere

a) in Fällen einer alternativen Sanktion, in denen das Urteil keine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßnahme vorsieht, die im Falle der Nichteinhaltung der Auflagen oder Weisungen zu vollstrecken ist;

b) in Fällen einer bedingten Verurteilung;

c) in Fällen, in denen die dem Urteil zugrunde liegenden Handlungen unabhängig von den Tatbestandsmerkmalen oder der Bezeichnung der Straftat nach dem Recht des Vollstreckungsstaats keine Straftat darstellen.

(4) Nutzt ein Mitgliedstaat eine der Möglichkeiten nach Absatz 3, so überträgt die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats im Falle der Nichteinhaltung einer Bewährungsmaßnahme oder alternativen Sanktion die Zuständigkeit zurück an die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats, wenn die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats eine Folgeentscheidung im Sinne von Absatz 1 Buchstaben b oder c für erforderlich hält.

(5) Die in Absatz 3 dieses Artikels genannten Fälle lassen die Verpflichtung nach Artikel 8 Absatz 1 unberührt, das Urteil und gegebenenfalls die Bewährungsentscheidung anzuerkennen sowie unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen für die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen zu treffen.

(6) Erklärungen nach Absatz 3 erfolgen durch Notifizierung an das Generalsekretariat des Rates. Eine Erklärung kann jederzeit zurückgenommen werden. Die in diesem Artikel genannten Erklärungen oder Rücknahmen werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 15

Konsultation zwischen den zuständigen Behörden

Die zuständigen Behörden des Ausstellungsstaats und des Vollstreckungsstaats können einander jederzeit konsultieren, um die reibungslose und effiziente Anwendung dieses Rahmenbeschlusses zu erleichtern.

Artikel 16

Pflichten der beteiligten Behörden im Falle der Zuständigkeit des Vollstreckungsstaats für Folgeentscheidungen

(1) Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats unterrichtet die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, über alle Entscheidungen in Bezug auf

a) die Änderung der Bewährungsmaßnahme oder der alternativen Sanktion;

b) den Widerruf der Aussetzung der Vollstreckung des Urteils oder den Widerruf der Entscheidung über eine bedingte Entlassung;

c) die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßnahme wegen Nichteinhaltung einer Bewährungsmaßnahme oder alternativen Sanktion;

d) die Beendigung der Bewährungsmaßnahmen oder der alternativen Sanktion.

(2) Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats unterrichtet die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats auf deren Ersuchen über die im nationalen Recht des Vollstreckungsstaats für die dem Urteil zugrunde liegende Straftat vorgesehene Höchstdauer der freiheitsentziehenden Maßnahme, die im Falle der Nichteinhaltung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen gegen die verurteilte Person verhängt werden kann. Diese Information wird unmittelbar nach Erhalt des Urteils und gegebenenfalls der Bewährungsentscheidung zusammen mit der in Artikel 6 Absatz 1 genannten Bescheinigung übermittelt.

(3) Die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats unterrichtet die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, über alle Umstände oder Erkenntnisse, die nach ihrer Auffassung den Erlass einer oder mehrerer der in Absatz 1 Buchstaben a, b oder c genannten Entscheidungen bewirken könnten.

*Artikel 17***Pflichten der beteiligten Behörden im Falle der Zuständigkeit des Ausstellungsstaats für Folgeentscheidungen**

(1) Ist die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats infolge der Anwendung von Artikel 14 Absatz 3 für Folgeentscheidungen nach Artikel 14 Absatz 1 zuständig, so unterrichtet die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats diese unverzüglich

- a) über jede Erkenntnis, die voraussichtlich den Widerruf der Aussetzung der Vollstreckung des Urteils oder den Widerruf der Entscheidung über eine bedingte Entlassung bewirkt;
- b) über jede Erkenntnis, die voraussichtlich die Verhängung einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßnahme zur Folge hat;
- c) über alle weiteren Sachverhalte und Umstände, die die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats anfordert und die für letztere von entscheidender Bedeutung sind, um Folgeentscheidungen nach Maßgabe ihres nationalen Rechts treffen zu können.

(2) Hat ein Mitgliedstaat von der Möglichkeit nach Artikel 11 Absatz 4 Gebrauch gemacht, so unterrichtet die zuständige Behörde dieses Staats die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats im Falle der Nichteinhaltung einer Bewährungsmaßnahme oder alternativen Sanktion durch die verurteilte Person.

(3) Die Mitteilung der in Absatz 1 Buchstaben a und b und in Absatz 2 genannten Erkenntnisse erfolgt unter Verwendung des in Anhang II wiedergegebenen Formblatts. Die Mitteilung der in Absatz 1 Buchstabe c genannten Sachverhalte und Umstände erfolgt in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, soweit möglich auch unter Verwendung des in Anhang II wiedergegebenen Formblatts.

(4) Ist nach dem innerstaatlichen Recht des Ausstellungsstaats eine gerichtliche Vernehmung der verurteilten Person durchzuführen, bevor über die Verhängung einer Strafe entschieden wird, so kann zur Erfüllung dieser Verpflichtung mutatis mutandis auf das in völkerrechtlichen Übereinkünften oder im Recht der Europäischen Union vorgesehene Verfahren zurückgegriffen werden, wonach Vernehmungen per Videokonferenz durchgeführt werden können.

(5) Die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats unterrichtet die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats unverzüglich über alle Entscheidungen in Bezug auf

- a) den Widerruf der Aussetzung der Vollstreckung des Urteils oder den Widerruf der Entscheidung über eine bedingte Entlassung;

- b) die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßnahme, wenn diese im Urteil enthalten ist;
- c) die Verhängung einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßnahme, wenn diese im Urteil nicht enthalten ist;
- d) die Beendigung der Bewährungsmaßnahmen oder der alternativen Sanktion.

*Artikel 18***Unterrichtung durch den Vollstreckungsstaat in allen Fällen**

Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats unterrichtet die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, über

1. die Übermittlung des Urteils und gegebenenfalls der Bewährungsentscheidung zusammen mit der in Artikel 6 Absatz 1 genannten Bescheinigung an die Behörde, die für die Anerkennung und für die zur Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen nach Artikel 6 Absatz 7 zu ergreifenden Maßnahmen zuständig ist;
2. den Umstand, dass die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder der alternativen Sanktionen in der Praxis unmöglich ist, weil nach der Übermittlung des Urteils und gegebenenfalls der Bewährungsentscheidung zusammen mit der in Artikel 6 Absatz 1 genannten Bescheinigung an den Vollstreckungsstaat die verurteilte Person im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats nicht auffindbar ist; in diesem Fall besteht für den Vollstreckungsstaat keine Verpflichtung zur Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder der alternativen Sanktionen;
3. die endgültige Entscheidung, das Urteil und gegebenenfalls die Bewährungsentscheidung anzuerkennen und die Zuständigkeit für die Überwachung der Bewährungsmaßnahme oder der alternativen Sanktion zu übernehmen;
4. eine Entscheidung, das Urteil und gegebenenfalls die Bewährungsentscheidung nicht anzuerkennen und die Zuständigkeit für die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen gemäß Artikel 11 nicht zu übernehmen, zusammen mit den Gründen für die Entscheidung;
5. eine Entscheidung, die Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen gemäß Artikel 9 anzupassen, zusammen mit den Gründen für die Entscheidung;
6. eine Entscheidung über Amnestie oder Begnadigung, die bewirkt, dass aus den Gründen nach Artikel 19 Absatz 1 die Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen nicht überwacht werden, gegebenenfalls zusammen mit den Gründen für die Entscheidung.

*Artikel 19***Amnestie, Begnadigung, Wiederaufnahme des Verfahrens**

(1) Der Ausstellungsstaat wie auch der Vollstreckungsstaat können eine Amnestie oder Begnadigung gewähren.

(2) Über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens, das Grundlage für die Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen ist, die nach diesem Rahmenbeschluss zu überwachen sind, kann ausschließlich der Ausstellungsstaat entscheiden.

*Artikel 20***Ende der Zuständigkeit des Vollstreckungsstaats**

(1) Wenn die verurteilte Person flüchtet oder im Vollstreckungsstaat keinen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt mehr hat, so kann die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats die Zuständigkeit für die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen sowie für alle weiteren mit dem Urteil im Zusammenhang stehenden Entscheidungen wieder an die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats zurückübertragen.

(2) Ist im Ausstellungsstaat ein neues Strafverfahren gegen die betreffende Person anhängig, so kann die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats ersuchen, der zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats wieder die Zuständigkeit für die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen sowie für alle weiteren mit dem Urteil in Zusammenhang stehenden Entscheidungen zu übertragen. In diesem Fall kann die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats der zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats diese Zuständigkeit zurückübertragen.

(3) Im Falle einer Rückübertragung der Zuständigkeit nach Absatz 1 an den Ausstellungsstaat nimmt dessen zuständige Behörde die Zuständigkeit wieder wahr. Die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats berücksichtigt bei der weiteren Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen die Dauer und den Grad der Einhaltung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen im Vollstreckungsstaat sowie jegliche im Vollstreckungsstaat ergangene Entscheidungen nach Artikel 16 Absatz 1.

*Artikel 21***Sprachenregelung**

Die in Artikel 6 Absatz 1 genannte Bescheinigung wird in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Vollstreckungsstaats übersetzt. Jeder Mitgliedstaat kann zum Zeitpunkt der Annahme dieses Rahmenbeschlusses oder später in einer beim Generalsekretariat des Rates hinterlegten Erklärung angeben, dass er eine Übersetzung in eine oder mehrere andere Amtssprachen der Organe der Europäischen Union akzeptiert.

*Artikel 22***Kosten**

Die Kosten, die bei der Anwendung dieses Rahmenbeschlusses entstehen, werden vom Vollstreckungsstaat getragen, ausgenommen solche, die ausschließlich im Hoheitsgebiet des Ausstellungsstaats entstehen.

*Artikel 23***Verhältnis zu anderen Übereinkünften und Vereinbarungen**

(1) Dieser Rahmenbeschluss ersetzt im Verhältnis der Mitgliedstaaten untereinander ab dem 6. Dezember 2011 die entsprechenden Bestimmungen des Übereinkommens des Europarates vom 30. November 1964 über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen.

(2) Es steht den Mitgliedstaaten frei, die nach dem 6. Dezember 2008 geltenden bilateralen oder multilateralen Übereinkünfte oder Vereinbarungen auch weiterhin anzuwenden, sofern diese die Möglichkeit bieten, über die Ziele dieses Rahmenbeschlusses hinauszugehen und zu einer weiteren Vereinfachung oder Erleichterung der Verfahren zur Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen beitragen.

(3) Es steht den Mitgliedstaaten frei, nach dem 6. Dezember 2008 bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte oder Vereinbarungen zu schließen, sofern diese die Möglichkeit bieten, über die Vorschriften dieses Rahmenbeschlusses hinauszugehen, und zu einer Vereinfachung oder Erleichterung der Verfahren für die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen beitragen.

(4) Die Mitgliedstaaten unterrichten den Rat und die Kommission bis zum 6. März 2009 über bestehende Übereinkünfte oder Vereinbarungen gemäß Absatz 2, die sie weiterhin anwenden wollen. Die Mitgliedstaaten unterrichten den Rat und die Kommission ferner über alle neuen Übereinkünfte oder Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 3 binnen drei Monaten nach deren Unterzeichnung.

*Artikel 24***Räumlicher Geltungsbereich**

Dieser Rahmenbeschluss findet für Gibraltar Anwendung.

*Artikel 25***Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den Vorschriften dieses Rahmenbeschlusses vor dem 6. Dezember 2011 nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission den Wortlaut der Bestimmungen mit, mit denen sie die sich aus diesem Rahmenbeschluss ergebenden Verpflichtungen in ihr innerstaatliches Recht umgesetzt haben.

Artikel 26

Überprüfung

(1) Bis zum 6. Dezember 2014 erstellt die Kommission anhand der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 25 Absatz 2 vorgelegten Angaben einen Bericht.

(2) Anhand dieses Berichts wird der Rat Folgendes beurteilen:

a) inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um dem Rahmenbeschluss nachzukommen, und

b) die Anwendung des Rahmenbeschlusses.

(3) Dem Bericht werden erforderlichenfalls Legislativvorschläge beigelegt.

Artikel 27

Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 27. November 2008.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

M. ALLIOT-MARIE

ANHANG I

BESCHEINIGUNG

nach Artikel 6 des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen ⁽¹⁾

a) Ausstellungsstaat:

Vollstreckungsstaat:

b) Gericht, das das Urteil mit Bewährungsstrafe, bedingter Verurteilung oder alternativer Sanktion erlassen hat:

Offizielle Bezeichnung:

Bitte angeben, bei welcher der nachfolgenden Stellen zusätzliche Informationen zu dem Urteil eingeholt werden können:

- ☐ oben angegebenes Gericht
- ☐ Zentralbehörde; falls dieses Feld angekreuzt wurde, bitte die offizielle Bezeichnung der Zentralbehörde angeben:
- ☐ sonstige zuständige Behörde; falls dieses Feld angekreuzt wurde, bitte die offizielle Bezeichnung der Behörde angeben:

Kontaktdaten des Gerichts/der Zentralbehörde/der sonstigen zuständigen Behörde

Anschrift:

Tel.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

Fax: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

Fax: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

Familienname:

Vorname(n):

Funktion (Titel/Dienstrang):

Tel.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

Fax: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

E-Mail (sofern vorhanden):

Sprachen, in denen verkehrt werden kann:

c) Behörde, die die Bewährungsentscheidung erlassen hat (sofern zutreffend)

Offizielle Bezeichnung:

Bitte angeben, bei welcher der nachfolgenden Stellen zusätzliche Informationen zu der Bewährungsentscheidung eingeholt werden können:

- ☐ oben angegebene Behörde
- ☐ Zentralbehörde; falls dieses Feld angekreuzt wurde, bitte die offizielle Bezeichnung der Zentralbehörde angeben, sofern diese Angabe nicht bereits unter Buchstabe b erfolgt ist:
- ☐ sonstige zuständige Behörde; falls dieses Feld angekreuzt wurde, bitte die offizielle Bezeichnung der Behörde angeben

Kontaktdaten der Behörde, Zentralbehörde oder sonstigen zuständigen Behörde, sofern diese Angaben nicht bereits unter Buchstabe b erfolgt sind

Anschrift:

Tel.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

Fax: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind

Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind

Vorname(n):

Funktion (Titel/Dienstrang):

Tel.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

Fax: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

E-Mail (sofern vorhanden):

Sprachen, in denen verkehrt werden kann:

⁽¹⁾ Diese Bescheinigung muss in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Vollstreckungsmitgliedstaats oder einer anderen Amtssprache der Organe der Europäischen Union, mit der sich dieser Staat einverstanden erklärt hat, abgefasst oder in eine dieser Sprachen übersetzt sein.

d) Zuständige Behörde für die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen

Behörde, die im Ausstellungsstaat für die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder der alternativen Sanktionen zuständig ist:

- ☐ Es handelt sich um das/die unter Buchstabe b genannte Gericht/Behörde.
- ☐ Es handelt sich um die unter Buchstabe c genannte Behörde
- ☐ Es handelt sich eine sonstige Behörde (bitte offizielle Bezeichnung angeben):

Bitte angeben, welche Behörde zu kontaktieren ist, wenn zusätzliche Informationen für die Zwecke der Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen eingeholt werden sollen:

- ☐ oben genannte Behörde
- ☐ Zentralbehörde; falls dieses Feld angekreuzt wurde, bitte die offizielle Bezeichnung der Zentralbehörde angeben, sofern diese Angabe nicht bereits unter Buchstabe b oder c erfolgt ist:

Kontaktdaten der Behörde oder der Zentralbehörde, sofern diese Angaben nicht bereits unter Buchstabe b oder c erfolgt sind

Anschrift:

Tel.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

Fax: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind

Familienname:

Vorname(n):

Funktion (Titel/Dienstrang):

Tel.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

Fax: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

E-Mail (sofern vorhanden):

Sprachen, in denen verkehrt werden kann:

e) Angaben zu der natürlichen Person, gegen die das Urteil oder gegebenenfalls die Bewährungsentscheidung ergangen ist

Familienname:

Vorname(n):

Ggf. Geburtsname:

Ggf. Aliasname(n):

Geschlecht:

Staatsangehörigkeit:

Kennnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden):

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Letzte bekannte Anschriften/Aufenthaltssorte (sofern vorhanden):

- im Ausstellungsstaat:
- im Vollstreckungsstaat:
- in sonstigen Staaten:

Sprache oder Sprachen, die die betreffende Person versteht (sofern bekannt):

Sofern vorhanden, bitte Folgendes angeben:

- Art und Nummer des Identitätsdokuments/der Identitätsdokumente der verurteilten Person (Personalausweis, Pass):
- Art und Nummer des Aufenthaltstitels der verurteilten Person im Vollstreckungsstaat:

- f) Angaben zu dem Mitgliedstaat, an den das Urteil und gegebenenfalls die Bewährungsentscheidung sowie die Bescheinigung übermittelt werden

Das Urteil und gegebenenfalls die Bewährungsentscheidung sowie die Bescheinigung werden aus folgendem Grund an den unter Buchstabe a angegebenen Vollstreckungsstaat übermittelt:

- ☐ Die verurteilte Person hat im Vollstreckungsstaat ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt und ist in diesen Staat zurückgekehrt oder beabsichtigt, in diesen Staat zurückzukehren
- ☐ die verurteilte Person ist aus dem/den folgenden Grund/Gründen in den Vollstreckungsstaat umgezogen oder strebt einen solchen Umzug an (Zutreffendes bitte ankreuzen):
 - ☐ die verurteilte Person hat im Vollstreckungsstaat einen Arbeitsvertrag erhalten;
 - ☐ die verurteilte Person ist Familienangehöriger einer Person mit rechtmäßigem gewöhnlichem Aufenthalt im Vollstreckungsstaat;
 - ☐ die verurteilte Person beabsichtigt, im Vollstreckungsstaat ein Studium aufzunehmen oder eine Ausbildung zu beginnen;
 - ☐ sonstiger Grund (bitte im Einzelnen angeben):

- g) Angaben zu dem Urteil und gegebenenfalls der Bewährungsentscheidung

Das Urteil wurde erlassen am (Angabe des Datums: TT-MM-JJJJ):

Sofern zutreffend: Die Bewährungsentscheidung wurde erlassen am (Angabe des Datums: TT-MM-JJJJ):

Das Urteil wurde rechtskräftig am (Angabe des Datums: TT-MM-JJJJ):

Sofern zutreffend: Die Bewährungsentscheidung wurde rechtskräftig am (Angabe des Datums: TT-MM-JJJJ):

Die Vollstreckung des Urteils begann am (falls abweichend von dem Tag, an dem das Urteil rechtskräftig wurde) (Angabe des Datums: TT-MM-JJJJ):

Sofern zutreffend: Die Vollstreckung der Bewährungsentscheidung begann am (falls abweichend von dem Tag, an dem die Bewährungsentscheidung rechtskräftig wurde) (Angabe des Datums: TT-MM-JJJJ):

Aktenzeichen des Urteils (sofern vorhanden):

Sofern zutreffend: Aktenzeichen der Bewährungsentscheidung (sofern vorhanden):

1. Das Urteil umfasst insgesamt Straftaten.

Zusammenfassung des Sachverhalts und Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat(en) begangen wurde(n), einschließlich Tatzeit und Tatort, und Art der Beteiligung der verurteilten Person:

Art und rechtliche Würdigung der Straftat(en) und anwendbare gesetzliche Bestimmungen, auf deren Grundlage das Urteil erlassen wurde:

2. Sofern es sich bei der/den unter Nummer 1 genannten Straftat(en) um eine oder mehrere der folgenden — nach dem Recht des Ausstellungsstaats definierten — Straftaten handelt, die im Ausstellungsstaat mit einer freiheitsentziehenden Strafe oder Maßnahme der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind, kreuzen Sie bitte Zutreffendes an:

- ☐ Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung
- ☐ Terrorismus
- ☐ Menschenhandel
- ☐ sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie
- ☐ illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen
- ☐ illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen
- ☐ Korruption
- ☐ Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften
- ☐ Wäsche von Erträgen aus Straftaten
- ☐ Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung
- ☐ Cyberkriminalität
- ☐ Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten

- ☐ Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt
- ☐ vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung
- ☐ illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe
- ☐ Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme
- ☐ Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
- ☐ Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen
- ☐ illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen
- ☐ Betrug
- ☐ Erpressung und Schutzgelderpressung
- ☐ Nachahmung und Produktpiraterie
- ☐ Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit
- ☐ Fälschung von Zahlungsmitteln
- ☐ illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern
- ☐ illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen
- ☐ Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen
- ☐ Vergewaltigung
- ☐ Brandstiftung
- ☐ Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen
- ☐ Flugzeug- und Schiffsentführung
- ☐ Sabotage

3. Sofern die unter Nummer 1 genannte(n) Straftat(en) nicht unter Nummer 2 aufgeführt ist/sind oder falls das Urteil und gegebenenfalls die Bewährungsentscheidung sowie die Bescheinigung an einen Mitgliedstaat übermittelt werden, der erklärt hat, dass er die beiderseitige Strafbarkeit prüfen wird (Artikel 10 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses), geben Sie bitte eine vollständige Beschreibung der betreffenden Straftat(en):

h) Information über den Status des Urteils

Bitte geben Sie an, ob die verurteilte Person im Verfahren, das zu dem Urteil geführt hat, persönlich erschienen ist:

- ☐ Ja, ist erschienen.
- ☐ Nein, ist nicht erschienen. Es wird bestätigt, dass
 - ☐ die betreffende Person persönlich vorgeladen war oder über einen nach den nationalen Rechtsvorschriften des Ausstellungsstaats zuständigen Vertreter vom Termin und vom Ort der Verhandlung, die zu dem Abwesenheitsurteil geführt hat, unterrichtet worden ist; oder
 - ☐ die betreffende Person gegenüber einer zuständigen Behörde angegeben hat, dass sie die Entscheidung nicht anfecht.

i) Angaben zur Art der Strafe oder gegebenenfalls der Bewährungsentscheidung

1. Die Bescheinigung bezieht sich auf eine:

- ☐ Bewährungsstrafe (= Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßnahme, deren Vollstreckung anlässlich der Verurteilung ganz oder teilweise bedingt ausgesetzt wird)
- ☐ bedingte Verurteilung:
 - ☐ die Straffestsetzung wurde dadurch bedingt zurückgestellt, dass eine oder mehrere Bewährungsmaßnahmen auferlegt wurden
 - ☐ es wurden eine oder mehrere Bewährungsmaßnahmen statt einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme auferlegt
- ☐ alternative Sanktion:
 - ☐ das Urteil enthält eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßnahme, die bei einem Verstoß gegen die betreffende(n) Auflage(n) oder Weisung(en) zu vollstrecken ist
 - ☐ das Urteil enthält keine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßnahme, die bei einem Verstoß gegen die betreffende(n) Auflage(n) oder Weisung(en) zu vollstrecken ist
- ☐ bedingte Entlassung (= vorzeitige Entlassung einer verurteilten Person nach Verbüßung eines Teils einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßnahme)

2. Zusätzliche Informationen

2.1. Die verurteilte Person befand sich in folgendem Zeitraum in Untersuchungshaft:

2.2. Die Person befand sich in folgendem Zeitraum in Strafhaft oder im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßnahme (nur bei bedingter Entlassung auszufüllen):

2.3. Im Falle einer Bewährungsstrafe

- Dauer der verhängten Freiheitsstrafe, die bedingt ausgesetzt wurde:
- Dauer der Bewährungszeit:

2.4. Sofern bekannt, Dauer des zu verbüßenden Freiheitsentzugs nach

- Widerruf der Aussetzung der Vollstreckung des Urteils,
- Widerruf der Entscheidung über die bedingte Freilassung oder
- Verstoß gegen die alternative Sanktion (falls das Urteil eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßnahme enthält, die bei einem solchen Verstoß zu vollstrecken ist):

j) Angaben zur Dauer und Art der Bewährungsmaßnahme(n) oder alternativen Sanktion(en)

1. Gesamtdauer der Überwachung der Bewährungsmaßnahme(n) oder alternativen Sanktion(en):
2. Gegebenenfalls Dauer jeder einzelnen Verpflichtung, die als Teil der Bewährungsmaßnahme(n) oder alternativen Sanktion(en) auferlegt wurde:
3. Dauer der Bewährungszeit insgesamt (falls abweichend von der unter Nummer 1 angegebenen Dauer):
4. Art der Bewährungsmaßnahme(n) bzw. alternativen Sanktion(en) (Mehrfachnennungen möglich):
 - ☐ Verpflichtung der verurteilten Person, einer bestimmten Behörde jeden Wohnsitzwechsel oder Arbeitsplatzwechsel mitzuteilen
 - ☐ Verpflichtung, bestimmte Orte, Plätze oder festgelegte Gebiete im Ausstellungs- oder Vollstreckungsstaat nicht zu betreten
 - ☐ Verpflichtung, die Beschränkungen für das Verlassen des Hoheitsgebiets des Vollstreckungsstaats beinhaltet
 - ☐ Weisungen, die das Verhalten, den Aufenthalt, die Ausbildung und Schulung oder die Freizeitgestaltung betreffen oder die Beschränkungen oder Modalitäten der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit beinhaltet
 - ☐ Verpflichtung, sich zu bestimmten Zeiten bei einer bestimmten Behörde zu melden
 - ☐ Verpflichtung, den Kontakt mit bestimmten Personen zu meiden
 - ☐ Verpflichtung, den Kontakt mit bestimmten Gegenständen, die von der verurteilten Person für die Begehung einer Straftat verwendet wurden oder verwendet werden könnten, zu meiden
 - ☐ Verpflichtung, den durch die Tat verursachten Schaden finanziell wieder gutzumachen und/oder Verpflichtung, einen Nachweis über die Einhaltung dieser Verpflichtung zu erbringen
 - ☐ Verpflichtung, eine gemeinnützige Leistung zu erbringen
 - ☐ Verpflichtung, mit einem Bewährungshelfer oder einem Vertreter eines Sozialdienstes zusammenzuarbeiten, der für verurteilte Personen zuständig ist
 - ☐ Verpflichtung, sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen
 - ☐ Weitere Maßnahmen, die der Vollstreckungsstaat gemäß einer Mitteilung nach Artikel 4 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses zu überwachen bereit ist
5. Bitte beschreiben Sie die unter Nummer 4 angegebenen Bewährungsmaßnahme(n) bzw. alternativen Sanktion(en) im Einzelnen:
6. Bitte nachstehendes Feld ankreuzen, sofern einschlägige Bewährungsberichte verfügbar sind:
 - ☐ Falls dieses Feld angekreuzt wurde, geben Sie bitte an, in welcher/welchen Sprache(n) diese Berichte verfasst sind ⁽¹⁾:

k) Sonstige für den Fall relevante Umstände, auch sachdienliche Informationen über frühere Verurteilungen oder spezifische Gründe für die Verhängung der Bewährungsmaßnahme(n) bzw. alternativen Sanktion(en) (fakultative Angaben):

Der Wortlaut des Urteils und gegebenenfalls der Bewährungsentscheidung ist der Bescheinigung beigelegt.

Unterschrift der die Bescheinigung ausstellenden Behörde und/oder ihres Vertreters zur Bestätigung der Richtigkeit des Inhalts der Bescheinigung:

Name:

Funktion (Titel/Dienstrang):

Datum:

Aktenzeichen (sofern vorhanden):

(Gegebenenfalls) Amtlicher Stempel:

⁽¹⁾ „Der Ausstellungsstaat ist nicht verpflichtet, Übersetzungen dieser Berichte zu liefern.“

ANHANG II

FORMBLATT

nach Artikel 17 des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen

MELDUNG EINES VERSTOSSES GEGEN EINE BEWÄHRUNGSMASSNAHME ODER ALTERNATIVE SANKTION SOWIE WEITERER ERKENNTNISSE

a) Angaben zur Identität der der Überwachung unterstellten Person:

Familienname:

Vorname(n):

Ggf. Geburtsname:

Ggf. Aliasname(n):

Geschlecht:

Staatsangehörigkeit:

Kennnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden):

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift:

Sprache oder Sprachen, die die betreffende Person versteht (sofern bekannt):

b) Angaben zum Urteil und gegebenenfalls zur Bewährungsentscheidung betreffend die Bewährungsstrafe, bedingte Verurteilung, alternative Sanktion oder bedingte Entlassung:

Das Urteil wurde erlassen am:

Aktenzeichen (sofern vorhanden):

Gegebenenfalls Datum, an dem die Bewährungsentscheidung erging:

Aktenzeichen (sofern vorhanden):

Gericht, das das Urteil erlassen hat

Offizielle Bezeichnung:

Anschrift:

Gegebenenfalls Behörde, die die Bewährungsentscheidung erlassen hat

Offizielle Bezeichnung:

Anschrift:

Die Bescheinigung wurde ausgestellt am:

Behörde, die die Bescheinigung ausgestellt hat:

Aktenzeichen (sofern vorhanden):

c) Angaben zur Behörde, die für die Überwachung der Bewährungsmaßnahme(n) oder alternativen Sanktion(en) zuständig ist:

Offizielle Bezeichnung der Behörde:

Name der Kontaktperson:

Funktion (Titel/Dienstrang):

Anschrift:

Tel. (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl):

Telefax (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl):

E-mail:

d) Bewährungsmaßnahme(n) bzw. alternative Sanktion(en):

Die unter Buchstabe a genannte Person hat gegen folgende Auflage(n) oder Weisung(en) verstoßen:

- ☐ Verpflichtung der verurteilten Person, einer bestimmten Behörde jeden Wohnsitzwechsel oder Arbeitsplatzwechsel mitzuteilen.
- ☐ Verpflichtung, bestimmte Orte, Plätze oder festgelegte Gebiete im Ausstellungs- oder Vollstreckungsstaat nicht zu betreten.
- ☐ Verpflichtung, die Beschränkungen für das Verlassen des Hoheitsgebiets des Vollstreckungsstaats beinhaltet.
- ☐ Weisungen, die das Verhalten, den Aufenthalt, die Ausbildung und Schulung oder die Freizeitgestaltung betreffen oder die Beschränkungen oder Modalitäten der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit beinhalten.
- ☐ Verpflichtung, sich zu bestimmten Zeiten bei einer bestimmten Behörde zu melden.
- ☐ Verpflichtung, den Kontakt mit bestimmten Personen zu meiden.
- ☐ Verpflichtung, den Kontakt mit bestimmten Gegenständen, die von der verurteilten Person für die Begehung einer Straftat verwendet wurden oder verwendet werden könnten, zu meiden.
- ☐ Verpflichtung, den durch die Tat verursachten Schaden finanziell wieder gutzumachen und/oder Verpflichtung, einen Nachweis über die Einhaltung dieser Verpflichtung zu erbringen.
- ☐ Verpflichtung, eine gemeinnützige Leistung zu erbringen.
- ☐ Verpflichtung, mit einem Bewährungshelfer oder einem Vertreter eines Sozialdienstes zusammenzuarbeiten, der für verurteilte Personen zuständig ist.
- ☐ Verpflichtung, sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen.
- ☐ Weitere Maßnahmen:

e) Beschreibung des Verstoßes/der Verstöße (Ort, Datum und nähere Umstände):

f) Sonstige Erkenntnisse (sofern vorhanden):

Beschreibung dieser Erkenntnisse:

g) Nähere Angaben zu der zu kontaktierenden Person, falls zusätzliche Informationen zu dem Verstoß eingeholt werden sollen:

Familienname:

Vorname(n):

Anschrift:

Tel. (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl):

Fax (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl):

E-Mail (sofern vorhanden):

Unterschrift der das Formblatt ausstellenden Behörde und/oder ihres Vertreters zur Bestätigung der Richtigkeit des Inhalts des Formblatts:

Name:

Funktion (Titel/Dienstrang):

Datum:

(Gegebenenfalls) Amtlicher Stempel:

HINWEIS FÜR DEN LESER

Nach entsprechendem Beschluss der Organe entfällt künftig der Hinweis auf die letzte Änderung der zitierten Rechtsakte.

Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich in den hier veröffentlichten Texten Verweise auf Rechtsakte auf die jeweils geltende Fassung der Rechtsakte.